



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

# Nationales Reformprogramm 2021

---

[bmwi.de](https://www.bmwi.de)

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)  
Öffentlichkeitsarbeit  
11019 Berlin  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

### **Stand**

März 2021

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

### **Gestaltung**

PRpetuum GmbH, 80801 München

### **Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:**

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

# Inhalt

Einführung	4
I. Das gesamtwirtschaftliche Umfeld	5
II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen	10
A. Corona-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schuldentragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken	13
Corona-Pandemie bekämpfen	13
Wirtschaft in der Krise unterstützen, Erholung fördern	15
Wirtschaftliche Belebung unterstützen	22
Einkommensverluste abfedern, Arbeitsmarkt in der Pandemie stärken	24
Schuldentragfähigkeit gewährleisten und Investitionen stärken	26
Gesundheitssystem dauerhaft stärken	29
B. Investitionen in den Klimaschutz und den digitalen Wandel	31
Mit Investitionen zu gesamtwirtschaftlicher Stabilität beitragen	31
Investitionen vorziehen, beschleunigen und stabilisieren	31
Regionen im Strukturwandel unterstützen, Anreize für Zukunftsinvestitionen setzen	32
Angebot von bezahlbarem Wohnraum erhöhen, Immobilienerwerb erleichtern	35
Investitionen in nachhaltigen Verkehr verstetigen, Mobilität der Zukunft mitgestalten	36
Investitionen in digitale Infrastruktur forcieren, Digitalisierungspotenziale in Wirtschaft und Verwaltung und bei der Energiewende nutzen	38
Digitalisierung strategisch gestalten, KMU beim digitalen Wandel unterstützen	38
Festnetzbreitbandnetze und Mobilfunkversorgung zügig ausbauen	41
Digitalisierung für Energiewende nutzen	42
Investitionen in saubere, effiziente und integrierte Energiesysteme	43
Erneuerbare Energien weiter ausbauen	44
Netzausbau beschleunigen	46
Potenziale bei Energieeffizienz und erneuerbarer Wärme heben	47
Energieträger Wasserstoff erschließen	48
Industriepolitische Chancen der Energiewende nutzen	49
Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation verstärken	51
Infrastruktur und Bildungsqualität in Kitas und Schulen verbessern, digitale Lernangebote ermöglichen	51
Rahmen für mehr Forschung und Entwicklung sowie Innovationen schaffen	52
C. Wettbewerbsbedingungen verbessern, steuerliche Rahmenbedingungen wachstumsfreundlich und fair gestalten, Bürokratie abbauen	55
Wettbewerbsbedingungen verbessern	55
Fairen Wettbewerb in der digitalen Welt sicherstellen	55
Mit Wagniskapital den Start-up-Standort Deutschland attraktiver gestalten	56
Vergaberecht modernisieren und öffentliche Beschaffungen beschleunigen	57

Rechtsklarheit stärken und Korruption bekämpfen	58
Binnenmarkt vertiefen für wirtschaftliche Erholung und Wettbewerbsfähigkeit	59
Steuerliche Rahmenbedingungen wachstumsfreundlich und fair gestalten	59
Verringerung des Verwaltungs- und Bürokratieaufwands für Unternehmen	63
D. Erwerbsbeteiligung erhöhen, Rentensystem und Arbeitsmarkt zukunftsfähig gestalten	63
Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern	64
Steuern und Abgaben für Gering- und Zweitverdiener senken	66
Langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems und angemessenes Rentenniveau sichern	68
Voraussetzungen für höheres Lohnwachstum sicherstellen	68
Berufliche Bildung und Qualifizierung fördern	70
Bildungsergebnisse und Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen verbessern	73
III. Europa 2020-Kernziele: abschließender Bericht zu den erzielten Fortschritten	75
IV. Verfahren zur Erstellung des NRP 2021 und Einbindung der Akteure	78
Tabelle I: Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen	79

### Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1: Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss	8
Schaubild 2: Saisonbereinigte Entwicklung des Arbeitsmarkts	23
Schaubild 3: Inanspruchnahme der Kurzarbeit	25
Schaubild 4: Investitionsausgaben des Bundes 2019 bis 2024	29
Schaubild 5: Gesamtdeutsches Fördersystem	32
Schaubild 6: Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen	34
Schaubild 7: Auswahl wohnungspolitischer Impulse	35
Schaubild 8: Entwicklung der Ladesäuleninfrastruktur in Deutschland	37
Schaubild 9: Stand der Umsetzungsstrategie	39
Schaubild 10: Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2030	44
Schaubild 11: Stand der Netzausbauvorhaben	46
Schaubild 12: GWB-Digitalisierungsgesetz	56
Schaubild 13: Funktionsweise des Wettbewerbsregisters	58
Schaubild 14: Jahresdurchschnittliche Beitragssätze zur Sozialversicherung in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts	67
Schaubild 15: Nationale Weiterbildungsstrategie – Partner und Handlungsfelder	72

## Verzeichnis der Kästen

Kasten 1: Länderspezifische Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland 2019/20 und 2020/21	11
Kasten 2: Der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP)	12
Kasten 3: Konjunkturprogramm für den Kultur- und Medienbereich	20
Kasten 4: Beschäftigung und Nachhaltigkeit	24
Kasten 5: Staatsfinanzen und Nachhaltigkeit	28
Kasten 6: Die elektronische Patientenakte und das Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz, PDSG)	30
Kasten 7: Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit	43
Kasten 8: CO <sub>2</sub> -Vermeidung in der Stahlindustrie	50
Kasten 9: Innovation und Nachhaltigkeit	53
Kasten 10: Reallabore in Europa	54
Kasten 11: Was ist die Bürokratiebremse?	62
Kasten 12: Geschlechtergleichstellung und Nachhaltigkeit	65
Kasten 13: Das deutsche Steuer- und Sozialsystem senkt Ungleichheit	69
Kasten 14: Bildung und Nachhaltigkeit	70

## Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Ausgewählte Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland	7
Übersicht 2: Anpassungen der Überbrückungshilfe	17
Übersicht 3: Beschlossene und mit den Unternehmen vertraglich vereinbarte Maßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz	19
Übersicht 4: Quantitative Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie und Stand der Zielerreichung	76

# Einführung

1. Nach einem Jahrzehnt kontinuierlichen Wirtschaftswachstums hat die Corona-Pandemie die deutsche Wirtschaft im vergangenen Jahr hart getroffen. Beispiellose Stützungsmaßnahmen von Bund und Ländern haben den Konjunkturerinbruch abgefedert; für das aktuelle Jahr geht die Bundesregierung in ihrer Jahresprojektion wieder von einem Wirtschaftswachstum von 3,0 Prozent aus. Die Erwerbstätigkeit wird im Jahresdurchschnitt gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich stagnieren, die Zahl der registrierten Arbeitslosen leicht zurückgehen. Jedoch ist der weitere Pandemieverlauf weiterhin ein erheblicher Unsicherheitsfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung.

2. Die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise erfordert auch auf europäischer Ebene eine abgestimmte und solidarische Herangehensweise. Europa soll gestärkt aus der Krise hervorgehen. Gemeinsames Ziel ist es, dass die EU-Mitgliedstaaten dauerhaft einen Wachstumspfad erreichen, der ein hohes Maß an internationaler Wettbewerbsfähigkeit mit einer nachhaltigen Wirtschaftsweise verbindet. Daher haben sich die EU-Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Krisenauswirkungen auf die Schaffung eines temporären Aufbauinstruments (engl.: „Next Generation EU“) geeinigt. Mit Blick auf den ökologischen Wandel der Gesellschaft kommt den Vorschlägen der Europäischen Kommission zu einem „Green Deal“ eine hervorgehobene Rolle zu. Die Stärkung des Wirtschaftswachstums wird ein wichtiger Baustein zur Sicherstellung tragfähiger Staatsfinanzen in Deutschland und Europa sein. Es geht dabei um Solidarität in Krisenzeiten – zugleich aber auch darum, bei der Aufgabenverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten

das Prinzip der Subsidiarität zu beachten sowie Eigenverantwortung und Haftung zu verbinden. Leitbild bleibt dabei auch auf europäischer Ebene die Soziale Marktwirtschaft. Die Bundesregierung strebt nach Ausscheiden des Vereinigten Königreiches aus der EU künftig eine enge Partnerschaft der EU mit dem Vereinigten Königreich auf Grundlage des Handels- und Kooperationsabkommens an.

3. Die Bundesregierung berichtet mit dem vorliegenden Nationalen Reformprogramm umfassend über die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland für den Zeitraum 2020/21 vom 20. Juli 2020 und für den Zeitraum 2019/20 vom 9. Juli 2019. Es ergänzt damit den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan, der wegen seiner auf Klimaschutz und Digitalisierung ausgerichteten Schwerpunktsetzung nicht ausführlich zu allen an Deutschland gerichteten länderspezifischen Empfehlungen berichten wird (vgl. hierzu auch Einleitung zu Kapitel II). Zusätzlich wird auf den deutschen Leistungsbilanzüberschuss eingegangen, der wie in Vorjahren Basis für eine vertiefte Analyse Deutschlands im Rahmen des makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahrens (MIP) ist. Die quantitativ messbaren Fortschritte im Rahmen der Europa 2020-Strategie werden abschließend resümiert. Die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen werden in die Berichterstattung einbezogen. Das NRP 2021 steht im Einklang mit der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 und den Leitlinien der Europäischen Kommission zu den Aufbau- und Resilienzplänen. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Berichtszeitraum April 2020 bis März 2021.

# I. Das gesamtwirtschaftliche Umfeld

4. Die deutsche Wirtschaft durchlebte im vergangenen Jahr aufgrund der Corona-Pandemie ein turbulentes Jahr. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im zurückliegenden Jahr um 4,9 Prozent zurückgegangen, nachdem es zuvor zehn Jahre in Folge zugenommen hatte. Für das Jahr 2021 rechnet die Bundesregierung mit einer Zunahme des BIP in Höhe von 3,0 Prozent. Es wird erwartet, dass die Wirtschaftsleistung im ersten Quartal 2021 noch deutlich durch die Pandemie beeinträchtigt wird.

Im weiteren Verlauf dürfte nach einer Stabilisierung der pandemischen Lage durch die Impfung größerer Bevölkerungsgruppen und nach der Rücknahme Corona-bedingter Einschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens die Konjunktur wieder Fahrt aufnehmen. Grundsätzlich wird die Entwicklung der Wirtschaft zunächst jedoch noch zweigeteilt bleiben: Einem von sozialen Kontakten stärker abhängigen und daher durch die Pandemie stärker beeinträchtigten Dienstleistungssektor wird eine sich insgesamt robust entwickelnde Industrie gegenüberstehen. Im Verlauf des Jahres 2021 ist dann mit der allmählichen Überwindung der Corona-Pandemie und einer Erholung der Dienstleistungsbereiche zu rechnen.

5. Auf dem Arbeitsmarkt hat die Corona-Pandemie ebenfalls deutliche Spuren hinterlassen. Nach 14 Jahren mit Zuwächsen bei der Erwerbstätigkeit kam es im Jahr 2020 erstmals zu einem Rückgang. Zu Beginn des Jahres 2021 dürfte die Erwerbstätigkeit zunächst nur moderat steigen. Mit Fortsetzung der konjunkturellen Erholung ist ab dem zweiten Quartal dieses Jahres auch ein etwas deutlicherer Anstieg zu erwarten. Im laufenden Jahr rechnet die Bundesregierung im Jahresdurchschnitt mit einer Stagnation der Erwerbstätigkeit. Dies ergibt sich aus dem deutlichen Rückgang im Jahr 2020, der einen statistischen Unterhang verursacht, sodass sich trotz eines Anstiegs im Jahresverlauf 2021 durchschnittlich keine Änderung ergibt. Zuwächsen bei der sozialversi-

cherungspflichtigen Beschäftigung stehen Rückgänge bei den Selbständigen gegenüber. Hier setzt sich ein jahrelanger Trend fort. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen wird im Jahr 2021 voraussichtlich leicht um 76.000 Personen zurückgehen. Aufgrund des Lockdowns dürfte die Arbeitslosigkeit zu Jahresbeginn noch nicht merklich sinken, sich dann aber im Zuge der allgemeinen wirtschaftlichen Erholung wieder etwas spürbarer reduzieren.

6. Auch die Löhne gingen im vergangenen Jahr mit der pandemiebedingten Rezession zurück. Im laufenden Jahr dürften die Nettolöhne und -gehälter durch zusätzliche Entlastungen wie etwa die weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags und die Anpassungen beim Einkommensteuertarif im Zweiten Familienentlastungsgesetz wieder kräftig steigen. Durch die Sozialgarantie 2021 wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei unter 40 Prozent weitestgehend stabilisiert. Neben einer Erholung der Arbeitnehmerentgelte dürften insbesondere die monetären Sozialleistungen nach dem außergewöhnlichen Anstieg im vergangenen Jahr im laufenden Jahr aufgrund weiterer Arbeitsmarktstützungsmaßnahmen und wirtschaftlicher Hilfen auf hohem Niveau verbleiben. Alles in allem werden die nominalen verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte mit einem Anstieg von 2,7 Prozent in diesem Jahr wieder deutlich steigen.

7. Die Einkommensentwicklung spricht für eine robuste Erholung der privaten Konsumausgaben von nominal 5,3 Prozent im laufenden Jahr. Nach Abzug der Preissteigerungsrate dürfte der private Konsum um preisbereinigt 3,6 Prozent zunehmen, nach einem kräftigen Rückgang von 6,0 Prozent im vergangenen Jahr.

8. Im Jahr 2020 ist der Staatskonsum mit 3,3 Prozent außergewöhnlich dynamisch gewachsen und war eine wichtige Stütze der konjunkturellen Entwick-

lung. Zu den größten Treibern beim Zuwachs des Staatskonsums zählten die zahlreichen Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft. Für das laufende Jahr wird ein erneuter, wenn auch moderaterer, Anstieg der staatlichen Konsumausgaben erwartet (+1,1 Prozent). Durch die erhöhten Ausgaben und pandemiebedingten Steuermindereinnahmen verzeichnete der Staatshaushalt im Jahr 2020 erstmals seit 2011 wieder ein Defizit, und zwar in Höhe von 4,2 Prozent in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt. In diesem Jahr wird sich das Finanzierungsdefizit infolge der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung weiter erhöhen.

9. Die Weltwirtschaft wird sich im laufenden Jahr voraussichtlich weiter erholen und mit einer Rate von 5,3 Prozent<sup>1</sup> gegenüber dem Vorjahr expandieren. Im vergangenen Jahr hatte die globale wirtschaftliche Aktivität merklich unter der Corona-Pandemie gelitten. Während das weltweite Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2019 noch um preisbereinigt 3,0 Prozent zunahm, ging es im Jahr 2020 voraussichtlich um rund 3,4 Prozent in beispielloser Höhe zurück. Insgesamt kam es zu einem historischen Einbruch des Welthandelsvolumens von voraussichtlich 9,3 Prozent. In der zweiten Jahreshälfte 2020 hatte die Weltwirtschaft jedoch eine kräftige Erholung durchlaufen, in der erhebliche Teile des Verlustes aus den ersten beiden Quartalen wieder wettgemacht werden konnten. Insbesondere in vielen der entwickelten Volkswirtschaften wurde aber die Dynamik zum Ende des Jahres 2020 infolge stark steigender Infektionszahlen und damit verbundener Eindämmungsmaßnahmen unterbrochen. Für das laufende Jahr wird erwartet, dass mit steigenden Impfquoten, sinkenden Infektionszahlen und (schrittweiser) Rücknahme der Maßnahmen im zweiten Quartal eine weitere Belebung der Weltwirtschaft einsetzt.

10. Die pandemiebedingten negativen Impulse aus dem weltwirtschaftlichen Umfeld schlugen sich im vergangenen Jahr auch auf die deutschen Exporte nieder. Im Zuge der allmählichen Bewältigung der Corona-Krise und der damit einhergehenden Erholung der Weltkonjunktur dürften sich die deutschen Ausfuhren im Projektionszeitraum wieder deutlich erhöhen. Darauf deutet auch die anhaltende konjunkturelle Dynamik in der deutschen Industrie am aktuellen Rand hin, die von den Lockdown-Maßnahmen überwiegend nur indirekt betroffen war. Insgesamt werden die Exporte von Waren und Dienstleistungen in diesem Jahr voraussichtlich um deutliche 6,4 Prozent zunehmen. Mit Aufhebung der Einschränkungen des öffentlichen Lebens wird eine solide steigende Inlandsnachfrage erwartet, die auch zu einer starken Steigerung der Einfuhren um rund 7,2 Prozent führen wird. Getrieben durch die weltweite Normalisierung der Nachfrage dürften die Rohstoffpreise steigen. Dadurch legen die Importpreise wohl etwas stärker zu als die Exportpreise. Die Preisrelation im Außenhandel (Terms of Trade) dürfte sich leicht verschlechtern, nachdem im vergangenen Jahr eine deutliche Verbesserung durch den Rohstoffpreisverfall stattfand.

11. Projektionen der wirtschaftlichen Entwicklung sind notwendigerweise mit Unsicherheit behaftet. Risiken ergeben sich insbesondere im Hinblick auf den weiteren Pandemieverlauf, der weitreichendere Eindämmungsmaßnahmen erforderlich machen könnte als unterstellt. Darüber hinaus könnten aufgrund länger anhaltender Einschränkungen auch negative Effekte auf die Wertschöpfung im bislang relativ robusten produzierenden Gewerbe übergreifen. Weitere potenzielle Risiken ergeben sich insbesondere durch die im globalen Umfeld hohe Verschuldung des Unternehmenssektors, die hohe Verschuldung von Staaten sowie mögliche

1 Berechnung des Bruttoinlandsprodukts der Weltwirtschaft unter Verwendung von Kaufkraftparitäten



Überhitzungen an Finanz- und Immobilienmärkten. Eine bessere Entwicklung als erwartet könnte sich ergeben, wenn die Pandemie schneller als unterstellt überwunden werden kann und aufgeschobene Ausgaben großflächiger nachgeholt werden als angenommen.

Die aktuelle Jahresprojektion für das Jahr 2021 wurde im Jahreswirtschaftsbericht am 27. Januar 2021 vorgestellt. Die nächste Einschätzung steht im Rahmen der Frühjahrsprojektion an und wird voraussichtlich am 27. April 2021 veröffentlicht.

12. Der Leistungsbilanzüberschuss ist im Jahr 2020 trotz deutlich sinkender Exporte nur geringfügig auf 7,0 Prozent in Relation zum BIP zurückgegangen, da die Dienstleistungsimporte durch die drastisch verminderte grenzüberschreitende Reise-

aktivität der einheimischen Bevölkerung stark rückläufig waren. Im laufenden Jahr dürfte er bei 6,3 Prozent liegen. Der robusten Industrie und ihrer entsprechenden Exporttätigkeit stehen ab der zweiten Jahreshälfte wieder eine zunehmende grenzüberschreitende Reiseaktivität der Bevölkerung und entsprechende Dienstleistungsimporte gegenüber. Für das Jahr 2022 rechnet die Bundesregierung mit einem Rückgang des Überschusses auf 6,1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (vgl. Schaubild 1). Seit dem Höchststand im Jahr 2015 mit einem Überschuss von 8,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts ist der deutsche Leistungsbilanzsaldo deutlich gesunken.

13. Trotz des insgesamt rückläufigen Trends ist der deutsche Leistungsbilanzüberschuss sowohl im historischen als auch im internationalen Vergleich

## Übersicht 1: Ausgewählte Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland<sup>1</sup>

	2019	2020	Jahresprojektion 2021
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben			
<b>ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)</b>			
<b>BIP (preisbereinigt)</b>	<b>0,6</b>	<b>-5,0</b>	<b>3,0</b>
Erwerbstätige (im Inland)	0,9	-1,1	0,0
Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der Bundesagentur für Arbeit – BA) <sup>2</sup>	5,0	5,9	5,8
<b>VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)</b>			
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	1,6	-6,0	3,6
Ausrüstungen	0,5	-12,5	6,5
Bauten	3,8	1,5	1,9
Inlandsnachfrage	1,2	-4,1	3,1
Exporte	1,0	-9,9	6,4
Importe	2,6	-8,6	7,2
Außenbeitrag (Impuls) <sup>3</sup>	-0,6	-1,1	0,1
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	2,9	-0,4	3,0

Quellen: Statistisches Bundesamt 2020; Jahresprojektion 2021 der Bundesregierung.

1 Bis 2020 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2021

2 Bezogen auf alle Erwerbspersonen

3 Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP)

weiterhin hoch. Dafür gibt es zahlreiche Ursachen, sowohl temporärer als auch struktureller Natur.<sup>2</sup>

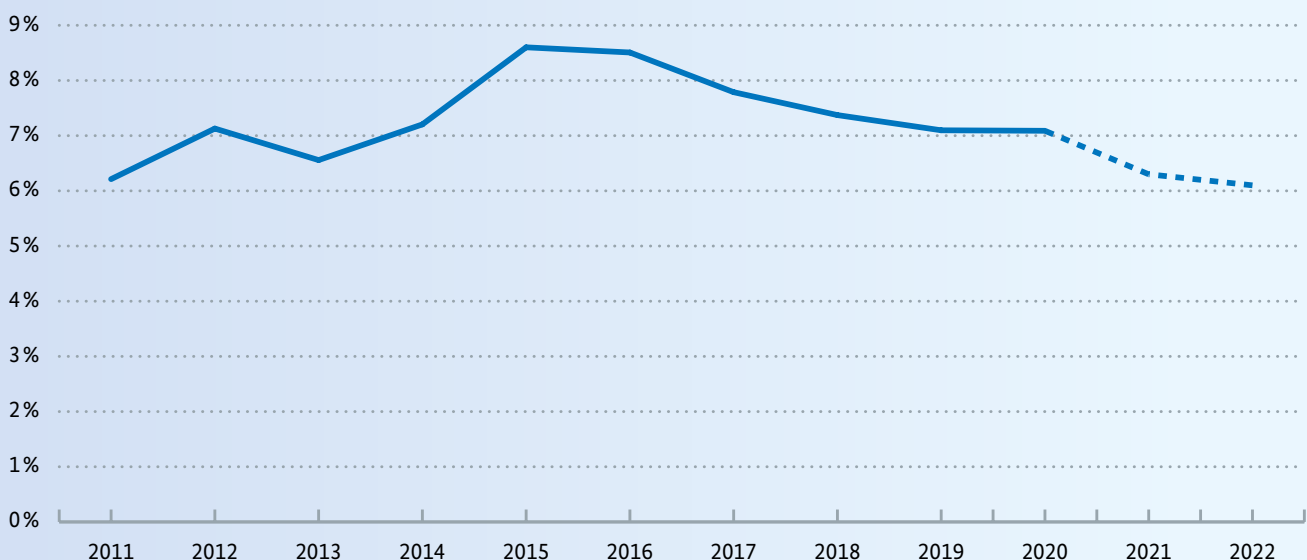
Die deutsche Volkswirtschaft zeichnet sich durch eine hohe internationale Wettbewerbsfähigkeit aus, sowohl preislich als auch nichtpreislich. Darüber hinaus trägt die demografische Entwicklung derzeit noch maßgeblich zum gesamtwirtschaftlichen Sparüberschuss bei (vgl. Bundesbank Monatsbericht Juli 2020). Zudem investieren viele deutsche Unternehmen im Ausland, was in der Statistik als Ersparnisbildung der Unternehmen ausgewiesen wird und den Leistungsbilanzsaldo erhöht. Zuletzt war der Finanzierungssaldo der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften allerdings nahezu ausgeglichen. Schließlich generiert das gebildete Auslandsvermögen Zins- und Vermögenseinkommen, die als Primäreinkommen zur Aktivierung der Leistungsbilanz beitragen.

14. Das Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte untersucht wegen zwar sinkender, aber dennoch anhaltender Leistungsbilanzüberschüsse ein mögliches makroökonomisches Ungleichgewicht für Deutschland. Es lässt sich aus der Überschreitung des Schwellenwertes von sechs Prozent im Dreijahresdurchschnitt allerdings nicht mechanistisch schlussfolgern, dass ein hoher Leistungsbilanzüberschuss problematisch ist. Leistungsbilanzüberschüsse werden in aller Regel nur dann als ökonomisch problematisch bewertet, wenn diese als Ergebnis wirtschaftspolitischer Einflussnahme entstehen, zum Beispiel durch Währungsmanipulation oder Protektionismus. Diese Kritik trifft auf Deutschland nicht zu.

Die Leistungsbilanzüberschüsse sind auch nicht das Ergebnis einer aktiven staatlichen Lohnpolitik, die die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands ver-

**Schaubild 1: Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss**

Leistungsbilanz in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt



Quelle: Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

<sup>2</sup> Die Gründe für den deutschen Leistungsbilanzüberschuss wurden ausführlich im NRP 2018 bzw. NRP 2019 diskutiert.

zerrt. Lohnabschlüsse liegen allein in der Verantwortung der Tarifpartner. In den vergangenen Jahren hat sich die gute wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland in spürbar gestiegenen Reallöhnen niedergeschlagen. Die hohen Leistungsbilanzüberschüsse sind damit im Wesentlichen das Ergebnis von Marktprozessen und nicht auf staatliche Manipulation zurückzuführen. Zudem wird die Rolle des Staates beim Abbau des Leistungsbilanzüberschusses häufig überschätzt. Fast alle Studien zeigen, dass wirtschaftspolitische Maßnahmen – wenn überhaupt – nur sehr begrenzte, kurzfristige Effekte auf die Handels- und Leistungsbilanz haben und langfristig nicht zu einem wesentlichen Abbau der Überschüsse beitragen können.<sup>3</sup>

15. Die Entwicklung der Leistungsbilanz ist am aktuellen Rand auch durch die internationale Coronapandemie beeinflusst, die sich auf internationale Handels- und Dienstleistungsströme auswirkt. So fällt der deutsche Leistungsbilanzüberschuss im Jahr 2020 etwas umfangreicher aus als beispielsweise noch in der Jahresprojektion 2020 der Bundesregierung – also vor der Krise – erwartet. In welchem Ausmaß allerdings längerfristige strukturelle Auswirkungen auf die deutsche Leistungsbilanz zu erwarten sind, zum Beispiel durch Anpassung von Lieferketten, Änderungen im Investitions- und Sparverhalten oder verändertes Reiseverhalten, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen.

3 Simulationen der EU-Kommission zeigen, dass sowohl Strukturreformen als auch umfangreiche staatliche Investitions- und Bildungsoffensiven kaum zu einer strukturellen Reduktion der Leistungsbilanzüberschüsse beitragen (Länderberichte der EU-Kommission für die Jahre 2017–2019). Auch Schätzungen des Internationalen Währungsfonds für Deutschland legen nahe, dass der Einfluss der Wirtschaftspolitik auf den Leistungsbilanzüberschuss gering ist. Für weitere Ausführungen zu den Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen siehe auch NRP 2018.

## II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen

16. Das Europäische Semester stand 2020 im Zeichen der Corona-Pandemie. So haben die länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 2020 einen starken Pandemiefokus und enthalten für alle Mitgliedstaaten die Aufforderung, im Einklang mit der Allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Pandemie zu bekämpfen und die Erholung der Wirtschaft zu unterstützen.

17. Auch das aktuelle Europäische Semester wird weiter durch das Pandemiegeschehen und dessen wirtschaftliche sowie soziale Auswirkungen geprägt. Um diese gemeinsam anzugehen, haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf die Schaffung eines temporären Aufbauinstruments (engl.: Next Generation EU) verständigt, dessen zentrales Element die Aufbau- und Resilienzfazilität (engl.: Recovery and Resilience Facility, RRF) ist. Die Mitgliedstaaten sind nun aufgefordert – neben den fest etablierten jährlichen Nationalen Reformprogrammen, in denen unter anderem umfassend zu den länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union Stellung genommen wird – einen Aufbau- und Resilienzplan zu erstellen. Letzterer ist Voraussetzung dafür, dass die Mitgliedstaaten Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erhalten (vgl. Kasten 2). Die Umsetzung dieses temporären Instruments hat vorübergehende Abweichungen im Semesterprozess notwendig gemacht. So hat die Europäische Kommission im Jahr 2021 keine Länderberichte veröffentlicht. Neue länderspezifische Empfehlungen werden dieses Jahr mit Ausnahme von fiskalpolitischen Empfehlungen nicht ausgesprochen.

18. Die im Rahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) präsentierten Reformen und

Investitionen greifen die länderspezifischen Empfehlungen an Deutschland für die Jahre 2019/2020 und 2020/2021 auf und ergänzen insofern die im deutschen Nationalen Reformprogramm enthaltenen Maßnahmen. Zentral für den DARP ist die Verknüpfung von umsetzungsfähigen Projekten und Reformmaßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen.

19. Im Nationalen Reformprogramm 2021 berichtet die Bundesregierung übergreifend und umfassend über die Reformen und die Maßnahmen, die Bund und Länder im Hinblick auf die Erfüllung der länderspezifischen Empfehlungen für die Jahre 2019/20 und 2020/21 (vgl. Kasten 1) und die Bewältigung der gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit ergreifen.

20. Die Gliederung dieses Berichts orientiert sich an den länderspezifischen Empfehlungen für die Jahre 2019/20 und 2020/21.

21. Zunächst zeigt Kapitel II.A., welche Maßnahmen von Bund und Ländern ergriffen werden, um die Corona-Pandemie zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und negative Folgen der Pandemie abzufedern, die Schulden Tragfähigkeit zu gewährleisten und das Gesundheitssystem auch langfristig zu stärken (LSE 1 2020/21).

22. Kapitel II.B. stellt heraus, welche öffentlichen und privaten Investitionen in den Bereichen Strukturwandel, bezahlbarer Wohnraum, nachhaltiger Verkehr, Digitalisierung und Breitbandnetze, saubere, effiziente und integrierte Energiesysteme sowie Bildung, Forschung und Innovation getätigt werden und wie diese beschleunigt werden können (LSE 1 2019/20, LSE 2 2020/21).

### Kasten 1: Länderspezifische Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland 2019/20 und 2020/21

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2019 und 2020 Maßnahmen ergreift, um:

1. unter Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels die Haushalts- und Strukturpolitik zu nutzen, um bei den privaten und öffentlichen Investitionen vor allem auf regionaler und kommunaler Ebene einen anhaltenden Aufwärtstrend herbeizuführen; den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede auf Bildung, Forschung und Innovation, Digitalisierung und Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität, nachhaltigen Verkehr sowie auf Energienetze und bezahlbaren Wohnraum zu legen; die Besteuerung von der Arbeit auf Quellen zu verlagern, die einem inklusiven und nachhaltigen Wachstum weniger abträglich sind; bei Unternehmensdienstleistungen und reglementierten Berufen den Wettbewerb zu verstärken;
2. die Fehlanreize, die einer Aufstockung der Arbeitszeit entgegenwirken, darunter auch die hohe Steuer- und Abgabenbelastung, insbesondere für Gering- und Zweitverdiener zu reduzieren; Maßnahmen einzuleiten, um die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern, und dabei gleichzeitig ein angemessenes Rentenniveau aufrechtzuerhalten; die Voraussetzungen für die Förderung eines höheren Lohnwachstums zu stärken und dabei gleichzeitig die Rolle der Sozialpartner zu achten; die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern.

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2011:

1. im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern; sobald die wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, eine Haushaltspolitik verfolgt, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen erhöht; ausreichende Mittel mobilisiert und die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems, unter anderem durch den Einsatz elektronischer Gesundheitsdienste, stärkt;
2. durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzieht und private Investitionen unterstützt, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern; schwerpunktmäßig in den ökologischen und digitalen Wandel investiert, insbesondere in nachhaltigen Verkehr, saubere, effiziente und integrierte Energiesysteme, digitale Infrastruktur und Kompetenzen, Wohnungsbau, Bildung sowie Forschung und Innovation; die digitalen Verwaltungsleistungen auf allen Ebenen verbessert und die Digitalisierung in kleinen und mittleren Unternehmen fördert; den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für Unternehmen verringert.

## Kasten 2: Der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP)

Der DARP legt fest, wie Deutschland die Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität der EU verwenden wird. Die Aufbau- und Resilienzfazilität dient dazu, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abzumildern, die Widerstandsfähigkeit der Mitgliedstaaten zu stärken und den ökologischen und digitalen Wandel zu unterstützen. Die Maßnahmen des DARP konzentrieren sich auf die folgenden sechs Schwerpunkte:

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <br><b>1. Klimapolitik und Energiewende</b>                     | <br><b>3. Digitalisierung der Bildung</b>     | <br><b>5. Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems</b>    |
| <br><b>2. Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur</b> | <br><b>4. Stärkung der sozialen Teilhabe</b> | <br><b>6. Moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen</b> |

Zugleich werden im DARP auch länderspezifische Empfehlungen für die Jahre 2019/20 und 2020/21 aufgegriffen, die im Zusammenhang mit den Investitionsvorhaben des DARP stehen.

Der Schwerpunkt des DARP liegt auf Maßnahmen zur Bewältigung der beiden großen Herausforderungen unserer Zeit, dem Klimawandel und der Digitalisierung. Dabei decken die klimafreundlichen Maßnahmen ein breites Spektrum ab: von der Dekarbonisierung durch erneuerbaren Wasserstoff über klimafreundliche Mobilität bis hin zu klimafreundlichem Bauen. Die Digitalisierung zieht sich durch fast alle Maßnahmen des Aufbauplans. Neben Investitionen zur zügigen Digitalisierung der Infrastruktur und der Wirtschaft stehen auch Daten als zentraler Rohstoff der Zukunft im Fokus. Der Aufbauplan enthält zudem eine nationale digitale Bildungsoffensive sowie Maßnahmen zur Verwaltungsdigitalisierung, zur Stärkung der sozialen Teilhabe und eines pandemieresilienten Gesundheitssystems durch digitale Mittel. Zur Stärkung der öffentlichen und privaten Investitionstätigkeit arbeitet Deutschland weiterhin daran, Prozesse zu beschleunigen und zu digitalisieren sowie bestehende Engpässe abzubauen.

Beim Einsatz der Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität setzt die Bundesregierung ein Signal der europäischen Kooperation. Dies geschieht unter Rückgriff auf das Instrument der wichtigen Projekte gemeinsamen europäischen Interesses (IPCEI) in den Schlüsselbereichen Wasserstoff, Cloud Computing und Mikroelektronik/Kommunikationstechnologien. Die Projekte wurden von Deutschland und Frankreich initiiert und vorangetrieben; zugleich sind sie als IPCEI originär europäische Projekte, die für Akteure aus allen EU-Mitgliedstaaten offenstehen.

23. In Kapitel II.C. werden Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen, zur Gestaltung wachstumsfreundlicher und fairer steuerlicher Rahmenbedingungen sowie Fortschritte beim Bürokratieabbau dargestellt (LSE 1 2019/20, LSE 2 2020/21).

24. Kapitel II.D. zeigt schließlich die Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der Erwerbsbeteiligung, zur Sicherung der Fachkräftebasis, zur Stärkung von beruflicher Bildung und Qualifikation sowie zur Erhöhung des Bildungs- und Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen (LSE 2 2019/20).

### A. Corona-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schuldentragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

25. Die Corona-Pandemie bringt nicht nur gesundheitliche, sondern auch gesellschaftliche sowie wirtschafts- und sozialpolitische Herausforderungen mit sich. Der Rat der Europäischen Union empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass Deutschland 2020 und 2021 im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Corona-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und ihre Erholung zu fördern. Im folgenden Kapitel werden die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen vorgestellt sowie die finanzpolitischen Auswirkungen adressiert. Wie auch der Rat der Europäischen Union betont, ist es notwendig, trotz der Corona-bedingten Ausgaben die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen. Abschließend wird entsprechend den Empfehlungen des Rates dargestellt, wie Bund und Länder die Resilienz des Gesundheitssystems auch langfristig,

unter anderem durch den Einsatz digitaler Anwendungen, stärken (vgl. zu den länderspezifischen Empfehlungen Kasten 1).

### Corona-Pandemie bekämpfen

26. Die wirksame Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen gehört zu den zentralen Zielen der Bundesregierung. Eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen dienen dem Infektionsschutz der Bevölkerung und sollen das Funktionieren des Gesundheitssystems in der aktuellen Situation sicherstellen. Eine Impfstrategie soll gewährleisten, dass der verfügbare Impfstoff schnell und effektiv eingesetzt wird, um das Ausbreiten der Pandemie zu verhindern und Menschenleben zu schützen.

27. Die mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 vorgenommenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sollen das Funktionieren des Gemeinwesens im infektionsschutzrechtlichen Notfall sichern (vgl. Tabelle Ifd. Nr. 1). Wenn der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite beschlossen hat, können auf Grundlage der in § 5 IfSG eingefügten Ermächtigungen zügig Maßnahmen ergriffen werden, um die Grundversorgung mit Arzneimitteln sowie mit Heil- und Hilfsmitteln zu sichern und die personellen Ressourcen im Gesundheitswesen zu stärken. Des Weiteren wurde das Infektionsschutzgesetz um eine zusätzliche Entschädigungsregelung ergänzt. Ziel dieser Entschädigungsregelung ist die Milderung von Verdienstaufällen, die erwerbstätige Personen erleiden, die wegen einer pandemiebedingten behördlichen Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen Kinder selbst betreuen müssen und deswegen nicht arbeiten können. Bei länderübergreifender Gesundheits- und Versorgungsforschung wurde durch Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die

Geltung des Bundesrechts und einer federführenden Datenschutzaufsicht eingeführt, analog zu entsprechenden Regelungen in der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

28. Mit den im Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 vorgesehenen Änderungen des IfSG wurden die bestehenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen erweitert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 2). Unter anderem wurden damit Voraussetzungen dafür geschaffen, dass im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch Verordnung ein Anspruch auf Tests zum Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 geschaffen werden kann.

29. Sowohl mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite als auch mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (vgl. Tabelle lfd. Nr. 3) wurden zahlreiche Änderungen im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), SGB V und im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgenommen. Ziel ist es, Krankenhäuser, die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, aber auch Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftige und pflegende Angehörige bei der Bewältigung der Corona-Pandemie zu unterstützen. Im Rahmen des Pflege-Schutzschirms wurden im Gesamtjahr 2020 rund 1,8 Milliarden Euro aus Mitteln der Pflegeversicherung aufgewendet, um pandemiebedingte Mehraufwendungen und Mindereinnahmen der Pflegeeinrichtungen auszugleichen. Nach Abzug der entsprechenden Verringerungen bei den Leistungsausgaben sind es netto rund 1,4 Milliarden Euro. Weiterhin wurde einmalig allen Beschäftigten in der Altenpflege eine Sonderleistung (die sog. „Corona-Prämie“) gezahlt, insgesamt rund 0,9 Milliarden Euro. Darüber hinaus standen im vergangenen Jahr 11,5 Milliarden Euro Bundesmittel zur Verfügung, um Kranken-

häusern einen finanziellen Ausgleich für verschobene planbare Operationen und Behandlungen zu zahlen, von denen rund 9,4 Milliarden Euro in Anspruch genommen wurden. Ziel war es, Kapazitäten für die Behandlung von Patienten mit einer Coronavirus-Infektion frei zu halten. Darüber hinaus wurden aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds 686 Millionen Euro für die Schaffung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten in den Krankenhäusern zur Verfügung gestellt. Außerdem erhielten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für einen befristeten Zeitraum einen – anteiligen – finanziellen Ausgleich für nicht belegte Betten aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Im Jahr 2021 stellt der Bund zur Fortsetzung dieser Ausgleichszahlungen zum derzeitigen Stand weitere 3,5 Milliarden Euro bereit. Krankenhäusern, die in den ersten Monaten der Pandemie besonders viele mit SARS-CoV-2 infizierte Patientinnen und Patienten zu versorgen hatten, wurden mit einer Änderung im Krankenhausfinanzierungsgesetz, die im Krankenhauszukunftsgesetz vom 23. Oktober 2020 erfolgte (vgl. Tabelle lfd. Nr. 4), insgesamt 100 Millionen Euro für Prämienzahlungen an besonders belastete Pflegekräfte und Beschäftigte aus Mitteln der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung zur Verfügung gestellt. Zudem wird den Krankenhäusern durch eine Änderung im Krankenhausentgeltgesetz ein Ausgleich von Corona-bedingten Erlösrückgängen im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 und von Corona-bedingten Mehrkosten gewährt.

30. Das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 entwickelt durch darin vorgenommene Änderungen des IfSG die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffenen Regelungen erneut fort (vgl. Tabelle lfd. Nr. 5).

31. Der Bund erstattet im Jahr 2021 der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bis zu 2,5 Milliarden



Euro für Schutzmasken für vulnerable Personengruppen sowie bis zu 150 Millionen Euro für Einnahmefälle bei Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Zudem stellt er im Jahr 2021 rund 8,89 Milliarden Euro für die zentrale Beschaffung von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zur Verfügung. Damit trägt er unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur ausgabenseitigen Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung bei.

32. Im Jahr 2020 sind mit Blick auf die Corona-Pandemie befristete Akuthilfen für pflegende Angehörige in Kraft getreten, die die Möglichkeit für Beschäftigte vorsehen, der Arbeit wegen einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung aufgrund der Pflege bis zu 20 Arbeitstage (statt nur zehn Arbeitstage) fernzubleiben. Auch das Pflegeunterstützungsgeld kann für diesen Zeitraum genutzt werden. Darüber hinaus sind Flexibilisierungen unter anderem im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz vorgenommen worden.

33. Als starker Forschungs- und Entwicklungsort steht Deutschland in der Verantwortung, aussichtsreiche Ansätze für einen Impfstoff in den Forschungseinrichtungen voranzutreiben. Daher wurde Mitte Juni 2020 das Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ins Leben gerufen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 6). Gegenstand der Förderung ist die klinische Impfstoffentwicklung, um die Verfügbarkeit eines effektiven und sicheren Impfstoffes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu beschleunigen. Darüber hinaus sollen mit dem Programm die Entwicklungs- und Produktionskapazitäten in Deutschland ausgeweitet und damit die Gesundheitsbranche im Bereich der Impfstoffentwicklung spezifisch gestärkt werden. Bereits im Dezember 2020 wurde ein Impfstoffkandidat eines geförderten Unternehmens von der European Medicines Agency zugelas-

sen, für einen weiteren Impfstoffkandidaten startete im Februar 2021 der offizielle Zulassungsprozess in der EU.

34. Auch die Länder haben wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 7). Besonders auch dem öffentlichen Gesundheitsdienst – hier vor allem den Gesundheitsämtern und den so genannten unteren Gesundheitsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten – fallen nach dem Infektionsschutzgesetz wichtige Aufgaben in der Bekämpfung der Pandemie zu. Dazu zählen zum Beispiel die Kontaktnachverfolgung, die Anordnung von Quarantänemaßnahmen und die Eindämmung von Ausbrüchen, beispielsweise in Pflegeeinrichtungen.

### Wirtschaft in der Krise unterstützen, Erholung fördern

35. Angesichts des drastischen Wirtschaftseinbruchs haben Bund und Länder auch in Abstimmung mit der Europäischen Kommission sehr schnell auf die wirtschaftspolitischen Herausforderungen reagiert. Um den Schock abzufedern, hat die Bundesregierung noch im Frühjahr 2020 umfassende Stützungsmaßnahmen ergriffen. Die wirtschaftliche Belebung ab Mai 2020 hat sie mit einem umfassenden Konjunkturprogramm unterstützt. Als Teil des Konjunkturprogramms wurden und werden mit dem Zukunftspaket Investitionen in wichtigen Zukunftsbereichen angeschoben (vgl. Kapitel II.B). Den erneuten Lockdown ab November 2020 zur abermaligen Eindämmung der Pandemie hat die Bundesregierung mit neuen Unterstützungsleistungen für die Wirtschaft, insbesondere für die von Schließungen betroffenen Branchen begleitet.

36. Um kleinen und Kleinstunternehmen sowie Soloselbständigen mit geringen Rücklagen zu helfen, hat die Bundesregierung mit Beginn der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie das

Soforthilfe-Programm für maximal drei aufeinander folgende Monate im Förderzeitraum März bis Juni 2020 aufgelegt. Bis Ende 2020 wurden für knapp 1,8 Millionen Anträge über 13,4 Milliarden Euro nicht rückzahlbarer Soforthilfe an Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten ausgereicht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 8). Mit einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe („Novemberhilfe“ bzw. „Dezemberhilfe“) wurden im November und Dezember zudem jene Betriebe mit einer einmaligen Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes des Jahres 2019 unterstützt, die von erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie betroffen waren (vgl. Tabelle lfd. Nr. 9).

37. Kleine und mittelständische Unternehmen können seit Juni 2020 über die Programme der Überbrückungshilfe Zuschüsse zu betrieblichen Fixkosten in Anspruch nehmen. Das Programm der Überbrückungshilfen ist das zentrale Instrument der Bundesregierung für Unternehmenshilfen. Es wurde bisher zweimal verlängert und die Konditionen wurden kontinuierlich an den Förderbedarf der Unternehmen angepasst und vereinfacht. So wurden für die Unternehmen Eintrittsschwellen abgesenkt und Förderhöchstbeträge erhöht (bis zu 1,5 Millionen Euro bzw. 3 Millionen Euro für Verbundunternehmen pro Monat in der Überbrückungshilfe III, vgl. Übersicht 2). Mit zusätzlichen branchenspezifischen Kostenpositionen in der überarbeiteten Überbrückungshilfe III werden im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 Belange der von der Pandemie am stärksten betroffenen Branchen besonders berücksichtigt. Es gilt der Grundsatz: je größer der Umsatzeinbruch, desto höher der Zuschuss (innerhalb der Grenzen des europäischen Beihilferechts). Bis Ende 2020 wurden in den ersten beiden Förderphasen insgesamt 206 Tausend Anträge gebilligt und 2,56 Milliarden Euro ausgezahlt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 10). Allein auf Unternehmen des Hotel- und Gaststättengewerbes, der Reisebranche und der Veranstal-

tungswirtschaft entfielen ca. 60 Prozent aller beantragten Mittel.

38. Unternehmen aller Größen sowie Freiberufler, die krisenbedingt in Schwierigkeiten geraten sind, können bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zinsgünstige Kredite beantragen, um ihre Liquidität zu sichern. Mit dem KfW-Sonderprogramm 2020 wurden bisherige Zugangsvoraussetzungen – für den KfW-Unternehmerkredit sowie den ERP-Gründerkredit – deutlich gelockert und der Empfängerkreis ausgeweitet. Die KfW gewährt den Banken dabei eine Haftungsfreistellung von bis zu 90 Prozent, abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Zudem wurde mit dem KfW-Schnellkredit eine neue Programmvariante geschaffen, die die durchleitenden Banken zu 100 Prozent von der Haftung freistellt, um die Kreditvergabe zu erleichtern und zu beschleunigen. Darüber hinaus werden auch individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierungen mit einer Risikobeteiligung der KfW von bis zu 80 Prozent des Finanzierungsvolumens ermöglicht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 10). Bis zum 11. März 2021 wurden im Rahmen des KfW-Programms knapp 120 Tausend Kredite im Umfang von rund 48,8 Milliarden Euro gewährt.

39. Änderungen bei den Bürgschaftsprogrammen des Bundes erleichterten den Unternehmen ebenfalls die Kreditaufnahme. Diese konnten bei den Bürgschaftsbanken Bürgschaften für Kredite in Höhe von bis zu 2,5 Millionen Euro (bislang 1,25 Millionen Euro) in Anspruch nehmen, bei den Garantieprogrammen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen wurde die Möglichkeit der Beteiligungsübernahme auf bis zu 2,5 Millionen Euro (bislang 1,25 Millionen Euro) erhöht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 12). Zudem wurde das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) ab einem Bürgschaftsbetrag von 50 Millionen Euro für Unter-

## Übersicht 2: Anpassungen der Überbrückungshilfe

Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III
Juni – August 2020	September – Dezember 2020	November 2020 – Juni 2021
<p>Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen mit bis zu 750 Millionen Euro jährlichem Umsatz in Deutschland, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden. (Für Unternehmen, die sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) qualifizieren. Ausschluss, wenn in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor 01.01.2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind: a) mehr als 43 Millionen Euro Bilanzsumme, b) mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse oder c) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.)</p>		<p>Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen mit bis zu 750 Millionen Euro jährlichem Umsatz in Deutschland, die Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden (mind. 30 Prozent Umsatzeinbruch). Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben.</p>
Zuschüsse in Höhe von maximal 50.000 Euro pro Monat / 150.000 Euro für drei Monate Überschreitung der Maximalhöhe nur in begründeten Ausnahmefällen möglich	Zuschüsse in Höhe von maximal 50.000 Euro pro Monat/200.000 Euro für vier Monate	Zuschüsse in Höhe von maximal 1,5 Millionen (3 Millionen für Verbundunternehmen) Euro pro Monat, insgesamt maximal 12 Millionen Euro aufgrund beihilferechtlicher Höchstgrenzen
<p>KMU-Schwelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Unternehmen bis 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro für drei Monate,</li> <li>• für Unternehmen bis 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro für drei Monate</li> </ul>	Streichung der KMU-Schwelle	
branchenspezifische Fixkostenregelungen für die Reisebranche	branchenspezifische Fixkostenregelungen für die Reisebranche	<p>branchenspezifischen Sonderregelungen für Reisebranche, Einzelhandel, Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und pyrotechnische Industrie</p> <p>Erweiterung des Fixkostenkatalogs, z. B. um Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu 50 Prozent des Werts (max. 100.000 Euro), Investitionen in Digitalisierung, Umbaukosten für Hygienemaßnahmen</p> <p>Ergänzend dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einmalige Betriebskostenpauschale für Soloselbständige („Neustarthilfe“) in Höhe von 50 Prozent des Referenzumsatzes in einer Gesamthöhe von bis zu 7.500 Euro, die nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird (wenn keine sonstigen Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden)</li> <li>• branchenspezifische Kostenregelung für Veranstaltungs- und Kulturbranche; es sind im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln auch Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten (interne projektbezogene wie externe Kosten) im Zeitraum von März bis Dezember 2020 förderfähig</li> </ul>

Überbrückungshilfe I	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III
Juni – August 2020	September – Dezember 2020	November 2020 – Juni 2021
<p>Antragskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Umsatzrückgang in den Monaten April und Mai 2020 von insgesamt mindestens 60 Prozent ggü. April und Mai 2019</li> <li>fortdauernder Umsatzrückgang um mindestens 40 Prozent</li> </ul>	<p>Antragskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 ggü. den jeweiligen Vorjahresmonaten</li> <li>oder Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 ggü. dem Vorjahreszeitraum</li> </ul>	<p>Antragskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent in einem Monat im Vergleich zu den Referenzmonaten 2019</li> </ul>
<p>Monatliche Fixkostenerstattung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch</li> <li>50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent</li> <li>40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 40 Prozent</li> </ul> <p>jeweils im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>förderfähige Fixkosten nach Positivliste</li> </ul>	<p>Monatliche Fixkostenerstattung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch</li> <li>60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent</li> <li>40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent</li> </ul> <p>jeweils im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>förderfähige Fixkosten nach Positivliste</li> </ul>	<p>Monatliche Fixkostenerstattung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch</li> <li>60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent</li> <li>40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent</li> </ul> <p>jeweils im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>förderfähige Fixkosten nach Positivliste</li> </ul>
<p>Personalkostenpauschale in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Fixkosten</p>	<p>Personalkostenpauschale in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Fixkosten</p>	<p>Personalkostenpauschale in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Fixkosten (die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind)</p>
<p>Im Rahmen der Schlussabrechnung sind nur Rückforderungen möglich.</p>	<p>Im Rahmen der Schlussabrechnung sind sowohl Nachzahlungen als auch Rückforderungen möglich.</p>	<p>Im Rahmen der Schlussabrechnung sind sowohl Nachzahlungen als auch Rückforderungen möglich.</p>
<p>Antragstellung über prüfende Dritte</p>	<p>Antragstellung über prüfende Dritte</p>	<p>Antragstellung über prüfende Dritte Soloselbständige bis zu einem Förderhöchstbetrag von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt. Bei der Neustarthilfe können im Wege des Direktantrags bis zu 7.500 Euro beantragt werden.</p>

nehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 13). In allen Bürgschaftsprogrammen wurde die maximale Bürgschaftsquote von 80 auf 90 Prozent angehoben (in Ausnahmefällen bei Kleinbeträgen 100 Prozent). Seit Beginn der Krise bis Ende 2020 haben die Bürgschaftsbanken 5.189 Bürgschaften für ein Kreditvolumen von 1,57 Milliarden Euro zugesagt. Zudem wurden bis Ende 2020 neun Großbürgschaften für ein Kreditvolumen von 2,7 Milliarden Euro zugesagt.

40. Zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung von Lieferketten und zur Steuerung von Forderungsausfallrisiken wurde ein Schutzschirm für Lieferantenkredite eingerichtet. Bis Ende 2020 hat der Bund Garantien für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von bis zu 30 Milliarden Euro übernommen. Die Bundesregierung und die Kreditversicherer haben sich darauf verständigt, die zunächst bis 31. Dezember 2020 befristete Absicherung von Lieferketten bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Die Verlängerung der Schutzmaßnahme wurde am 17. Dezember 2020 von der Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigt.

### Übersicht 3: Beschlossene und mit den Unternehmen vertraglich vereinbarte Maßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz (Stand: 04.03.2021)

Unterstützte Unternehmen nach Art der Maßnahme	Höhe der Stabilisierungsmaßnahme	Vertragsschluss
<b>Garantien (§ 21 StFG)</b>		
-	-	-
<b>Rekapitalisierung (§ 22 StFG)</b>		
Deutsche Lufthansa AG	5.847,1 Millionen Euro	06/2020; 09/2020 (Anpassung)
FTI Touristik GmbH		
1. Maßnahme	235,0 Millionen Euro	09/2020
2. Maßnahme	250,0 Millionen Euro	12/2020
TUI AG		
1. Maßnahme	150,0 Millionen Euro	09/2020
2. Maßnahme	1.091,0 Millionen Euro*	01/2021
MV Werften Holding Ltd.	193,0 Millionen Euro	10/2020
German Naval Yards Kiel GmbH	35,0 Millionen Euro	10/2020
Schlotte Holding GmbH	25,5 Millionen Euro	11/2020
NOVUM Hospitality GmbH	45,0 Millionen Euro	12/2020
A-Kaiser GmbH	12,5 Millionen Euro	01/2021
Blacklane GmbH	10,0 Millionen Euro	01/2021
SANHA GmbH & Co. KG	10,0 Millionen Euro	01/2021
GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH	460,0 Millionen Euro	02/2021
Berge & Meer Touristik GmbH	20,0 Millionen Euro	03/2021
<b>Summe</b>	<b>8.384,1 Millionen Euro</b>	

\* Setzt sich aus einer stillen Einlage I i. H. v. 420 Millionen Euro sowie einer stillen Einlage II i. H. v. bis zu 671 Millionen Euro zusammen. Die stille Einlage II wird sich um einen Betrag (bis zu 200 Millionen Euro) reduzieren, sofern einige Bundesländer der TUI AG eine Garantie in gleicher Höhe dieses Betrags gewähren werden.

#### KfW-Sonderprogramme (§ 23 StFG)

Der WSF kann der KfW-Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung infolge der Coronavirus-Pandemie zugewiesenen Sonderprogramme gewähren. Mit Stand 3. März 2021 wurden 38.032,0 Millionen Euro von der KfW abgerufen.

Eine aktualisierte Übersicht kann hier eingesehen werden:

<https://www.deutsche-finanzagentur.de/de/wirtschafts-stabilisierung/>

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) dient dazu, Unternehmen der Realwirtschaft zu stabilisieren, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft oder den Arbeitsmarkt hätte. Im Einzelfall können auch kleinere Unternehmen Zugang zum Fonds erhalten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 14). Das Gesamtvolumen des WSF beträgt 600 Milliarden Euro. Davon entfallen 400 Milliarden Euro auf Garantien des Bundes, die den Unternehmen eine Refinanzierung am Finanzmarkt erleichtern, sowie 100 Milliarden Euro auf Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals von Unternehmen. Weitere 100 Milliarden Euro dienen der Refinanzierung des KfW-Sonderprogramms. Der WSF hat bislang 14 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 8,384 Milliarden Euro beschlossen und mit den Unternehmen vertraglich vereinbart (vgl. Übersicht 3).

41. Die Corona-Krise hat tiefgreifende Folgen auch für die Kultur- und Kreativwirtschaft, insbesondere infolge der Hygiene- und Abstandsregeln und vor allem der Schließung von Einrichtungen im Rahmen der temporären Lockdowns. Den Kultur- und

Medienschaffenden stehen wie anderen Unternehmen und Selbständigen die branchenübergreifenden Corona-Hilfen des Bundes zur Verfügung. Um die Zukunft von Kultureinrichtungen zu sichern, hat die Bundesregierung im Rahmen des Konjunkturpakets das Rettungs- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR in Höhe von zunächst einer Milliarde Euro aufgelegt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 15), das stark nachgefragt ist. Es ist vorgesehen, dass das Programm um eine weitere Milliarde aufgestockt wird. Zudem hat sie die Arbeit des Kompetenzzentrums Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes neu ausgerichtet. Hierdurch wird unter anderem ein schneller, direkter und praktisch relevanter Informationsaustausch in der Krise zwischen allen zentralen Akteuren der Kreativwirtschaft (Bund, Bundesländer, Verbände, Initiativen) sichergestellt. Neben Soloselbständigen und unständig Beschäftigten können auch die für kurze Zeit befristet Beschäftigten in den darstellenden Künsten zudem seit 16. Februar 2021 die „Neustarthilfe“ von bis zu 7.500 Euro für den sechsmonatigen Zeitraum Januar bis Juni 2021 im Rahmen der Überbrückungshilfe III beantragen.

### Kasten 3: Konjunkturprogramm für den Kultur- und Medienbereich

Ziel des Programms NEUSTART KULTUR ist es, einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach zu ermöglichen, indem Kultureinrichtungen und -akteure/-akteurinnen zur Wiedereröffnung ihrer Häuser, Programme und Aktivitäten ertüchtigt werden. Dadurch soll neben der dringend notwendigen Wiedergewinnung eines vielfältigen Kulturangebots gleichzeitig wieder eine Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für viele Kulturschaffende entstehen.

Die für NEUSTART KULTUR bereitgestellten Mittel in Höhe von zunächst einer Milliarde Euro sind wichtige Investitionen in den Erhalt der einzigartigen kultur- und kreativwirtschaftlichen Infrastruktur sowie des kulturellen Lebens in Deutschland. Was davon einmal verloren geht, lässt sich so schnell nicht wieder aufbauen. Kultureinrichtungen und Kulturorte zu erhalten und die Existenz jener zu sichern, die mit Kunst und Kultur ihren Lebensunterhalt verdienen, hat deshalb oberste kulturpolitische Priorität.

42. Der Gesetzgeber hat auf Vorschlag der Bundesregierung verschiedene weitere Regelungen im Zivilrecht, im Insolvenzrecht sowie im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht getroffen, um nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern.

Unter anderem wurde die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen wegen aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallener Miet- bzw. Pachtzahlungen temporär ausgesetzt. Für Verbraucherinnen und Verbraucher wurde ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht eingeführt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 16).

Das Miet- und Pachtrecht wurde zudem zugunsten derjenigen, die für ihren Betrieb Grundstücke oder Geschäftsräume gemietet oder gepachtet haben und die diese aufgrund von staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr nutzen können, angepasst. Es wurde klargestellt, dass die Regelungen zur Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der besonderen Situation der Corona-Pandemie grundsätzlich anwendbar sind. Begleitend wurde ein prozessrechtliches Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Rechtstreitigkeiten eingeführt, die das Vorliegen einer Störung der Geschäftsgrundlage bei Gewerbemietverträgen zum Gegenstand haben (vgl. Tabelle lfd. Nr. 17).

Zudem wurde für Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschwächt und in der Folge insolvenzrechtlich überschuldet oder zahlungsunfähig waren, die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Sie erhielten mehr Zeit, eine Insolvenz z. B. durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfeleistungen, Aufnahme neuer Finanzierungen und ggf. eine Neuausrichtung abzuwenden. Die Aufrechterhaltung

des Geschäftsbetriebs in der Krise wurde ferner durch eine Beschränkung von Haftungs- und Anfechtungsrisiken erleichtert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 18). Diese Regelungen wurden für überschuldete, aber zahlungsfähige Unternehmen bis Ende 2020 verlängert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 19). In diesen Fällen wurde davon ausgegangen, dass Chancen bestehen, eine Insolvenz dauerhaft abzuwenden.

43. Anfang 2021 sind, befristet bis Ende des Jahres, im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts weitere Änderungen für durch die Pandemie betroffene Unternehmen in Kraft getreten. So wurde z. B. der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung unter bestimmten Bedingungen auf vier Monate verkürzt. Zudem wurde für Januar 2021 die Insolvenzantragspflicht (sowohl für den Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit als auch der Überschuldung) unter bestimmten Bedingungen ausgesetzt. Die Regelung gilt für solche Schuldner, deren Krise pandemiebedingt ist und die im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen der staatlichen Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie gestellt haben oder die zumindest in den Kreis der Antragsberechtigten fallen, wenn eine Antragstellung im genannten Zeitraum aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich war. Voraussetzung ist ferner, dass mit einer Auszahlung der Hilfen zu rechnen ist und hierdurch eine Überlebenschance für das Unternehmen besteht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 20). Diese Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde bis zum 30. April 2021 für solche Schuldner verlängert, die bis zum 28. Februar 2021 einen Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfeleistungen gestellt haben oder in den Kreis der Antragsberechtigten fallen und die weiteren Aussetzungsvoraussetzungen erfüllen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 21).

44. Weitere vorübergehende Maßnahmen in den Bereichen des Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts sowie des Umwandlungsrechtes erleichtern es unter anderem, Versammlungen und Beschlussfassungen virtuell unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln durchzuführen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 22).

45. Der Bundesregierung war es seit Beginn der Corona-Pandemie wichtig, auch in den Erhalt der sozialen Infrastruktur zu investieren. Gesetzliche Hilfen wie das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG, vgl. Tabelle lfd. Nr. 23), Finanzhilfen wie das Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Tabelle lfd. Nr. 24) sowie Kreditprogramme wie das KfW-Sonderprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ stützen und stärken gezielt die soziale Infrastruktur.

46. Über die genannten Zuschuss- und Kreditprogramme hinaus hat die Bundesregierung eine Reihe weiterer Maßnahmen ergriffen, um die Liquidität von Unternehmen zu unterstützen und sie damit krisenfester zu machen. So wurden etwa die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen verbessert und die Herabsetzung von Ertragsteuervorauszahlungen erleichtert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 25).

47. Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Corona-Steuerhilfegesetz, vgl. Tabelle lfd. Nr. 26) werden besonders betroffene Akteure unterstützt. Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld werden unter bestimmten Bedingungen beim Beschäftigten steuerfrei gestellt. Darüber hinaus können Arbeitgeber Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bis zu einem Betrag von 1.500 Euro in der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 steuer- und sozi-

alversicherungsfrei auszahlen oder als Sachlohn gewähren, sofern die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Ein weiteres Instrument ist die befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von sieben Prozent für bestimmte Leistungen im Gastronomiebereich, die durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz bis Ende 2022 verlängert wurde (vgl. Tabelle lfd. Nr. 28).

### Wirtschaftliche Belebung unterstützen

48. Mit Beendigung der Ausnahmesituation aufgrund der gesundheitspolitischen Einschränkungen während der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 hat die Bundesregierung die darauffolgende wirtschaftliche Belebung im Verlauf des Jahres durch gezielte Maßnahmen unterstützt. Dazu hat sie im Juni 2020 ein Konjunkturprogramm beschlossen, das in der Summe der Haushaltsansätze für 2020 und 2021 ein Volumen von rund 180 Milliarden Euro hat, darunter rund 40 Milliarden Euro in 2021 für die Corona-Unternehmenshilfen. Prioritäten des Konjunkturprogramms sind sowohl die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Stabilisierung der Wirtschaft als auch Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur und zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen, um anstehende Herausforderungen wie den Klimawandel, die Digitalisierung und den demografischen Wandel entschlossen anzugehen.

49. Zur gezielten Stimulierung der Konsumnachfrage hat die Bundesregierung mithilfe verschiedener Instrumente die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte gestärkt. Dazu gehörte insbesondere die bis Ende des Jahres 2020 befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 auf 16 Prozent bzw. des ermäßigten Satzes von 7 auf 5 Prozent. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Konjunkturprogramms für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 300 Euro ausgezahlt und der steuerliche Entlas-

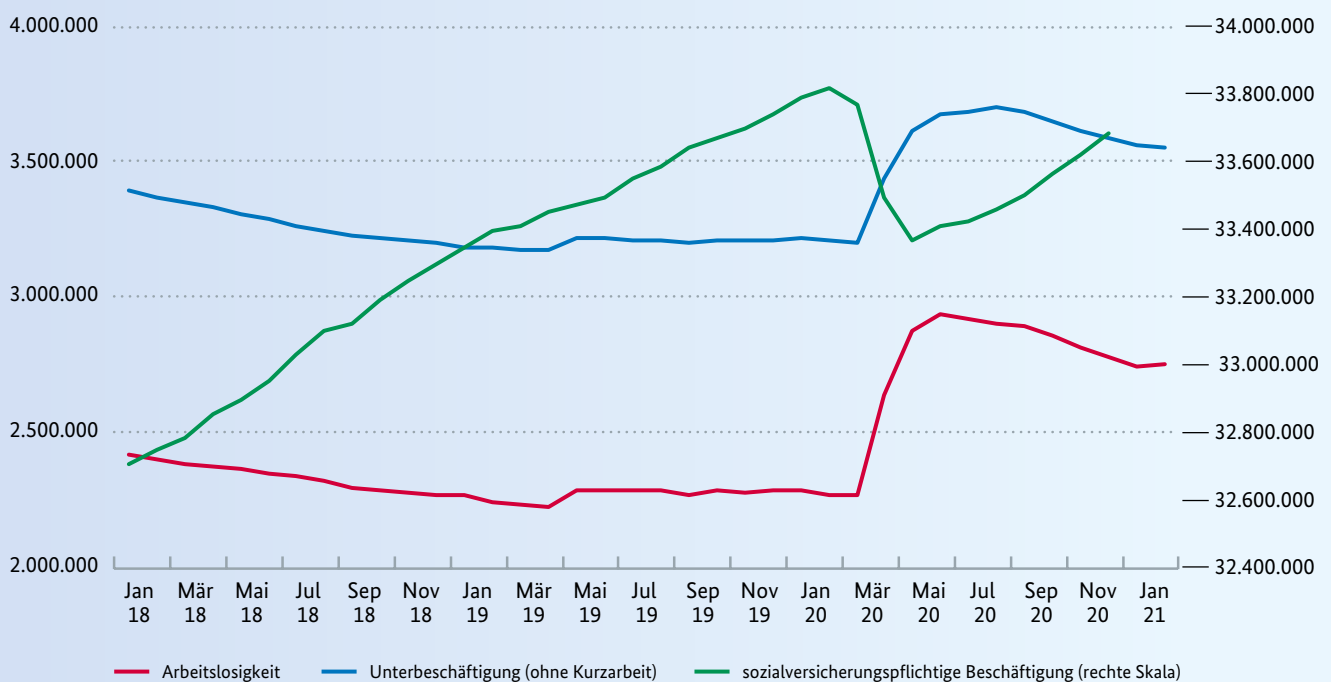


tungsbetrag für Alleinerziehende wurde auf 4.008 Euro p. a. erhöht. Umgesetzt wurden diese Maßnahmen durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, vgl. Tabelle lfd. Nr. 27). Auch im Jahr 2021 wird auf Basis des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 150 Euro gewährt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 28).

50. Eine zweite Gruppe von Konjunkturmaßnahmen richtet sich primär an die Unternehmen. Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz (vgl. Tz 49) wurden die Höchstbeträge für den steuerlichen Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 schon mit der Steuererklärung 2019

unmittelbar nutzbar und finanzwirksam zu machen. Der Verlustrücktrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz auf maximal 10 Millionen Euro bzw. 20 Millionen Euro angehoben (vgl. Tabelle lfd. Nr. 28). Die Sozialversicherungsbeiträge wurden durch eine Sozialgarantie bis 2021 bei maximal 40 Prozent stabilisiert und die EEG-Umlage durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt begrenzt. Um trotz der Krisensituation die Investitionsanreize für Unternehmen zu erhalten, hat die Bundesregierung mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz befristet die steuerliche Forschungsförderung erhöht und die befristete Möglichkeit einer degressiven Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, geschaffen (vgl. zu sonstigen Reformen im Bereich Steuern Tz 175 ff).

Schaubild 2: Saisonbereinigte Entwicklung des Arbeitsmarkts



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

#### Kasten 4: Beschäftigung und Nachhaltigkeit



Die Steigerung des Beschäftigungsniveaus und die Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle sind Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die von Eurostat ermittelte Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) lag im Jahr 2019 bei 80,6 Prozent und somit bereits über dem Ziel von 78 Prozent für das Jahr 2030.

51. Auch die Bundesländer haben mit umfangreichen Hilfen für die Wirtschaft auf den wirtschaftlichen Einbruch infolge der Corona-Pandemie reagiert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 29).

#### Einkommensverluste abfedern, Arbeitsmarkt in der Pandemie stärken

52. In der laufenden Legislaturperiode hat sich der Arbeitsmarkt bis zum Beginn der Corona-Pandemie positiv entwickelt: Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sanken, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stieg deutlich (vgl. Schaubild 2). Im Frühjahr 2020 hat sich das Arbeitsmarktgeschehen jedoch abrupt eingetrübt. Zwischen März und Mai 2020 stieg die Kurzarbeit auf Rekordniveau an, die Beschäftigung sank erheblich und die Arbeitslosigkeit nahm zu. Seit Juni 2020 stabilisierte sich der Arbeitsmarkt dann zunehmend wieder. Mit durchschnittlich rund 44,8 Millionen waren im Jahr 2020 rund 477.000 Personen oder 1,1 Prozent weniger Personen in Deutschland erwerbstätig als im Vorjahr. Im Jahresdurchschnitt 2020 waren insgesamt rund 2,7 Millionen Personen bzw. 5,9 Prozent arbeitslos gemeldet (+ 429.000 bzw. 0,9 Prozentpunkte im Vorjahresvergleich).

53. Pandemiebedingt stieg die Zahl der Langzeitarbeitslosen auf jahresdurchschnittlich 817.000 (2019: 727.000), nicht zuletzt da weniger Personen eine Beschäftigung aufnahmen und somit in der Arbeitslosigkeit verblieben. Nach dem Höchststand im April 2020 mit knapp 6 Millionen Kurzarbeitern sank die Zahl der Kurzarbeiter kontinuierlich auf rund 2,06 Millionen im Oktober 2020. Im Zuge des zweiten Lockdowns stieg sie ab November wieder. Im Dezember 2020 waren nach einer ersten Hochrechnung 2,39 Millionen Beschäftigte in Kurzarbeit (vgl. Schaubild 3). Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens und der damit verbundenen Einschränkungen ist auf dem Arbeitsmarkt trotz noch weitgehend positiver Frühindikatoren keine schnelle Erholung bis auf Vorkrisenniveau zu erwarten. Darüber hinaus bleiben die Risiken durch den Strukturwandel und das außenwirtschaftliche Umfeld erheblich.

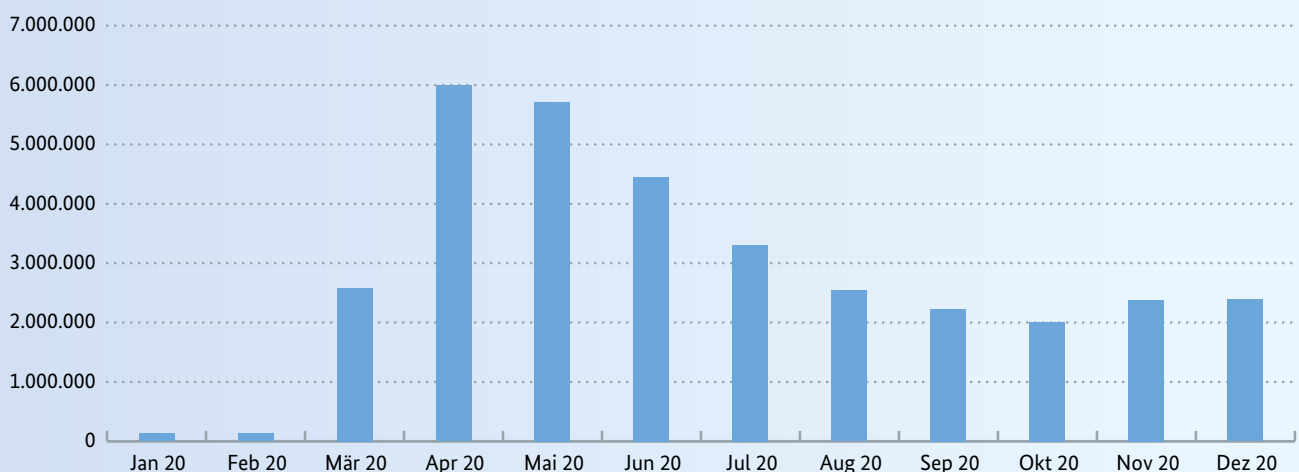
54. Die wirtschaftliche Lage und der starke Rückgang wirtschaftlicher Aktivitäten in einzelnen Branchen haben teils zu massiven Gewinn- und Einkommenseinbußen geführt. Die von der Bundesregierung beschlossenen Sozialschutz-Pakete (vgl. Tabelle lfd. Nr. 30, 31 und 32) sollen helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern. Mit dem Sozialschutz-Paket I und entspre-

chenden Folgeregelungen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 33, 34 und 35) wurde daher unter anderem der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vorübergehend bis zum 31. Dezember 2021 erleichtert, um die Leistungen schnell und unbürokratisch zugänglich zu machen. Davon können auch Selbständige profitieren, sofern ihr Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist. Insbesondere bleibt nicht erhebliches Vermögen unberücksichtigt und es werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt. In diesem Zusammenhang wurde auch für den Kinderzuschlag die vereinfachte Vermögensprüfung bis 31. Dezember 2021 verlängert. Ergänzend wurde geregelt, dass Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen deren Einsatzes in der Corona-Pandemie gewähren, bis zu einer Höchstgrenze von 1.500 Euro von der Einkommensberücksichtigung bei eventuellem Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgenommen werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 36). Auch die außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes

(Novemberhilfe und Dezemberhilfe) sowie die Neustarthilfe werden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht als Einkommen berücksichtigt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 37). Mit dem Sozialschutzpaket III erhalten erwachsene Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger im Mai 2021 eine einmalige Sonderzahlung von 150 Euro für durch die Corona-Pandemie entstandene Zusatzbelastungen.

55. Um Einbußen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte abzufedern und einen massiven Anstieg der Arbeitslosigkeit zu verhindern, hat die Bundesregierung den Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert, seine Bezugsdauer verlängert sowie das Instrument für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter geöffnet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 38). Dadurch konnten Einkommensverluste in vielen Fällen gemindert werden. In der Summe lagen die verfügbaren Einkommen im 4. Quartal des Jahres 2020 bei 498,68 Milliarden Euro und damit 0,3 Prozent höher als im 4. Quartal 2019. Die Sonderregelungen verbessern auch die Liquidität der Unter-

**Schaubild 3: Inanspruchnahme der Kurzarbeit**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

nehmen während des Arbeitsausfalls, indem Sozialversicherungsbeiträge befristet erstattet werden.

56. Um den von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten und ihren Familien mehr finanzielle Sicherheit zu bieten, ist die Höhe des Kurzarbeitergeldes mit dem Sozialschutz-Paket II (vgl. Tabelle lfd. Nr. 31) gestaffelt auf bis zu 80 bzw. 87 Prozent in Abhängigkeit von Bezugsdauer und Ausmaß des Arbeitsausfalls angehoben worden. Zudem blieb der Verdienst aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Nebentätigkeit bis zu einer gewissen Höhe anrechnungsfrei; Verdienst aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Mini-Job) bleibt vollständig anrechnungsfrei.

57. Die zunächst bis auf das Jahresende 2020 befristete Geltung der Ausnahmeregelungen zum Kurzarbeitergeld wurde teilweise bis Ende 2021 verlängert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 39 und 40). Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz werden zudem zusätzliche Anreize zur Weiterbildung von Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern gesetzt. Ab April 2021 sollen gestaffelt bis Dezember 2021 für Betriebe, die in diesem Zeitraum in Kurzarbeit gehen, wieder die gesetzlichen Regelungen Anwendung finden, die vor der Corona-Pandemie gegolten haben.

58. Mit dem Sozialschutz-Paket II (vgl. Tabelle lfd. Nr. 31) wurde der Versicherungsschutz der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für einen begrenzten Zeitraum ausgeweitet. Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 erschöpft hätte, wurde die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate verlängert.

59. Als unterstützende Maßnahme für Eltern hat die Bundesregierung die Elterngeldregelungen an die Erfordernisse der Krise angepasst (vgl. Tabelle lfd. Nr. 41) und mit dem Sozialschutz-Paket (vgl.

Tabelle lfd. Nr. 30) Ausnahmeregelungen beim Kinderzuschlag geschaffen. Eltern erhalten zudem ein um sieben Prozentpunkte erhöhtes Kurzarbeitergeld, das – abhängig von der jeweiligen Bezugsdauer – bis zu 87 Prozent des ausgefallenen Nettoeinkommens betragen kann. Neu im Infektionsschutzgesetz eingeführt wurde eine anteilige Verdienstaufschlag-Entschädigung (67 Prozent des Nettoeinkommens) für Eltern, die ihr Kind selbst betreuen müssen, weil Kita, Schule oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vorübergehend geschlossen sind (vgl. Tz 27). Die Länder unterstützen Familien sowie Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in der Corona-Pandemie mit verschiedenen Maßnahmen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 42).

60. Für junge Menschen ist es wichtig, dass trotz der Krise adäquate Ausbildungs- und Berufseinstiegmöglichkeiten weiterbestehen, die einen möglichst reibungslosen Start in die Erwerbstätigkeit ermöglichen. Davon profitieren Unternehmen gleichermaßen, denn sie sind auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen. Im Rahmen des Konjunkturprogramms werden kleine und mittlere Unternehmen, die trotz der finanziellen Belastungen durch die Krise weiter Ausbildungsplätze anbieten und die Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, daher unterstützt (vgl. Tz 215).

### Schuldentragfähigkeit gewährleisten und Investitionen stärken

61. Mit dem externen Schock der Corona-Pandemie endete eine mehr als ein Jahrzehnt währende Wachstumsphase, während der es Deutschland gelungen war, seine Verschuldung von 82,3 auf 59,6 Prozent des BIP zu senken und 2019 erstmals seit 2002 die Maastricht-Schuldenregel einzuhalten. Zwischen 2014 und 2019 hat der Bund keine neuen Schulden aufgenommen.

62. Die Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie schlagen sich in den Haushalten von Bund und Ländern in erheblichem Umfang nieder. Bund und Länder erkennen das Vorgehen in der europäischen Haushaltsüberwachung als notwendig an, in den Jahren 2020 und 2021 die allgemeine Ausweikklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes für die besondere Ausnahmesituation zu aktivieren.

63. Die umfangreichen Hilfen und Maßnahmen der Bundesregierung gehen mit einer Nettokreditaufnahme des Bundes von rund 130 Milliarden Euro im Jahr 2020 und von im Soll knapp 180 Milliarden Euro im Jahr 2021 einher. Dabei gehen vom Bundeshaushalt erhebliche gesamtwirtschaftliche Impulse aus. Die Nutzung der nach Artikel 115 Absatz 2 GG vorgesehenen Ausnahmeregel für außergewöhnliche Notsituationen nach der Schuldenregel ermöglicht in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 eine Überschreitung der nach der Schuldenregel erlaubten Regelgrenze für die Nettokreditaufnahme. Diese Überschreitungen sind erforderlich, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzufedern.

64. Mit zwei Nachtragshaushalten 2020 hat die Bundesregierung die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierung der Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbewältigung und der Maßnahmen des Konjunkturprogramms geschaffen. Mit der Nutzung der Ausnahmeregel der Schuldenregel wurde ein nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 GG erforderlicher Tilgungsplan durch den Deutschen Bundestag verabschiedet. Dieser verpflichtet die Bundesregierung, die über die Grenzen der Schuldenregel hinaus aufgenommenen Kredite ab dem Jahr 2023 über 20 Jahre zurückzuführen.

65. Die Erfordernisse der Corona-Pandemie machen auch im Haushaltsjahr 2021 eine außergewöhnlich hohe Nettokreditaufnahme in Höhe von 179,8 Milliarden Euro im Soll erforderlich. Für den Bundeshaushalt 2021 hat der Deutsche Bundestag beschlos-

sen, dass nach wie vor eine außergewöhnliche Notsituation besteht, welche das erneute Überschreiten der in Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und 3 GG enthaltenen Begrenzung der Kreditaufnahme ermöglicht. Der in diesem Zusammenhang beschlossene Tilgungsplan verpflichtet die Bundesregierung, die über die Grenzen der Schuldenregel hinaus aufgenommenen Kredite über 17 Jahre ab dem Jahr 2026 zurückzuführen. Diese Tilgungsverpflichtung tritt zu der zuvor genannten Tilgungsverpflichtung hinzu. Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage beabsichtigt die Bundesregierung, auch für das Jahr 2021 einen Nachtragshaushalt ins parlamentarische Verfahren einzubringen.

66. Aufgrund der stark expansiven Finanzpolitik und der durch die erheblichen Wachstumseinbußen bedingten Steuermindereinnahmen wies der Bund (einschließlich seiner Extrahaushalte) im vergangenen Jahr in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 86,6 Milliarden Euro aus und trug somit deutlich zum gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizit in Höhe von 139,6 Milliarden Euro bei. Bedingt durch das hohe Finanzierungsdefizit des Staatshaushalts, Bestandsveränderungen durch Garantieübernahmen und das niedrigere BIP ist die Maastricht-Schuldenquote nach der aktuellen Projektion (Stand: Stabilitätsrat Dezember 2020) zum Ende des Jahres 2020 auf voraussichtlich 70 Prozent des BIP angestiegen und hat damit die Maastricht-Obergrenze von 60 Prozent des BIP wieder überschritten.

67. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Schuldenquote 2021 auf 72 ½ Prozent des BIP steigen wird – gemäß der aktuellen Projektion (Stand: Stabilitätsrat Dezember 2020). Die Wirkung des hohen Staatsdefizits auf die Schuldenstandsquote wird dabei zum Teil durch das erwartete Wirtschaftswachstum kompensiert. In den folgenden

Jahren wird die Schuldenquote dann aller Voraussicht nach kontinuierlich zurückgehen. Zu diesem erwarteten Rückgang dürften die sich erholende wirtschaftliche Entwicklung, die Rückkehr zu einer geringeren Neuverschuldung und die anhaltend niedrigen Zinsen beitragen. Im Rahmen des Deutschen Stabilitätsprogrammes 2021 wird eine aktualisierte Projektion der Staatsverschuldung vorgelegt.

68. Der finanzielle Spielraum des Bundes wird für längere Zeit durch die Tilgungspläne zu den im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 und des Haushalts 2021 beschlossenen, die Regelgrenze der Schuldenregel überschreitenden Teilen der jeweiligen Neuverschuldung eingeschränkt.

69. Gleichzeitig gilt es, die Wachstumskräfte zu stärken, insbesondere durch ein international wettbewerbsfähiges, zukunftsorientiertes Steuersystem, flexible Regelungen am Arbeitsmarkt, den weiteren Abbau von unnötiger Bürokratie und wichtige Zukunftsinvestitionen. Die Investitionsausgaben in haushalterischer Abgrenzung belaufen sich im laufenden Haushaltsjahr auf rund 61,9 Milliarden Euro und werden im Finanzplanungszeitraum auf einem Niveau von rund 48 Milliarden Euro jährlich stabilisiert, das erheblich über dem Vorkrisenniveau liegt. Hürden wie Planungs- und Verwaltungskapazitäten sowie Regulierungen, die einer zeitnahen Umsetzung von öffentlichen Investitionen entgegenste-

hen, werden sowohl im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket als auch im Zukunftspaket adressiert (vgl. Tz 79 ff.).

70. Die Länder haben in Abstimmung und in Zusammenwirken mit dem Bund durch entschiedenes Handeln die Pandemie eingedämmt und die Volkswirtschaft mit umfangreichen Konjunktur- und Krisenpaketen zusätzlich stabilisiert. Diese Maßnahmen schlagen sich in den Länderhaushalten in erheblichem Umfang nieder. Die dort entstandenen Defizite ergeben sich aus krisenbedingten Steuermindereinnahmen und durch eigene Maßnahmen der Länder, die insbesondere dem Gesundheitssystem, den Kommunen und von der Krise betroffenen Unternehmen, Selbständigen und Einrichtungen zugutekommen. Auch für die Länderhaushalte und ihre Schuldenregeln gilt, dass jedenfalls für die Jahre 2020 und 2021 eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Grundgesetzes festgestellt werden kann.

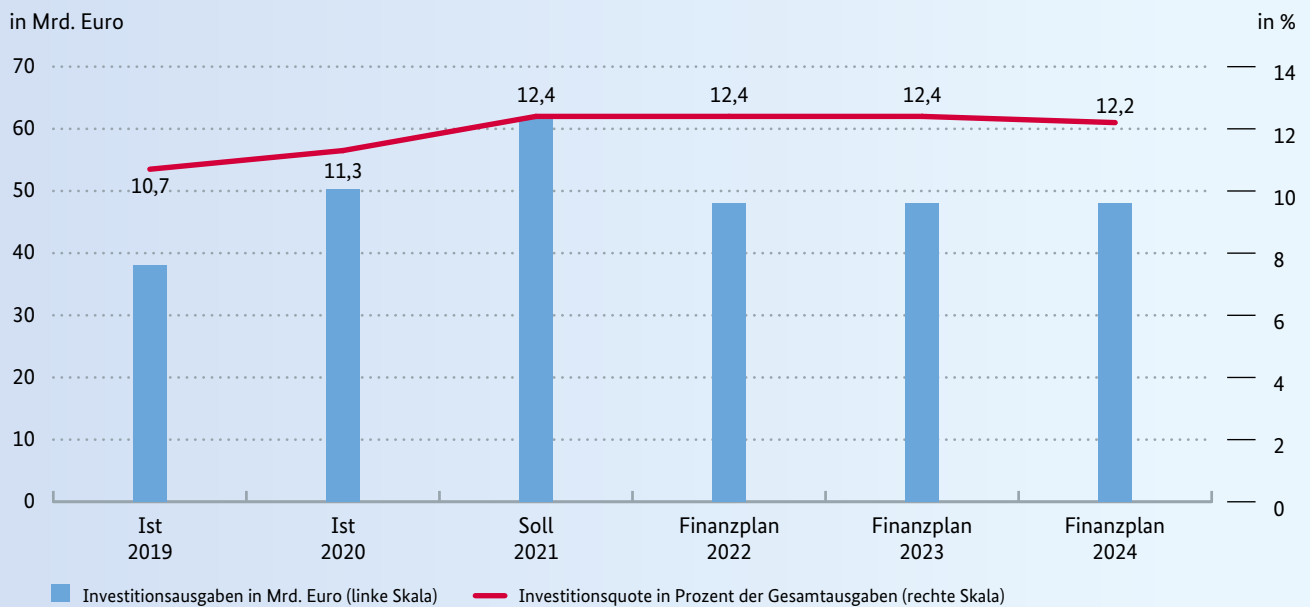
Der Bund entlastet die Länder unter anderem durch Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit den Zusatzversorgungssystemen der DDR (vgl. Tabelle lfd. Nr. 43) und durch zusätzliche Regionalisierungsmittel für die Kompensation von finanziellen Nachteilen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV, vgl. Tabelle lfd. Nr. 44).

### Kasten 5: Staatsfinanzen und Nachhaltigkeit



Stabile Staatsfinanzen und gute Investitionsbedingungen sind Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (als Teil von SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Deutschland hat die europäischen Fiskalregeln mit Blick auf die Staatsdefizitquote und die Schuldenstandsquote 2019 erfüllt. 2020 ist die Schuldenstandsquote infolge der Corona-Pandemie stark gestiegen.

Schaubild 4: Investitionsausgaben des Bundes 2019 bis 2024



Quelle: Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen

71. Auch den Kommunen entgehen durch die Folgen der Corona-Pandemie wichtige Einnahmen. Damit sie angesichts der derzeitigen Herausforderungen handlungsfähig bleiben und wichtige Zukunftsinvestitionen tätigen können, wurden Entlastungsmaßnahmen der Vorjahre fortgeführt und zielgerichtet gestärkt. Im Rahmen des Konjunkturprogramms haben Bund und Länder hälftig die gemeindlichen Gewerbesteuererlöse des Jahres 2020 pauschal kompensiert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 45). Um die kommunalen Haushalte im Bereich der Sozialausgaben dauerhaft zu entlasten, übernimmt der Bund künftig weitere 25 Prozentpunkte der Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundversicherung für Arbeitsuchende (vgl. Tabelle lfd. Nr. 46). Dies kommt insbesondere Kommunen mit hohen Sozialausgaben zugute. Weitere Mittel wurden für den beschleunigten investiven Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten (vgl. Tz 147) bereitgestellt.

### Gesundheitssystem dauerhaft stärken

72. Über die Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hinaus erfordert die Krankheitswelle auch eine unmittelbare Stärkung der Gesundheitsbranche. Investitionen in moderne Notfallkapazitäten, die Digitalisierung und IT-Sicherheit der Krankenhäuser werden über den neu geschaffenen Krankenhauszukunfts fonds gefördert. Hier werden zusätzlich drei Milliarden Euro an Bundesmitteln gewährt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 4).

73. Mit dem „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“, der Teil des Konjunkturpaketes ist und für den der Bund bis zum Jahr 2026 insgesamt vier Milliarden Euro bereitstellt, ergreifen Bund, Länder und Kommunen umfassende Maßnahmen zur dauerhaften personellen und digitalen Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) (vgl. Tabelle lfd. Nr. 47).

74. Die Bevorratung von Arzneimitteln und persönlicher Schutzausrüstung kann zur Resilienz beitragen und Versorgungsengpässe in Gesundheitskrisen vermeiden. Die Bundesregierung hat daher beschlossen, eine „Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS)“ aufzubauen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 48). Die NRGS soll den Bedarf des Gesundheitssektors und des Bundes an persönlicher Schutzausrüstung für bis zu sechs Monate decken (davon physische Mindestbevorratung für einen Monat).

75. Mit dem Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) werden wichtige Grundlagen für die Digitalisierung im Gesundheitswesen und damit zur Verbesserung der medizinischen Versorgungsqualität geschaffen. Wesentliches Kernelement der digitalen medizinischen Anwendungen ist die elektronische Patientenakte (ePA), die seit dem 1. Januar 2021 in mehreren Ausbaustufen in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt wird (vgl. Tabelle lfd. Nr. 49). Gleichzeitig werden im PDSG Vorgaben festgelegt, die ein hohes datenschutzrechtliches Schutzniveau gewährleisten. Durch einen besseren Informationsaustausch im Gesundheitswesen sollen die Qualität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versor-

gung erhöht und die medizinische Forschung gestärkt werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 50). Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz wurde Ende 2019 der Leistungsanspruch von Versicherten auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen eingeführt (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2020, Tz 70). Erste digitale Gesundheitsanwendungen haben im Jahr 2020 das Verfahren zur Prüfung der Anforderungen an die Erstattungsfähigkeit beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erfolgreich durchlaufen und können nun ärztlich verordnet werden. Auch werden die Voraussetzungen geschaffen, um digitale Angebote in der Pflege auszuweiten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 51 und 52). Auch die Länder stärken die Digitalisierung in der Gesundheitswirtschaft (vgl. Tabelle lfd. Nr. 53).

76. Im November 2020 wurde der erste Bericht zum Stand der Umsetzung der Vereinbarungen der Konzierten Aktion Pflege (KAP) vorgelegt. Zu den zentralen Maßnahmen, die im Rahmen der KAP umgesetzt wurden, gehört die Ausbildungsoffensive Pflege zur Begleitung der neuen Pflegeausbildungen. Zudem können als ein erster Schritt zur Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in der

#### **Kasten 6: Die elektronische Patientenakte und das Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz, PDSG)**

Das PDSG schafft die Grundlagen für eine konsequente Nutzung der Digitalisierung im Gesundheitswesen zur Verbesserung der medizinischen Versorgungsqualität. Die elektronische Patientenakte wird als Kernelement der medizinischen Anwendungen in mehreren Ausbaustufen eingeführt. Mit ihr wird für Versicherte die Möglichkeit geschaffen, umfassende medizinische Informationen einrichtungs- und sektorenübergreifend zur Unterstützung ihrer persönlichen medizinischen Behandlung bereitzustellen. Ab dem Jahr 2022 besteht die Möglichkeit, den Impfpass, den Mutterpass, das Untersuchungsheft für Kinder sowie das Zahnbonusheft digital zu verwalten. Die Zusammenarbeit und Vernetzung im Gesundheitswesen werden durch weitere innovative digitale medizinische Anwendungen wie das elektronische Rezept sowie durch die Anbindung von weiteren Leistungserbringern an die Telematikinfrastruktur erheblich ausgebaut und verstärkt.



Altenpflege bis zu 20.000 zusätzliche Pflegehilfskraftstellen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen finanziert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 54). Zur weiteren Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens wurde eine Roadmap erarbeitet. Ferner werden mit der Vierten Pflegearbeitsbedingungenverordnung, die zum 1. Mai 2020 in Kraft getreten ist, nach Qualifikation differenzierte, bundeseinheitliche Pflegemindestlöhne in der Altenpflege festgesetzt: Die Mindestentgelte werden bis zum 1. September 2021 in den alten und neuen Bundesländern sukzessive angeglichen.

77. Mit den im vom Bundeskabinett beschlossenen Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) vorgesehenen Änderungen im SGB V sollen Kuren und stationäre Vorsorgeleistungen als verpflichtende Kassenleistungen verankert werden. Es hat sich gezeigt, dass Prävention und Vorsorge die besten Mittel sind, um chronischen Erkrankungen vorzubeugen und die Abwehrkräfte zu stärken.

## B. Investitionen in den Klimaschutz und den digitalen Wandel

78. Im Jahr 2019 hat der Rat der Europäischen Union Deutschland aufgefordert, private und öffentliche Investitionen mit den Schwerpunkten Bildung, Forschung, Innovation, Digitalisierung und Breitbandnetze, nachhaltiger Verkehr, Energienetze und bezahlbarer Wohnraum auszuweiten. Im Jahr 2020 hat der Rat diese Empfehlung für schwerpunktmäßige Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel erneut bekräftigt (vgl. zu den länderspezifischen Empfehlungen Kasten 1). Dieser Empfehlung entsprechend ist die Investitionspolitik der Bundesregierung verstärkt auf den Klimaschutz und die Digitalisierung ausgerichtet. Ergänzend treten regulatorische Maßnahmen hinzu. Auch die Forschungs- und Innovationsförderung nimmt diese Zukunftsthemen zunehmend in den Blick. Bund und Länder

unternehmen vor allem bei der Digitalisierung im Bildungsbereich enorme Anstrengungen, um Chancengerechtigkeit über die gesamte Bevölkerung hinweg zu fördern. Neben dem Ausbau der Infrastruktur in Schulen und Einrichtungen der frühkindlichen Erziehung und Betreuung werden die Bildungsangebote auch qualitativ verbessert. Die Bundesregierung sieht in öffentlichen und privaten Investitionen insgesamt einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland.

### Mit Investitionen zu gesamtwirtschaftlicher Stabilität beitragen

79. Um Investitionen zu beschleunigen und zu verstetigen, baut die Bundesregierung weitere bürokratische Hürden ab. Sie verbessert die Planungs- und Koordinierungsgrundlagen, um Investitionen gesamtwirtschaftlich so zu gestalten, dass sie den regionalen Strukturwandel erleichtern und regional gleichwertige Lebensverhältnisse fördern. Dabei setzt die Bundesregierung im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen unter anderem Akzente, um regional angespannte Wohnungsmärkte zu verbessern und die Verkehrsinfrastruktur nachhaltig zu gestalten. Die Maßnahmen (auch vonseiten der Länder) ergänzen in umfassender Weise die im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan vorgestellten Komponenten und stärken deren Wirksamkeit.

### Investitionen vorziehen, beschleunigen und stabilisieren

80. Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, vor allem in den Bereichen Verkehr und digitale Infrastruktur auf den Weg gebracht. Im Frühjahr 2020 traten gesetzliche Erleichterungen für Ersatzneubauten bei Straße

und Schiene sowie zur finanziellen Entlastung der Kommunen bei Ausbaumaßnahmen von Bahnübergängen in Kraft (vgl. Tabelle lfd. Nr. 55). Darüber hinaus wurde eine verfahrensmäßige Grundlage für die Genehmigung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben durch den Deutschen Bundestag in geeigneten Einzelfällen geschaffen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 56). Das seit 10. Dezember 2020 geltende Investitionsbeschleunigungsgesetz soll weitere Potenziale heben. Dies betrifft die Genehmigung von Schienenvorhaben, den Ausbau von Windenergie an Land sowie Raumordnungs- und Gerichtsverfahren auch in Bezug auf Vorhaben zum Ausbau der digitalen Infrastruktur (vgl. Tabelle lfd. Nr. 57). Zur Beschleunigung von Investitionen tragen auch Maßnahmen der Länder bei, wie zum Beispiel eine Verwaltungsvereinfachung bei der Umsetzung des Strukturfonds EFRE (Tabelle lfd. Nr. 58).

81. Um die kommunalen Haushalte in der Krise handlungs- und investitionsfähig zu halten, haben Bund und Länder eine Reihe von finanziellen Maßnahmen ergriffen. Hierzu zählen die Kompensation der Gewerbesteuerausfälle, die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Stabilisierung der Zahlungen der Länder im kommunalen Finanzausgleich. Die Länder haben darüber hinaus Anstrengungen unternommen, um ihre eigenen Investitionen konstant zu halten und die automatischen Stabilisatoren wirken zu lassen.

### Regionen im Strukturwandel unterstützen, Anreize für Zukunftsinvestitionen setzen

82. Die Bundesregierung setzt sich für gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ein. Um regionale Potenziale in strukturschwachen Regionen besser

Schaubild 5: Gesamtdeutsches Fördersystem



auszuschöpfen, hat die Bundesregierung ein gesamtdeutsches Fördersystem zur Stärkung aller strukturschwachen Regionen in Ost und West ab dem 1. Januar 2020 geschaffen. Darin werden über 20 Programme zur Unterstützung strukturschwacher Regionen aus insgesamt sechs Bundesressorts gebündelt. Orientierungspunkt für die räumliche Konzentration ist die Fördergebietskulisse der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Aktuell diskutiert die Bundesregierung mit den Ländern die Kriterien für das Fördergebiet mit Wirkung ab dem Jahr 2022 mit einer spürbar gestärkten demografischen Komponente.

83. Die Bundesmittel für die GRW wurden im Rahmen des Konjunkturpakets für die Jahre 2020 und 2021 um jeweils 250 Millionen Euro aufgestockt und die Innovationsförderung im Rahmen der GRW ausgebaut. Insgesamt stehen damit für das Jahr 2021 Mittel in Höhe von 919 Millionen Euro bereit, mit denen Ausgaben der Länder in gleicher Höhe kofinanziert werden können. Befristet erleichterte Förderbedingungen für gewerbliche Investitionsvorhaben und höhere Fördersätze für Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur sollen Investitionsanreize von Unternehmen und Kommunen in der Corona-Pandemie stärken.

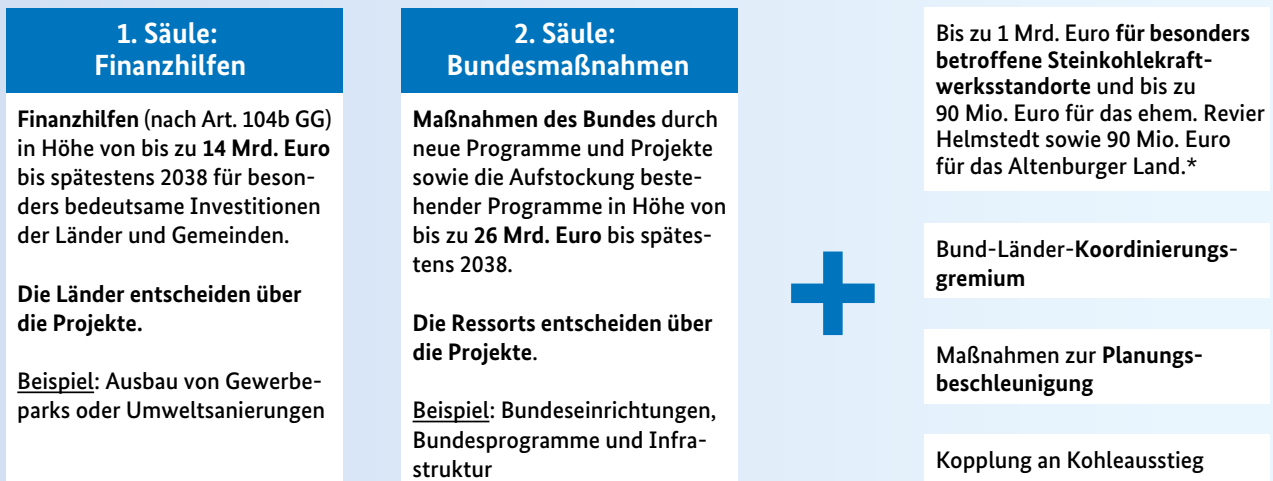
Im Frühjahr dieses Jahres wird die Bundesregierung als Bestandteil des Gesamtdeutschen Fördersystems das neue Programm „Zukunft Region“ starten, welches sich als Ideenwettbewerb an Kommunen in strukturschwachen Regionen richtet. In begrenztem Ausmaß können im Sinne einer präventiven Regionalpolitik auch Regionen außerhalb des GRW-Fördergebiets gefördert werden.

84. Mit dem Gesetz zur Änderung des GRW-Gesetzes soll die bedarfsgerechte verkehrliche Anbindung von GRW-geförderten Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßennetz erleichtert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 59).

85. Für die Programme der Städtebauförderung stellt der Bund im Jahr 2021 auf unverändert hohem Niveau Mittel in Höhe von 790 Millionen Euro zur Verfügung, um die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung städtebaulicher Missstände zu unterstützen. Davon sollen insbesondere auch strukturschwache Regionen profitieren. Zudem sollen mithilfe eines neuen, gesamtdeutschen Schlüssels die Mittel künftig stärker an den Problemlagen orientiert verteilt werden. Ergänzend stellt der Bund 2021 für den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten („Goldener Plan“) 110 Millionen Euro bereit.

86. Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (StStG) ist am 14. August 2020 in Kraft getreten und setzt die strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um. Bis zum Jahr 2038 erhalten die Braunkohleregionen Finanzhilfen von insgesamt bis zu 14 Milliarden Euro für besonders bedeutsame Investitionen von Ländern und Gemeinden. Zudem unterstützt der Bund die Regionen durch weitere Maßnahmen in seiner eigenen Zuständigkeit bis 2038 mit bis zu 26 Milliarden Euro. Außerdem erhalten ausgewählte Steinkohlekraftwerkstandorte und die ehemaligen Reviere Helmstedt bis zu 1,09 Milliarden Euro. Für den Landkreis Altenburger Land erhält der Freistaat Thüringen Finanzhilfen in Höhe von bis zu 90 Millionen Euro aus den Mitteln für das Mitteldeutsche Revier. Der Mittelabfluss der bereitgestellten Gelder für die Braunkohlereviere wird durch ein neues Bund-Länder-Koordinierungsgremium sichergestellt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 60). Die Bundesregierung wird in den Kohleregionen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren bis zum 31. Dezember 2028 mindestens 5.000 neue, zusätzliche Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen einrichten.

Schaubild 6: Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen



\*aus Mitteln für das Mitteldeutsche Revier gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 InvKG

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

87. Die Europäische Kohäsions- und Strukturpolitik ist mit einem Anteil von rund einem Drittel am EU-Budget (354,7 Milliarden Euro für die Förderperiode 2014–2020) das zentrale Instrument der Europäischen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik. Auch für Deutschland hat die Kohäsionspolitik hohe wirtschafts- und sozialpolitische Bedeutung. Aus den Europäischen Strukturfonds hat Deutschland in der vergangenen Förderperiode insgesamt über 19 Milliarden Euro erhalten.

88. Die unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft erzielte Einigung zum künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen der EU 2021–2027 (MFR) sieht für Deutschland für die kommende Förderperiode Strukturfondsmittel in Höhe von 18,4 Milliarden Euro vor. Davon entfallen rund 9,5 Milliarden Euro auf die – vorwiegend ostdeutschen – Übergangsregionen und 8,0 Milliarden Euro auf die – vorwiegend westdeutschen – stärker entwickelten Regionen. Die EU-Kohäsionspolitik konzentriert sich auch weiterhin auf zentrale Politikziele wie den

innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel, den Klima- und Umweltschutz sowie ein sozialeres Europa.

89. Der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) wird sich auch künftig auf die Förderung von Investitionen in den Bereichen Forschung und Innovation, kleine und mittlere Unternehmen, nachhaltige Stadtentwicklung sowie Klima- und Umweltschutz konzentrieren. Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF+) liegt der Fokus auf der Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, der Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung sowie auf Investitionen in allgemeine und berufliche Bildung. Weitere Schwerpunkte sind die Unterstützung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitale Kompetenzen sowie Förderung des lebenslangen Lernens.

90. Zusätzlich zu den klassischen Strukturfonds (EFRE, ESF+) erhält Deutschland im Bereich der Strukturpolitik Mittel aus dem temporären Aufbauinstrument Next Generation EU (NGEU), das in Reaktion auf die Corona-Pandemie auf europäischer Ebene geschaffen wurde. Über das neue Programm ReactEU erhält Deutschland etwa 2,4 Milliarden Euro, die über die Strukturfondsprogramme (EFRE und ESF) der Förderperiode 2014–2020 und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie verausgabt werden sollen.

91. Aus dem neu geschaffenen Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) erhält Deutschland knapp 2,5 Milliarden Euro (in laufenden Preisen). Dieser ergänzt künftig die bestehenden Strukturfonds und soll als Teil des Green Deals den vom Strukturwandel besonders betroffenen Regionen helfen, die sozioökonomischen Auswirkungen des Wandels in Richtung einer treibhausgasneutralen Wirtschaft zu bewältigen, darunter insbesondere Braunkohlerevieren.

92. Hinzukommen Aufbaumittel aus dem NGEU in Höhe von rund 710 Millionen Euro, die der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume (ELER) in Deutschland in den Jahren 2021 und 2022 erhalten soll. Diese zusätzlichen Mittel sollen für Maßnahmen eingesetzt werden, die die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Landwirtschaft und ländliche Räume abmildern, sowie für Maßnahmen, die den Zielen des Green Deals dienen.

### Angebot von bezahlbarem Wohnraum erhöhen, Immobilienerwerb erleichtern

93. Für eine gemeinsame Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen wurde auf dem Wohngipfel 2018 ein Maßnahmenpaket für mehr bezahlbaren Wohnraum beschlossen. Alle zentralen Beschlüsse dieser Wohnraumoffensive sind mittlerweile umgesetzt oder auf den Weg gebracht. Impulse für den Wohnungsbau setzt die Bundesregierung insbesondere mit der Sonderabschreibung für freifinanzierten Mietwohnungsneubau, die letztmalig für neue Wohnungen mit Bauantrag/Bauanzeige bis

## Schaubild 7: Auswahl wohnungspolitischer Impulse

Bezahlbares Wohnen	Schaffung zusätzlichen Wohnraums	Klimafreundliches Wohnen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderzeitraum für das Baukindergeld pandemiebedingt bis 31.03.2021 verlängert</li> <li>– Erhöhung des Wohngeldes, einschließlich dynamischer Anpassung alle zwei Jahre sowie Einführung einer CO<sub>2</sub>-Komponente</li> <li>– Verlängerung des Betrachtungszeitraums der ortsüblichen Vergleichsmiete von 4 auf 6 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Empfehlungen auf Grundlage der Beratungen der Baulandkommission, Umsetzung u. a. durch Änderung des Baugesetzbuches, um Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden bei der Aktivierung von Bauland zu verbessern</li> <li>– Sonderabschreibungsmöglichkeiten im freifinanzierten Mietwohnungsneubau</li> <li>– Erhöhung der Wohnungsbauprämie und Anhebung der Einkommensgrenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anreize für den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme erhöht</li> <li>– Steuerliche Förderung zur energetischen Gebäudesanierung ab dem Steuerjahr 2020 eingeführt</li> <li>– Bundesförderung für effiziente Gebäude</li> </ul>

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Ende 2021 genutzt werden kann (vgl. Schaubild 7). Damit Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau – eine Aufgabe der Länder – zur Verfügung gestellt werden können, wurde Artikel 104d in das Grundgesetz eingefügt. Im Zeitraum von 2020 bis 2024 sind insgesamt fünf Milliarden Euro Programmmittel als Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Um die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden bei der Aktivierung von Bauland zu verbessern, hat die Bundesregierung Änderungen im Baugesetzbuch auf den Weg gebracht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 61).

94. Die Bundesregierung unterstützt ferner Familien mit Kindern bei der Wohneigentumsbildung und fördert mit dem Programm Baukindergeld mit 12.000 Euro pro Kind den Erwerb oder Bau eines selbstgenutzten Eigenheims. Hierfür sind insgesamt Programmmittel in Höhe von 9,9 Milliarden Euro vorgesehen. Auch die Wohnungsbauprämie wurde ab dem Sparjahr 2021 attraktiver ausgestaltet (Erhöhung der Einkommensgrenzen, des förderfähigen Betrages und des Prämienatzes). Weiterhin tragen unter anderem die Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 und die zweijährige Dynamisierung des Wohngeldes ab 2022 dazu bei, dass Wohnen auch für einkommensschwache Haushalte bezahlbar bleibt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 62 und 63). Schließlich soll das Förderprogramm zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum im Jahr 2021 starten.

95. Das Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete von vier auf sechs Jahre ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 64). Es soll dazu beitragen, dass der Anstieg der ortsüblichen Vergleichsmiete auf Wohnungsmärkten mit stark steigenden Neuvertragsmieten gedämpft wird. Um einem starken Anstieg der Miethöhe in angespannten Wohnungsmärkten entgegenzuwirken, ist ferner am 1. April 2020 die Mietpreisbremse bis Ende 2025

verlängert worden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 65). Die Bundesregierung hat außerdem beschlossen, die Qualität und Rechtssicherheit von qualifizierten Mietspiegeln zu verbessern und die Mietspiegelerstellung zu fördern (vgl. Tabelle lfd. Nr. 66). Nicht zuletzt werden Käufer von Wohneigentum bei den Maklerkosten entlastet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 67).

### Investitionen in nachhaltigen Verkehr verstetigen, Mobilität der Zukunft mitgestalten

96. Ziel der Bundesregierung ist es, die Investitionen in die Bundesverkehrsinfrastruktur auf hohem Niveau zu verstetigen. Der Bundeshaushalt 2021 sieht hierfür rund 19,6 Milliarden Euro vor, das sind rund 14,3 Prozent mehr als im Vorjahr. Zur Abmilderung der Folgen des Ausstiegs aus der Kohleverstromung wird die Bundesregierung im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes (vgl. Tz 86) künftig auch strukturpolitisch motivierte Infrastrukturprojekte aus den hierfür separat bereitgestellten Mitteln zusätzlich finanzieren und umsetzen.

97. Um das Bahnfahren attraktiver zu machen, hat die Bundesregierung die Mehrwertsteuer für Bahnfahrkarten im Fernverkehr zum 1. Januar 2020 von 19 auf 7 Prozent gesenkt. Hinzukommen massive Investitionen in das Schienennetz, welche die Attraktivität der Bahn durch neue Züge und Strecken sowie mehr Verbindungen stärken werden. Gleichzeitig ist das Fliegen seit dem 1. April 2020 durch die Anhebung der Luftverkehrsteuer teurer geworden.

98. Damit das Angebot des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV) in Umfang und Qualität auch in der Fläche aufrechterhalten werden kann, hat der Bund für den Ausgleich der durch die Coronapandemie entstandenen finanziellen Nachteile die Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 einmalig um 2,5 Milliarden Euro erhöht. Die Abwicklung der Ausgleichszahlungen erfolgt durch die Länder in eigener Zuständigkeit (vgl. Tabelle lfd. Nr. 68).

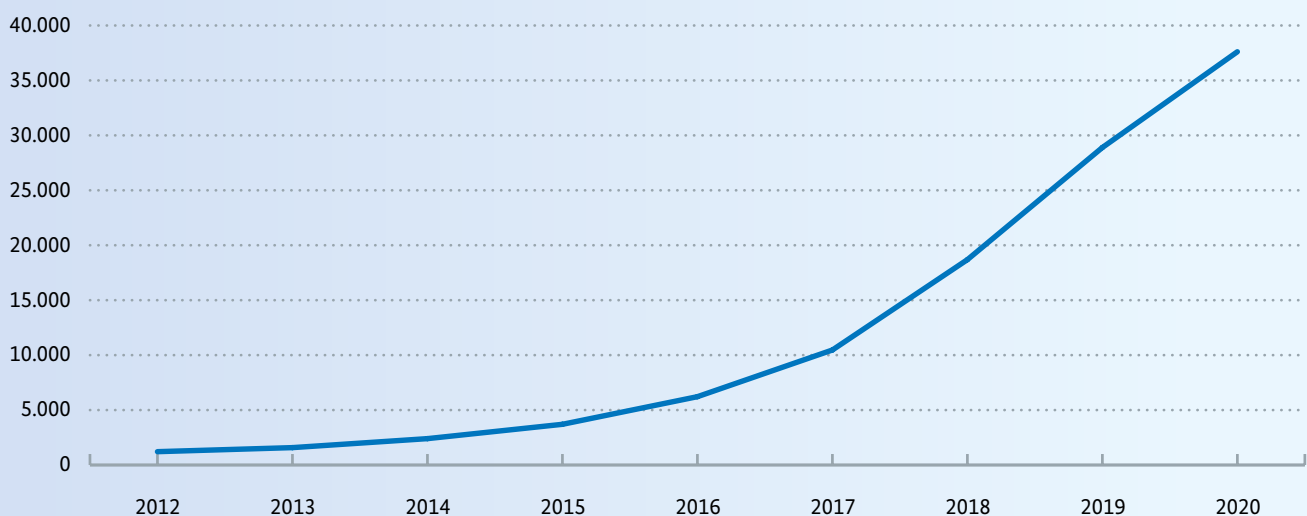
99. Zur Stärkung der Schifffahrt und der Hafenvirtschaft hat die Bundesregierung Förderprogramme unter anderem für die Modernisierung von Binnenschiffen und der Küstenschifffahrt, den Bau von LNG-Betankungsschiffen sowie für innovative Hafentechnologien und digitale Testfelder in den Häfen auf den Weg gebracht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 69, 70, 71 und 72). Außerdem hat die Bundesregierung im Rahmen des Konjunkturpakets (Nr. 35 k) das Programm der Maritimen Forschungsstrategie aufgestockt. Für die Jahre 2020 bis 2024 stehen hier rund 295 Millionen Euro zur Verfügung (vgl. Tabelle lfd. Nr. 128).

100. Teil des Konjunkturprogramms der Bundesregierung zur Bewältigung der Corona-Krise sind zusätzliche verkehrsbezogene Investitionen in Höhe von insgesamt 2,5 Milliarden Euro für die Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität und für die Batteriezellfertigung (vgl. Tabelle lfd. Nr. 73) sowie für den Ausbau einer modernen und

sicheren Ladesäuleninfrastruktur. Die ursprünglich geplante Förderung für private und gewerbliche Ladeinfrastruktur von 50 Millionen Euro wurde um 500 Millionen Euro bis 2023 aufgestockt. Für das Gesamtsystem Ladeinfrastruktur und dessen größtmögliche Netzdienlichkeit ist das Laden im nichtöffentlichen Raum von zentraler Bedeutung (vgl. Tabelle lfd. Nr. 74). Mit einer neuen Förderrichtlinie für private Ladeinfrastruktur sollen zunächst Ladepunkte in und an Wohngebäuden gefördert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 75). In diesem Jahr soll mit einem zusätzlichen, bei der Europäischen Kommission zu notifizierenden Programm auch die gewerbliche Ladeinfrastruktur einbezogen werden. Durch das Zukunftspaket verdoppelt sich bis Ende 2021 der staatliche Anteil für die Förderung von Elektrofahrzeugen im Rahmen der Innovationsprämie. Bereits vor der Corona-Pandemie war der Umweltbonus erhöht und bis Ende 2025 verlängert worden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 76). Auch liegen der Europäischen Kommission Richtlinienentwürfe für

**Schaubild 8: Entwicklung der Ladesäuleninfrastruktur in Deutschland**

Anzahl der Elektro-Ladepunkte in Deutschland



Quelle: Bundesnetzagentur; Daten jeweils zum Ende des Jahres

die technologieoffene Förderung von alternativ angetriebenen Bussen und Lkw einschließlich Tank- und Ladeinfrastruktur vor (vgl. Tabelle lfd. Nr. 77, 78 und 79). Um eine weitere Reduzierung der Emissionen im Schienenverkehr zu erreichen, sollen auf Strecken ohne Elektrifizierung verstärkt innovative Antriebssysteme mit verminderten CO<sub>2</sub>-Emissionen zum Einsatz kommen. Eine entsprechende Förderrichtlinie ist seit dem 18. Februar 2021 in Kraft (vgl. Tabelle lfd. Nr. 80). Außerdem wird zur Steigerung von Kapazität und Effizienz des Schienennetzes die Digitalisierung der Eisenbahn vorangetrieben. Hierfür stehen im Rahmen des Konjunkturprogramms zur Beschleunigung des Roll-outs der „Digitalen Schiene Deutschland“ bis Ende 2021 zusätzliche 500 Millionen Euro bereit, um zum Beispiel Stellwerks- und Bahnübergangstechnik durch Sicherungsanlagen der neuesten digitalen Generation zu ersetzen. Zudem sollen mit der geplanten Innovationsprämie Luftfahrt Anreize für die Luftfahrtgesellschaften geschaffen werden, ihre Flottenmodernisierung voranzutreiben, um mittels schadstoffärmerer Luftfahrzeuge die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Dafür sollen insgesamt eine Milliarde Euro aus dem Zukunftspaket zur Verfügung gestellt werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 81).

101. Mit der Modernisierung des Personenbeförderungsrechts wird die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für den öffentlichen Verkehr und innovative Bedienformen im Bereich geteilter Nutzungen an die sich ändernden Mobilitätsbedürfnisse und neue technische Entwicklungen anpassen und eine rechtssichere Grundlage für neue digitalbasierte Geschäftsmodelle schaffen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 82).

102. Die Bundesregierung möchte die Führungsrolle Deutschlands im Bereich autonomes Fahren erhalten und ausbauen. Dafür gilt es, Forschung und Entwicklung voranzutreiben, um die Mobilität der Zukunft innovativer, sicherer, umweltfreundlicher und nutzerorientierter zu gestalten. (vgl. Tabelle lfd.

Nr. 83). Mit dem Gesetzentwurf zum autonomen Fahren will Deutschland das erste Land weltweit sein, das fahrerlose Kraftfahrzeuge im Regelbetrieb im gesamten nationalen Geltungsbereich erlaubt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 84).

103. Die Bundesregierung stellt im Rahmen des Konjunkturprogramms zwei Milliarden Euro für die Jahre 2020 bis 2024 zusätzlich für Zukunftsinvestitionen in der Fahrzeugindustrie zur Verfügung. Mit der Förderung soll eine nachhaltige, schnelle und technologieoffene Transformation der Fahrzeugbranche unterstützt werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 115); ein Teil soll über den DARF (vgl. Kasten 2) finanziert werden.

### **Investitionen in digitale Infrastruktur forcieren, Digitalisierungspotenziale in Wirtschaft und Verwaltung und bei der Energiewende nutzen**

104. Die Digitalisierung wird von der Bundesregierung als umfassender strategischer Prozess betrachtet, bei dem es gilt, die Chancen zu nutzen und zugleich grundlegende Werte, Rechte und Freiheiten unserer Gesellschaft zu stärken. Er umfasst den Ausbau von Infrastrukturen (für Festnetzbreitband und Mobilfunk), die Stärkung von Technologiefeldern sowie die Unterstützung und Beschleunigung der Digitalisierung von Wirtschaft, Bildungseinrichtungen und Verwaltung, wie etwa im Gesundheitswesen. Auch bei der Energiewende werden Effizienzpotenziale durch die Nutzung digitaler Technologien zunehmend sichtbar.

### **Digitalisierung strategisch gestalten, KMU beim digitalen Wandel unterstützen**

105. Mit der Umsetzungsstrategie der Bundesregierung zur Gestaltung des digitalen Wandels wird der Fortschritt digitalpolitischer Vorhaben in fünf Handlungsfeldern (Digitale Kompetenz, Infrastruktur und Ausstattung, Innovation und digitale Transfor-



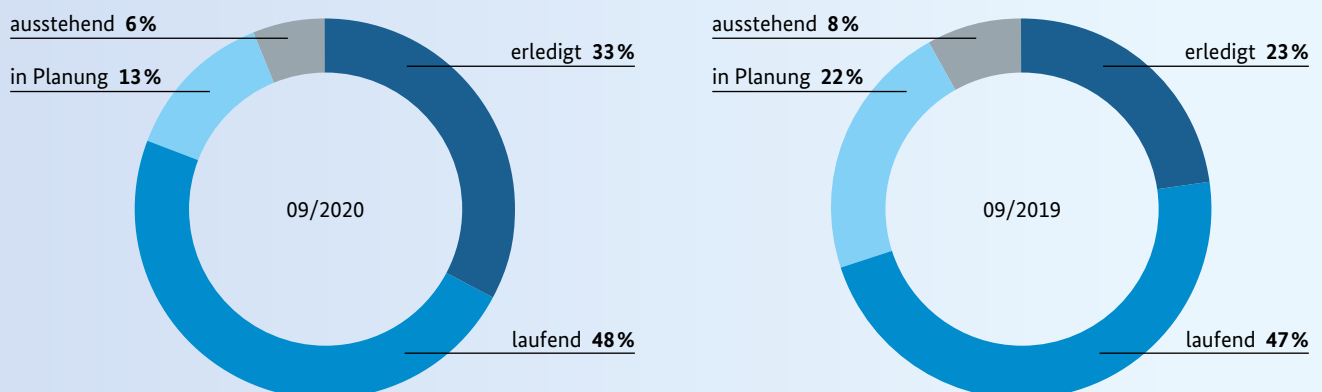
mation, Gesellschaft im digitalen Wandel und Moderner Staat) dargestellt. Seit Herbst 2020 wird mithilfe eines interaktiven Dashboards Digitalpolitik (abrufbar auf [www.digital-made-in.de](http://www.digital-made-in.de)) der Fortschritt einzelner Vorhaben noch besser sichtbar gemacht (vgl. Schaubild 9 und Tabelle lfd. Nr. 85).

106. Mit der Datenstrategie (vom Bundeskabinett verabschiedet am 27. Januar 2021) definiert die Bundesregierung die Datenpolitik umfassend und eröffnet neue Handlungsräume für eine innovative, verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Datenbereitstellung und Datennutzung in Deutschland und der EU. Die Datenstrategie ist ein zentraler Treiber der Digitalpolitik in Deutschland für die nächsten Jahre. Die Strategie soll anhand von insgesamt 234 konkreten Einzelmaßnahmen datengetriebene Innovationen fördern, die Bereitstellung und verantwortungsvolle Nutzung von Daten signifikant steigern und zu einer mündigen Datengesellschaft in einer nachhaltigen, kompetitiven Datenökonomie, die gerechte Teilhabe ermöglicht und die hohe Datenschutzstandards nicht aushöhlt, beitragen. Die Datenstrategie integriert

sowohl verwaltungsinterne Maßnahmen, wie den Einsatz von Chief Data Scientists in der Bundesverwaltung, als auch umfangreiche Substrategien (z. B. Open-Data-Strategie) und Projekte (z. B. Gaia-X, Initiative Digitale Bildung).

107. Mit der Fortschreibung der Strategie Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) fokussiert die Bundesregierung ihre Maßnahmen im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Bereich Künstliche Intelligenz seit Beschluss der Strategie im November 2018. Ziel ist es, den Standort Deutschland in Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI im internationalen Wettbewerb zu stärken. Dazu gilt es, KI-Ökosysteme in Deutschland und Europa weiter auf- und auszubauen, um die Anwendung von KI in der Breite zu stärken und zugleich die Sichtbarkeit herausragender Initiativen und Strukturen zu fördern. Die verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen soll zu einem integralen Bestandteil und damit Markenzeichen einer „AI Made in Europe“ werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 86). Im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets Ziff. 43 werden die bis 2025

Schaubild 9: Stand der Umsetzungsstrategie



Quelle: Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“; Basis 486 Umsetzungsschritte

geplanten Investitionen für KI von drei Milliarden Euro auf fünf Milliarden Euro erhöht. Zur Erforschung und Entwicklung von Quantentechnologien werden im Rahmen des Corona-Konjunktur- und Zukunftspaketes Ziff. 44 zusätzlich zwei Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Diese Querschnittstechnologie kann in wichtigen Industrie- und Anwendungsfeldern (z. B. Digitalisierung, KI, Kryptografie, Luft- und Raumfahrt, Verkehr, Pharmazentik, Medizintechnik, Verteidigungsindustrie, Landwirtschaft) wesentliche Innovationen anstoßen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 87).

Mit GAIA-X treibt die Bundesregierung den Aufbau eines vernetzten europäischen Daten- und Infrastrukturökosystems mit höchsten Ansprüchen an Datenschutz, Transparenz, Interoperabilität und Offenheit weiter voran (vgl. Tabelle lfd. Nr. 88). Ziel ist ein Ökosystem, in dem Daten und Dienste verfügbar gemacht, zusammengeführt sowie vertrauensvoll geteilt und genutzt werden können. Die Bundesregierung startet 2021 einen GAIA-X-Förderwettbewerb zur Umsetzung von Anwendungsbeispielen und zum Aufbau von Datenräumen.

108. Die Bundesregierung plant, die vollständige Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in bestimmten Fällen zu ermöglichen. Sie setzt damit die EU-Digitalisierungsrichtlinie um. Zudem wird in vielen weiteren Fällen ein neues Online-Verfahren für Anmeldungen zum Handelsregister eingerichtet und der digitale Informationsaustausch zwischen den Handels- und Unternehmensregistern der EU-Mitgliedstaaten verbessert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 89).

109. Im Hinblick auf die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung ist mit der Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) in der Bundesverwaltung ein wichtiger Meilenstein erreicht worden. Damit ist das Fundament für eine vollständige Digitalisierung von der Ausschreibung oder

Bestellung bis zur Rechnung und Zahlung gelegt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 90). Die Corona-Krise hat deutlich gemacht, wie wichtig es ist, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mit der Verwaltung einfach und sicher elektronisch kommunizieren können. Im Konjunkturprogramm der Bundesregierung werden 3,3 Milliarden Euro bereitgestellt, um die Digitalisierung in der Verwaltung schneller voranzutreiben. Onlinedienste sollen dabei nur einmal entwickelt und von anderen Behörden nachgenutzt werden („Einer für alle“-Prinzip) (vgl. Tabelle lfd. Nr. 91). So wird eine flächendeckende und effiziente Umsetzung gewährleistet.

110. Die Bundesregierung unterstützt KMU in besonderem Maße dabei, die Potenziale der Digitalisierung stärker zu nutzen (unter anderem im Rahmen des Zukunftspaketes); sie setzt dabei einen Schwerpunkt auf die Übertragung von Innovationen in die Praxis, z. B. mit dem gestarteten Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“ (vgl. Tabelle lfd. Nr. 92) oder der neuen Förderperiode des bundesweiten Netzwerks „Mittelstand-Digital“ (vgl. Tabelle lfd. Nr. 93).

Mit dem ESF-Programm „Zukunftszentren“ unterstützt die Bundesregierung seit 2019 ostdeutsche KMU, ihre Beschäftigten und (Solo-)Selbständige bei der innovativen Gestaltung von Arbeits- und Lernprozessen im digitalen Wandel durch passgenaue Beratungs- und innovative Qualifizierungskonzepte. Das Modell wird aktuell mit dem Bundesprogramm „Zukunftszentren (KI)“ auf die übrigen Bundesländer ausgeweitet. Außerdem sollen KMU nun mit den Zukunftszentren auch bei der partizipativen Einführung von menschenzentrierten KI-Systemen unterstützt werden. Beide Programme enden im Dezember 2022. Ab 2023 soll nahtlos ein gleichnamiges gesamtdeutsches ESF-Programm folgen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 94). Das ESF-Programm unternehmensWert:Mensch (uWM) fördert seit 2015 bundesweit Beratungsleistungen für

KMU, um sie bei der Fachkräftesicherung und der Gestaltung einer mitarbeiterorientierten und zukunftsfähigen Unternehmenskultur zu unterstützen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 95).

Auch einige Länder verfügen über Digitalisierungsstrategien und setzen mit Bonus- und Prämienprogrammen sowie mit Hub- und Netzwerkinitiativen zahlreiche KMU-spezifische Investitionsanreize (vgl. Tabelle lfd. Nr. 96).

### **Festnetzbreitbandnetze und Mobilfunkversorgung zügig ausbauen**

111. Die Anforderungen an die Bandbreite und Zuverlässigkeit der digitalen Infrastruktur steigen stetig weiter an. Die Bundesregierung strebt daher eine flächendeckende Versorgung mit gigabitfähigem Festnetz bis 2025 an. Der Ausbau von Gigabitanschlüssen erfolgt primär über Marktprozesse im Wettbewerb und verläuft derzeit sehr dynamisch. Die Investitionen erreichten zuletzt Rekordniveaus. Mit der am 16. Dezember 2020 im Kabinett verabschiedeten Novelle des Telekommunikationsgesetzes („Telekommunikationsmodernisierungsgesetz“) will die Bundesregierung gezielt Anreize für Investitionen und Innovationen setzen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 97).

112. Nur dort, wo der marktgetriebene Ausbau nicht stattfindet, ist eine Förderung mit öffentlichen Mitteln vorgesehen. Das 2015 gestartete und 2018 aktualisierte Breitbandförderprogramm des Bundes unterstützt den Breitbandausbau bisher in knapp 2.000 Ausbauprojekten in ganz Deutschland mit rund acht Milliarden Euro bewilligten Mitteln.

113. Während das bisherige Förderprogramm auf unversorgte Gebiete (Übertragungsrate unter 30 Mbit/s) beschränkt war, werden in einem nächsten Schritt auf Basis eines neuen Förderprogramms

Gebiete mit einer Versorgung unter 100 Mbit/s förderfähig sein – sofern ein privatwirtschaftlicher Ausbau absehbar nicht erfolgt. Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ des Bundes unterstützt finanziell. In den bestehenden und erweiterten Fördergebieten wird weiterhin ausschließlich der Ausbau von Gigabitnetzen gefördert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 98).

114. Die Bundesregierung strebt ferner eine flächendeckende Versorgung mit mobilen breitbandigen Sprach- und Datendiensten an. Die bestehenden Versorgungsaufgaben, vertraglichen Vereinbarungen und weiteren Maßnahmen der im November 2019 verabschiedeten Mobilfunkstrategie der Bundesregierung werden zu einer Abdeckung von rund 99,95 Prozent der Haushalte und 97,5 Prozent der Fläche führen.

Mit dem geplanten Mobilfunkförderprogramm des Bundes werden die nötigen Anreize für die Errichtung von Mobilfunkstandorten geschaffen, um den Ausbau der Mobilfunknetze mit mindestens 4G zu beschleunigen und verbleibende Versorgungslücken zu schließen. Die Förderung soll da unterstützen, wo aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit kein privatwirtschaftlicher Ausbau erreicht werden kann und wo die Versorgungsaufgaben nicht greifen. Hierfür stehen 1,1 Milliarden Euro zum Bau von bis zu 5.000 Mobilfunkstandorten zur Verfügung. Durch einen flächendeckenden 4G-Netzausbau wird die Grundlage für eine entsprechende 5G-Versorgung geschaffen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 99).

115. Zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus hat die Bundesregierung die Gründung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) beschlossen (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2020 Tz 35). Diese wurde zum 1. Januar 2021 errichtet und mit ihrer Eintragung im Handelsregister am 12. Januar 2021 gegründet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 100).

116. Um Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung vor Ort die Chancen der 5G-Technologie aufzuzeigen und erfahrbar zu machen sowie konkrete Testmöglichkeiten für die Erprobung innovativer 5G-Anwendungen in verschiedenen Regionen zu schaffen, hat die Bundesregierung den 5G-Innovationswettbewerb initiiert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 101). Zudem wurden Ende 2019 Frequenzen für so genannte Campusnetze bereitgestellt, damit z. B. Unternehmen und Forschungseinrichtungen auf ihrem Gelände eigene 5G-Netze betreiben und digitale Prozessinnovationen umsetzen können (vgl. Tabelle lfd. Nr. 102). Stand Mitte Januar 2021 können bereits 102 solcher lokaler Campusnetze betrieben werden. Schließlich fördert die Bundesregierung Forschung zu 5G und perspektivisch auch zu 6G (vgl. Tabelle lfd. Nr. 103).

117. Über gezielte Investitionsförderprogramme fördern Bund und Länder den Ausbau der Festnetzbreitband- und Mobilfunknetze. Dabei geht es vor allem um die Erschließung der bislang unterversorgten Regionen, eine Forcierung des Glasfaserausbau und die Anbindung von Bildungseinrichtungen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 104). So ist es Ziel der Förderung durch die Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz (GAK), unterversorgte ländliche Gebiete besser an die Breitbandnetze anzuschließen. Durch kleinräumige Maßnahmen, die Lücken in der bestehenden Breitbandinfrastruktur schließen, ergänzt die GAK-Förderung das Bundesprogramm für den Breitbandausbau und die damit angestrebten Versorgungsziele. Damit soll insbesondere landwirtschaftlichen Unternehmen ein adäquater Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht werden.

### Digitalisierung für Energiewende nutzen

118. Nur mit einer intelligenten Vernetzung und Kommunikation zwischen allen Akteuren des Energiesystems können die Energiewende und der

Hochlauf der Elektromobilität gelingen, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden. Mit den 450-MHz-Frequenzen, die den drahtlosen Netzzugang ermöglichen, ist der Aufbau eines wirtschaftlichen, versorgungssicheren und schwarzfallfesten Netzes kurzfristig möglich. 450-MHz-Frequenzen werden im Energiebereich zum Teil schon genutzt, geeignete Endgeräte (z. B. Smart-Meter-Gateways) sind am Markt verfügbar. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 16. November 2020, die 450-MHz-Frequenzen vorrangig und langfristig für kritische Infrastrukturen der Energie- und Wasserwirtschaft bereitzustellen, ist daher ein wichtiger Schritt, um die Energie- und Verkehrswende weiter voranzubringen.

119. Das EEG 2021 sieht zur besseren Netzintegration der steigenden Anzahl dezentraler volatiler Erzeugungseinheiten den Einbau intelligenter Messsysteme für Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen vor. Das novellierte EEG bringt die Digitalisierung der Energiewende damit einen großen Schritt voran, gewährt aber gleichzeitig den Betreibern bestehender Anlagen einen angemessenen Vertrauensschutz. Es bleibt ein Gesamtziel der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung, bis 2030 möglichst viele Messstellen mit intelligenten Messsystemen auszustatten und möglichst viele energiewenderelevante Anwendungen über sichere Gateways laufen zu lassen.

120. Auch im Bereich des Netzbetriebs zeigt sich die Bedeutung digitaler Lösungen. Bei genauer Kenntnis des Netzzustands kann das Netz situativ höher ausgelastet werden. Um das Netz bei höherer Auslastung sicher und zuverlässig betreiben zu können, bedarf es einer umfassenden Zustandsüberwachung in Echtzeit. Mit der Bestätigung der so genannten Netzbooster im Netzentwicklungsplan 2019–2030 hat die Bundesnetzagentur erstmals Pilotvorhaben genehmigt, mit denen innovative Betriebskonzepte erprobt werden können.

121. Mit Fokus auf unterschiedliche regionale Herausforderungen wurden unter anderem im Rahmen des Förderprogramms „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG) fünf großflächige Modellregionen eingerichtet, so genannte Schaufenster, in denen Musterlösungen für die zukünftige Energieversorgung erarbeitet und getestet wurden. Schwerpunkt ist die Digitalisierung des Energiebereichs. Im Zentrum stehen die intelligente Vernetzung von Stromerzeugung und -verbrauch sowie der Einsatz innovativer Netztechnologien und Konzepte (vgl. Tabelle lfd. Nr. 105).

### Investitionen in saubere, effiziente und integrierte Energiesysteme

122. Die Bundesregierung unterstützt die EU-Kommission darin, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent und gleichzeitig wettbewerbsfähiger zu machen. Der Beschluss des Europäischen Rats, für 2030 mindestens 55 Prozent Treibhausgasminde- rung gegenüber dem Jahr 1990 anzustreben, unter-

streicht dieses Ziel. Das höhere EU-Klimaziel 2030 erfordert laut Folgenabschätzung der EU-Kommission eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und eine Erhöhung der Energieeffizienz in der EU bis 2030.

123. Das Finanzvolumen des Klimaschutzprogramms 2030 beträgt allein bis zum Jahr 2023 etwa 54 Milliarden Euro. Mit dem Konjunktur- und Zukunftspaket sind weitere Mittel in zweistelliger Milliardenhöhe hinzugekommen, beispielsweise für den Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft und den Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur für Elektromobilität. Marktwirtschaftliches Herzstück des Klimaschutzprogramms 2030 ist die neue CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme ab 2021. Zum 1. Januar 2021 hat Deutschland einen Brennstoffemissionshandel für alle fossilen Heiz- und Brennstoffe eingeführt, die noch nicht dem EU-Emissionshandelssystem unterlagen. Damit gibt es nun für alle fossilen CO<sub>2</sub>-Emissionen ein wirksames, auf der CO<sub>2</sub>-Intensität der Heiz- und Kraftstoffe basierendes Preissignal, das einen

### Kasten 7: Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit



Ein hoher Anteil erneuerbarer Energien und ein sinkender Energieverbrauch sind Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie). Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch ist in der laufenden Legislaturperiode deutlich gestiegen von 36,0 Prozent im Jahr 2017 auf 45,5 Prozent im Jahr 2020. Der Zielwert für das Jahr 2020 in Höhe von 35 Prozent wurde somit klar übertroffen.

Der Primärenergieverbrauch ist im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr gesunken. Im gesamten Zeitraum von 2008 bis 2020 wurde der Primärenergieverbrauch nach ersten vorläufigen Schätzungen um 18,7 Prozent reduziert. Im Jahr 2020 wird der Zielwert (-20 Prozent gegenüber dem Jahr 2008) somit voraussichtlich knapp verfehlt werden. Die Entwicklung des Primärenergieverbrauchs in 2020 ist dabei zugleich stark von der Corona-Pandemie beeinflusst.

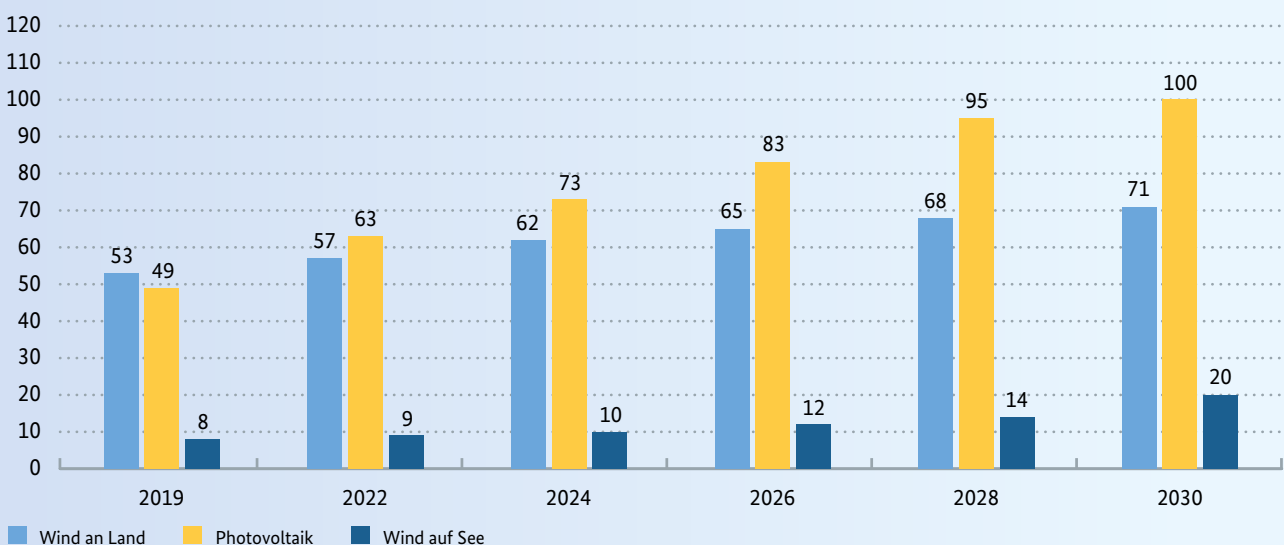
marktlichen Anreiz für einen kosteneffizienten Umstieg von emissionsintensiven auf klimaschonendere Technologien, wie beispielsweise den Einsatz von Wärmepumpen und Elektromobilität, mehr Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energieträger setzt. Sämtliche Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung werden für Maßnahmen zum Klimaschutz (z. B. Kaufprämie für E-Autos, Förderung der energetischen Gebäudesanierung), zur Entlastung der Wirtschaft und zum sozialen Ausgleich verwendet. Dazu zählt insbesondere auch, dass Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft beim Strompreis entlastet werden, indem der überwiegende Teil der Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel zur Reduzierung der EEG-Umlage genutzt wird (vgl. Tabelle lfd. Nr. 106).

### Erneuerbare Energien weiter ausbauen

124. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird im Wesentlichen über das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) gefördert, das Stromerzeugern eine Marktprämie für den erneuerbaren Strom, die vorrangige Abnahme des Stroms durch die Netzbetreiber und den vorrangigen Anschluss der Anlagen an das Netz garantiert. Am 1. Januar 2021 ist ein grundlegend novelliertes EEG (EEG 2021) in Kraft getreten. Darin ist das Ziel verankert, dass der gesamte in Deutschland erzeugte oder verbrauchte Strom vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral sein soll. Den Ausbau der Windenergie auf See regelt das gleichnamige Gesetz (WindSeeG), das im Jahr 2020 novelliert wurde. Die Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist am 10. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Schaubild 10: Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2030

Gerundete Angaben in Gigawatt (GW)



Quellen: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG); Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)

Mit dem EEG 2021 wurden die technologiespezifischen Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen sowie ein technologieübergreifender, jährlicher Strommengenpfad bis zum Jahr 2030 klar und transparent festgelegt (vgl. Schaubild 10), damit im Jahr 2030 ein Anteil von 65 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Quellen erreicht wird. Für Windenergie an Land sind im EEG 2021 deshalb jährliche Ausschreibungsmengen zwischen 2,9 und 5,8 GW festgelegt, für Photovoltaik liegen sie zwischen 1,95 und 2,15 GW und für Biomasse bei 750 Megawatt. Die Ausschreibungsmengen für die Windenergie auf See betragen in den Jahren 2021 bis 2023 je etwa ein GW, im Jahr 2024 etwa drei GW und im Jahr 2025 etwa vier GW. Über ein stringentes Monitoring des tatsächlichen Ausbaus im Verhältnis zum Bruttostromverbrauch wird die Erreichung des 65-Prozent-Ziels zusätzlich abgesichert.

Die installierte Leistung der Windenergie an Land soll sich damit von 54 GW im Jahr 2020 auf 71 GW im Jahr 2030 erhöhen. Die Zielmarke der installierten Leistung von Photovoltaik steigt von 52 GW im Jahr 2020 auf 100 GW im Jahr 2030. Durch die Verlängerung und Aufstockung der Innovationsausschreibungen werden starke Impulse für Innovationen gesetzt. Um die Kosteneffizienz und Innovationskraft weiter zu erhöhen, werden Neuerungen sowohl im Ausschreibungsdesign als auch in technischer Hinsicht getestet. Ein Kooperationsausschuss von Bund und Ländern adressiert Fragen zur Zielerreichung, zur Flächenverfügbarkeit sowie zu Planungen und Genehmigungen von Windenergieanlagen in den Ländern. Zudem enthält das EEG 2021 Maßnahmen zur weiteren Dämpfung der Kostenentwicklung, für eine bessere Regionalisierung des Ausbaus, zur Stärkung des Mieterstroms und der Eigenversorgung, zum Erhalt der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Stärkung der Netz- und Marktintegration.

125. Die Kosten, die durch die Förderung der erneuerbaren Energien über das EEG entstehen, werden über die EEG-Umlage abgedeckt. Im Jahr 2020 betrug diese 6,756 Cent. Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit, Belastungen des Strompreises – insbesondere durch die EEG-Umlage – entgegenzuwirken. Durch Einnahmen aus der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung und Zuschüsse aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket wird die EEG-Umlage im Jahr 2021 auf 6,5 ct/kWh und im Jahr 2022 auf 6,0 ct/kWh gesenkt. Dies ist ein erster wichtiger Schritt zur Reform von Steuern, Abgaben und Umlagen im Energiebereich.

126. Die Bundesregierung treibt mit der Novelle des WindSeeG den Ausbau von Windenergie auf See weiter voran. Aktuell sind 7,7 GW Leistung installiert. Kern der Novelle ist eine deutliche Erhöhung des Ausbauziels für das Jahr 2030 von 15 auf 20 GW installierte Leistung. Zudem wird ein Langfristziel verankert: Bis zum Jahr 2040 sollen Windenergieanlagen auf See mit einer Leistung von 40 GW in Betrieb sein. Die Novelle des WindSeeG verkürzt einige Fristen für die Errichtung der Windenergieanlagen auf See und der dazugehörigen Anbindungsleitungen und verbessert die Verzahnung mit dem Netzausbau, indem ein zusätzlicher Prüfschritt eingeführt wird. Darüber hinaus unterfallen Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung, also etwa für innovative Konzepte zur Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff, zukünftig ebenfalls dem WindSeeG. Ferner wird das gerichtliche Verfahren beschleunigt, indem die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf Klagen gegen Offshore-Anbindungsleitungen ausgeweitet wird (vgl. Tabelle lfd. Nr. 107).

127. Der so genannte „PV-Deckel“ sah vor, dass neu installierte kleinere Photovoltaikanlagen in der Festvergütung bis 750 Kilowatt keine Förderung mehr erhalten, sobald eine Photovoltaik-Erzeugungsleistung von 52 GW erreicht ist. Die Abschaffung dieser

Regelung hat der Bundestag gemeinsam mit der Verabschiedung des Gebäudeenergiegesetzes am 18. Juni 2020 beschlossen. Das EEG 2021 sieht ein eigenes Ausschreibungssegment für große PV-Dachanlagen vor, um das Potenzial von Dächern und an Gebäuden besser zu erschließen. Darüber hinaus wurde der Mieterstrom wirtschaftlich attraktiver gestaltet und für Quartiere ermöglicht sowie die Eigenversorgung deutlich gestärkt.

128. Durch die Länder wird der Ausbau der erneuerbaren Energien parallel vorangetrieben, z. B. durch Förderung von PV-Batteriespeichern, Biomasseheizkraftwerken und Wasserkraftanlagen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 108).

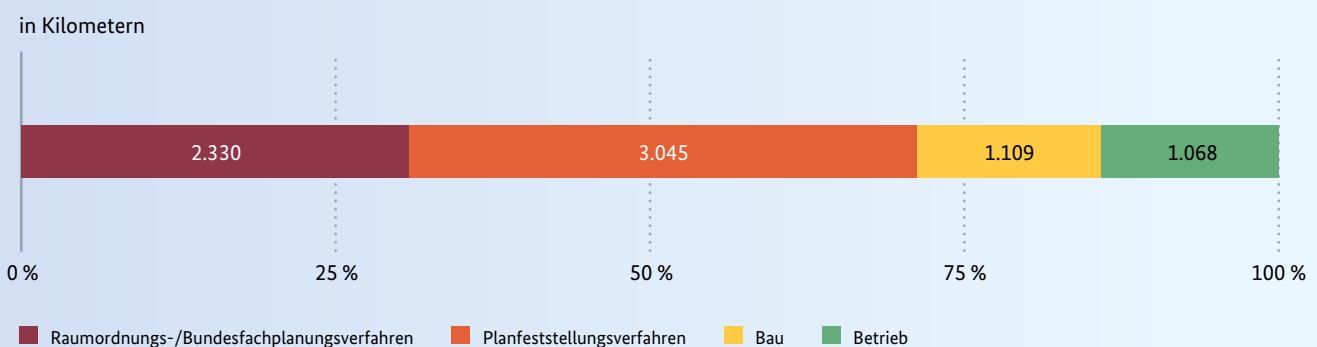
### Netzausbau beschleunigen

129. Erneuerbarer Strom muss zunehmend über weite Strecken in Europa und Deutschland transportiert werden, so beispielsweise aus dem windreichen Norden in die Verbrauchszentren im Westen und Süden. Für diese Transportaufgabe muss das Stromnetz verbessert, verstärkt und ausgebaut werden. Am 4. März 2021 ist das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes in Kraft getreten.

Damit wird die Liste der Netzausbauvorhaben aktualisiert, für die ein vordringlicher Bedarf besteht. Grundlage ist der Netzentwicklungsplan 2019–2030. Er berücksichtigt erstmals das in dieser Legislaturperiode erhöhte Ziel der Bundesregierung, im Jahr 2030 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 65 Prozent zu erreichen. Zugleich werden Maßnahmen zur Lösung der Netzprobleme im Dreiländereck Bayern, Hessen und Thüringen umgesetzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 109).

130. Insgesamt sind von bislang mehr als 7.500 Netzausbaukilometern bisher rund 2.200 Kilometer in Betrieb oder in der Bauphase, während sich rund 5.300 Kilometer noch im Raumordnungs-, Bundesfachplanungs- oder Planfeststellungsverfahren befinden (vgl. Schaubild 11). Der Ausbau erfolgt zum einen auf Grundlage des Energieleitungsausbaugesetzes (rund 1.800 Kilometer). Zum anderen werden Netzverstärkungs- und -neubaumaßnahmen nach dem Bundesbedarfsplangesetz (bislang rund 5.700 Kilometer) durchgeführt. Durch ein Controlling werden mögliche Verzögerungen beim Netzausbau frühzeitig identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um Verzögerungen zu vermeiden, wieder aufzuholen oder zu

Schaubild 11: Stand der Netzausbauvorhaben



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; Stand: Q3/2020



reduzieren. Die Übertragungsnetzbetreiber gehen davon aus, dass durch den Netzausbau der Bedarf für Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen, bis zum Jahr 2025 um die Hälfte sinken könnte (vgl. Tabelle lfd. Nr. 110).

### Potenziale bei Energieeffizienz und erneuerbarer Wärme heben

131. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die deutsche Wirtschaft weltweit zur energieeffizientesten Volkswirtschaft zu machen und bis 2050 den Primärenergieverbrauch gegenüber 2008 zu halbieren. Denn nur durch erhebliche Energieeffizienzsteigerungen können Energiewende und Klimaschutz wirksam, nachhaltig und kosteneffizient umgesetzt werden.

132. In der Energieeffizienzstrategie 2050 hat die Bundesregierung Ende 2019 daher unter anderem das Ziel festgelegt, den Primärenergieverbrauch bis 2030 um 30 Prozent gegenüber 2008 zu senken. Die Energieeffizienzstrategie 2050 stellt damit die Weichen für eine gestärkte Energieeffizienzpolitik und leistet zugleich den deutschen Beitrag, um das EU-Energieeffizienzziel zu erreichen (mindestens 32,5 Prozent weniger Primär- und Endenergieverbrauch bis 2030). Die Strategie legt nicht nur das neue Energieeffizienzziel 2030 fest, sondern bündelt auch die dafür notwendigen Maßnahmen der Bundesregierung in einem neuen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE 2.0; vgl. Tabelle lfd. Nr. 111).

133. Die Förderprogramme für Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudesektor (CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm und Marktanzreizprogramm für Wärme aus erneuerbaren Energien) werden sehr stark nachgefragt. Um den – auch aufgrund der im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 erhöhten Fördersätze – gestiegenen Mittelbe-

darf zu decken, hat die Bundesregierung die Mittel im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspaketes um insgesamt weitere rund zwei Milliarden Euro deutlich aufgestockt. Ein Teil soll über den DARP (vgl. Kasten 2) finanziert werden. Damit erbringt Deutschland bereits einen Beitrag zu der von der EU-Kommission am 14. Oktober 2020 veröffentlichten Strategie für eine europäische „Renovierungswelle“. Eine hohe Nachfrage nach Fördermitteln zeigt sich 2020 im novellierten Marktanzreizprogramm für Wärme aus erneuerbaren Energien. Darin enthalten ist eine im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 unter anderem neu eingeführte Austauschprämie für Ölheizungen. Auch die von der Bundesregierung beschlossene langfristige Renovierungsstrategie ist ein wichtiges Instrument, um die Energieeffizienz im Gebäudebereich zu verbessern. Sie beinhaltet einen Fahrplan mit indikativen Meilensteinen für die Energie- und Klimaziele im nationalen Gebäudebereich bis 2030. Die Strategie hält fest, dass Deutschland die indikativen Meilensteine für 2040 und 2050 dann festlegt, wenn die erforderlichen Beschlüsse auf nationaler und europäischer Ebene gefasst sind (vgl. Tabelle lfd. Nr. 112).

134. Mit dem am 1. November 2020 in Kraft getretenen Gebäudeenergiegesetz hat die Bundesregierung das Energieeinsparrecht vereinheitlicht und vereinfacht. Das Gesetz führt die Energieeinsparverordnung, das Energieeinsparungsgesetz und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammen. Die aktuellen energetischen Anforderungen an Neubauten und Sanierung bleiben unverändert und werden nicht verschärft. Gleichzeitig werden zusätzliche Impulse für die Nutzung erneuerbarer Energien gesetzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 113). Die Anforderungen an neue und bestehende Gebäude werden nach Maßgabe des Wirtschaftlichkeitsgebots und unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieoffenheit im Jahr 2023 überprüft. Die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens ist ein zu beachtender wesentlicher Eckpunkt.

135. Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), die die bestehenden investiven Förderprogramme im Gebäudebereich – Energieeffizient Bauen und Sanieren, Marktanreizprogramm (MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE), Förderprogramm des Bundes für die Heizungsoptimierung (HZO) – zu einem einzigen umfassenden und modernisierten Förderangebot bündelt, hat die Bundesregierung die energetische Gebädeförderung zum 1. Januar bzw. 1. Juli 2021 neu aufgestellt und adressatengerecht weiterentwickelt. Sie setzt damit Beschlüsse des Klimaschutzprogramms 2030 um. Die Komplexität der Förderlandschaft wird reduziert, und es werden noch stärkere Anreize für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Gebäuden gesetzt. Daneben wurde im Januar 2020 die Energieberatung für Wohngebäude finanziell besser ausgestattet. Flankierend erfolgen Informationen zu energetischen Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit noch fachspezifischer und zielgruppenschärfer, um Potenziale bei Energieeffizienz und erneuerbaren Energien zu heben. Dies leistet einen Beitrag zu den ambitionierten Energie- und Klimazielen im Gebäudesektor (vgl. Tabelle lfd. Nr. 114).

136. Auch die Länder setzten ihre Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz fort und setzen dabei in ihren Effizienzkonzepten neue Schwerpunkte unter anderem in den Bereichen Wohngebäude, öffentliche Einrichtungen und Energiespeichertechnologien (vgl. Tabelle lfd. Nr. 115).

### Energieträger Wasserstoff erschließen

137. Wasserstoff kommt eine zentrale Rolle bei der Energiewende als Alternative zu fossilen Energie- und Rohstoffen zu. Aus Sicht der Bundesregierung ist nur Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde („grüner“ Wasserstoff), auf Dauer nachhaltig. Daher ist es Ziel der Bundesregierung, grünen Wasserstoff zu nutzen, für diesen

einen zügigen Markthochlauf zu unterstützen sowie entsprechende Wertschöpfungsketten zu etablieren. Die Bundesregierung geht jedoch gleichzeitig davon aus, dass sich in den nächsten zehn Jahren ein globaler und europäischer Wasserstoffmarkt herausbilden wird. Auf diesem Markt wird auch CO<sub>2</sub>-neutraler (z. B. „blauer“ oder „türkiser“) Wasserstoff gehandelt werden. Aufgrund der engen Einbindung von Deutschland in die europäische Energieversorgungsinfrastruktur wird daher auch in Deutschland CO<sub>2</sub>-neutraler Wasserstoff eine Rolle spielen und, wenn verfügbar, auch übergangsweise genutzt werden.

138. Die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) der Bundesregierung ist der Startschuss für die Entwicklung eines Markts für Wasserstoff und Wasserstofftechnologien. Die Bundesregierung schafft damit einen Handlungsrahmen für die künftige Erzeugung, den Transport, die Nutzung und Weiterverwendung von Wasserstoff und entsprechende Innovationen und Investitionen. Zudem definiert sie notwendige Schritte, um die Klimaziele zu erreichen, neue Wertschöpfungsketten für die deutsche Wirtschaft zu erschließen und die internationale energiepolitische Zusammenarbeit weiterzuentwickeln. Zentral für den Aufbau der grünen Wasserstoffwirtschaft sind Forschung und Innovation. Es gilt, Technologien in den industriellen Maßstab zu bringen und gleichzeitig die Innovationen von morgen und übermorgen vorzubereiten, mit denen Wasserstoffherstellung, -transport, -speicherung und -anwendung effizienter und damit wettbewerbsfähiger werden (vgl. auch Tz 145). Ein besonderer Fokus bei der Umsetzung der NWS liegt auf Bereichen, die schon jetzt nahe an der Wirtschaftlichkeit sind und bei denen größere Pfadabhängigkeiten vermieden werden sollen oder die sich nicht anders dekarbonisieren lassen, etwa bei der Vermeidung von Prozessemissionen in der Stahl- und Chemieindustrie oder in bestimmten Bereichen des Verkehrssektors (vgl. Tabelle lfd. Nr. 116). Auch

die Länder haben teilweise eigene Wasserstoffstrategien beschlossen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 117).

139. Für die Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie stehen in den kommenden Jahren insgesamt neun Milliarden Euro bereit. Im Konjunktur- und Zukunftspaket vom Juni 2020 sind sieben Milliarden Euro für die Förderung von Wasserstofftechnologien in Deutschland und zwei Milliarden Euro für internationale Partnerschaften vorgesehen. Ein Teil soll über den DARF (vgl. Kasten 2) refinanziert werden.

140. Die Bundesregierung plant im Rahmen der „Important Projects of Common European Interest on Hydrogen Technologies and Systems“ (IPCEI Wasserstoff) die Förderung von integrierten Projekten entlang der gesamten Wasserstoffwertungskette von der Erzeugung von grünem Wasserstoff über Infrastruktur bis zur Nutzung in der Industrie und für Mobilität. Es sollen Projekte gefördert werden, die maßgeblich zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie und zum Erreichen der Ziele der EU Umwelt-, Energie- und Verkehrsstrategie beitragen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Nationalen Wasserstoffstrategie (vgl. Tabelle lfd. Nr. 118). Im Rahmen der offiziellen Auftaktveranstaltung auf EU-Ebene zum IPCEI Wasserstoff am 17. Dezember 2020 haben Deutschland und 22 weitere europäische Länder ein Manifest zu Wasserstoff unterschrieben und ihre Bereitschaft zur Förderung der Wasserstofftechnologien erklärt.

### Industriepolitische Chancen der Energiewende nutzen

141. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die im Green Deal festgelegten sektorspezifischen Initiativen in der Industrie beschleunigt werden. Wichtige Herausforderungen bis 2030 sind Fortschritte bei der schnelleren Dekarbonisierung in

den energieintensiven Sektoren wie der Grundstoffindustrie sowie in der Automobilindustrie, der Luftfahrt und der Raumfahrt. Dafür bedarf es der Schaffung von grünen Leitmärkten und eines europäischen Industrierahmens für klima- und biodiversitätsfreundliche Materialien und Produkte.

142. Mit dem „Handlungskonzept Stahl“ hat die Bundesregierung im Juli 2020 ein politisches Gesamtkonzept für eine langfristig starke, international wettbewerbsfähige und klimaneutrale Stahlindustrie am Standort Deutschland vorgelegt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 119). Dabei geht es darum, insbesondere die Hochofentechnologie zu ersetzen und auf Direktreduktion (vgl. dazu Kasten 8) unter zunehmendem Einsatz von Wasserstoff umzustellen (vgl. Tz 137 ff.). Die Bundesregierung wird geeignete Förderprogramme und Rahmenbedingungen für die energieintensiven Industrien schaffen und erforderliche Instrumente auf nationaler und europäischer Ebene verbessern bzw. neu einführen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Stahlindustrie auch zukünftig sicherzustellen, bedarf es einer Chancengleichheit auf den globalen Märkten. Die Bundesregierung setzt sich daher innerhalb der EU und gegenüber Drittstaaten weiterhin für einen fairen Welthandel ein. Darüber hinaus strebt sie an, eine klimaschutzbedingte Abwanderung von CO<sub>2</sub>-intensiver Produktion zu vermeiden (sog. Carbon Leakage). Ein wirksamer Carbon-Leakage-Schutz für die energieintensiven Industrien soll es ermöglichen, auf eine CO<sub>2</sub>-arme und langfristig CO<sub>2</sub>-freie Produktion umzustellen.

143. Deutschland soll ein technologieoffener, global führender Standort für die Automobilwirtschaft der Zukunft bleiben (vgl. Tabelle lfd. Nr. 120). Deshalb kommt die Bundesregierung im Rahmen der „Konzertierten Aktion Mobilität“ regelmäßig zu Spitzengesprächen mit den Akteuren der Automobilindustrie zusammen, um zügig politische Handlungsnotwendigkeiten zu identifizieren und in einer

### Kasten 8: CO<sub>2</sub>-Vermeidung in der Stahlindustrie

Die Stahlindustrie in Deutschland arbeitet an der Einführung CO<sub>2</sub>-armer, CO<sub>2</sub>-neutraler und CO<sub>2</sub>-freier Verfahren, in denen etwa Eisenerz mit Wasserstoff statt mit Kohlenstoff reduziert wird (CDA – Carbon Direct Avoidance), zum Teil aber auch an der weiteren Nutzung des CO<sub>2</sub> im industriellen Wertschöpfungsverbund (CCU – Carbon Capture Usage). CDA bietet für die Stahlindustrie in Europa und den Klimaschutz ein großes Potenzial. Auch die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (Carbon Capture and Storage – CCS) kann für nicht anders zu vermeidende Prozessemissionen der Industrie eine mögliche Option sein.

In der Stahlindustrie verspricht der Einsatz von Wasserstoff für die CO<sub>2</sub>-Reduzierung ein besonders großes Potenzial, unter anderem, da hier im Vergleich zu anderen Sektoren je Einheit eingesetztem grünem Wasserstoff verhältnismäßig große CO<sub>2</sub>-Einsparungen erzielt werden. Für den Übergang gilt dies in der Stahlindustrie sogar für die Direktreduktion auf Erdgasbasis, sofern dadurch eine spätere Umstellung auf erneuerbaren Wasserstoff eingeleitet wird.

Mit der schrottbasierten Elektrostahlproduktion steht darüber hinaus bereits heute für rund 30 Prozent des erzeugten Rohstahls ein treibhausgasärmeres Verfahren zur Verfügung. Dessen Anteil ist ausbaufähig, jedoch durch die limitierte Verfügbarkeit an Stahlschrott grundsätzlich begrenzt und aufgrund der variierenden Gehalte an Legierungsmetallen für bestimmte höherwertige Stahlgüter nur bedingt geeignet. Um den Anteil von potenziell klimaneutralem Elektrostahl zu erhöhen, werden u. a. Maßnahmen benötigt, die die Recyclingfähigkeit des Stahls unterstützen.

nachhaltigen Strategie Maßnahmen umzusetzen. Unter anderem wurde vereinbart, einen „Zukunftsfonds Automobilindustrie“ mit einer Milliarde Euro einzurichten, um die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Automobilindustrie zu adressieren. Hierzu hat die Bundesregierung einen Expertenausschuss eingerichtet, der die Bundesregierung bei der Vergabe der hierfür zugewiesenen Fördermittel beraten wird. Zusätzlich wurden Flottenerneuerungsprogramme für Nutzfahrzeuge und kommunale Einsatzfahrzeuge sowie die Förderung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur und die Verlängerung der Innovationsprämie bis zum Ende des Jahres 2025 vereinbart, um einen schnellen Hochlauf der Elektromobilität zu unterstützen, (vgl. Tabelle

lfd. Nr. 121 und 122). Das Maßnahmenpaket greift einige Handlungsempfehlungen des „Transformationsdialogs Automobilindustrie“ auf.

144. Die Bundesregierung unterstützt den Aufbau einer forschungsbasierten und auf Nachhaltigkeit abzielenden Batterieproduktion in Europa. Gemeinsam stärken 14 europäische Mitgliedsstaaten im Rahmen zweier IPCEIs eine auf Innovation gegründete Batterie-Wertschöpfungskette in Europa. Die Bundesregierung stellt im Rahmen der beiden Großvorhaben für in Deutschland durchgeführte Projekte bis zu drei Milliarden Euro Fördermittel zur Verfügung und hat die Koordination des zweiten Batterie-IPCEIs übernommen – mit knapp 50 Unterneh-

men das bisher größte durchgeführte IPCEI (vgl. Tabelle lfd. Nr. 123). Durch den Aufbau der Forschungsfertigung Batteriezelle (FFB) in Münster unterstützt die Bundesregierung im Rahmen des Dachkonzepts "Forschungsfabrik Batterie" die Aktivitäten im IPCEI mit bis zu 500 Millionen Euro. Die FFB wird als neuartige Innovationsplattform Unternehmen dabei unterstützen, Erkenntnisse und Entwicklungen aus der Wissenschaft in eine industrielle, großskalige Produktion zu überführen.

145. Die Luftfahrtindustrie und die Luftverkehrswirtschaft wurden als global agierende Mobilitätsbranche von der Corona-Pandemie unmittelbar und besonders hart getroffen. Ziel der Bundesregierung ist es, die Branche bei der Bewältigung der Krise sowie bei den erforderlichen Maßnahmen zum Klimaschutz zu unterstützen. Ein technologischer Schwerpunkt im aktuell anlaufenden Förderaufruf des Luftfahrtforschungsprogramms LuFo VI liegt auf klimafreundlichen Technologien (vgl. Tabelle lfd. Nr. 124). Ziel ist es, perspektivisch das Fliegen mit null Emissionen zu ermöglichen. Schlüsseltechnologien sind hybride Antriebssysteme auf Basis von Wasserstoff in Kombination mit Brennstoffzellen und Batteriesystemen. Deshalb wird die Bundesregierung das Programm ab 2021 unter anderem mit Mitteln aus der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) verstärken (vgl. Tz 138) sowie Wasserstofftechnologien, wie z. B. den Aufbau und die Begleitung der Produktion und Nutzung von strombasierten Flugkraftstoffen wie Power-to-Liquid (PtL), mit Strukturstärkungsmitteln unterstützen. Um die Schifffahrtsindustrie zu modernisieren, hat die Bundesregierung im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspaketes zusätzlich eine Milliarde Euro für die umweltfreundliche Nutzung der Schifffahrt bereitgestellt. Unter anderem sollen die Forschung und Entwicklung sowie Innovationen gestärkt und unter anderem für eine Minderung der Luftschadstoffemissionen der Bau von LNG-Betankungsschiffen gefördert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 125

und 126). Zudem wird die Bundesregierung den Bau von Landstromanlagen zur Reduzierung von Treibhaus-, Luft- und Lärmemissionen in den Häfen unterstützen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 127). Darüber hinaus unterstützt sie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in der maritimen Wirtschaft (vgl. Tabelle lfd. Nr. 128).

### **Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation verstärken**

146. Um die Herausforderungen durch den Klimawandel zu meistern, bedarf es einer innovativen und produktiven Volkswirtschaft. Diese erfordert zuallererst ein leistungsfähiges Bildungssystem und eine exzellente Forschungslandschaft. Der Nutzung digitaler Technologien kommt dabei eine immer größere Rolle zu. Umso wichtiger ist, dass die Bildungsinfrastruktur und die Bildungsangebote verbessert und ausgeweitet werden, um gleichwertige Teilhabe aller an der Digitalisierung zu ermöglichen. Dies fängt bei der frühkindlichen Erziehung und Bildung an und reicht bis zur Ausbildung an Hochschulen und Universitäten. Durch gezielte Forschungsförderung können Innovationen zusätzlich angereizt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Standort für Forschung und Spitzentechnologien gefestigt werden. Dabei setzt die Bundesregierung über Kooperationsmodelle mit dem Mittelstand, mit der Agentur für Sprunginnovationen und der Einrichtung von Reallaboren gezielt auf die Übertragung von Forschungsergebnissen auf wirtschaftlich nutzbare Anwendungen.

### **Infrastruktur und Bildungsqualität in Kitas und Schulen verbessern, digitale Lernangebote ermöglichen**

147. Für den Ausbau der Kindertagesbetreuung stellt die Bundesregierung im Rahmen des Zukunftspaketes für die Jahre 2020 und 2021 zusätzlich eine Milliarde Euro bereit (vgl. Tabelle lfd. Nr. 129). Die För-

derung im Rahmen des „5. Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2021–2022“ ermöglicht 90.000 neue Betreuungsplätze in Kitas und in der Kindertagespflege. Die Mittel können auch für Umbaumaßnahmen und für Investitionen in neue Hygiene- und Raumkonzepte verwendet werden, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) unterstützt der Bund die Länder bereits bis zum Jahr 2022 mit insgesamt 5,5 Milliarden Euro bei Maßnahmen für mehr Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (vgl. NRP 2019, Tz 89 und NRP 2020, Tz 15, 84). Für den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern stellt der Bund insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Darin enthalten sind Mittel des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets in Höhe von bis zu 1,5 Milliarden Euro für die Beschleunigung des Ausbaus. Davon stehen 750 Millionen Euro im Jahr 2021 im Rahmen des Investitionsprogramms für insbesondere vorbereitende Maßnahmen bereit. Auch die Unterstützung für die Schulsanierung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsfonds – Finanzhilfen von insgesamt 3,5 Milliarden Euro – wird fortgesetzt. Die Bundesprogramme „Sprach-Kitas“ und „Kita-Einstieg“ fördern den niederschweligen Zugang zur frühkindlichen Bildung und den Spracherwerb und leisten somit eine bedarfsgerechte fachliche Unterstützung für pädagogische Fachkräfte. Für die Fortführung der beiden Programme stellt der Bund in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich bis zu 420 Millionen Euro zur Verfügung. Ergänzend zu diesen unterstützenden Maßnahmen führen die für diesen Aufgabenbereich zuständigen Länder eigene Investitionsprogramme und Initiativen zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des Betreuungs- und Bildungsangebots durch (vgl. Tabelle lfd. Nr. 130).

148. Mit dem DigitalPakt Schule unterstützt der Bund die Länder beim Auf- und Ausbau digitaler Infrastrukturen an Schulen mit fünf Milliarden Euro. Länder und Kommunen sind im Rahmen der Kulturhoheit der Länder für die digitale Bildung verantwortlich, sie qualifizieren Lehrkräfte bedarfsgerecht und stellen Wartung und Betrieb sicher. Der Bund hat den DigitalPakt Schule im Rahmen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung um zusätzliche 500 Millionen Euro für die Anschaffung mobiler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Umgebung nicht auf solche zugreifen können, erweitert und darüber hinaus zusätzliche 500 Millionen Euro für die Förderung der Administration von Bildungsinfrastrukturen an Schulen und zusätzliche 500 Millionen Euro für Leihgeräte für Lehrkräfte zur Verfügung gestellt. Alle drei Zusatzvereinbarungen sowie der DigitalPakt Schule werden zu mindestens zehn Prozent durch zusätzliche Eigenmittel der Länder bzw. Sachaufwandsträger ergänzt. Die Länder nutzen die Fördermittel zur Verstärkung zahlreicher Maßnahmen, z. B. Programme zur Ausstattung mit digitalen Endgeräten, und die Einrichtung von Portalen, Plattformen und Schulclouds (vgl. Tabelle lfd. Nr. 131).

### Rahmen für mehr Forschung und Entwicklung sowie Innovationen schaffen

149. Forschungsgetriebene Innovationen sind eine grundlegende Voraussetzung für die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen. Mit der Hightech-Strategie 2025 bündelt die Bundesregierung ihre Forschungs- und Innovationsaktivitäten über alle Politikfelder, Branchen und Disziplinen hinweg und vereint die wichtigsten Akteure von Wissenschaft und Wirtschaft unter einem strategischen Dach.

150. Die Länder haben vielfach eigene Innovationsstrategien aufgestellt mit denen sie die Forschung,

Entwicklung und Innovationen fördern sowie Forschungscluster und Innovationsnetzwerke initiieren, unter anderem in den Themenfeldern Energieforschung, Wasserstoff- und Batteriezellentechnologie, künstliche Intelligenz und Pandemieforschung. Dabei werden Projekte gefördert, aber auch die Kompetenz und Exzellenz von Forschungseinrichtungen und Hochschulen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 132).

151. Der langfristige Erfolg der deutschen Wirtschaft gründet nicht zuletzt auf der Breite des deutschen Innovationssystems. Neben den entwicklungsstarken Unternehmen wird dieses maßgeblich durch die Forschung der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gestützt. Im Rahmen der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern werden seit Januar 2019 57 Exzellenzcluster und seit November 2019 darüber hinaus zehn Exzellenzuniversitäten und ein Exzellenzverbund gefördert. Ziel der Exzellenzstrategie ist es, die durch die Exzellenzinitiative begonnenen Anstrengungen zur Stärkung der Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildungen und Kooperationen im Wissenschaftssystem fortzusetzen und weiterzuentwickeln. Mit dem Pakt für Forschung und Innovation IV vom Juni 2019 stellen Bund und Länder außerdem von 2021 bis 2030 insgesamt rund 120 Milliarden Euro für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen bereit.

152. Gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten sind Investitionen in Forschung und Entwicklung besonders wichtig, um schnell wieder auf einen Wachstumspfad zu gelangen. Die Bundesregierung hat auch in ihrem Zukunftspaket einen klaren Fokus auf Forschung und Zukunftstechnologien gelegt. So wurde erstmals in Deutschland ab 2020 eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung in Form einer Forschungszulage eingeführt, die die bisherigen Projektförderungen ergänzen soll. Die Bundesregierung hat zudem den Förderumfang der Forschungszulage (vgl. NRP 2020 Tz 28) bereits mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2026 verdoppelt (vgl. Tz 49 und Tabelle lfd. Nr. 27). Zudem wurden mit dem Konjunkturpaket (Ziffer 33) 50 Millionen Euro zusätzlich für die Industrieforschung bereitgestellt. So konnte insbesondere im Programm „Innovationskompetenz – INNO-KOM“ verhindert werden, dass Projekte der außeruniversitären Forschungseinrichtungen in strukturschwachen Regionen abgebrochen werden mussten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 133).

153. Mit dem Forschungsprogramm „Zukunft der Wertschöpfung“ im Jahr 2021 – mit dem auch die Förderung zur Arbeitsforschung und Arbeitsgestaltung fortgeführt wird – will die Bundesregierung Impulse für krisenfestere Wertschöpfungsketten setzen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 134). Zudem regt sie im

### Kasten 9: Innovation und Nachhaltigkeit



Angemessene Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von Nachhaltigkeitsziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur). Bis 2025 sollen die Ausgaben von Bund, Ländern und Wirtschaft für Forschung und Entwicklung von etwa 3,17 Prozent (2019) auf 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts steigen.

Rahmen des Innovationswettbewerbs „Gesellschaft der Ideen“ die Zivilgesellschaft zur Entwicklung sozialer Innovation an (vgl. Tabelle lfd. Nr. 135). Das Projekt Civic Innovation Platform fördert die kollaborative Entwicklung und Umsetzung gemeinwohlorientierter KI-Anwendungen im Sinne sozialer Technikgestaltung (vgl. Tabelle lfd. Nr. 136).

154. Die Bundesregierung hat die insbesondere auch auf Kooperationen zwischen Forschung und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ausgerichtete themenoffene Innovationsförderung fortgeführt, weiter verbessert und ausgebaut. Ziel ist es, Forschungsergebnisse schneller anwenden zu können und an den Markt zu bringen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 137 und 138).

155. Die Agentur für Sprunginnovationen hat mit der Gründung der SprinD GmbH ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll helfen, radikale technologische und marktverändernde Innovationen voranzutreiben. Im Dezember 2020 wurde die erste Tochtergesellschaft gegründet. Der Aufsichtsrat hat der Gründung von drei weiteren Tochtergesellschaften zugestimmt. (vgl. Tabelle lfd. Nr. 139).

156. Die Bundesregierung setzt sich verstärkt für die Umsetzung von Reallaboren ein. Mithilfe solcher Testräume für Innovation und Regulierung sollen einerseits neue Technologien und Geschäftsmodelle verantwortungsvoll erprobt werden. Andererseits sollen darin wichtige Erfahrungen mit Blick auf die regulatorischen Rahmenbedingungen gewonnen werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 140).

157. Mit dem 7. Energieforschungsprogramm hat die Bundesregierung die Energieforschungsförderung umfassend auf die Energiewende ausgerichtet. Ferner sind die Mittel für die Energieforschung im Rahmen des im Juni 2020 verabschiedeten Konjunktur- und Zukunftspakets nochmals deutlich aufgestockt worden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 141). Forschung ist ein strategisches Element der Energie- und Industriepolitik. Die anwendungsnahe Forschung wird mit dem marktnahen Format der Reallabore der Energiewende gestärkt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 142). Ziel ist es, technische und nicht technische Innovationen in einem realen Umfeld und im industriellen Maßstab zu erproben. Für die Reallabore der Energiewende werden rund 100 Millionen Euro pro Jahr bereitgestellt; ein Teil soll über den DARF (vgl. Kasten 2) finanziert werden. Die Mittel sollen verstetigt

### Kasten 10: Reallabore in Europa

Im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft wurden am 16. November 2020 Ratsschlussfolgerungen zu Reallaboren und Experimentierklauseln angenommen, welche die Innovationskraft und Resilienz der EU stärken. Mit ihrem Beschluss haben sich die 27 EU-Mitgliedstaaten erstmals auf ein gemeinsames Verständnis über Reallabore sowie Experimentierklauseln und deren Potenziale unter anderem zur Verbesserung der Innovationskraft und des regulatorischen Lernens geeinigt. Der Rat unterstützt die EU-Kommission dabei, Reallabore und Experimentierklauseln in Zukunft stärker bei der Rechtssetzung zu nutzen. Zudem stoßen die EU-Mitgliedstaaten einen Austausch von Erfahrungen und Best-Practices an, über den die EU-Kommission im Jahr 2021 berichten soll – verbunden mit konkreten Empfehlungen, wie die Nutzung von Reallaboren und Experimentierklauseln in der EU sowie auf EU-Ebene weiterentwickelt werden soll.



und außerdem aufgestockt werden. Die Verzahnung einer zukunftsweisenden Grundlagenforschung und einer zielgerichteten, anwendungsnahen Forschung bereitet den Weg für Schlüsseltechnologien. Die Bundesregierung setzt auf eine Forschungsförderung entlang der gesamten Wasserstoffkette: von der Erzeugung über Speicherung, Transport und Verteilung bis hin zur Anwendung. Erste Maßnahmen zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie im Bereich Forschung und Entwicklung bilden unter anderem die Reallabore der Energiewende, die Forschungsinitiative „Technologieoffensive Wasserstoff“ und der Ideenwettbewerb „Wasserstoffrepublik Deutschland“. Insgesamt sollen in den kommenden Jahren bis zu eine Milliarde Euro in die Energieforschung für Wasserstoff fließen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 142, 143 und 144). Die Kopernikus-Projekte für die Energiewende stehen exemplarisch dafür, die Grundlagenforschung auf die Anforderungen der Industrie und die praktische Umsetzung der Energiewende auszurichten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 145).

### C. Wettbewerbsbedingungen verbessern, steuerliche Rahmenbedingungen wachstumsfreundlich und fair gestalten, Bürokratie abbauen

158. Im Jahr 2019 hat der Rat der Europäischen Union Deutschland empfohlen, die Besteuerung von Arbeit auf Quellen zu verlagern, die einem inklusiven und nachhaltigen Wachstum weniger abträglich sind, und den Wettbewerb bei Unternehmensdienstleistungen und reglementierten Berufen zu verstärken. In den länderspezifischen Empfehlungen aus dem Jahr 2020 hat er weiterhin darauf hingewiesen, dass der Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für Unternehmen verringert werden sollte (vgl. zu den länderspezifischen Empfehlungen Kasten 1). In diesem Unterkapitel wird dargestellt, welche Maßnahmen Deutschland in Umsetzung dieser Empfehlungen ergriffen hat.

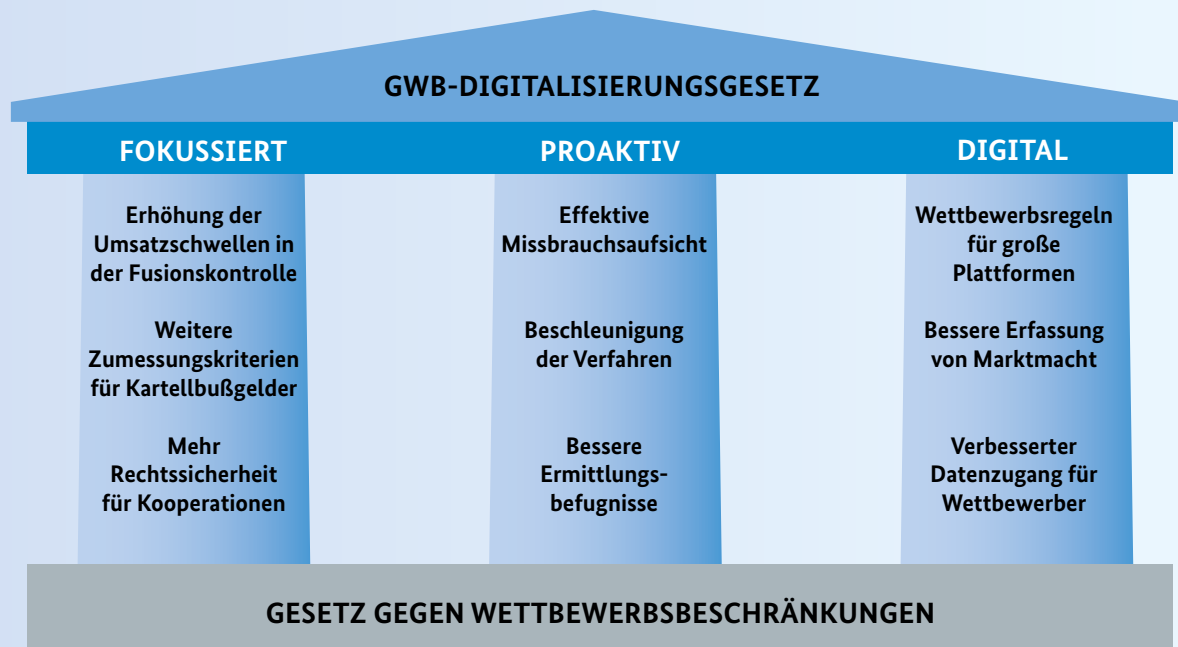
#### Wettbewerbsbedingungen verbessern

159. Die kontinuierliche Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in Deutschland ist eine der wichtigsten Aufgaben der Politik, um den Wohlstand in Deutschland nachhaltig zu sichern. Auf europäischer und auf nationaler Ebene wurde hier im vergangenen Jahr trotz der Coronapandemie viel erreicht und auf den Weg gebracht: Der EU-Binnenmarkt soll weiter vertieft werden; eine wesentliche Reform der Wettbewerbsregeln für die Digitalwirtschaft wurde verabschiedet, zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen für Start-ups beschlossen und das Vergaberecht modernisiert. Auch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Ausgestaltung der Vergütung bei Architekten und Ingenieuren ist umgesetzt.

#### Fairen Wettbewerb in der digitalen Welt sicherstellen

160. Ein funktionierender Wettbewerb und ein freier Zugang zu digitalen Märkten sind zentrale Ziele der Bundesregierung. Vor diesem Hintergrund gestaltet das GWB-Digitalisierungsgesetz den wettbewerbsrechtlichen Rahmen digitaler, proaktiver und fokussierter aus. Die Bundesregierung hat damit das nationale Wettbewerbsrecht an die Herausforderungen der Digitalwirtschaft angepasst. Unter anderem wurden strengere Regeln für Plattformen mit überragender marktübergreifender Bedeutung sowie ein verbesserter Datenzugang für Wettbewerber vorgesehen. Zudem wurde die Missbrauchsaufsicht gestärkt, sodass Wettbewerbsbeschränkungen effektiver und zügiger angegangen werden können. So kann das Bundeskartellamt einstweilige Maßnahmen künftig leichter erlassen. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz EU-rechtliche Verpflichtungen (Umsetzung der ECN+-Richtlinie), fokussiert die Fusionskontrolle stärker auf wettbewerbslich relevante Fälle und schafft mehr Rechtssicherheit für kooperierende Unternehmen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 146).

Schaubild 12: GWB-Digitalisierungsgesetz



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

161. Auch auf europäischer Ebene tritt die Bundesregierung dafür ein, das Wettbewerbsrecht weiterzuentwickeln. Gemeinsam mit weiteren EU-Mitgliedstaaten hatte sie hierfür Vorschläge vorgelegt. Die Europäische Kommission hat im Jahr 2020 mehrere Initiativen zur Evaluation und Anpassung des europäischen Wettbewerbsrahmens gestartet, die zentrale deutsche Forderungen und auch multilaterale Aspekte aufgreifen. Unter anderem soll ein Instrument gegen Wettbewerbsverzerrungen durch drittstaatlich subventionierte oder kontrollierte Unternehmen (so genanntes Level-playing-field-Instrument) verhindern, dass außereuropäische Unternehmen mithilfe massiver staatlicher Unterstützung Marktanteile gewinnen und Akquisitionen tätigen, während europäische Unternehmen einer strengen Beihilfekontrolle unterliegen. Darüber hinaus hat die EU-Kommission im Rahmen der EU-Digitalstrategie einen Vorschlag für eine neue Verordnung zu digitalen Märkten (Digital

Markets Act, DMA) vorgelegt. Der DMA-Vorschlag umfasst unmittelbar anwendbare Verhaltensregeln für große Plattformen mit Torwächter-Funktion und zielt darauf ab, bestreitbare und faire Märkte im Binnenmarkt für digitale Dienste durch harmonisierte Regeln zu gewährleisten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 147). Die Bundesregierung wird die aktuellen Vorschläge auf europäischer Ebene weiter konstruktiv begleiten. Denn ein moderner EU-Rechtsrahmen stärkt die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen in Zeiten der Digitalisierung und Globalisierung.

### Mit Wagniskapital den Start-up-Standort Deutschland attraktiver gestalten

162. Voraussetzung dafür, dass innovative Start-ups in Deutschland entstehen und zu internationalen Wettbewerbern heranwachsen können, ist ausreichendes Wagniskapital. Die Bundesregierung baut

daher das erfolgreiche Instrumentarium im Bereich der Wagniskapitalfinanzierung aus. Mit dem Fondsstandortgesetz sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter junger Unternehmen besser an ihren Unternehmen beteiligen können. Gerade für junge Unternehmen stellt die Mitarbeiterkapitalbeteiligung ein wichtiges Instrument zur Gewinnung von Fachkräften und auch eine Finanzierungsmöglichkeit dar. Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz auch eine Entlastung von Wagniskapitalfonds von der Umsatzsteuer auf Verwaltungsdienstleistungen angestrebt sowie der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro verdoppelt. Damit wird zum 1. Juli 2021 ein bedeutender Wettbewerbsnachteil für den Wagniskapital-Standort abgebaut (vgl. Tabelle lfd. Nr. 148).

Angesichts des im internationalen Vergleich geringen Wagniskapitalaufkommens in Deutschland unterstützt die Bundesregierung Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem Maßnahmenpaket in Höhe von zwei Milliarden Euro (vgl. Tabelle lfd. Nr. 149). Darüber hinaus fördert die Bundesregierung Investitionen in digitale Technologien und in digitales Knowhow (vgl. Tabelle lfd. Nr. 150). Sie stellt zehn Milliarden Euro für einen Beteiligungsfonds für Zukunftstechnologien („Zukunftsfonds“) bei der KfW bereit. Der Zukunftsfonds wird Start-ups verstärkt die Möglichkeit bieten, über alle Phasen ihrer Unternehmensentwicklung, aber schwerpunktmäßig in der Wachstumsphase, in und über Deutschland hinaus zu wachsen, sowie neue Investorengruppen an den deutschen Venture-Capital-Markt heranzuführen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 151).

Auch die Bundesländer haben zahlreiche Maßnahmen im Bereich Start-up-Förderung beschlossen und weiterentwickelt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 152).

## Vergaberecht modernisieren und öffentliche Beschaffungen beschleunigen

163. Die Corona-Pandemie hat die Bedeutung der öffentlichen Beschaffung deutlich vor Augen geführt: Unter dem Eindruck von zeitweisen Engpässen bei Gütern wie Atemschutzmasken, Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln wurde zum einen die zentrale Rolle funktionierender Beschaffungsprozesse zur akuten Bewältigung der Krise sichtbar. Zum anderen setzt der Investitionsschub zur Stabilisierung der europäischen Wirtschaft eine schnelle und effiziente Vergabe öffentlicher Aufträge voraus.

164. Die Kommission hat am 3. April 2020 den Beschluss gefasst, Gegenstände, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und von der Mehrwertsteuer zu befreien (Beschluss (EU) 2020/491, verlängert durch Beschluss 2020/1573). Dies war notwendig und hilfreich für eine erleichterte Einfuhr und Beschaffung von Schutzausrüstung. Der Beschluss sollte aus Sicht der Bundesregierung unbürokratisch im Einklang mit den einschlägigen Regeln des unmittelbar geltenden EU-Zollrechts umgesetzt werden; den Mitgliedstaaten sollten mehr Optionen für die Nutzung von beschafftem Material zur Unterstützung der WHO und bedürftiger Drittstaaten eingeräumt werden.

165. Öffentliche Auftraggeber sollen sich künftig über ein Wettbewerbsregister schnell und einfach informieren können, ob Ausschlussgründe bei einem Bieter vorliegen, um das Unternehmen auf dieser Grundlage von der Vergabe eines öffentlichen Auftrags auszuschließen (vgl. Schaubild 13). Das bundesweite elektronische Wettbewerbsregister wird derzeit beim Bundeskartellamt aufgebaut und soll im Laufe des Jahres 2021 schrittweise seinen Betrieb aufnehmen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 153).

Schaubild 13: Funktionsweise des Wettbewerbsregisters



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

166. Weitere gesetzliche Maßnahmen betreffen den Bereich Sicherheit und Verteidigung mit dem Ziel, Beschaffungen zu beschleunigen und mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Mit den Neuregelungen wird insbesondere die Ausnahme vom Vergaberecht bei wesentlichen Sicherheitsinteressen konkretisiert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 154).

167. Ziel der Bundesregierung ist darüber hinaus die Stärkung der nachhaltigen Beschaffung. Unter anderem plant die Bundesregierung, zur Umsetzung der Kabinettsbeschlüsse zum Klimaschutzprogramm eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur klimafreundlichen öffentlichen Beschaffung zu erlassen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 155).

168. Die für Auftraggeber und Auftragnehmer geltende Verordnung über Preise und Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen wurde von einer Arbeits-

gruppe weiterentwickelt und an die seit ihrem Erlass im Jahre 1953 geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Nach entsprechender Abstimmung soll die angepasste Ministerverordnung erlassen und veröffentlicht werden.

### Rechtsklarheit stärken und Korruption bekämpfen

169. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom Juli 2019 entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Der Gesetzgeber hat die entsprechenden deutschen Regelungen an das Urteil angepasst. Honorare für Ingenieur- und Architektenleistung sind demnach grundsätzlich frei verhandelbar. Die Regeln gelten seit dem 1. Januar 2021 (vgl. Tabelle lfd. Nr. 156).

170. Die Bundesregierung arbeitet an einem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Das Aufdecken etwaiger Rechtsverstöße liegt gerade auch im Interesse der Wirtschaft, weil dies dazu beiträgt, mögliche Missstände und Ineffizienzen aufzudecken. Viele Unternehmen betreiben bereits interne Meldekanäle (vgl. Tabelle lfd. Nr. 157).

171. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (in Kraft seit dem 10. Dezember 2020) werden Regelungen des Versicherungssteuerrechts präzisiert und dadurch die Rechtsklarheit verbessert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 158).

### **Binnenmarkt vertiefen für wirtschaftliche Erholung und Wettbewerbsfähigkeit**

172. Die Corona-Pandemie stellt eine Herausforderung auch für den Binnenmarkt der Europäischen Union dar. Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Pandemie haben zu Beeinträchtigungen etwa in Form von Grenzkontrollen, Wartezeiten und Einreisehindernissen geführt. Vordringliche Ziele sind vor diesem Hintergrund die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts und die Vermeidung neuer Beschränkungen bei gleichzeitiger Stärkung der Resilienz des Binnenmarkts. Gleichwohl war es aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich, zeitlich begrenzte Maßnahmen zu treffen. Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich den Aktionsplan der EU-Kommission vom 10. März 2020 (Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften), der auch eine aus EU-Kommission und Mitgliedstaaten bestehende Taskforce zur Durchsetzung des Binnenmarkts (Single Market Enforcement Task Force – SMET) beinhaltet.

173. Ein vertiefter und zukunftsfähiger Binnenmarkt ist essenziell für die wirtschaftliche Erholung und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU. Die unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft verabschiedeten Schlussfolgerungen „Ein vertiefter Binnenmarkt für einen kräftigen Wiederaufschwung und ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges Europa“ definieren daher nächste Schritte in der Binnenmarktpolitik und zentrale Handlungsfelder für einen zukunftsfähigen Binnenmarkt. Dazu gehört, dass der Binnenmarkt ein Wirtschaftsraum sein muss, der europäische Unternehmen unterstützt, indem er Innovationen fördert und offen für neue grüne und digitale Lösungen und Geschäftsmodelle ist. Weitere wichtige Elemente sind ein Binnenmarkt für kleine und mittlere Unternehmen, ein freier und fairer Wettbewerb und die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen, auch im Verhältnis zu Drittstaaten, sowie strukturelle Reformen in den Mitgliedstaaten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Auch sollen weitere Schritte in Richtung eines echten Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen erfolgen.

174. Um die Folgen des Brexits abzufedern, hat die Bundesregierung gesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen ergriffen (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2020, Tz 194). Die Bundesregierung strebt auch künftig eine enge Partnerschaft der EU mit dem Vereinigten Königreich auf Grundlage des Handels- und Kooperationsabkommens an.

### **Steuerliche Rahmenbedingungen wachstumsfreundlich und fair gestalten**

175. Umfassende steuerliche Maßnahmen dieser Legislaturperiode dienen dazu, neben Unternehmen insbesondere Familien sowie Bürgerinnen und Bürger mit niedrigen und mittleren Einkommen finanziell besserzustellen. Allein durch das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher

Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz, vgl. Tabelle lfd. Nr. 159) und die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2020, Tz 106) werden Einkommensteuerzahlerinnen und -zahler 2021 um gut 17 Milliarden Euro und 2022 um gut 22 Milliarden Euro entlastet. Dies sind die größten unbefristeten Steuersenkungen der letzten Jahre.

176. Mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz werden das Kindergeld ab dem 1. Januar 2021 um weitere 15 Euro pro Kind und Monat angehoben und der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend angepasst. Damit wird die im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode beschlossene Erhöhung des Kindergeldes um insgesamt 25 Euro pro Kind und Monat abschließend umgesetzt. Ferner wird der Einkommensteuertarif ab dem Jahr 2021 durch Anhebung des Grundfreibetrags und Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte angepasst. Damit werden die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des steuerlichen Existenzminimums gewährleistet und die Effekte der kalten Progression auf tariflicher Ebene ausgeglichen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 159).

177. Steuerpolitische Handlungsschwerpunkte bleiben unter anderem die fortlaufenden Aufgaben im Bereich der Steuervereinfachung und der Modernisierung des Steuervollzugs sowie die Stärkung der Steuergerechtigkeit im nationalen und internationalen Rahmen. Darüber hinaus ist es erforderlich, das Unternehmensteuerrecht laufend an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen, damit deutsche Unternehmen und insbesondere der Mittelstand dauerhaft steuerlich wettbewerbsfähig bleiben können. Dazu gehört unter anderem eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Personengesellschaften, indem diesen mit der Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer ermöglicht werden soll, steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden. Auch die Abschreibungsmöglichkeiten für Computerhardware und Software

zur Dateneingabe und -verarbeitung wurden verbessert (BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021).

178. Mit dem Gesetz zur Erhöhung der Behinderter-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen wurden ab dem Veranlagungszeitraum 2021 unter anderem die steuerlichen Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt. Gleichzeitig wurde der bestehende Pflege-Pauschbetrag nahezu verdoppelt und auf eine pflegegradabhängige Systematik umgestellt, wodurch zukünftig bereits ab Pflegegrad 2 ein Pflege-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann (vgl. Tabelle lfd. Nr. 160).

179. Im Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, siehe bereits Tz 49 und Tabelle lfd. Nr. 27) werden unter anderem die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG) dauerhaft verbessert, der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer verdoppelt und die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer zeitlich verschoben. Auch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz trägt für das Jahr 2021 erheblich zur Entlastung von Bürgern und Unternehmen bei. Es sieht neben der Auszahlung eines erneuten Kinderbonus auch die Verlängerung der Umsatzsteuersenkung im Gastronomiebereich und die Ausweitung des Verlustrücktrags vor (vgl. auch Tz 50 und Tabelle lfd. Nr. 28).

180. Das Jahressteuergesetz 2020 umfasst unter anderem steuerliche Maßnahmen zur Kurzarbeit und verbilligten Wohnraumüberlassung. Auch Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung sind enthalten. Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen werden durch eine verbesserte und zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG steuerlich stärker gefördert. So werden die bislang maßgebenden unterschiedlichen Betriebsgrößengrenzen als Voraussetzung für die

Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen durch eine für alle Einkunftsarten geltende Gewinngrenze von 200.000 Euro ersetzt. Dadurch profitieren deutlich mehr kleine und mittelständische Unternehmen. Des Weiteren werden die begünstigten Investitionskosten von 40 auf 50 Prozent erhöht und vermietete Wirtschaftsgüter können künftig uneingeschränkt berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurde unter anderem auch eine befristete Homeoffice-Pauschale eingeführt. Für die Jahre 2020 und 2021 kann für jeden Tag, an dem die bzw. der Steuerpflichtige ausschließlich zu Hause betrieblich oder beruflich tätig wird, ein pauschaler Betrag von 5 Euro – maximal 600 Euro im Jahr – als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 161).

181. Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes werden insbesondere zwei Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 umgesetzt, die zugleich Bestandteil des Konjunktur- und Zukunftspakets sind. Das Gesetz sieht vor, bei der Steuer für erstzugelassene Pkw die CO<sub>2</sub>-Komponente stärker zu gewichten. Für neue Pkw mit Verbrennungsmotor sind ab dem 1. Januar 2021 progressiv gestufte CO<sub>2</sub>-Steuersätze vorgesehen. Die kraftfahrzeugsteuerlichen Auswirkungen des realitätsnäheren Emissionsprüfverfahrens „WLTP“ wurden dabei berücksichtigt. Außerdem soll die Steuerbefreiung für erstmals zugelassene reine Elektrofahrzeuge länger gewährt werden, über das Jahr 2020 hinaus bis Ende des Jahres 2025 (vgl. Tabelle lfd. Nr. 162).

182. Die Bundesregierung hat am 31. Juli 2019 das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes auf den Weg gebracht. Ziel des Gesetzes ist die Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer durch verschiedene Einzelmaßnahmen. Das Gesetzesvorhaben befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

183. Die Bundesregierung sieht in der Koordinierung der Steuerpolitik mit internationalen Partnern große Vorteile. Abgestimmte, von einer Vielzahl von Staaten entwickelte Standards erhöhen nicht nur die Akzeptanz, sondern auch die Transparenz. Zudem dienen sie der Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

184. Die im Rahmen der OECD- und G20-Initiative im Jahr 2015 verabschiedeten Empfehlungen gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting – BEPS“) sind weitgehend umgesetzt. Die inzwischen auf 139 Länder und Jurisdiktionen angestiegene Mitgliederzahl des „Inclusive Framework on BEPS“ zeigt das große Interesse sowohl von Industrie- als auch von Entwicklungsländern, gemeinsame Standards zu erarbeiten und sich diesen zu verpflichten. Ein jährlich erscheinender Bericht zu Fortschritten bei der Durchsetzung der vereinbarten Standards bescheinigt die erreichten Erfolge. Ein aktueller Arbeitsschwerpunkt auf internationaler Ebene ist die Entwicklung einer Strategie zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Die Bundesregierung strebt eine langfristige und globale Lösung an. Auf OECD-Ebene wurde ein Zwei-Säulen-Konzept entwickelt (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2020, Tz 114). Säule 1 soll weltweit die Verteilung der Besteuerungsrechte für Unternehmensgewinne an digitalisierte Geschäftsmodelle anpassen. Unter Säule 2 soll auf Vorschlag von Deutschland und Frankreich eine globale effektive Mindestbesteuerung eingeführt werden. Letztere zielt nicht nur auf die Besteuerung der Digitalwirtschaft ab, sondern soll sich auf alle Wirtschaftsbereiche erstrecken. Damit werden verbliebene BEPS-Risiken wirkungsvoll adressiert und unerwünschte Steuervermeidung weltweit bekämpft.

185. Im Oktober 2020 hat zudem der erste europäische Informationsaustausch zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen stattgefunden. Diejenigen

EU-Mitgliedstaaten, die die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen zum 1. Juli 2020 erstmals angewendet haben, haben dabei automatisiert Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen ausgetauscht. Durch diese Maßnahme wird die Transparenz im Steuerbereich weiter erhöht (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2020, Tz 115). Am 1. Dezember 2020 bestätigte der ECOFIN den Abschluss der Verhandlungen über Änderungen der Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Steuerbereich (DAC 7). Diese Richtlinie sieht Regelungen zur Einführung einer standardisierten Meldepflicht einschließlich einem internationalen Austausch von Informationen zu Anbietern auf Online-Plattformen vor. Ferner sollen der Rechtsrahmen zur Durchführung von gemeinsamen Betriebsprüfun-

gen und die Effizienz der Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten verbessert werden. Die Bundesregierung unterstützt weiterhin den Prozess zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene.

186. Die Bundesregierung hat am 20. Januar 2021 den Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer auf den Weg gebracht. Der Gesetzentwurf enthält insbesondere Maßnahmen zur Digitalisierung von Steuerverfahren und zur Verhinderung einer Umgehung der Dividendenbesteuerung.

### Kasten 11: Was ist die Bürokratiebremse?

Die Bürokratiebremse für die Wirtschaft ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Ziel ist es, den Anstieg von Belastungen für die Wirtschaft dauerhaft zu begrenzen. Die so genannte „One in, one out“-Regel gilt grundsätzlich für alle Regelungsvorhaben der Bundesregierung, die sich auf den laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auswirken.

Ausnahmen sind nur vorgesehen für Vorhaben, die EU-Vorgaben, internationale Verträge, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs jeweils 1:1 umsetzen, der Abwehr erheblicher Gefahren dienen oder die eine zeitlich begrenzte Wirkung (maximal ein Jahr) haben.

Dabei soll jedes Bundesministerium in gleichem Maße, in dem es durch neue Regelungen Belastungen für die Wirtschaft aufbaut, an anderer Stelle Belastungen abbauen. Im Regelfall sollen Entlastungsmaßnahmen binnen eines Jahres vorgelegt werden.

Ist ein Ministerium nicht in der Lage, neue Belastungen in der 19. Legislaturperiode zu kompensieren, kann ein anderes Ministerium die Kompensation übernehmen. Wenn auch dadurch kein Ausgleich möglich sein sollte, kann das Ministerium nach Vortrag und plausibler Begründung im Staatssekretärsausschuss „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ auf ein Altguthaben aus der vergangenen Legislaturperiode zugreifen.



187. Auf die mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) verbundenen steuerlichen Veränderungen hat sich die Bundesregierung umfassend vorbereitet. Mit dem am 1. Februar 2020 in Kraft getretenen Brexit-Übergangsgesetz und dem am 29. März 2019 in Kraft getretenen Brexit-Steuerbegleitgesetz (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2020, Tz 117) wurden drohende steuerliche Nachteile für Steuerpflichtige mit Bezug zum Vereinigten Königreich abgewendet, die ansonsten automatisch infolge des Brexits bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist eingetreten wären.

### Verringerung des Verwaltungs- und Bürokratieaufwands für Unternehmen

188. Es ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, Unternehmen von unnötiger Bürokratie zu befreien. Sie hat daher in der 19. Legislaturperiode den unter die Bürokratiebremse fallenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um rund 1,3 Milliarden Euro pro Jahr verringert. Auch wenn die Umsetzung von EU-Vorgaben herausgerechnet wird, die keiner Kompensation durch entsprechenden zeitgleichen Bürokratieabbau bedarf, liegen die Einsparungen für die deutsche Wirtschaft immer noch bei 1,1 Milliarden Euro pro Jahr. Seit Einführung der Bürokratiebremse im Jahr 2015 beträgt der Abbauüberschuss mehr als 3,1 Milliarden Euro.

189. Umfragen des Statistischen Bundesamts im Auftrag der Bundesregierung zeigen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen weiterhin überwiegend zufrieden sind mit ihren Erfahrungen mit der öffentlichen Verwaltung. Ihre Zufriedenheit steigerte sich zuletzt leicht gegenüber Vorbefragungen. Die Bundesregierung wird die detaillierten Ergebnisse weiterhin dazu nutzen, Defizite zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Eine hochrangige Expertengruppe zur Erarbeitung von Regelungsinhalten für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV hat sich am 2. März 2021 auf ein

Bürokratieabbaupaket verständigt. Die darin enthaltenen gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen sollen in der Zuständigkeit der jeweiligen Ressorts noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden.

190. Die hier dargestellten Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, die öffentliche Verwaltung effektiver zu gestalten und Hemmnisse für öffentliche und private Investitionen abzubauen. Die Maßnahmen ergänzen somit die in den Komponenten 6.1 und 6.2 sowie 2.2 des DARP präsentierten Reformen.

### D. Erwerbsbeteiligung erhöhen, Rentensystem und Arbeitsmarkt zukunftsfähig gestalten

191. Eine alternde Gesellschaft stellt sowohl die künftige Verfügbarkeit von Fachkräften als auch die Tragfähigkeit der Sozialversicherungssysteme vor Herausforderungen. Die Corona-Pandemie hat zu akutem arbeitsmarkt- und sozialpolitischem Handlungsbedarf geführt. Sie verschärft darüber hinaus strukturelle Herausforderungen am Arbeitsmarkt zum Teil deutlich und akzentuiert Handlungsbedarf bei wichtigen Rahmenbedingungen des Arbeitslebens, etwa mit Blick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder die Stärkung der Gesundheitsversorgung. Die Bundesregierung setzt daher zahlreiche Impulse, um wichtige Rahmenbedingungen sowohl kurz- als auch langfristig zu verbessern. Damit adressiert sie auch die Empfehlung des Rats der Europäischen Union, Fehlanreize zu reduzieren, die einer Erhöhung des Arbeitsvolumens entgegenwirken. Dazu zählt unter anderem die hohe Steuer- und Abgabenbelastung, insbesondere von Gering- und Zweitverdienern. Aus Sicht der Bundesregierung ist es zentral, die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern und dabei gleichzeitig ein angemessenes Rentenniveau aufrechtzuerhalten.

192. Abschließend widmet sich das folgende Kapitel den Themen berufliche Bildung und Weiterbildung, die für Bund und Länder zentrale Priorität haben und auch für die vom Rat hervorgehobenen benachteiligten Gruppen von besonderer Bedeutung sind. Die Stärkung von Bildungs- und Kompetenzniveaus ist darüber hinaus eine zentrale Voraussetzung für das vom Rat genannte Ziel höheren Lohnwachstums (vgl. zu den länderspezifischen Empfehlungen Kapitel 1).

### Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern

193. Eine Stärkung der Erwerbsbeteiligung ist das zielführendste Mittel gegen Armut. Gleichzeitig kann dadurch auch das Fachkräfteangebot verbessert werden. Die Politik der Bundesregierung hat daher zum Ziel, die Rahmenbedingungen für die Erwerbsbeteiligung zu verbessern. Ein zentrales Element ist die bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, unter anderem durch den quantitativen Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung und verbesserte Möglichkeiten, die Pflege von Angehörigen mit dem eigenen Berufsleben zu vereinbaren. Auch berufliche Bildung und Weiterbildung spielen eine zentrale Rolle. Zudem zielt die Politik der Bundesregierung darauf ab, durch Aktivierung, Qualifizierung und Erwerbsintegration insbesondere die Einkommenschancen geringqualifizierter Menschen zu verbessern und ihnen mehr Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

194. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung verbessert die Bildungs- sowie Teilhabechancen von Kindern. Kinder sollen möglichst unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Elternhauses faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe und Bildung erhalten und ihre Fähigkeiten entwickeln können.

Gleichzeitig schafft der Ausbau der Kindertagesbetreuung bessere Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und hilft so, die Erwerbsbeteiligung zu steigern und Fachkräfte zu gewinnen. Die Bundesregierung unterstützt den Ausbau und die Qualität der Kindertagesbetreuung mit dem Gute-KiTa-Gesetz und den Investitionsprogrammen Kinderbetreuungsfinanzierung (vgl. Tz 147). Außerdem plant sie, bis 2025 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter zu schaffen.

195. Die Corona-Krise hat unterstrichen, dass neben einem guten Kinderbetreuungsangebot auch familienbewusste Arbeitsbedingungen notwendig sind, um Beschäftigten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Mit dem Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ unterstützt die Bundesregierung Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Implementierung einer familienbewussten Personalpolitik.

196. In der Corona-Pandemie hat die Bedeutung ortsflexiblen Arbeitens, insbesondere im Homeoffice, weiter zugenommen. Es ist Ziel der Bundesregierung, einen rechtlichen Rahmen zur Förderung und Erleichterung mobiler Arbeit zu schaffen, der Raum für tarifvertragliche und betriebliche Regelungen lässt. Die SARS-COV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet Arbeitgeber in der Pandemie, im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice anzubieten, um einen ausreichenden Infektionsschutz sicherzustellen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben in vielen Betrieben Vereinbarungen zum Homeoffice getroffen. Angesichts der fragilen Lage in der Corona-Pandemie sollten weiterhin mobile Lösungen nach den getroffenen Absprachen und jeweiligen Bedürfnissen vor Ort individuell gestaltet werden können.

197. Das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und

Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst wird gemäß Kabinettsbeschluss vom 6. Januar 2021 mit einem Zweiten Führungspositionen-Gesetz fortentwickelt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 163). So soll künftig ein Mindestbeteiligungsgebot von einer Frau und einem Mann für Vorstände mit mehr als drei Mitgliedern von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen gelten. Unternehmen sollen es künftig begründen, wenn sie sich die Zielgröße Null für Frauen im Aufsichtsrat, Vorstand und den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands setzen. Unternehmen, die keine Begründung angeben oder keine Zielgröße festlegen, können sanktioniert werden. Die feste Geschlechterquote von 30 Prozent in Aufsichtsräten soll künftig auf Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes ausgeweitet werden. Für diese Unternehmen soll auch eine Mindestbeteiligung von einer Frau und einem Mann im Vorstand bereits ab drei Mitgliedern gelten. Auch in den Körperschaften des öffentlichen Rechts der Sozialversicherungen wie gesetzlichen Krankenkassen, Renten- und Unfallversicherungsträgern sowie bei der Bundesagentur für Arbeit sollen in mehrköpfigen Leitungsorganen künftig mindestens eine Frau und ein Mann vertreten sein.

198. Auch die Regelungen für den öffentlichen Dienst werden mit dem Zweiten Führungspositionen-Gesetz fortentwickelt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 163). Das Bundesgremienbesetzungsgesetz wird ausgeweitet, sodass es künftig bereits für Gremien gilt, bei denen der Bund zwei Mitglieder bestimmen kann. Der Bund setzt sich das Ziel, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen im Geltungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes bis Ende 2025 zu erreichen.

199. Die Länder unterstützen eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen und eine Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen mit verschiedenen Förderprogrammen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 164).

200. Die Corona-Pandemie hatte und hat sehr starke Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. In nahezu allen Branchen sind Neueinstellungen deutlich zurückgegangen. Gleichzeitig ist es zu einem starken Digitalisierungsschub in den Unternehmen, aber auch in der schulischen Bildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung gekommen. In einigen IT- und Handwerks-Berufen ist die Besetzung von offenen Stellen weiterhin schwierig. Mit Besserung der Pandemielage und der wirtschaftlichen Erholung dürfte

## Kasten 12: Geschlechtergleichstellung und Nachhaltigkeit



Geschlechtergleichstellung ist Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (SDG 5: Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen). Der Anteil von Frauen in Aufsichtsräten von Unternehmen, die börsennotiert sind und der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, soll im Jahr 2030 mindestens 30 Prozent betragen. Der durchschnittliche Frauenanteil der Aufsichtsräte dieser 108 Unternehmen lag im April 2020 bei 35,2 Prozent (WoB-Index). Im öffentlichen Dienst soll eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungsfunktionen bis 2025 erreicht werden. Im Jahr 2019 lag der Frauenanteil bei 37,6 Prozent.

der Fachkräftebedarf allgemein wieder ansteigen, und es dürften sich insbesondere demografisch bedingte Engpässe wieder stärker bemerkbar machen. Die Bundesregierung hält daher an ihrer vorausschauenden und branchenübergreifenden Fachkräftestrategie fest. Zur Erhöhung des Angebots an inländischen Fachkräften verstärkt die Bundesregierung ihren Fokus auf Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Sie hat bereits verschiedene Maßnahmen zur Fortentwicklung der Weiterbildungsförderung ergriffen, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Strukturwandel und für Geringqualifizierte, etwa durch das Qualifizierungschancengesetz, die Nationale Weiterbildungsstrategie und das in der Folge im Jahr 2020 in Kraft getretene so genannte Arbeitsvon-morgen-Gesetz. Auch die Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten soll weiter ausgebaut werden. Wichtige Maßnahmen hierfür sind die 2020 in Kraft getretenen Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sowie unter anderem das Informationsportal „Make it in Germany“, die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung sowie die Durchführung von Pilotprojekten zur aktiven Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten. Die Länder verfolgen mit eigenen Strategien und Programmen das Ziel, das Fachkräfteangebot zu sichern (vgl. Tz 165).

201. Auch gute Arbeitsbedingungen tragen zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit bei. Im Zentrum des Arbeitsschutzkontrollgesetzes (vgl. Tabelle lfd. Nr. 166) stehen Änderungen des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft. Der Einsatz von Fremdpersonal wird im Kerngeschäft der Fleischindustrie grundsätzlich ausgeschlossen, um Missständen in der Branche zu begegnen. Das Fleischerhandwerk ist von diesen Regelungen ausgenommen. Ebenso bleibt der Fremdpersonaleinsatz in anderen Branchen von der Regelung unberührt.

## Steuern und Abgaben für Gering- und Zweitverdiener senken

202. Eine Senkung der Steuer- und Abgabenlast bewirkt höhere Nettoeinkommen und stärkt damit auch die Arbeitsanreize. Bereits die Maßnahmen des ersten Familienentlastungsgesetzes aus dem Jahr 2019 (vgl. NRP 2019, Tz 69) führten zu einer Entlastung von insgesamt rund 9,8 Milliarden Euro in der vollen Jahreswirkung. Über die umfangreichen Erhöhungen von Kindergeld und Kinderfreibetrag hinaus können Familien mit geringeren Einkommen zudem seit 2019 von verbesserten Erwerbsanreizen durch die Neugestaltung des Kinderzuschlages im Starke-Familien-Gesetz profitieren; ab 2021 ist der Kinderzuschlag zudem dynamisiert und beträgt aktuell bis zu 205 Euro monatlich.

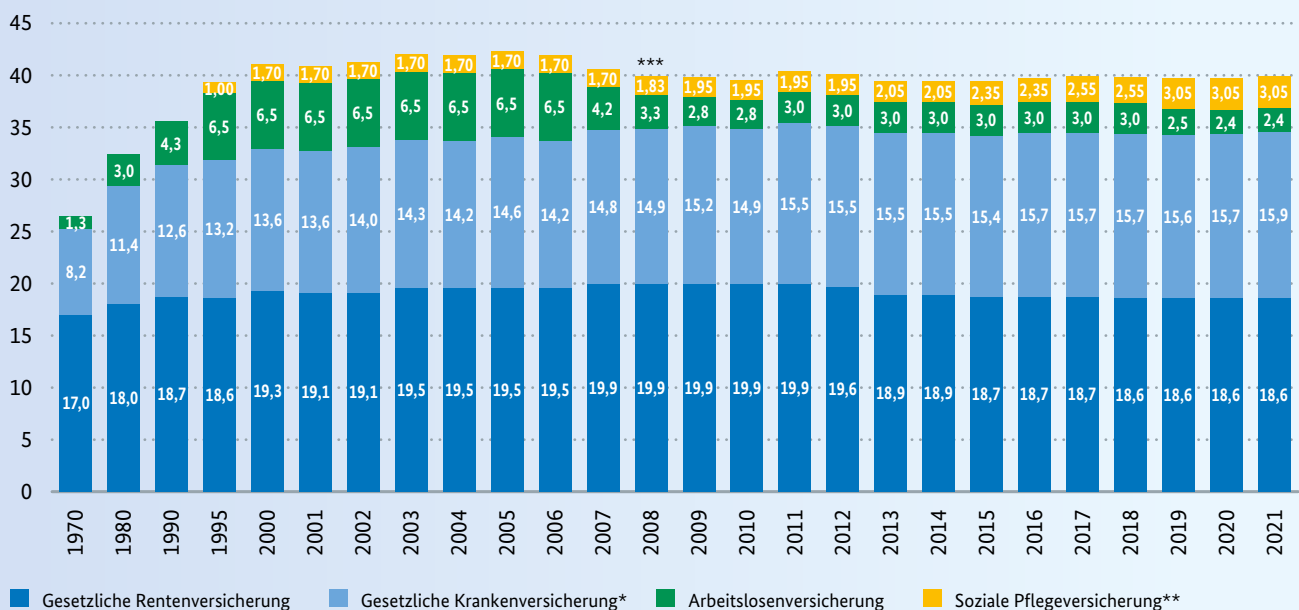
203. Mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz wurden Kindergeld und Kinderfreibetrag ab 2021 nochmals angehoben (vgl. Tz 176). Durch die Maßnahmen des Zweiten Familienentlastungsgesetzes und die Abschaffung des Solidaritätszuschlages in einem ersten Schritt für rund 90 Prozent der bisherigen Zahlerinnen und Zahler des Solidaritätszuschlages zur Lohn- und Einkommensteuer werden untere und mittlere Einkommensklassen 2021 um gut 17 Milliarden Euro und 2022 um gut 22 Milliarden Euro entlastet. Zusätzliche positive Effekte auf die Nettoeinkommen ergeben sich aus der Anhebung des Grundfreibetrags und der Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte im Einkommensteuertarif ab dem Jahr 2021 (vgl. Tz 176).

204. Durch die Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von 1.908 Euro auf 4.008 Euro werden Alleinerziehende deutlich entlastet. Die Anhebung wurde zunächst befristet mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführt (vgl. Tz 49 und Tabelle lfd. Nr. 27) und durch das Jahressteuergesetz 2020 entfristet (vgl. Tz 180 und Tabelle lfd. Nr. 161).

205. Die Ausgaben in den Sozialversicherungen steigen, aktuell auch infolge der Corona-Pandemie. Um die Steigerung der Lohnzusatzkosten zu bremsen und die Kosten des Faktors Arbeit zu begrenzen, hat die Bundesregierung im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ den Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei maximal 40 Prozent stabilisiert, indem darüber hinausgehende Finanzbedarfe aus dem Bundeshaushalt jedenfalls bis zum Jahr 2021 gedeckt werden (vgl. Schaubild 14). Im Interesse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gerade auch mit niedrigen und mittleren Einkommen sowie von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, und um auch künftig Entfaltungsspielräume für Beschäftigte und Unternehmen zu gewährleisten, will die Bundesregierung die Sozialversicherungsabgaben unter der Marke von 40 Prozent halten. Der Beitragssatz

zur Arbeitsförderung beträgt bis Ende des Jahres 2022 nach derzeitiger Rechtslage 2,4 Prozent, ab dem Jahr 2023 2,6 Prozent. Zum Ausgleich des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit 2021 ist ein Bundeszuschuss in Höhe von 3,35 Milliarden Euro vorgesehen. Weiterhin soll das im Jahr 2020 gewährte Darlehen des Bundes in Höhe von rund 6,9 Milliarden Euro Ende des Jahres 2021 erlassen werden. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung liegt der durchschnittliche Beitragssatz im Jahr 2021 bei 15,9 Prozent. Hiervon entfallen 14,6 Prozent auf den allgemeinen Beitragssatz und 1,3 Prozent auf den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz. Der Beitragssatz der Pflegeversicherung liegt bei 3,05 Prozent (3,3 Prozent für Kinderlose). Zum Ausgleich von einnahmen- und ausgabenbedingten Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie

Schaubild 14: Jahresdurchschnittliche Beitragssätze zur Sozialversicherung in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts



\* inkl. mitgliederbezogenem Zusatzbeitrag (seit 2019 wird auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert)

\*\* ohne den ab 01.01.2005 erhobenen Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 v. H.

\*\*\* Der durchschnittliche Beitragssatz in Höhe von 1,83 % für das Jahr 2008 errechnet sich daraus, dass der Beitragssatz am 01.07.2008 von 1,70 % auf 1,95 % erhöht worden ist.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

sind im zweiten Nachtragshaushalt des Bundes 2020 3,5 Milliarden Euro für den Gesundheitsfonds und 1,8 Milliarden Euro für den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung enthalten. Weiter erhält der Gesundheitsfonds im Jahr 2021 zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von fünf Milliarden Euro (vgl. Tabelle lfd. Nr. 167). Gleichzeitig werden die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Finanzreserven in Höhe von rund acht Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds abzuführen; die Mittel sollen für höhere Zuweisungen an alle Krankenkassen zur Verfügung stehen. Zusätzlich dürfen die Krankenkassen unter Berücksichtigung bestimmter Ausnahmen ihren Zusatzbeitragssatz nicht anheben, solange sie über Finanzreserven von mehr als 0,8 Monatsausgaben verfügen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die die Obergrenze übersteigenden Finanzreserven stufenweise abzubauen. Der Gesundheitsfonds erhält im Jahr 2021 zudem einen zusätzlichen Bundeszuschuss in Höhe von 300 Millionen Euro für erweiterte Ansprüche beim Kinderkrankengeld als Reaktion auf die Corona-Pandemie.

### Langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems und angemessenes Rentenniveau sichern

206. Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ hat im März 2020 Empfehlungen vorgelegt, das Alterssicherungssystem ab dem Jahr 2025 weiterzuentwickeln. Die Kommission schlägt vor, den Mechanismus von gesetzlich verbindlichen Haltelinien für das Sicherungsniveau vor Steuern und den Beitragssatz über 2025 hinaus fortzuführen. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung liegt aktuell bei 18,6 Prozent und damit 1,4 Prozentpunkte unter der bis 2025 geltenden Haltelinie von 20 Prozent. Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht über eine weitere Anhe-

bung der Regelaltersgrenze entschieden werden soll. Die Empfehlungen der Rentenkommission werden in die Beratungen der Bundesregierung zur Rentenpolitik ab 2025 einfließen. Dabei werden auch die Auswirkungen der Pandemie zu diskutieren sein.

207. Die Bundesregierung hat im Januar 2021 eine Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen eingeführt. Sie strebt damit an, die Lebensleistung von Rentnerinnen und Rentnern, die mindestens 33 Jahre gearbeitet und Pflichtbeiträge gezahlt bzw. Kinder erzogen oder nahestehende Menschen gepflegt haben, stärker anzuerkennen und das Vertrauen langjährig Pflichtversicherter mit unterdurchschnittlichem Verdienst in die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken (vgl. Tabelle lfd. Nr. 168). Die Finanzierung der Grundrente erfolgt aus Steuermitteln über eine Anhebung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung. Für Grundrentenberechtigte beträgt der durchschnittliche Zahlbetrag nach heutigen Werten 75 Euro und kann bis zu 418 Euro betragen. Die Grundrente wird durch weitere Maßnahmen außerhalb des gesetzlichen Rentenversicherungssystems flankiert, unter anderem durch Freibeträge für langjährig Pflichtversicherte bei anderen Sozialleistungen wie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie im Wohngeld.

### Voraussetzungen für höheres Lohnwachstum sicherstellen

208. Mit der pandemiebedingten Rezession gingen auch die Löhne im vergangenen Jahr zurück. In Relation zum deutlichen gesamtwirtschaftlichen Einbruch fiel der Rückgang bei den Löhnen aber verhältnismäßig moderat aus. Grund hierfür waren unter anderem Tariflohnsteigerungen, die zum Teil noch in den Vorjahren vereinbart worden waren, aber auch der starke Rückgang der geringfügigen

### Kasten 13: Das deutsche Steuer- und Sozialsystem senkt Ungleichheit



Ein Vergleich der Gini-Koeffizienten des Äquivalenzeinkommens vor Sozialleistungen ohne Renten (0,352, Wert für Erhebungsjahr 2019) und des verfügbaren Äquivalenzeinkommens (0,297, Wert für 2019) zeigt, dass in Deutschland Sozialleistungen, Sozialversicherungen und Steuern erheblich zum Abbau von Ungleichheiten beim verfügbaren Einkommen beitragen und Armutsrisiken begrenzen (Teil von SDG 10: Weniger Ungleichheiten). Zur Senkung von Armutsrisiken werden auch Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus eingesetzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 169).

Beschäftigung wirkte dem durchschnittlichen Rückgang der Löhne entgegen. Trotz der einsetzenden konjunkturellen Erholung und der vergleichsweise resilienten Entwicklung der Industrie im Jahresverlauf dürften die Tarifabschlüsse im laufenden Jahr moderater ausfallen. Die Effektivlohnentwicklung dürfte allerdings etwas kräftiger sein, da mit der wirtschaftlichen Erholung auch mit einem Wiederanstieg der außertariflichen Verdienste zu rechnen ist und die Zahl der Kurzarbeiter zurückgehen wird. Demzufolge werden die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Effektivverdienste) im Jahr 2021 mit 3,0 Prozent stärker steigen als die Tarifverdienste (+1,6 Prozent).

209. Die gesunkene Beschäftigung 2020 beeinträchtigte auch die gesamtwirtschaftliche Lohnsumme; sie lag 1,1 Prozent unter dem Vorjahr. Dieser Rückgang fiel aber geringer aus als der Rückgang der Unternehmens- und Vermögenseinkommen (-4,2 Prozent). Infolge der Ausweitung der monetären Sozialleistungen als Antwort auf die Krise und der Entlastungen bei Steuern und Abgaben entwickelten sich die Nettolöhne und -gehälter mit einem Rückgang um 0,6 Prozent deutlich besser als die Bruttolöhne und -gehälter. Insgesamt ist es damit gelungen, die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte trotz

der tiefen Rezession zu stabilisieren; im Jahresdurchschnitt erhöhten sie sich um 0,8 Prozent.

210. Im laufenden Jahr dürften die Nettolöhne und -gehälter durch zusätzliche Entlastungen wie etwa die weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags und die Anpassungen beim Einkommensteuertarif im Zweiten Familienentlastungsgesetz und die Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bei 40 Prozent wieder kräftig steigen. Neben einer Erholung der Arbeitnehmerentgelte dürften insbesondere die monetären Sozialleistungen nach dem außergewöhnlichen Anstieg im vergangenen Jahr im laufenden Jahr aufgrund weiterer Arbeitsmarktstützungsmaßnahmen und wirtschaftlicher Hilfen auf hohem Niveau verbleiben. Alles in allem werden die nominalen verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte mit einem Anstieg von 2,7 Prozent in diesem Jahr wieder deutlich steigen.

211. Im Hinblick auf künftiges Lohnwachstum kommt der Stärkung von Bildung, Aus- und Weiterbildung und Qualifizierung und der damit verbundenen Arbeitsproduktivität eine zentrale Rolle zu.

## Berufliche Bildung und Qualifizierung fördern

212. Die Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen junger Menschen hat für Bund und Länder oberste Priorität. Jungen Menschen steht dafür bundesweit ein flächendeckendes Dienstleistungsangebot insbesondere in Form von Berufsberatung, Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Ausbildungsvermittlung zur Verfügung, das zudem die berufliche Eingliederung von benachteiligten und behinderten jungen Menschen durch ein Bündel von ausbildungsfördernden Leistungen unterstützt (vgl. Tz 220). Bei der Ausbildung und Qualifizierung von jungen Menschen kommt der beruflichen Bildung eine Schlüsselrolle zu.

213. Im Rahmen des seit März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie bestehenden Spannungsfelds zwischen dem Recht auf Bildung und dem Gesundheitsschutz aller am Schulleben Beteiligten bekräftigt die Kultusministerkonferenz, dass das Recht auf Bildung von Kindern und Jugendlichen am besten im Präsenzunterricht in der Schule verwirklicht wer-

den kann und oberste Priorität bei allen Entscheidungen über einschränkende Maßnahmen haben muss, die aufgrund steigender Infektionszahlen zu ergreifen sind. Die Länder stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler ihre angestrebten Abschlüsse im Schuljahr 2020/2021 erreichen können und sind sich einig, dass die durch die Corona-Pandemie veränderten Bedingungen für Lehr- und Lernprozesse insbesondere mit Blick auf Prüfungen und Abschlüsse im Schuljahr 2020/2021 bei der inhaltlichen Gestaltung des Schuljahres beachtet werden müssen.

214. Mit dem Beschluss „Berufliche Schulen 4.0 – Weiterentwicklung von Innovationskraft und Integrationsleistung der beruflichen Schulen in Deutschland in der kommenden Dekade“ vom 7. Dezember 2017 definieren die Länder unter anderem den Handlungsrahmen, um die Potenziale der Digitalisierung für eine Qualitäts- und Effizienzsteigerung des Unterrichts an den beruflichen Schulen nutzbar zu machen. Das Sonderprogramm zur Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihren Kompetenzzentren

### Kasten 14: Bildung und Nachhaltigkeit



Zur Erreichung des SDG 4 (inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern) sowie zur Umsetzung der UNESCO-Programme zu Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) hat die Bundesregierung einen breiten, partizipativen Multi-Akteurs-Prozess angelegt. Beteiligt sind alle Ressorts, die Länder und Kommunen sowie Akteurinnen und Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

Gemeinsam beteiligen sich mehr als 300 Organisationen und Institutionen am Ziel, BNE strukturell in allen Bereichen des Bildungssystems zu verankern. Dies erfolgt mithilfe des 2017 beschlossenen Nationalen Aktionsplans Bildung für nachhaltige Entwicklung (NAP BNE), einer umfassenden BNE-Strategie. Nur mit einem gemeinsamen Bekenntnis aller relevanten Akteurinnen und Akteure zu BNE, so der Grundgedanke, wird es gelingen, Nachhaltigkeit in der Bildung sowie Bildung in Nachhaltigkeitsdiskursen und Aktivitäten zu verankern. Für die Dekade 2020–2030 gilt es, ein neues Weltaktionsprogramm der UNESCO für BNE umzusetzen.



unterstützt die digitale Ausstattung von ÜBS und fördert Entwicklungs- und Erprobungsprojekte für neue Ausbildungs- und Qualifizierungskonzepte. Für die aktuelle Förderphase II (2020–2023) des Programms werden insgesamt 120 Millionen Euro bereitgestellt.

215. Die Allianz für Aus- und Weiterbildung bleibt die zentrale politische Plattform zur Unterstützung der dualen Ausbildung (vgl. Tabelle lfd. Nr. 170). Ihre gemeinsame Erklärung vom 26. Mai 2020 adressiert die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Ausbildungsmarkt und war wichtige Grundlage für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (vgl. Tabelle lfd. Nr. 171). Für das Maßnahmenpaket stehen für 2021 0,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ wird laufend evaluiert und weiterentwickelt und soll bei den Ausbildungsbetrieben bekannter gemacht werden. Damit sollen Ausbildungsbetriebe in der aktuellen wirtschaftlich schwierigen Situation unterstützt und motiviert werden, ihr Ausbildungsplatzangebot aufrechtzuerhalten oder zu erhöhen und jungen Menschen die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen. So hat etwa die erste Förderrichtlinie zur Umsetzung des Bundesprogramms auch nach Einschätzung des Handwerks bereits einen wichtigen Impuls für das Ausbildungsgeschehen gesetzt. Um jungen Menschen den Übergang von Schule in die berufliche Ausbildung und den Beruf zu erleichtern, haben die Länder vielfältige Angebote geschaffen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 172).

216. Eine hohe Quote an tertiären und gleichwertigen Bildungsabschlüssen ist weiterhin ein wichtiges Anliegen von Bund und Ländern. Das nationale Europa 2020-Ziel, den Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf mindestens 42 Prozent zu erhöhen, wurde auch 2019 übertroffen (50,5 Prozent, vgl. Übersicht 4). Im Bereich der beruflichen Bildung hat der Bund die

höherqualifizierende Berufsbildung weiter gestärkt: Die mit der Novelle des Berufsbildungsgesetzes zum 1. Januar 2020 eingeführten drei neuen beruflichen Fortbildungsstufen mit den international anschlussfähigen Abschlüssen Bachelor Professional und Master Professional bringen die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung unmittelbar zum Ausdruck. Mit der Novelle des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) zum 1. August 2020 hat der Bund darüber hinaus die finanziellen Leistungen des Aufstiegs-BAföG kräftig ausgebaut und ermöglicht nunmehr eine Förderung auf allen drei beruflichen Fortbildungsstufen bis Master-Niveau. Mit der Finanzierung des Hochschulpaktes 2020 und dem Qualitätspakt Lehre haben der Bund und die Länder einen wichtigen Beitrag zum Kapazitätsausbau des Hochschulsystems sowie zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehrqualität an den deutschen Hochschulen geleistet. Mit dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ verbessern Bund und Länder gemeinsam von 2021 an dauerhaft und flächendeckend die Qualität von Studium und Lehre und erhalten bedarfsgerecht die Studienkapazitäten in Deutschland (vgl. NRP 2020 Tz 127). Mit der Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ stärken Bund und Länder die Erneuerungsfähigkeit der Hochschullehre im Rahmen einer eigens geschaffenen Einrichtung (vgl. NRP 2020 Tz 128). Flankierend dazu haben Bund und Länder den Pakt für Forschung und Innovation IV beschlossen, mit dem sie einen großen Beitrag für die außeruniversitäre Forschung leisten (vgl. Kapitel II.B). Darüber hinaus haben die Länder noch weitere Maßnahmen ergriffen, um den Anteil der Personen mit einem tertiären Bildungsabschluss zu erhöhen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 173).

217. Um die Hochschulen und die Studierenden im Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu unterstützen, hat die Kultusministerkonferenz Anfang April 2020 Maßnahmen zur Gestaltung des Sommersemesters 2020 beschlossen. Hierdurch

sollte den Hochschulen möglichst viel Flexibilität, aber auch Verlässlichkeit und Planungssicherheit bei gleichzeitiger Nachteilsvermeidung für Studierende gewährt werden. Für das Wintersemester 2020/2021 wurde das Bewerbungsverfahren über die Stiftung für Hochschulzulassung durch gemeinsame Anstrengungen der Hochschulen, der Stiftung und der Länder gesichert, indem spätere Termine festgelegt wurden.

218. Die technologische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands wird von innovationsstarken und zunehmend digital geprägten Branchen bestimmt, die auf MINT-Fachkräfte angewiesen sind. In den Ländern gibt es eine Vielzahl von Initiativen zur Attraktivitätssteigerung, Förderung und Verbesserung der MINT-Bildung sowohl im Kontext von Lehrplanrevisionen als auch durch über den

Unterricht hinausgehende Angebote, zum Teil in Kooperation mit externen Partnern. Die Initiativen erstrecken sich vom Kita-Bereich bis zu allen Schulstufen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 174). Darüber hinaus fördert die Bundesregierung den Ausbau der MINT-Angebote für Jugendliche, den Aufbau einer bundesweiten MINT-Kompetenz- und Vernetzungsstelle und die MINT-Forschung.

219. Aufgrund des strukturellen und technologischen Wandels kommt der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter mehr denn je eine wichtige Rolle bei der notwendigen Anpassung an qualifikatorische Veränderungen zu. Die am 12. Juni 2019 vorgestellte Nationale Weiterbildungsstrategie soll einen Beitrag leisten, um berufliche Weiterbildung, Kompetenzentwicklung und lebensbegleitendes Lernen stärker als bisher zu fördern und damit die Chancen für

Schaubild 15: Nationale Weiterbildungsstrategie – Partner und Handlungsfelder



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung zu verbessern. Die Bundesregierung hat mit der Nationalen Weiterbildungsstrategie gemeinsam mit allen Akteuren (Bund, Länder, Wirtschaft, Gewerkschaften und Bundesagentur für Arbeit) die Voraussetzungen verbessert, um mit den anstehenden strukturellen Veränderungen aktiv umzugehen. Die Nationale Weiterbildungsstrategie formuliert Antworten auf den Wandel der Arbeitswelt und gibt Impulse für eine neue Weiterbildungskultur in Deutschland, die die selbstbestimmte Gestaltung individueller Bildungs- und Erwerbsbiografien und die gestiegene Verantwortung aller Weiterbildungsakteure unterstreicht. Unter anderem sollen in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern in einem Bund-Länder-Ausschuss Weiterbildungsangebote und Fördermöglichkeiten transparenter und leichter zugänglich gemacht werden. Im Juni 2021 wird ein Bericht zum Stand der Umsetzung und Weiterentwicklung der Nationalen Weiterbildungsstrategie vorgelegt werden.

220. Das Qualifizierungschancengesetz verbessert die Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und enthält unter anderem eine Stärkung der Weiterbildungsberatung durch die Bundesagentur für Arbeit. Es erweitert die geförderte Weiterbildung auch auf Beschäftigte, die vom Strukturwandel betroffen sind (vgl. NRP 2020 Tz 90). Mit dem Arbeit-von-morgen-Gesetz wurden zentrale Beschlüsse der Nationalen Weiterbildungsstrategie umgesetzt. So wurden die Förderleistungen für besonders vom Strukturwandel betroffene Beschäftigte und Betriebe ab dem 1. Oktober 2020 weiter verbessert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 175). Auch während des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist Weiterbildung ausdrücklich möglich und wird mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz zusätzlich gefördert. Zudem wurde ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Förderung einer beruflichen Nachqualifizierung für Geringqualifizierte eingeführt (vgl. Tz 224).

221. Mit dem Bundesprogramm „Aufbau von Weiterbildungsverbänden“ unterstützt die Bundesregierung in Umsetzung der Nationalen Weiterbildungsstrategie Projekte mit dem Ziel, die Weiterbildungsbeteiligung insbesondere in KMU zu steigern sowie regionale Wirtschafts- und Innovationsnetzwerke zu stärken.

### Bildungsergebnisse und Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen verbessern

222. Die Verbesserung der Teilhabe- und Erwerbschancen ist ein wichtiges Anliegen von Bund und Ländern besonders mit Blick auf benachteiligte Gruppen. Zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sind Bildungsmöglichkeiten und eine verbesserte Arbeitsmarktintegration entscheidende Handlungsfelder. Um Kindern und Jugendlichen aus unteren Einkommensgruppen Teilhabe- und Bildungschancen zu eröffnen, haben die Länder verschiedene Maßnahmen ergriffen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 176).

223. Mit dem Ziel einer Verbesserung des Grundbildungsniveaus und der Verringerung des funktionalen Analphabetismus haben Bund, Länder und weitere Partner die „Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016-2026“ ins Leben gerufen. Der Bund fördert die AlphaDekade mit rund 180 Millionen Euro. Gefördert werden beispielsweise Projekte, die die Entwicklung und Erprobung innovativer Modelle zur Alphabetisierung und Grundbildung gering literalisierter Beschäftigter am Arbeitsplatz zum Ziel haben.

224. Es ist ein zentrales Ziel von Bund und Ländern, für formal geringqualifizierte Erwachsene Qualifizierungswege zu eröffnen, die ihnen eine realistische Chance auf den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses oder zumindest eine anschlussfähige Qualifikation eröffnen. Um dies zu erreichen, gibt es zahlreiche Programme und Maßnahmen

(vgl. NRP 2019 Tz 75). Mit der Nationalen Weiterbildungsstrategie und dem so genannten Arbeit-von-morgen-Gesetz (vgl. Tz 220 und Tabelle lfd. Nr. 175) hat die Bundesregierung einen Rechtsanspruch auf Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses eingeführt, um verstärkt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss für eine abschlussorientierte Weiterbildung zu gewinnen. Die Regelung knüpft an die bisherigen Bemühungen an, durch Förderung von Grundkompetenzen den Zugang zur beruflichen Weiterbildungsförderung zu verbessern und durch eine Weiterbildungsprämie die Motivation und das Durchhaltevermögen bei berufsabschlussbezogener Weiterbildung zu stärken.

225. Das nationale Ziel der Europa 2020-Strategie, die Anzahl der langzeiterwerbslosen Personen gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2008 um 20 Prozent zu verringern, wird seit 2011 deutlich übertroffen (NRP 2020 Tz 135). Mit dem 2019 in Kraft getretenen Teilhabechancengesetz hatte die Bundesregierung einen sozialen Arbeitsmarkt eingeführt, um arbeitsmarktfernen Menschen eine längerfristige Perspektive durch öffentlich geförderte Beschäftigung und verbesserte Chancen auf soziale Teilhabe (vgl. NRP 2019 Tz 166) zu ermöglichen. Auch die Länder haben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern sowie Unterstützungsleistungen für ihre Familien zur Verfügung zu stellen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 177).

226. Die Arbeitslosigkeit von Geflüchteten ist zwar weiterhin hoch; sie ging aber – bis zum Ausbruch

der Corona-Pandemie – mit der Aufenthaltsdauer zurück. Insgesamt wurden bei der Arbeitsmarktintegration der anerkannt Schutzberechtigten bereits deutliche Erfolge erzielt. Trotz der Pandemie sind weitere Steigerungen der Arbeitsmarkteteiligung zu verzeichnen. Die Beschäftigungsquote der Staatsangehörigen aus den acht zugangsstärksten nicht-europäischen Asylzugangsländern betrug im Oktober 2020 37,9 Prozent (deutsche Staatsangehörige 69,6 Prozent, ausländische Staatsangehörige 52,7 Prozent). Der Bund unterstützt die Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt (vgl. NRP 2020 Tz 92); zudem profitieren sie auch von den übrigen Maßnahmen zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes (vgl. Tz 51–59). In diesem Bereich sind auch die Länder mit zahlreichen Maßnahmen aktiv (vgl. Tabelle lfd. Nr. 178).

227. Das in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verankerte Recht auf Bildung, Gesundheit, Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen wird von der Bundesregierung und den Ländern mit zahlreichen Maßnahmen im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans umgesetzt. Ein Schwerpunkt in den Ländern bildet die Umsetzung des Artikels 24 „Bildung“ der UN-BRK. Vielfältige Aktivitäten zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems werden daher in den Ländern fortlaufend geplant, umgesetzt und weiterentwickelt. Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zur Inklusion in der Bildung erfolgt abgestimmt und entlang der jeweiligen Verantwortungsbereiche. Auch die Länder haben zahlreiche Maßnahmen zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen ergriffen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 179).

### III. Europa 2020-Kernziele: abschließender Bericht zu den erzielten Fortschritten

228. Deutschland bekennt sich zu den fünf Kernzielen der Europa 2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa und hält auch über den Zeithorizont der Strategie hinaus eine klare Fokussierung auf nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung für sinnvoll und notwendig. Übersicht 4 gibt einen abschließenden Überblick über den Stand der Erreichung der ambitionierten quantitativen Ziele, die sich Bund und Länder im Rahmen der Europa 2020-Strategie gesetzt haben.

229. Deutschland hat gegenüber dem Vorjahresbericht in nahezu allen Bereichen weitere Fortschritte gemacht und mehrere Ziele erreicht. Die Erwerbstätigenquoten sowohl der 20- bis 64-Jährigen als auch der Frauen und Älteren sind erneut gestiegen und liegen weiterhin über den Zielwerten. Ebenso wird das Ziel, die Zahl der Langzeiterwerbslosen bis 2020 um 20 Prozent im Vergleich zu 2008 zu verringern, anhaltend übertroffen. So verringerte sich die Anzahl der Langzeiterwerbslosen zwischen 2008 und 2019 um 68 Prozent (Vergleich der Jahresdurchschnitte). Zudem wurden die Ausgaben für Forschung und Entwicklung nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2019 auf 3,17 Prozent des Bruttoinlandsprodukts erhöht. Trotz der insgesamt positiven Bilanz, besonders bei der Erwerbstätigkeit und der Langzeiterwerbslosigkeit, sind weitere Anstrengungen sinnvoll und notwendig. Auch bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen hat Deutschland Fortschritte gemacht. Die Bundesregierung wird die Themenfelder der Europa 2020-Strategie im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung weiterhin adressieren (zu den Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung erneuerbarer Energien siehe auch Kapitel II.B). Einzelne quantitative Indikatoren können naturgemäß nur einen partiellen Eindruck zu Fortschritten in einem Politikbereich

bieten. Für eine Gesamtbetrachtung müsste eine Vielzahl quantitativer und insbesondere auch qualitativer Faktoren berücksichtigt werden.

230. Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, die soziale Dimension der EU durch die Umsetzung aller 20 Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) weiterzuentwickeln und zu stärken. Ziel ist es, ungerechtfertigte Ungleichheiten innerhalb der EU zu reduzieren, Verwerfungen an den Arbeitsmärkten auch aufgrund externer Schocks zu mindern und den sozialen Schutz zu verbessern.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die EU-Kommission 2021 einen Aktionsplan zur Umsetzung der ESSR vorgelegt hat. Hierzu hat die Bundesregierung sich an einem Konsultationsprozess beteiligt. Bei der Umsetzung der ESSR muss die Kompetenzordnung gewahrt bleiben, die Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit müssen beachtet werden. Die Maßnahmen auf den verschiedenen Ebenen sollten sich ergänzen, bestmöglich ineinandergreifen und sich gegenseitig unterstützen – in dem Sinne, dass die Lebensverhältnisse der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in der gesamten EU verbessert und soziale Ungleichheiten abgebaut werden. Der Aktionsplan kann einen Beitrag dazu leisten, um Armut und sozialer Ausgrenzung infolge der Corona-Pandemie weiter entgegenzuwirken. Dazu tragen auch Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus bei. Die Bundesregierung teilt die aus dem sozialpolitischen Scoreboard abgeleitete Einschätzung, dass Deutschland im sozialpolitischen Vergleich überdurchschnittlich gut abschneidet. Mit Blick auf die Erfüllung der EU 2020-Ziele zur Erwerbstätigkeit und zur Armutsreduktion sind insbesondere die Scoreboard-Kategorien „geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Beschäftigung“, „von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffene Bevölkerung“,

## Übersicht 4: Quantitative Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie und Stand der Zielerreichung

Europa 2020-Kernziele	EU-weite Indikatoren	Nationale Indikatoren (falls abweichend)	Stand der quantitativen Indikatoren
<b>1. Beschäftigung fördern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerbstätigenquote von 75 Prozent für 20- bis 64-Jährige</li> <li>vermehrte Einbeziehung von Jugendlichen, Älteren, Geringqualifizierten und Migranten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerbstätigenquote für 20- bis 64-Jährige: 77 Prozent</li> <li>Erwerbstätigenquote für Ältere zwischen 55 und 64 Jahren: 60 Prozent</li> <li>Erwerbstätigenquote für Frauen: 73 Prozent</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerbstätigenquote für 20- bis 64-Jährige: 80,6 Prozent (2019)</li> <li>Erwerbstätigenquote für Ältere zwischen 55 und 64 Jahren: 72,7 Prozent (2019)</li> <li>Erwerbstätigenquote für Frauen: 76,6 Prozent (2019)</li> </ul>
<b>2. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE) verbessern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>FuE-Ausgaben von drei Prozent des BIP bis 2020</li> <li>Verbesserung der Rahmenbedingungen für FuE</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>FuE-Ausgaben: 3,5 Prozent des BIP bis 2025, davon zwei Drittel durch den privaten und ein Drittel durch den öffentlichen Sektor</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>FuE-Ausgaben: 3,17 Prozent des BIP für 2019 (vorläufige Daten) davon circa zwei Drittel durch den privaten und circa ein Drittel durch den öffentlichen Sektor</li> </ul>
<b>3. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien und Energieeffizienz vorantreiben</b>	<p>Bis zum Jahr 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Treibhausgasemissionen um mindestens 20 Prozent (gegebenenfalls 30 Prozent<sup>4</sup>) gegenüber 1990 verringern</li> <li>Anteil der erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch auf 20 Prozent steigern</li> <li>Energieeffizienz um 20 Prozent gegenüber der prognostizierten Entwicklung erhöhen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 verringern, langfristiges Ziel Treibhausgasneutralität bis 2050</li> <li>Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 18 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs, bis 2050 auf 60 Prozent steigern<sup>5</sup></li> <li>Nationale Energieeffizienzziele nach dem Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010: Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent, bis 2030 um 30 Prozent und bis 2050 um 50 Prozent gegenüber 2008 senken<sup>6</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Treibhausgasemissionen 2020 um 40,8 Prozent gegenüber 1990 verringert</li> <li>Anteil der erneuerbaren Energien: 19,6 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs (2020) 45,5 Prozent des Bruttostromverbrauchs (2020) aufgrund unterschiedlicher Methodiken können Zahlen anderer Veröffentlichungen leicht abweichen</li> <li>Primärenergieverbrauch: 2020 um 18,7 Prozent niedriger als 2008</li> </ul>
<b>4. Bildungsniveau verbessern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bildungsniveau verbessern, insbesondere Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger auf unter 10 Prozent senken</li> <li>Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf mindestens 40 Prozent erhöhen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf 42 Prozent erhöhen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger<sup>7</sup> 2019: 10,3 Prozent</li> <li>Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss: 50,5 Prozent (2019)<sup>8</sup></li> </ul>
<b>5. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens 20 Millionen Menschen vor dem Risiko der Armut oder Ausgrenzung bewahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl der Langzeiterwerbslosen bis 2020 um 20 Prozent ggü. 2008 verringern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl der Langzeiterwerbslosen zwischen 2008 und 2019 um 68 Prozent verringert (von 1,63 Millionen auf 0,52 Millionen; Vergleich der Jahresdurchschnitte)</li> </ul>

4 Bedingtes Angebot der EU, bis 2020 eine Reduktion um 30 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu erreichen, sofern sich die anderen Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen verpflichten und die Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten entsprechenden Beitrag leisten.

5 Die angegebenen Ziele stellen die derzeit bestehenden Ziele nach dem Energiekonzept der Bundesregierung dar. Das EEG 2021 sieht vor, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte in Deutschland erzeugte oder verbrauchte Strom treibhausgasneutral sein soll.

6 Hinsichtlich des indikativen nationalen Energieeffizienzziels nach Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU wird auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom 11. Juni 2013 und den NECP verwiesen. Die angegebenen Ziele stellen die derzeit bestehenden Ziele nach dem Energiekonzept und der Effizienzstrategie 2050 der Bundesregierung dar.

7 Als frühe Schulabgänger gelten 18- bis 24-Jährige, die höchstens die Haupt- beziehungsweise Realschule (Sekundarstufe I) erfolgreich beendet haben, anschließend aber keinen weiteren Abschluss erlangten oder sich gegenwärtig nicht im Bildungsprozess befinden.

8 Bei der Ermittlung des Stands dieses Indikators wurden Personen mit den Abschlüssen auf ISCED-Niveau vier bis acht gemäß ISCED 2011 berücksichtigt. Entsprechend der Schlussfolgerungen der Ratspräsidentschaft (Presidency conclusions on education targets in the Europe 2020 Strategy 3013th EDUCATION, YOUTH AND CULTURE Council meeting vom 11. Mai 2010) können die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen das ISCED-Niveau vier bei der Definition ihres nationalen Ziels mit einbeziehen.

„Erwerbstätigenquote“ sowie „Langzeiterwerbslosenquote“ relevant. In allen vier Kategorien schneidet Deutschland überdurchschnittlich ab, hinsichtlich der Erwerbstätigenquote wird Deutschland eine „beste Leistung“ attestiert. Die Bundesregierung strebt weiterhin die Umsetzung der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte sowie eine sozialpolitische Aufwärtsentwicklung in den Mitgliedstaaten auf der Basis gemeinsamer Prinzipien an.

## IV. Verfahren zur Erstellung des NRP 2021 und Einbindung der Akteure

231. Das NRP 2021 wurde von der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie unter Einbeziehung der Länder erarbeitet. Die Fachministerkonferenzen sowie die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) haben – koordiniert durch Berlin als aktuelles Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) – Textbeiträge geliefert, einen Entwurf des NRP kommentiert und Stellungnahmen abgegeben. Die Beiträge der Länder sind in das Dokument eingeflossen.

232. Eine Reihe von Wirtschafts- und Sozialverbänden, Gewerkschaften, Arbeitgebervertretern und anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen hat ebenfalls zur Entstehung des Dokuments beigetragen. Dazu gehören die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie die

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Deren Stellungnahmen sind zusammen mit dem NRP 2021 auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht. Zudem hatten der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Gemeinschaftsausschuss der deutschen gewerblichen Wirtschaft und der dbb Beamtenbund und Tarifunion Gelegenheit, mit der Bundesregierung über das NRP zu sprechen.

233. Das NRP 2021 wurde am 24. März 2021 vom Bundeskabinett beschlossen. Die Anführung der Maßnahmen im Bericht präjudiziert weder die laufenden noch künftige Haushaltsverhandlungen. In den Haushaltseckwerten nicht finanzierte Maßnahmen stehen insoweit sämtlich unter Finanzierungsvorbehalt. Unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss wurde das NRP 2021 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat formell zugeleitet. Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 26. März 2021 mit dem NRP befasst. Bis Ende April 2021 übermittelt die Bundesregierung das NRP 2021 an die Europäische Kommission.



# Tabelle I: Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
<b>A. Corona-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schuldentragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken</b>			
1.	Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	<p>Die mit dem Gesetz im IfSG vorgesehenen Änderungen sollen das Funktionieren des Gemeinwesens im infektionsschutzrechtlichen Notfall sichern. Das Bundesministerium für Gesundheit wird u. a. in dem neu gefassten § 5 IfSG ermächtigt, durch Allgemeinverfügung oder durch Rechtsverordnung Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung zu treffen und die Gesundheitsversorgung sicher zu stellen, etwa durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelungen für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr,</li> <li>• Regelungen, die im Normalfall durch die Selbstverwaltungspartner getroffen werden,</li> <li>• Maßnahmen zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Arzneimitteln, Schutzausrüstung und Labordiagnostik,</li> <li>• Flexibilisierung von Vorschriften in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen.</li> </ul> <p>Ferner enthält das Gesetz Änderungen des Baugesetzbuches, um etwa kurzfristig medizinische Einrichtungen errichten zu können. Zudem wird in § 56 IfSG eine Entschädigungsregelung für Eltern eingefügt, deren Kindern der Besuch einer Betreuungseinrichtung durch entsprechende behördliche Schließungen nicht mehr möglich ist. Sie erhalten bis zu sechs Wochen 67 Prozent ihres Verdienstausfalls (maximal 2016 Euro im Monat).</p>	Zum Großteil in Kraft seit 28.03.2020
2.	Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	<p>Mit den im Gesetz vorgesehenen Änderungen des IfSG wurden die im Rahmen des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffenen infektionsschutzrechtlichen Regelungen weiterentwickelt und ergänzt. Zudem wurde durch Einführung des § 5 Abs. 2 S.1 Nr. 9 IfSG die rechtliche Grundlage für Finanzhilfen des Bundes zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss der Gesundheitsämter an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 IfSG geschaffen. Der Bund stellte 2020 50 Millionen Euro für diese Finanzhilfen zur Verfügung, der Betrag wurde vollständig den Ländern zugewiesen.</p>	Weitestgehend in Kraft seit 20.05.2020
3.	COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz	<p>Mit dem Gesetz wurden Änderungen des KHG, KHEntgG, SGB V und des SGB XI vorgenommen, die insbesondere eine finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Vertragsärzten und Pflegeeinrichtungen vorsehen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie adressieren zu können.</p>	Zum Großteil in Kraft seit 28.03.2020
4.	Krankenhauszukunftsgesetz	<p>Das Krankenhauszukunftsgesetz sieht durch Ergänzungen im KHG sowie in der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) die Errichtung eines Krankenhauszukunftsfonds vor. Hierfür ist ein Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 3 Milliarden Euro bzw. in Höhe von 70 Prozent der Fördermittel vorgesehen. Daneben erfolgt eine Ko-Finanzierung der geförderten Vorhaben in Höhe von 30 Prozent. Diese Ko-Finanzierung kann durch die Länder allein, unter finanzieller Beteiligung der Krankenhausträger oder ausschließlich durch die Krankenhausträger erfolgen. Insgesamt stehen damit bis zu 4,3 Milliarden Euro für die Förderung zur Verfügung. Mit dem Geld sollen Investitionen der Krankenhäuser in moderne Notfallkapazitäten, Digitalisierung und IT-Sicherheit finanziert werden. Eine Reihe von zunächst bis 30.09.2020 befristeten Regelungen zur Unterstützung von Leistungserbringern wurde bis 31.12.2020 fortgeschrieben. Zudem werden 100 Millionen Euro für Prämienzahlungen an Pflegekräfte und andere Beschäftigte in Krankenhäusern zur Verfügung gestellt.</p>	Weitgehend in Kraft seit 29.10.2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
5.	Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Die mit dem Gesetz vorgenommenen Änderungen des IfSG entwickeln die bisher zur Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffenen Regelungen (insbesondere in Bezug auf die Entschädigungsregelung, Tests und Impfungen) fort. Mit den im KHG und im SGB V vorgenommenen Änderungen wird die finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern und stationären Reha- und Vorsorgeeinrichtungen (einschließlich Müttergenesungswerke) durch den Bund für den Zeitraum vom 18.11.2020 bis zum 31.01.2021 geregelt, um weiterhin die Auswirkungen der Corona-Epidemie adressieren zu können. Der Zeitraum wurde im Wege von Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit nachträglich bis 11.04.2021 verlängert (Stand: 4. März 2021).	Weitgehend in Kraft getreten am 19.11.2020
6.	Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2	Gegenstand des Sonderprogramms ist die klinische Impfstoffprüfung der Phasen I–III, um die Verfügbarkeit eines effektiven und sicheren Impfstoffes gegen SARS-CoV-2 zu beschleunigen. Außerdem sollen mit dem Programm die Entwicklungs- und Produktionskapazitäten in Deutschland ausgeweitet und damit die Gesundheitsbranche im Bereich der Impfstoffentwicklung branchenspezifisch gestärkt werden.	Kabinettsbeschluss: 11.05.2020. Förderrichtlinie vom 18.06.2020, Beginn der Förderung im September 2020
7.	Maßnahmen der Länder zur Bekämpfung der Corona-Pandemie	<p><b>Bayern</b></p> <p><i>Erste pandemische Welle 2020</i></p> <p><u>Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern</u></p> <p>Der Freistaat Bayern hatte mittels Allgemeinverfügung von Ende März 2020, im Folgenden jeweils angepasst an den bestehenden Versorgungsbedarf, alle Krankenhäuser angewiesen, nicht notwendige Behandlungen und Operationen, soweit medizinisch vertretbar, zu verschieben.</p> <p>Außerdem wurden im Rahmen des Notfallplans Corona umfangreiche Maßnahmen die stationäre Versorgung betreffend insbesondere zur Steuerung der Patientenströme durch neu eingesetzte ärztliche Leiter auf Ebene der Zweckverbände für Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung, zur Schaffung und zum Ausbau von (Intensiv-)Behandlungskapazitäten sowie zur Kooperation der Einrichtungen untereinander getroffen.</p> <p>Da die im März 2020 vom Bund beschlossenen Ausgleichszahlungen nicht ausreichten, um die Einnahmeausfälle der stationären Einrichtungen zu kompensieren, wurden auf Landesebene ergänzende Liquiditätshilfen für Reha-Einrichtungen und Privatkliniken sowie eine Sonderzahlung für Einrichtungen beschlossen, die die Behandlung von COVID-19-Erkrankten übernommen haben (Gesamtvolumen 138 Millionen Euro).</p> <p><i>Zweite pandemische Welle Herbst 2020/Frühjahr 2021</i></p> <p>Mit Allgemeinverfügung von Ende November 2020, die in der Folge mehrfach an die sich weiter zuspitzende Belastungssituation in den Krankenhäusern angepasst wurde, wurden erneut die bewährten Organisationsstrukturen zur Steuerung der Patientenströme in Kraft gesetzt. Kernelement war erneut die Einsetzung ärztlicher Leiter auf Ebene der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung mit umfassenden Weisungsrechten gegenüber den stationären Einrichtungen. Mit Feststellung des Katastrophenfalls im Dezember 2020 wurden diese Kompetenzen um die Möglichkeit zum Verbot elektiver Behandlungen und zur stärkeren Heranziehung von Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation erweitert.</p>	In Kraft seit 19.03.2020, später jeweils angepasst an den bestehenden Versorgungsbedarf

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
7.	<i>Maßnahmen der Länder zur Bekämpfung der Corona-Pandemie</i>	<p>Um Krankenhäuser von Patienten zu entlasten, die im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt zwar keiner akutstationären Behandlung mehr bedurften, bei denen aber die Gefahr einer Erregerübertragung noch nicht ausgeschlossen werden konnte und die deshalb keine Möglichkeit zur Rückkehr in ihr Pflegeheim oder sonstiges häusliches Umfeld hatten, wurden die Kreisverwaltungsbehörden mit der Aufgabe betraut, geeignete Einrichtungen (wie insb. Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation) mit der Übernahme und Versorgung solcher Personen zu beauftragen. Hierfür hat der Freistaat Bayern für die Zeit bis März 2021 insgesamt 30 Millionen Euro bereitgestellt. Weitere 30 Millionen Euro wurden für Vorhaltepauschalen bereitgestellt, die Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation als Ausgleich für die verstärkte Heranziehung im Krisengeschehen erhalten können.</p>	
		<p><b>Hessen</b>  <u>Pandemiebedingte versorgungsbezogene Forschung im Rahmen des Pandemie-Netzwerks Hessen:</u>  Für Maßnahmen der pandemiebedingten versorgungsbezogenen Forschung an den drei medizinführenden hessischen Hochschulen in Frankfurt, Gießen und Marburg stellt das Land Hessen Mittel i.H.v. insgesamt rund 4,35 Millionen Euro (für 2020 und 2021 jeweils zwei Millionen und in 2022 rund 350.000 Euro) aus dem Sondervermögens gemäß Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz zur Verfügung. Damit unterstützt das Land Hessen Forschungsaktivitäten, bei denen z.B. aktiv an der Entwicklung von Impfstoffen und antiviralen Medikamenten gegen das pandemische Coronavirus gearbeitet, die Biologie des Virus erforscht wird oder potenzielle Infektionswege beleuchtet werden. Zur hochschulübergreifenden Koordinierung und Abstimmung der einzelnen Forschungsaktivitäten zum pandemischen SARS-CoV-2 (Pathogenese, Diagnostik, Therapie, Prophylaxe) an den drei Standorten wurde mit diesen Mitteln das Pandemie-Netzwerk Hessen gebildet. Die Abstimmung erfolgt durch eine Steuerungsgruppe, in der die Leitungen der Institute für Virologie der drei medizinführenden Hochschulen in Marburg, Frankfurt und Gießen vertreten sind.</p>	<p>Gesetz über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (GuteZukunftSicherungsgesetz – GZSG) vom 04.07.2020</p>
		<p><u>Investitionen in die Forschungsinfrastruktur und Diagnostik von Universitäten und Universitätsklinika</u>  Über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) wurden für dringend benötigte Infrastruktur zur Erforschung von COVID-19 und zur Verbesserung der patientengenauen Diagnostik und Behandlung insgesamt 3 Millionen Euro (Initiative CRII+ der EU-Kommission; EFRE-Fördersatz 100%) zur Verfügung gestellt. Die EU-Mittel wurden eingesetzt, um Forschungsgeräte und Laborsicherheitsequipment zu beschaffen sowie weitere Kapazitäten zum Speichern und Analysieren von Patientendaten aufzubauen.</p>	<p>Bewilligung über Förderbank August 2020; Beschaffungsvorgänge abgeschlossen und schlussgerechnet 31.01.2021</p>
		<p>Pandemiebedingte Fehlbedarfe bei den Forschungsmuseen der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung in Frankfurt (702.000 Euro) und des Freien Deutschen Hochstiftes (143.110 Euro) sowie des Besucherinformationszentrums der Welterbe Grube Messel gGmbH 181.440 Euro).</p>	<p>Bewilligt in 2020, abgeschlossen</p>
		<p>Im Rahmen des themenoffenen Forschungsförderprogramms LOEWE werden unter anderem zwei interdisziplinäre lebenswissenschaftliche Forschungsverbünde gefördert, in denen auch Arbeiten mit Bezug zur Corona-Pandemie durchgeführt werden. Hierzu zählen das LOEWE-Zentrum DRUID – Novel Drug Targets against Poverty-related and neglected Tropical Infectious Diseases“ (rd. 18,8 Millionen Euro) und der LOEWE-Schwerpunkt „CMMS Frankfurt – Mehrskalensmodellierung in den Lebenswissenschaften“ (rd. 4,5 Millionen Euro).</p>	<p>Bisherige Bewilligungen beziehen sich auf den Zeitraum 2018–2023</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
7.	<i>Maßnahmen der Länder zur Bekämpfung der Corona-Pandemie</i>	<p><b>Niedersachsen</b>  <u>Forschungsprojekte zur Bekämpfung der Corona-Pandemie</u>  Mit insgesamt 27,5 Millionen Euro werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 16 Projekte für die Erforschung des Virus zur Entwicklung von Impfstoffen oder Medikamenten,</li> <li>• 2 Studien in verschiedenen Einrichtungen (Unternehmen, Hochschulen, Schulen) Corona-Tests durchgeführt, um Erkenntnisse zu Verläufen des Infektionsgeschehen zu gewinnen, sowie</li> <li>• das COVID-19-Forschungsnetzwerk Niedersachsen (COFONI) zur Bündelung der Expertisen in Niedersachsen, zur schnelleren Translation von Forschungsergebnissen und zur Entwicklung einer Strategie für die Bewältigung künftiger Pandemien gefördert.</li> </ul>	In Kraft seit 19.03.2020, später jeweils angepasst an den bestehenden Versorgungsbedarf, bis zum 16.06.2020
8.	Corona-Soforthilfe	Die Soforthilfe (Zuschuss) dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Soloselbständigen und Kleinstbetrieben und zur Überbrückung von akuten Liquiditätspässen infolge der Corona-Krise.	Gewährt für drei aufeinanderfolgende Monate zwischen März und Juni 2020
9.	Außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe und Dezemberhilfe)	Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Den Betroffenen soll einfach und unbürokratisch geholfen werden. Dabei geht es insbesondere um die Fixkosten, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert. Bezugspunkt ist daher der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November bzw. Dezember 2019. Der Erstattungsbetrag beträgt bis zu 75 Prozent des entsprechenden Referenzumsatzes. Dabei gibt das Beihilferecht der Europäischen Union bestimmte Grenzen vor. Daher werden die entsprechenden Prozentsätze für größere Unternehmen nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt. Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet. Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wurde für den Dezember verlängert (November- und Dezemberhilfe).	Gewährt für die Monate mit staatlichen Schließungsanordnungen November und Dezember 2020
10.	Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, Neustarthilfe	Ziel der Überbrückungshilfe I und II ist es, kleinen und mittelständischen Unternehmen mit Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen, für die Monate Juni bis Dezember 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse auf Basis der betrieblichen Fixkosten zu gewähren und dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen. Die dritte Phase der Überbrückungshilfe umfasst den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021. Die Förderbedingungen wurden noch einmal verbessert und erweitert im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen. Beschleunigte Auszahlungen für Soloselbständige (ohne Fixkosten) erfolgen über die „Neustarthilfe“ im Rahmen eines einmaligen Zuschusses i. H. v. bis zu 7.500 Euro.	Förderzeitraum Juni – August 2020 (Überbrückungshilfe I) und September – Dezember 2020 (Überbrückungshilfe II). Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 (Überbrückungshilfe III)

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
11.	KfW-Sonderprogramm 2020	<p>Das großvolumige KfW-Sonderprogramm steht seit dem 23.03.2020 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe jeglicher Größe zur Verfügung, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern. Umgesetzt wird das KfW-Sonderprogramm zum einen über die Varianten „KfW-Unternehmerkredit“ und „ERP-Gründerkredit – Universell“, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert wurden. Den durchleitenden Finanzierungspartnern (Banken und Sparkassen) wird eine Haftungsfreistellung von 80 Prozent beziehungsweise für KMU von 90 Prozent gewährt, abgesichert durch eine Bundesgarantie. Daneben ermöglicht die Programmvariante „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ großvolumige Konsortialfinanzierungen unter maximal 80 prozentiger Risikobeteiligung der KfW.</p> <p>Des Weiteren ist am 15.04.2020 der KfW-Schnellkredit als weitere Programmvariante gestartet, um mit 100 Prozent Haftungsfreistellung die Kreditvergabe zu beschleunigen und unbürokratische Hilfe anzubieten. Er bietet einen Kredit höchstbetrag von 800.000 Euro und auf die Stellung von Sicherheiten wird verzichtet. Zu Beginn waren nur Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten antragsberechtigt, seit 09.11.2020 können jedoch auch Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten sowie Soloselbständige Anträge stellen.</p>	<p>KfW-Sonderprogramm seit 23.03.2020 KfW-Schnellkredit seit 15.04.2020 Öffnung KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten ab 09.11.2020 Ursprüngliche Laufzeit bis 31.12.2020 wurde bis zum 30.06.2021 verlängert</p>
12.	Bürgschafts- und Garantiprogramme der Bürgschaftsbanken	<p>Die Maßnahme unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei der Überwindung von Liquiditätsengpässen, die insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sind. Dabei ist die Übernahme von Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank mit einer Bürgschaftsquote von max. 90 Prozent (regulär max. 80 Prozent) vorgesehen. Ausfallbürgschaften können bis zu einem Bürgschaftsbetrag in Höhe von 2,5 Millionen Euro (regulär bis 1,25 Millionen Euro) geleistet werden. Die Rückbürgschaftsquoten des Bundes und der Länder wurden erhöht. Für Kredite bis 250.000 Euro sind bei 90 Prozent Rückbürgschaft von Bund und Ländern 100 Prozentige Kreditverbürgungen sowie 90 Prozentige Kreditverbürgungen bei 100 Prozent Rückbürgschaft durch Bund und Land möglich. Bei den Garantiprogrammen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von KMU wurde die Möglichkeit der Beteiligungsübernahme auf bis zu 2,5 Millionen (bislang 1,25 Millionen Euro) erhöht, die Rückgarantiequoten von Bund und Ländern auf bis zu 85 Prozent erhöht sowie zusätzlich Verfahrenserleichterungen vereinbart. Durch die Maßnahme sollen insbesondere kleine und Kleinstunternehmen schnell an die notwendige Liquidität gelangen.</p>	<p>Erste Erweiterungen seit 18.03.2020 in Kraft. Erweiterungen gelten bis zum 30.06.2021</p>
13.	Großbürgschaftsprogramm des Bundes (parallele Bund-Landes-Bürgschaften)	<p>Die Maßnahme unterstützt große Unternehmen mit Bürgschaften bei der Überwindung von Liquiditätsengpässen, die aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sind. Das Großbürgschaftsprogramm des Bundes (parallele Bund-Landes-Bürgschaften) wurde auch auf Regionen außerhalb strukturschwacher Regionen ausgeweitet. Der Bund beteiligt sich mit 50 Prozent am Bürgschaftsrisiko ab einem Bürgschaftsbetrag von 50 Millionen Euro – in strukturschwachen Regionen ab 20 Millionen Euro. Die maximale Bürgschaftsquote beträgt 90 Prozent (regulär 80 Prozent).</p>	<p>Erste Erweiterungen seit 18.03.2020 in Kraft. Erweiterungen gelten bis zum 30.06.2021</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
14.	Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG	<p>Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) mit einem Volumen von bis zu 600 Milliarden Euro, davon bis zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 400 Milliarden Euro für Garantien,</li> <li>• 100 Milliarden Euro für Rekapitalisierungen,</li> <li>• 100 Milliarden Euro für Refinanzierung des KfW-Sonderprogramms zur Stabilisierung der Realwirtschaft in der Coronavirus-Pandemie.</li> </ul> <p>Der Fonds hilft, Liquiditätsengpässe zu überwinden und die Kapitalbasis von Unternehmen zu stärken. Der WSF richtet sich branchenübergreifend an Unternehmen der Realwirtschaft, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mehr als 43 Millionen Euro Bilanzsumme,</li> <li>• mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse und</li> <li>• mehr als 249 Beschäftigte (im Jahresdurchschnitt).</li> </ul> <p>Im Einzelfall erhalten auch kleinere Unternehmen Zugang zum Fonds, sofern diese Unternehmen in einem der in § 55 Außenwirtschaftsverordnung genannten Sektoren tätig oder von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft sind. Darüber hinaus können in einzelnen Fällen auch Start-ups Unterstützung durch den WSF in Form von Rekapitalisierungen erhalten, die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden.</p>	In Kraft seit 28.03.2020
15.	Rettungs- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR	<p>Die Bundesregierung unternimmt angesichts der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Krise alles nur Mögliche, um Kultur- und Medienschaffende zu unterstützen und die Zukunft der Kultureinrichtungen in Deutschland zu sichern. Zusätzlich zu den Hilfen des Bundes, die allen Unternehmen und Soloselbständigen zur Verfügung stehen und an denen somit auch die Kultur-, Kreativ- und Medienwirtschaft partizipiert, wurde daher im Rahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung das Rettungs- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR mit einem Fördervolumen in Höhe von einer Milliarde Euro aufgelegt. Das Programm soll um eine weitere Milliarde aufgestockt werden, um dazu beizutragen die anhaltenden Pandemieauswirkungen auf die Kultur- und Kreativwirtschaft abzufedern. Ziel des Programms ist es, einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach zu ermöglichen sowie die einzigartige kulturelle Infrastruktur der Bundesrepublik zu erhalten. Das Programm unterstützt Einrichtungen und Akteure/Akteurinnen der Kultur- und Kreativwirtschaft gezielt bei der pandemiegerechten Wiedereröffnung ihrer Häuser und Wiederaufnahme ihrer Aktivitäten. Dadurch sollen neben der dringend notwendigen Wiedergewinnung eines vielfältigen Kulturangebots gleichzeitig eine konkrete Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für Kulturschaffende entstehen.</p>	<p>Koalitionsausschuss: 04.06.2020 Kabinettsbeschluss: 17.06.2020 Bundestag und Bundesrat: 03.07.2020 Programmstart: 14.07.2020</p> <p>Laufzeit: 2020 und 2021</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
16.	Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht	<p>Kündigungen von Miet- und Pachtverträgen wegen Corona-bedingter Zahlungsrückstände in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 wurden für die Zeit bis 30. Juni 2022 ausgeschlossen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher wurde für diesen Zeitraum ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht (Zahlungsaufschub) betreffend Dauerschuldverhältnisse über Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge eingeführt. Ein entsprechendes Recht wurde auch Kleinstgewerbetreibenden eingeräumt, welche Zahlungen bei Dauerschuldverhältnissen zur Eindeckung mit Leistungen, welche zur angemessenen Fortsetzung ihres Erwerbsbetriebs erforderlich sind, verweigern konnten. Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden, wurden Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig wurden, gestundet. Durch diese Maßnahmen konnte dem Verlust von Wohn- und Geschäftsräumen entgegengewirkt und Corona-bedingte Zahlungsschwierigkeiten überbrückt werden.</p> <p>Darüber hinaus wurden vorübergehende Maßnahmen in den Bereichen des Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts sowie des Umwandlungsrechtes eingeführt. Diese tragen der pandemiebedingt erschwerten Durchführung der vorgesehenen Versammlungen und Beschlussfassungen Rechnung. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Hauptversammlungsbeschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinns von wirtschaftlicher Bedeutung. Zunächst waren die Maßnahmen befristet bis zum 31. Dezember 2020 und gelten nun – mit kleinen Anpassungen – bis zum 31.12.2021 (vgl. hierzu auch lfd. Nr. 17).</p> <p>Im Insolvenzrecht wurde unter bestimmten Voraussetzungen die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt und die Haftungs- sowie Anfechtungsrisiken für Organe, Vertragspartner und Gläubiger begrenzt. Vgl. hierzu die Maßnahme zu lfd. Nr. 18.</p>	<p>Gesetz vom 27. März 2020. Das in Artikel 2 dieses Gesetzes enthaltene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde zuletzt am 22. Dezember 2020 durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht geändert. Artikel 2 des Gesetzes tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch tritt am 30. September 2022 außer Kraft.</p>
17.	Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht	<p>Durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, das zugleich der Umsetzung der EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (EU 2019/1023) dient, wird die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre statt wie bisher im Regelfall sechs Jahre verkürzt. Die Verkürzung gilt über die Richtlinienvorgaben hinaus nicht nur für Unternehmerinnen und Unternehmer, sondern auch für Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie betrifft rückwirkend auch die Insolvenzverfahren, die ab dem 1. Oktober 2020 beantragt wurden. Für Insolvenzverfahren, die zwischen dem 17. Dezember 2019 und dem 30. September 2020 beantragt wurden, wird das sechsjährige Verfahren stufenweise verkürzt. Der Erhalt der Restschuldbefreiung nach drei Jahren setzt nicht mehr voraus, dass Verbindlichkeiten in bestimmter Höhe getilgt wurden und die Verfahrenskosten gedeckt sind. Allerdings müssen Schuldnerinnen und Schuldner auch künftig bestimmten Pflichten und Obliegenheiten nachkommen und werden bspw. in der sog. Wohlverhaltensphase stärker zur Herausgabe von erlangtem Vermögen herangezogen.</p> <p>Mit Artikel 10 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht wurden Änderungen an Art. 240 EGBGB erwirkt. Inhalt dieser Änderungen ist die Klarstellung, dass die Regelungen zur Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf Gewerbemietverhältnisse, die durch die besondere Situation der COVID-19-Pandemie beeinträchtigt werden, grundsätzlich anwendbar sind.</p> <p>Mit Artikel 1 wurde ein prozessrechtliches Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Rechtstreitigkeiten über die Anpassung der Miete oder Pacht für Grundstücke oder Räume, die keine Wohnräume sind, wegen staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, eingeführt.</p>	<p>Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020. Das Gesetz ist in wesentlichen Teilen rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft getreten.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
18.	Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG)	<p>Mit dem COVInsAG sollte die Fortführung von Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind und in der Folge verpflichtet gewesen wären, wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen, ermöglicht und erleichtert werden. Hierzu wurde die Insolvenzantragspflicht für die Geschäftsleiter und die gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverbote für Geschäftsführungsmaßnahmen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenzreife beruht nicht auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie oder es bestehen keine Aussichten darauf, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Aussetzung umfasst die Insolvenzgründe der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung. Die Aussetzung wurde flankiert durch Regelungen, die eine Begrenzung der Anfechtungsmöglichkeiten in einem späteren Insolvenzverfahren vorsehen sowie Anreize für die Fortführung von Geschäftsbeziehungen mit den betroffenen Unternehmen und die Gewährung von Krediten an betroffene Unternehmen schaffen. Für den Zeitraum vom 29. März 2020 bis zum 28. Juni 2020 wurde zudem das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt.</p> <p>Erwartet wurde, dass diese Maßnahmen den von der Pandemie betroffenen Unternehmen und ihren Geschäftsleitern die erforderliche Zeit verschaffen, um die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder einer Überschuldung zu treffen, insbesondere um staatliche Hilfen in Anspruch nehmen oder Finanzierungs- und Sanierungsarrangements mit Kapitalgebern treffen zu können. Durch die Einschränkungen der Haftungs- und Anfechtungsrisiken sollte das Vertrauen der Kapitalgeber und Gläubiger gestärkt werden. Dieses Vertrauen ist Voraussetzung dafür, dass Unternehmen Sanierungskredite gewährt werden und Geschäftsverbindungen zum Schuldner nicht abgebrochen werden.</p>	Gesetz vom 27.03.2020 In Kraft mit Wirkung vom 01.03.2020
19.	Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes	<p>Mit dem Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes wurde die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Dezember 2020 für diejenigen Unternehmen verlängert, die infolge der COVID-19-Pandemie überschuldet waren, ohne zahlungsunfähig zu sein. Die Aussetzung der Antragspflicht für zahlungsunfähige Unternehmen ist hingegen zum 30. September 2020 ausgelaufen.</p> <p>Durch die Verlängerung sollte überschuldeten Unternehmen die Chance eingeräumt werden, eine Insolvenz dauerhaft abzuwenden. Ziel war es, Insolvenzen von sanierungsfähigen Unternehmen insgesamt zu vermeiden. Durch die Beschränkung der Verlängerung auf überschuldete Unternehmen wurde zugleich auch das erforderliche Vertrauen in den Wirtschaftsverkehr erhalten, da überschuldete Unternehmen im Unterschied zu zahlungsunfähigen Unternehmen noch in der Lage sind, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.</p>	Gesetz vom 25.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
20.	Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)	<p>Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts wurde ein Rechtsrahmen für Restrukturierungen eingeführt, mit dem Insolvenzen abgewendet werden können. Davon können insbesondere auch Unternehmen Gebrauch machen, die infolge der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Für die von der Pandemie betroffenen Unternehmen wurden zudem weitergehende Erleichterungen geschaffen: So wurde unter bestimmten Voraussetzungen der für die Überschuldungsprüfung maßgebliche Zeitraum für 2021 auf vier Monate reduziert, um auf die derzeitigen Prognoseunsicherheiten Rücksicht zu nehmen. Für Unternehmen, bei denen die Auszahlung der seit dem 1. November 2020 vorgesehenen staatlichen Hilfeleistungen noch aussteht, wurde unter bestimmten Voraussetzungen zudem die Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt. Damit wurde verhindert, dass Unternehmen alleine deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil eine Auszahlung der staatlichen Hilfen noch nicht erfolgt war. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht galt sowohl für den Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit als auch den der Überschuldung. Sie galt jedoch nur für Unternehmen, deren Krise pandemiebedingt ist und die finanzielle Hilfeleistungen aus den staatlichen Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie erwarten können. Die staatlichen Hilfen mussten zwischen dem 1. November 2020 und 31. Dezember 2020 beantragt worden sein. Wenn eine Beantragung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in diesem Zeitraum nicht möglich war, wurde auf die Antragsberechtigung abgestellt. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht galt nicht für Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe bestand oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern konnte.</p> <p>Daneben werden auch die bestehenden Sanierungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren fortentwickelt. Es wurde sichergestellt, dass der Verzicht auf die Bestellung einer Insolvenzverwalterin oder eines Insolvenzverwalters in den so genannten Eigenverwaltungsverfahren grundsätzlich nur gut und solide vorbereiteten Vorhaben vorbehalten bleibt. Den Unternehmen wird zugleich ein rechtssicherer Weg zu den eigenverwaltungsbasierten Sanierungsoptionen eröffnet. Da sich die Erfüllung dieser Anforderungen unter den gegenwärtigen Krisenbedingungen nicht immer wird sicherstellen lassen, gelten die neuen Anforderungen aber nicht für Unternehmen, deren Insolvenz auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist.</p>	Gesetz vom 22.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021
21.	Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019	<p>Das Gesetz regelt unter anderem die weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 30. April 2021. Die Regelung knüpft an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Januar 2021 an. Sie gilt unter deren Voraussetzungen (vgl. hierzu die Maßnahme zu lfd. Nr. [20]), für die Antragstellung bzw. die Antragsberechtigung ist jedoch der Zeitraum bis zum 28. Februar 2021 maßgeblich. Durch diese Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll wiederum verhindert werden, dass Unternehmen Insolvenz anmelden müssen, weil die Auszahlung staatlicher Hilfeleistungen noch aussteht. Zugleich enthält das Gesetz eine Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen, um Gläubiger, die ihren Schuldnern mit Stundungen entgegengekommen sind bzw. bis zum 28. Februar 2021 entgegengekommen, vor Anfechtungsrisiken zu schützen.</p> <p>Des Weiteren regelt das Gesetz eine Verlängerung der Steuererklärungsfrist in steuerlich beratenen Fällen für den Veranlagungszeitraum 2019 um sechs Monate (bei beratenen Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr um fünf Monate), um angesichts der zusätzlichen Arbeitsbelastung durch die Corona-Pandemie für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe die Einhaltung der gesetzlichen Steuererklärungsfrist zu erleichtern. Zudem wird durch das Gesetz zur Vermeidung von Zinsrisiken die zinsfreie Karenzzeit zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen für den Veranlagungszeitraum 2019 um sechs bzw. fünf Monate verlängert.</p>	Gesetz vom 15.02.2021, Regelung zur weiteren Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in Kraft mit Wirkung vom 01.02.2021

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
22.	Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	Mit der Verlängerung der Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht im Verordnungswege wird Unternehmen betroffener Rechtsformen sowie Vereinen und Stiftungen auch im Jahr 2021 ermöglicht, bei Fortbestehen der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen Beschlussfassungen vornehmen zu können. Mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht wurde diese Verlängerung mit kleinen Anpassungen zum Großteil direkt in das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie übernommen (vgl. hierzu auch lfd. Nr. 17).	In Kraft seit 29.10.2020, zuletzt geändert am 22.12.2020 durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht.
23.	Sozialdienstleister-Einsatzgesetz	Dieses Gesetz sichert den Bestand von sozialen Dienstleistern im Zeitraum der Corona-Krise. Anspruchsberechtigt sind soziale Dienstleister, die Dienstleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (außer SGB V und XI) sowie dem Aufenthaltsgesetz erbringen. Mit dem SodEG verpflichten sich die sozialen Dienstleister, alle ihnen zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug erhalten sie von den Leistungsträgern monatliche finanzielle Zuschüsse (maximal 75 Prozent des durchschnittlichen Vertragsvolumens im Vorjahr), um ihren Bestand zu sichern. So wird die wichtige soziale Infrastruktur erhalten, z. B. im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, der Rehabilitation oder der Behindertenhilfe. Der Sicherstellungsauftrag gilt bis zum 31. März 2021.	In Kraft seit 27.03.2020
24.	Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit	Mit Beschluss des Deutschen Bundestages am 02.07.2020 wurden im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts 100 Millionen Euro für die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellt. Diese werden mit dem Sonderprogramm bei Liquiditätsengpässen mit einer nicht zurückzahlbaren Billigkeitsleistung von bis zu 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses unterstützt. Teil A regelt die Zuschüsse für Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten, Teil B für den langfristigen internationalen Jugendaustausch. Für das Jahr 2021 hat der Bundestag erneut die Bereitstellung von 100 Millionen Euro beschlossen.	Teil A: Laufzeit 01.04.2020 – 31.12.2020, Verlängerung bis 31.12.2021. Teil B: Laufzeit 01.04.2020 – 31.08.2021

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
25.	Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus	<p>Zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde eine Vielzahl von Sofortmaßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Liquiditätssituation getroffen, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen. Dazu wurden am 19. März 2020 das BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) und die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) veröffentlicht. So wurden u. a. die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen und zur Senkung von Vorauszahlungen in den betroffenen Fällen verbessert. Diese Maßnahmen wurden im Dezember 2020 und nochmals im März 2021 verlängert. So können Ertragsteuer-Vorauszahlungen nunmehr bis 31. Dezember 2021 in einem vereinfachten Verfahren herabgesetzt werden. Des Weiteren können Steuern auf Antrag bis längstens 30. September 2021 gestundet werden. Auch auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) sowie auf die Erhebung von Säumniszuschlägen wird bis längstens zum 30. September 2021 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar wirtschaftlich negativ und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist. Ein über den 30. September 2021 hinausgehender Vollstreckungsaufschub oder eine entsprechende Steuerstundung ist in dem vereinfachten Verfahren bis zum 31. Dezember 2021 nur mit einer angemessenen Ratenzahlungsvereinbarung möglich. In der Folge wurden verschiedene weitere Maßnahmen mit den obersten Landesfinanzbehörden abgestimmt.</p> <p>Darüber hinaus wurde die Zollverwaltung am 13. März 2020, 22. Dezember 2020 sowie zuletzt am 18. März 2021 angewiesen, für die von ihr verwalteten bundesgesetzlich geregelten Steuern (u. a. die Einfuhrumsatz-, Alkohol-, Energie-, Kraftfahrzeug- und Luftverkehrsteuer) die Maßnahmen im Steuerrecht entsprechend anzuwenden.</p> <p>Am gleichen Tag wurde das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) angewiesen, hinsichtlich der Versicherungsteuer und der Umsatzsteuer, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird, entsprechend zu verfahren. Des Weiteren können die Finanzämter auf Antrag die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 ganz oder teilweise herabsetzen und insoweit bereits gezahlte Beträge erstatten, sofern der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Pandemie betroffen ist. Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen. Wer unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen ist und bislang noch keine Dauerfristverlängerung hat, kann sie neu beantragen.</p>	Veröffentlichung am 13.03.2020 und 19.03.2020. Verlängerung am 22.12.2020 und 18.03.2021.
26.	Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise	<p>Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) werden besonders betroffene Akteure zur nachhaltigen Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung von Beschäftigung mit folgenden Maßnahmen schnell unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absenkung des Umsatzsteuersatzes für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent (bis 31.12.2020: 5 Prozent).</li> <li>• Steuerfreistellung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden.</li> <li>• Steuerfreiheit für Auszahlungen oder Sachlohn, den können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten als Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren.</li> </ul>	Weitestgehend in Kraft seit 30.06.2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
27.	Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise	<p>Das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) bündelt überwiegend schnell wirkende konjunkturelle Stützungsmaßnahmen. Hervorzuheben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent,</li> <li>• einmaliger Kinderbonus von 300 Euro für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind,</li> <li>• befristete Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende,</li> <li>• befristete Erhöhung des steuerlichen Verlustrücktrags,</li> <li>• befristete Einführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,</li> <li>• befristete Anhebung der Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze der steuerlichen Forschungszulage für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2026 entstanden sind, von 2 auf 4 Millionen Euro,</li> <li>• unbefristete Erhöhung des Ermäßigungsfaktors in § 35 EStG von 3,8 auf 4,0,</li> <li>• Verdoppelung des Freibetrags für die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer,</li> <li>• Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats.</li> </ul>	Weitestgehend in Kraft seit 01.07.2020
28.	Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise	<p>Zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage werden folgende steuerlichen Maßnahmen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.</li> <li>• Für jedes Kind, für das im Jahr 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt.</li> <li>• Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Millionen Euro bzw. 20 Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag.</li> </ul>	Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens am 05.03.2021
29.	Maßnahmen der Länder zur Unterstützung der Wirtschaft in der Krise	<p><b>Baden-Württemberg</b> <u>Beteiligungsfondsgesetz</u></p> <p>Der Beteiligungsfonds richtet sich gezielt an baden-württembergische Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeitern, die für die baden-württembergische Wirtschaft eine besondere Relevanz haben. Er soll ihr Eigenkapital stärken, um diese kreditwürdig zu machen und deren Fortbestand somit über die Krise hinaus zu sichern. Das Land führt dazu den Unternehmen zeitlich begrenzt Eigenkapital zu oder setzt Finanzierungsinstrumente mit Eigenkapitalcharakter ein. Voraussetzung für die Beantragung des Beteiligungsfonds ist unter anderem ein ausgewiesener Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.</p> <p><u>Soforthilfe Corona</u> Umsetzung der Bundessoforthilfen zu Beginn der Corona-Pandemie ergänzt um landeseigene Erweiterungen</p> <p>Operativ verzahnt und komplementär zu der Förderung des Bundes für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, wurden mit der Soforthilfe Corona des Landes Kleinunternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten und bis zu 50 Beschäftigten unterstützt. (Für drei Monate im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 30.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten.)</p>	Antragstellung seit dem 21.12.2020 möglich          Antragszeitraum 25.03.2020 – 31.05.2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
29.	<i>Maßnahmen der Länder zur Unterstützung der Wirtschaft in der Krise</i>	<p><u>Überbrückungshilfe Corona</u> Ergänzende Förderung des Landes durch einen fiktiven Unternehmerlohn insbes. für Soloselbständige und Freiberufler/-innen. Gefördert wird auf Antrag ein fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.180 Euro in Abhängigkeit vom Umsatzeinbruch.</p>	Fördermonate: Juni bis einschl. Dezember
		<p><u>Stabilisierungshilfe für die Gastronomie</u> Gefördert wird der durch die Corona-Epidemie verursachte Liquiditätsengpass für Unternehmen des Hotel- und Gaststättengewerbes für bis zu drei Monate zwischen 01.05. und 31.12.2020, in Abhängigkeit von Betriebsgröße und tatsächlichem Liquiditätsengpass. Die Stabilisierungshilfe II kann – als existenzsichernde Alternative zur Überbrückungshilfe III – für einen ein- bis dreimonatigen Förderzeitraum zwischen dem 01.01. und dem 31.3.2021 beantragt werden. Gesamtvolumen 330 Millionen Euro.</p>	Förderzeitraum zwischen dem 01.05.2020 und dem 31.12.2020
		<p><u>Tilgungszuschuss Corona für Schausteller, Veranstaltungsbranche und Taxi-gewerbe</u> Förderung der besonders betroffenen Branchen. Von der Jahrestilgungsrate 2020 des antragstellenden Unternehmens werden einmalig 80 Prozent der Hälfte der im Jahr 2020 anfallenden Tilgungsraten von Krediten gefördert (max. 150.000 Euro pro Betrieb).</p>	Antragstellung seit dem 24.09.2020 möglich
		<p><u>Invest BW</u> Mit dem einzelbetrieblichen Innovations- und Investitionsförderprogramm „InvestBW“ soll die gesamtwirtschaftliche Nachfrage im Land massiv gestärkt und Unternehmen bei ihren Innovationsanstrengungen und Investitionen in Zukunftstechnologien unterstützt werden. „BW Invest“ kann schnell und konjunkturwirksam umgesetzt werden und entfaltet durch die einzelbetriebliche Ausrichtung unmittelbare Wirkung. Es wurden zwei Förderlinien gebildet werden, zur Innovationsförderung und zur Investitionsförderung, mit jeweils spezifischen Förderkonditionen.</p>	Antragstellung seit dem 15.01.2021 möglich
		<p><b>Bayern</b> <u>LfA-Schnellkredit</u> Der LfA-Schnellkredit der LfA Förderbank Bayern wird zur Unterstützung von Freiberuflern und Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern ausgereicht, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Gefördert wird grundsätzlich der gesamte Liquiditätsbedarf des Unternehmens bis zu einem Höchstbetrag von 50.000/100.000 Euro, wobei der bis Ende 2021 planmäßig zu erbringende Kapitaldienst einbezogen werden kann, jedoch ohne außerplanmäßige Tilgungen. Der LfA-Schnellkredit ist mit einer obligatorischen 100-prozentigen Haftungsfreistellung ausgestattet.</p>	Das Corona-bedingte Unterstützungsinstrumentarium der LfA Förderbank Bayern wurde im November 2020 bis Ende Juni 2021 verlängert.
		<p><u>Corona-Schutzschirm-Kredit</u> Der Corona-Schutzschirm-Kredit der LfA Förderbank Bayern wird zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise ausgereicht. Dabei handelt es sich um eine Liquiditätshilfe für kleine und größere Mittelständler (bis 500 Millionen Euro Umsatz) sowie Freiberufler, die infolge der Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Der Corona-Schutzschirm-Kredit ermöglicht die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln bis zu einem Höchstbetrag von 30 Millionen Euro und ist mit einer obligatorischen 90-prozentigen Haftungsfreistellung ausgestattet.</p>	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
29.	<i>Maßnahmen der Länder zur Unterstützung der Wirtschaft in der Krise</i>	<p><b>BayernFonds</b> Der BayernFonds soll die Corona-Folgen für Unternehmen der Realwirtschaft abmildern, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte. Hierzu unterstützt der BayernFonds mit Bürgschaften und stillen Beteiligungen bei der Stärkung der Kapitalbasis und Überwindung von Liquiditätsengpässen. Mit 46 Milliarden Euro ist der BayernFonds im Ländervergleich das mit Abstand größte Instrument zur Ergänzung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes.</p> <p><b>Soforthilfe Corona</b> Zu Beginn der Pandemie landesweite Soforthilfen für Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten, die mit Start des Bundesprogramms zum 31.03.2020 für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten mit dem Bundesprogramm verzahnt wurden. Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten erhalten bis zu 30.000 Euro und Unternehmen mit mehr als 50 und bis zu 250 Beschäftigten erhalten bis zu 50.000 Euro für den Zeitraum von 3 Monaten im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses aus dem Landesprogramm.</p> <p><b>Bayerische Lockdown-Hilfe</b> Für die Unternehmen und Soloselbständigen in Bayern, die schon vor dem am 2. November 2020 beginnenden bundesweiten Lockdown von einem Lockdown auf Kreisebene betroffen waren (Berchtesgadener Land, Rottal-Inn, Augsburg und Rosenheim) gibt es ein eigenes Hilfsprogramm des Freistaates, das die bundesweite „Außerordentliche Wirtschaftshilfe“ (Novemberhilfe) ergänzt. Die „Bayerische Lockdown-Hilfe“ wird zeitanteilig für die Dauer des Lockdowns in den betroffenen Landkreisen gewährt.</p>	<p>Der BayernFonds wurde vorbehaltlich der Veröffentlichung der BayernFonds-Durchführungsrichtlinie bis zum 31.12.2021 verlängert.</p> <p>Antragszeitraum 17.03.–31.05.2020</p> <p>Die Richtlinie für die Gewährung einer Bayerischen Lockdown-Hilfe ist am 02.02.2021 in Kraft getreten.</p>
	<b>Hamburg</b>	<p><b>Hamburg Kredit Liquidität (HKL)</b> Zielgruppe: Kleinunternehmer mit bis zu zehn Mitarbeitern, Selbständige und Angehörige der freien Berufe, Existenzgründer sowie gemeinnützige Organisationen Ausgestaltung: Liquiditätshilfedarlehen im Hausbankverfahren bis 250.000 Euro, für NPOs bis 800.000 Euro. Darlehenszins liegt in den 10 Jahren bei 1 Prozent. Im Hamburger Haushalt ist hierfür ein Garantierahmen in Höhe von 300 Millionen Euro vorgesehen.</p> <p><b>Corona-Soforthilfe (HCS)</b> Zielgruppe: Soloselbständige sowie Betriebe bis 250 Beschäftigte Ausgestaltung: Aufstockung der Corona-Soforthilfe des Bundes Bereitgestellte Landesmittel: 275 Millionen Euro</p> <p><b>Corona-Soforthilfe Modul InnoStartup</b> Zielgruppe: Innovativen, wachstumsorientierte Startups mit max. 50 VZÄ, max. 8 Jahre alt Ausgestaltung: pauschaler, bedingt rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 12.500–100.000 Euro</p> <p><b>Corona-Recovery Fonds (CRF)</b> Zielgruppe: Exit-orientierte Start-ups sowie wachstumsorientierte kleine und mittelständische Unternehmen Ausgestaltung: stille Beteiligung bis 800.000 Euro</p> <p><b>Neustartprämie</b> Zielgruppe: Künstlerinnen und Künstler sowie Kreative (Mitglieder in der Künstlersozialkasse oder den Kriterien der KSK entsprechend) Ausgestaltung: Zuschüsse i. H. v. 2.000 Euro für die Monate Juli und August</p>	<p>Antragstellung seit dem 31.05.2020 möglich</p> <p>Abgeschlossen</p> <p>Abgeschlossen</p> <p>Antragstellung seit dem 01.07.2020 möglich</p> <p>Antragstellung bis zum 31.12.2020 möglich</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
29. Maßnahmen der Länder zur Unterstützung der Wirtschaft in der Krise	<u>Hamburg Stabilisierungs-Fonds (HSF)</u>	Zielgruppe: branchenoffen, Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten Ausgestaltung: Beteiligungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und Bürgschaften (mind. 800.000 Euro, davon mindestens 500.000 Euro stille Beteiligung) Im Rahmen des HSF können stille Beteiligungen bis zu einem Gesamtvolumen von 800 Millionen Euro eingegangen werden und Bürgschaften bis zu einem Volumen von insgesamt 200 Millionen Euro übernommen werden.	Seit dem 01.12.2020 möglich
	<u>HH-Kredit Sport Modul Corona</u>	Ziel ist es, dass die finanziellen Einbußen u. a. bei Sportvereinen durch die Corona-Krise durch Darlehen bis max. 150.000 Euro soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung der Aktivität ermöglicht wird. Im Hamburger Haushalt ist hierfür ein Garantierahmen in Höhe von 50 Millionen Euro vorgesehen.	Vertragsabschluss bis Ende 2020 möglich
	<u>HH-Kredit Kultur Modul Corona</u>	Zielgruppe: Träger oder Eigentümer von Kulturbetrieben, um finanzielle Einbußen durch die Corona-19-Krise durch Darlehen bis max. 150.000 Euro soweit auszugleichen, dass die Fortführung des Betriebs ermöglicht wird. Im Hamburger Haushalt ist hierfür ein Garantierahmen in Höhe von 50 Millionen Euro vorgesehen.	Vertragsabschluss bis Ende 2020 möglich
	<u>Hamburg Digital</u>	Zielgruppe: selbständige kleine und mittlere Unternehmen (<250 VZÄ) der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks sowie der freien Berufe mit einer Betriebsstätte in Hamburg Ausgestaltung: Zuschuss zu Beratungsleistungen im Modul 1 (Förderquote 50 Prozent, max. 5.000 Euro), Zuschuss zu Investitionsvorhaben im Modul 2 (Förderquote 30 Prozent, max. 17.000 Euro). Eine Förderung ist im Bereich Informationssicherheit und digitaler Wandel möglich. Bereitgestellte Landesmittel: 30 Millionen Euro.	Antragstellung ab 15.03.2021 möglich
	<b>Hessen</b>	Hessen hat zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie zwei Nachtrags Haushalte für das Jahr 2020 sowie die Errichtung eines neuen Sondervermögens (Gute-Zukunft-Sicherungs-Gesetz) mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von bis zu 12 Milliarden Euro für die Jahre 2020 bis 2023 beschlossen; im Wesentlichen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz</li> <li>• Maßnahmen zur Stärkung der Kommunen</li> <li>• Belebung der Konjunktur und Investitionen in Klimaschutz und digitale Transformation</li> <li>• Gesundheitsschutz und soziale Infrastruktur</li> <li>• Erhalt staatlicher Infrastruktur</li> <li>• Kompensation von Steuermindereinnahmen</li> </ul>	Die Finanzierung coronabedingter Ausgaben bzw. Abführungen aus dem Sondervermögen ist bis zum 31.12.2023 befristet.
	<u>Corona-Virus-Soforthilfeprogramm Hessen 2020</u>	Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss als Soforthilfe aufgrund einer existenzbedrohenden Lage durch die Corona-Pandemie an gewerbliche Unternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Selbständige, Soloselbständige und Angehörige freier Berufe mit bis zu 50 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Es handelt sich um eine Billigkeitsleistung nach § 53 LHO. Die Soforthilfe ist als Festbetrag gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 5 Mitarbeiter: 10.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate</li> <li>• bis zu 10 Mitarbeiter: 20.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate</li> <li>• bis zu 50 Mitarbeiter: 30.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate</li> </ul>	In Kraft seit dem 28.03.2020 Laufzeit: 30.03.2020 bis 31.05.2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
29.	<i>Maßnahmen der Länder zur Unterstützung der Wirtschaft in der Krise</i>	<p><u>Hessen Mikroliquidität</u> Darlehen von 3.000 Euro bis 35.000 Euro an natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind (Einzelunternehmer) und Angehörige der Freien Berufe in Kleinunternehmen (bis 50 Beschäftigte). Laufzeit 7 Jahre, davon 2 Jahre tilgungsfrei</p>	Laufzeit: 03.04.2020 bis 30.06.2021
		<p><u>Liquiditätshilfe für KMU in Hessen</u> Darlehen von 5.000 Euro bis 500.000 Euro an Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen und freiberuflich Tätige bis unter 250 Beschäftigte und 50 Millionen Euro Umsatz p.a. Laufzeit 2 Jahre mit Endfälligkeit oder 5 Jahre, davon 2 Jahre tilgungsfrei</p>	Laufzeit: 26.03.2020 bis 30.06.2021
		<p><u>Hessen Kapital I und II</u> Liquiditätsbeteiligungen Hessen Kapital I und II Liquiditäts-Beteiligungsprogramm für KMU bis 800.000 Euro</p>	Laufzeit: 01.06.2020 bis 30.06.2021
		<p><u>Hessen Fonds</u> Rekapitalisierung von mittleren und großen Unternehmen (ab 50 Beschäftigte und Umsatzerlöse von mehr als 10 Millionen Euro und höchstens 50 Millionen Euro Umsatz), die mit Corona-bedingten Schwierigkeiten belastet sind.</p>	Laufzeit: abhängig von beihilferechtlicher Genehmigung
		<p><u>Notfallkasse Hessen</u> Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO bis zu 100.000 Euro für besondere Härtefälle (Unternehmen, Institutionen und Bürger), die durch die Corona-Pandemie wirtschaftliche Schäden erlitten haben, ohne dass sie aus anderen Programmen profitiert haben oder denen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen nicht möglich ist.</p>	Laufzeit: November/Dezember 2020 bis 30.06.2021
		<p><u>Corona-Vereinshilfe („Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“)</u> Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Jahr zur Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen bei Pandemie bedingten Liquiditätsengpässen im ideellen Bereich und/oder der Vermögensverwaltung.</p>	Laufzeit: November/Dezember 2020 bis 30.06.2021
		<p><u>Corona-Sonderförderprogramm: Darlehensprogramm für Proficlubs</u> • Gesamtvolumen: 10 Millionen Euro • Zinsfreies Nachrang-Darlehen auf 10 Jahre (die ersten drei Jahre tilgungsfrei für Proficlubs); die Abwicklung erfolgt über die WIBank Hessen • Fördersumme deckt bis zu max. 20 Prozent des Jahresumsatzes des Jahres 2019 ab (Mindestbetrag: 10.000 Euro/Höchstbetrag: 500.000 Euro) • Ziel des Programms: wirtschaftliche Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie abmildern</p>	Laufzeit: Mai bis 31.12.2020
		<p><u>Corona-Sonderförderprogramm für Proficlubs im Jahr 2021</u> • Nicht ausgeschöpfte Mittel des Darlehensprogramms 2020 werden für die Finanzierung eines Zuschussprogramms (nicht rückzahlbare Zuschüsse) verwendet. • Das Zuschussprogramm des Landes Hessen flankiert ein entsprechendes Bundesprogramm für Proficlubs. • Fördergegenstand sind Einnahmeverluste aus dem Bereich Ticketeinnahmen sowie sonstige Verluste.</p>	Laufzeit: Januar bis 31.12.2021
		<p><u>Corona-Sonderförderungsprogramm: Leistungssporttreibende Vereine</u> • Gesamtvolumen: 2 Millionen Euro • Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für „leistungssporttreibende Vereine“ • Fördersumme höchstens bis zu 80.000 Euro pro Antragsteller • Ziel des Programms: Sicherung des Betriebs des Leistungssports in den Vereinen</p>	Laufzeit: April 2020 bis 31.12.2023
		<p><u>Corona-Sonderförderungsprogramm: Verbände</u> • Gesamtvolumen: 5 Millionen Euro • Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für „Verbände“ • Ziel des Programms: Sicherung des Betriebs der Verbände</p>	Laufzeit: April 2020 bis 31.12.2023



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
29. <i>Maßnahmen der Länder zur Unterstützung der Wirtschaft in der Krise</i>	<u>Billigkeitsleistungen an Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz in Hessen 2020/2021</u>	Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) bis zu einem Gesamtvolumen von 4 Millionen Euro zur Milderung von negativen Auswirkungen der Pandemie, die die im Katastrophenschutz in Hessen mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen getroffen haben. Dadurch soll die Leistungsfähigkeit der Hilfsorganisationen im Bevölkerungsschutz sowie deren gemeinnütziger Betrieb während der Pandemie aufrechterhalten und für die Zeit danach gesichert werden.	Laufzeit: März 2020 bis 31.12.2021 Billigkeitsrichtlinie in Kraft seit 03.12.2020
	<u>Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvG) und Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG)</u>	In den Kommunalinvestitionsprogrammen von Bund und Land sind am 17. August 2020 sämtliche bewilligte und noch nicht abgerufene Darlehen im Landesprogramm und Kofinanzierungsdarlehen im Bundesprogramm mit einer Gesamtsumme von rd. 303,5 Millionen Euro pauschal ausgezahlt worden. Zudem ist die Laufzeit des KInvG und des KIPG um jeweils ein Jahr verlängert worden.	Umsetzung ist erfolgt; Laufzeiten: KIP Kommunen und Krankenhäuser: bis 31.12.2021 KIP Schule: bis 31.12.2023
	<u>Vorzeitige Auszahlung von Schlüsselzuweisungen</u>	Zum Auszahlungstermin Mai 2020 sind den hessischen Kommunen zusätzlich auch die Schlüsselzuweisungen für die Monate Juni und Juli 2020 ausgezahlt worden, mithin also 3/12 anstatt nur 1/12 des Jahresbetrages zur Überbrückung möglicher Liquiditätsengpässe.	Umsetzung im Mai 2020 erfolgt
	<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>		
	<u>MV Schutzfonds</u>	Die Einrichtungen der allgemeinen und politischen Weiterbildung in freier Trägerschaft gemäß § 9 Absatz 3 Weiterbildungsförderungsgesetz M-V sowie die Einrichtungen mit Beherbergungsbetrieb gemäß § 9 Absatz 1 WBFöG können Mittel aus dem MV Schutzfonds (MV Schutzfonds Kultur, Säule 5) für die Zeit des Corona-bedingten Lockdowns vom 15.03.2020 bis zum 31.05.2020 und für die Zeit des Corona-bedingten Lockdowns vom 03.11.2020 bis zum 31.11.2020 erhalten.	Abrechnung bis zum 30.06.2021 möglich
		Mit der Gewährung der Billigkeitsleistungen sollen Existenzgefährdungen der vorgenannten Einrichtungen vermieden werden, um	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Strukturen dieser Einrichtungen und insbesondere deren Angebote und Maßnahmen zu erhalten,</li> <li>• die Beschäftigungsverhältnisse bei vorübergehend eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit zu sichern und</li> <li>• Liquiditätsprobleme zu vermeiden.</li> </ul>	
	<b>Niedersachsen</b>		
	<u>Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine</u>	Gewährte wurden Mittel als Billigkeitsleistungen für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereinen, die infolge der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind. Ziel der Billigkeitsleistung war es, den Bestand von Einrichtungen im Kulturbereich zu sichern und Insolvenzen zu vermeiden. Mit den Leistungen sollten die aus der Corona-Pandemie herzuleitenden wirtschaftlichen Folgen (z. B. Stornokosten, Einnahmeausfälle) und die dadurch entstehenden unvermeidbaren Zahlungsverpflichtungen (u. a. für Mieten, Betriebskosten) gemildert werden.	Nachtragshaushalt am 24.03.2020 beschlossen
			Das Programm ist abgelaufen (19.05.2020 – 31.12.2020)
	<u>Corona-Sonderprogramm für Soloselbständige und Kultureinrichtungen „Niedersachsen dreht auf“</u>	Das Land Niedersachsen unterstützt in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro soloselbständige Künstlerinnen und Künstler und Kultureinrichtungen weiterhin mit einem Corona-Sonderprogramm. Kultureinrichtungen, die Soloselbständige für künstlerische Veranstaltungen oder im Bereich der Kulturellen Bildung engagieren, können eine Förderung beantragen. Darüber hinaus werden innovative künstlerische Projekte gefördert, die sich mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen auseinandersetzen, sowie Soloselbständige, die im nichtöffentlichen Bereich tätig sind.	Laufend

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
29. <i>Maßnahmen der Länder zur Unterstützung der Wirtschaft in der Krise</i>	<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p data-bbox="384 499 603 526"><u>NRW-Rettungsschirm</u></p> <p data-bbox="384 526 1193 584">Errichtung eines Sondervermögens i.H.v. bis zu 25 Milliarden Euro zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise für das Land NRW.</p> <p data-bbox="384 611 699 638"><u>Nachtragshaushaltsgesetz 2020</u></p> <p data-bbox="384 638 1193 745">Ausweitung des Bürgschaftsrahmens zur Wirtschaftsförderung von 900 Millionen Euro um 4,1 Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro, Rahmen für Gewährleistungen und Rückbürgschaften wird von 100 Millionen Euro um 900 Millionen Euro auf 1 Milliarde Euro erhöht.</p> <p data-bbox="384 745 1193 853">Das FM wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm Universalkredit bis zu einer Höhe von 5 Milliarden Euro zu übernehmen.</p> <p data-bbox="384 887 1193 945"><u>NRW-Soforthilfe 2020 – Landesprogramm zum Soforthilfeprogramm des Bundes „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“</u></p> <p data-bbox="384 945 1193 1003">Ergänzung des Soforthilfeprogramms des Bundes für Unternehmen mit über 10 bis zu 50 Beschäftigten durch Hilfen von bis zu 25.000 Euro.</p> <p data-bbox="384 1030 1034 1057"><u>Vorfinanzierung des Bundesprogramms „Corona-Soforthilfe“ (s.o.)</u></p> <p data-bbox="384 1057 1193 1115">Soforthilfen i.H.v. bis zu 9.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 5 und i.H.v. bis zu 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten.</p> <p data-bbox="384 1142 1193 1200"><u>Haftungsfreistellungen für Kommunen und Institutionen und Unternehmen der öffentlichen Infrastruktur</u></p> <p data-bbox="384 1200 1193 1258">Haftungsfreistellungen i. H.v. weiteren 10 Milliarden Euro zugunsten der NRW.BANK zur Einrichtung und Durchführung von Förderprogrammen.</p> <p data-bbox="384 1285 1193 1344"><u>Nordrhein-Westfalen-Programm I zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes</u></p> <p data-bbox="384 1344 1193 1420">Das Nordrhein-Westfalen-Programm I hat ein Volumen von insgesamt 8,9 Milliarden Euro. Die Mittel werden zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes eingesetzt.</p> <p data-bbox="384 1420 1193 1729">Die Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket des Bundes wirken sich unmittelbar mit 3,2 Milliarden Euro für Nordrhein-Westfalen aus. Nordrhein-Westfalen ergänzt die Hilfe um weitere 3,6 Milliarden Euro aus dem Landeshaushalt und setzt damit eigene Schwerpunkte. Zusätzlich stellt die Landesregierung 1,7 Milliarden Euro aus Landesmitteln zur Kofinanzierung für Maßnahmen des Bundes bereit. Insbesondere für Arbeitsschutz und Hygienemaßnahmen in öffentlichen Einrichtungen werden weitere 300 Millionen Euro bereitgestellt. Schwerpunkte des Nordrhein-Westfalen-Programms sind die Entlastung und Stärkung der Investitionsfähigkeit der Kommunen, die Digitalisierung im Bereich Bildung, Investitionen in die Krankenhäuser, Unterstützung für Soloselbständige und Kultureinrichtungen sowie der Klimaschutz.</p> <p data-bbox="384 1756 944 1783"><u>Haushaltsentwurf 2021 und mittelfristige Finanzplanung</u></p> <p data-bbox="384 1783 1193 1944">In der bestehenden Krise trennt die Landesregierung den Rettungsschirm und dem allgemeinen Haushalt transparent voneinander ab. In den Jahren 2021 und 2022 werden die sich nach der September-Steuerschätzung gegenüber der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2021 und 2022 ergebenden Steuerminderungen durch Mehreinnahmen, insbesondere durch Entnahmen aus den Rücklagen und dem NRW-Rettungsschirm kompensiert.</p> <p data-bbox="384 1944 1193 2002">Da der Rettungsschirm in 2022 endet, sieht die Finanzplanung für das Jahr 2023 einen Haushalt ohne neue Schulden vor.</p> <p data-bbox="384 2002 1193 2110">Für das Jahr 2024 plant die Landesregierung einen Haushalt mit einem Überschuss von 200 Millionen Euro, der vollständig zum Einstieg in die konjunkturechte Tilgung der für den NRW-Rettungsschirm aufgenommenen Kredite verwendet werden soll.</p>	<p data-bbox="1214 472 1463 530">Nachtragshaushalt am 24.03.2020 beschlossen</p> <p data-bbox="1214 557 1463 633">2. Nachtragshaushalt am 25. Juni 2020 verabschiedet</p> <p data-bbox="1214 660 1463 719">In der Umsetzung bis 31.08.2021</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
29.	<i>Maßnahmen der Länder zur Unterstützung der Wirtschaft in der Krise</i>	<p><u>Förderaufruf „Grüne Infrastruktur“ im Rahmen des Konjunkturpaket I des Landes NRW</u> Der Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung von Grün- und Freiflächen sollen gerade zu Zeiten der Coronakrise durch ihre Wirkungen Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen stärken. Außerdem sollen beispielsweise Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus und die Kommunen unterstützt bzw. entlastet werden. Insgesamt stehen dazu Mittel in Höhe von 5 Millionen Euro mit einer Förderquote von bis 100 Prozent zur Verfügung.</p>	
	<p><b>Rheinland-Pfalz</b> <u>Corona-Soforthilfe Kredit RLP – gemeinnützige Organisationen</u> Kreditprogramm zur Finanzierung von Betriebsmitteln, Investitionen, Gehälter und Honorare (bis zu 800.000 Euro) für gemeinnützige Organisationen und Unternehmen.</p>	Antragstellung bis zum 30.05.2021	
	<p><u>Zuschussprogramm für gewerbliche touristische Unternehmen</u> Das bereits bestehende Förderprogramm „Verbesserung der Angebotsqualität in der rheinland-pfälzischen gewerblichen Hotellerie“ soll im Rahmen eines Sonderprogramms erweitert werden. Gefördert werden sollen Investitionen in eigenbetrieblich gewerblich genutzte neue Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (bauliche Kosten, Maschinen/Einrichtungen). Darüber hinaus können im Rahmen des Sonderprogramms auch nicht aktivierbare Kosten berücksichtigt werden (z.B. für den Ausbau der Homepage, der Schaffung von Onlinebuchbarkeit, Renovierungen).</p>	Antragstellung seit 01.01.2021 möglich	
	<p><u>Beteiligungsfonds für Start-ups und mittelständische Unternehmen</u> <u>„Sonderprogramm Corona Venture Capital“</u> Zur Milderung der Folgen der Corona-Krise sollen durch ein Sonderprogramm Corona Venture Capital kleinen und mittleren Unternehmen über Beteiligungen Eigenkapital von bis zu 500.000 Euro je Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel dienen vorrangig der Schließung bestehender Liquiditätsgapen und verbessern aufgrund des Eigenkapitalcharakters der Mittel die Bonität der Unternehmen.</p>	Antragstellung bis 30.04.2021 möglich	
	<p><u>Projektstipendien – Künstlerisches Schaffen sichtbar machen</u> Stipendienprogramm zur Umsetzung und Fortsetzung der künstlerischen Tätigkeit sowie zur Vorbereitung geplanter Projekte von Soloselbständigen. Das Projektstipendium umfasst ein Stipendiengeld von 2.000 Euro und wird zu Beginn des Stipendiums ausbezahlt.</p>	Antragstellung bis 30.04.2021	
	<p><u>Maßnahmen zur Stabilisierung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft</u> Im Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ stehen hierfür Landesmittel in Höhe von 250 Millionen Euro zur Verfügung, um den massiven Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Entwicklung durch neue Impulse für Investitionen und wirtschaftliches Wachstum entgegenzuwirken.</p>	Maßnahmen müssen bis zum Ablauf des 31.12.2022 bewilligt oder rechtsverbindlich begründet werden. Ausgaben aus dem Sondervermögen dürfen bis 31.12.2023 geleistet werden.	
	<p><b>Sachsen</b> <u>Stabilisierungsfonds Sachsen</u> Der Stabilisierungsfonds Sachsen für den von Corona betroffenen Mittelstand des produzierenden Gewerbes sowie produktionsnahen und technologieorientierten Dienstleistungen wird bei der Sächsischen Beteiligungsgesellschaft (SBG) errichtet, kann vorerst aber nur stille Beteiligungen bis zu max. 800.000 Euro im Rahmen der Kleinbeihilfenregelung anbieten. Die beihilferechtlichen Voraussetzungen für größere Beteiligungen bis 2,4 Millionen Euro werden derzeit noch zwischen Bund und EU-Kommission verhandelt. Voraussetzung für die Finanzierung ist u.a., dass das Unternehmen 2019 nicht in Schwierigkeiten war, dass das Betriebs- und Jahresergebnis, Cash-Flow und Eigenkapital in den Jahren 2018 und 2019 positiv waren und keine existenzgefährdenden Abhängigkeiten auf der Abnehmer- und Lieferantenseite bestehen.</p>	Laufend	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
29. <i>Maßnahmen der Länder zur Unterstützung der Wirtschaft in der Krise</i>	<u>Corona-Startup-Hilfsfonds</u>	Der Corona-Startup-Hilfsfonds (CSH) ist im August gestartet und ist mit insgesamt 30 Millionen Euro u.a. aus Mitteln des Bundes (Säule 2 des Startup-Corona-Hilfsprogramms) und Landesmitteln ausgestattet. Er kann Beteiligungen bis 800.000 Euro auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen an Start-ups ausreichen. Verwaltet wird der Fonds von der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft mbH (MBG).	Seit August 2020 bis voraussichtlich 30.06.2021 sind Beantragungen möglich.
	<u>Corona-Soforthilfe – Soziale Organisationen</u>	Liquiditätshilfen für durch die Pandemie in Liquiditätsschwierigkeiten geratene gemeinnützige Organisationen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie für Kinder- und Jugendberufshilfen, Jugendberufshilfen, Schullandheime, Jugendherbergen, Familienferien- und -bildungsstätten, Naturfreundehäuser sowie Freizeit- und Tagungshäuser. Verlorene Zuschüsse, gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigten bzw. nach Bettenzahl. Bereitgestellte Mittel aus dem Corona-Stabilisierungsfond: 11,9 Millionen Euro.	Laufend
	<u>Schleswig-Holstein Soforthilfe Kultur I</u>	Billigkeitsleistungen für nichtstaatliche kulturelle Einrichtungen und Betriebe, die eine institutionelle Zuwendung oder regelmäßige Förderungen erhalten.	Antragsfrist abgelaufen
		In der Soforthilfe Kultur I konnten Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten, die in den Monaten März bis Ende Juli von einem Liquiditätsengpass in ihrer Existenz bedroht waren, einen Hilfsantrag beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellen. 47 Einrichtungen erhielten knapp 5 Millionen Euro.	
	<u>Soforthilfe Kultur II</u>	Billigkeitsleistungen für nichtstaatliche kulturelle Einrichtungen und Betriebe, die eine institutionelle Zuwendung oder regelmäßige Förderungen erhalten.	Bis zum 30.11.2020 konnten Anträge im Rahmen der Soforthilfe Kultur II gestellt werden.
		Antragsberechtigt waren gemeinnützige Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen und Einrichtungen der Minderheiten, die bis zum Ende des Jahres 2020 Liquiditätsengpässe erwarten. Auch regional tätige Kulturvereine konnten Anträge stellen (max. 1.500 Euro). Voraussichtlich werden knapp 20 Einrichtungen insgesamt ca. 1,4 Millionen Euro erhalten.	
	<u>Digitalisierungsprojekte Kultur und kulturelle Weiterbildung</u>	5 Millionen Euro für mehr Digitalisierung in Kultur- und kulturellen Bildungseinrichtungen. 37 Projekte werden gefördert.	Antragsschluss war Ende Juli 2020
	<u>Kinohilfe Schleswig-Holstein</u>	Billigkeitsleistungen – 2 Millionen Euro, um existenzbedrohende Wirtschaftslagen für die Kinobetriebe im Lande abzumildern. Bemessen wird die Kinohilfe Schleswig-Holstein anhand der Differenz der Zuschauerinnen- und Zuschauerzahlen von August bis Oktober im Vergleich der Jahre 2019 und 2020. Bisher sind 1,4 Millionen Euro geflossen. Die Restmittel dienen auch der Kofinanzierung der Kinohilfe des Bundes.	Antragsschluss war der 22.12.2020
	<u>#KulturhilfeSH</u>	Sofortprogramm für Soloselbständige, abgewickelt durch Landeskulturverband Künstlerinnen und Künstler wurden zwischen März und August 2020 im Rahmen der KulturhilfeSH mit insgesamt knapp 3 Millionen Euro unterstützt. Knapp 2.000 Anträge wurden vom Landeskulturverband als Projektförderung bewilligt. Insgesamt war in mehreren Antragsrunden eine Auszahlung von bis zu 3.500 Euro pro Person möglich.	Die Antragsfrist endete am 31.08.2020. Eine Neuauflage erfolgt in 2021.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
29.	<i>Maßnahmen der Länder zur Unterstützung der Wirtschaft in der Krise</i>	<p><u>Soforthilfe Schausteller</u> Billigkeitsleistungen – Soforthilfe für Schaustellerbetriebe im Umfang von 3 Millionen Euro. Von rund 120 Schaustellerbetrieben wurden 1,2 Millionen Euro abgerufen.</p>	Antragsschluss Mitte August 2020. Die Restmittel werden im Rahmen einer zweiten Antragsrunde in der ersten Jahreshälfte 2021 ausgeschüttet.
		<p><u>Kulturfestival Schleswig-Holstein</u> Um Verdienstmöglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler sowie Dienstleister zu generieren, rief das Land Schleswig-Holstein 2020 das Kulturfestival Schleswig-Holstein ins Leben. Rund 700 Künstlerinnen und Künstler aller Sparten hatten bei verschiedensten Formaten Auftrittsmöglichkeiten und etwa 200 Firmen aus der Veranstaltungsbranche waren bis Ende November 2020 an der Umsetzung der Events beteiligt. Zur Durchführung des Festivals stehen insgesamt 4,4 Millionen Euro zur Verfügung.</p>	2021 wird das Kulturfestival in Streaming-Formaten fortgesetzt, sobald die pandemiebedingten Beschränkungen es wieder erlauben.
		<p><u>Ausfallfonds I und II für die Film- und Fernsehbranche von Bund und Ländern</u> Mit 2,5 Millionen Euro beteiligt sich das Land an den bundesweiten Ausfallfonds I und II für die Film- und Fernsehbranche (Programm der FFA).</p>	2021
		<p><u>Unterstützung der Filmschaffenden</u> Für die zusätzliche Unterstützung der Filmschaffenden in der Pandemie wurden 850.000 Euro an die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein ausgezahlt.</p>	Juli 2020
		<p><b>Thüringen</b> <u>Überbrückungshilfen I</u> Umsetzung des Bundesprogramms mit landeseigenen Ergänzungen bzw. Erweiterungen Anteilige Übernahme von Fixkosten bei besonders von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen sowie Erstattung von Lebenshaltungskosten für Soloselbstständige Insgesamt 3.388 Antragstellungen, von denen bislang 2.612 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 22,4 Millionen Euro bewilligt werden konnten</p>	Juni – September 2020
		<p><u>Überbrückungshilfen II</u> Umsetzung des Bundesprogramms mit landeseigenen Ergänzungen bzw. Erweiterungen Anteilige Übernahme von Fixkosten bei besonders von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen sowie Erstattung von Lebenshaltungskosten für Soloselbstständige</p>	Oktober – Dezember 2020
		<p><u>Außerordentliche Wirtschaftshilfe</u> Anteilige Erstattung von Umsatzausfällen für von dem „Social Lockdown“ betroffenen Unternehmen</p>	November 2020
		<p><u>Corona 800-Kredit</u> Unternehmen, die Corona-bedingt in Schwierigkeiten geraten sind, können das Förderprogramm „Corona 800-Kredit für kleine und mittlere Unternehmen“ nutzen. Das Programm verfügt über zwei Varianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Corona-Spezial mit einem Darlehenshöchstbetrag von 50.000 Euro (aktuell 0 Prozent Zins p. a.)</li> <li>• Corona-Standard mit einem Darlehensbetrag von mindestens 50.001 Euro und höchstens 800.000 Euro (aktuell 3 Prozent Zins p. a.)</li> </ul>	Juli – Dezember 2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
30.	Sozialschutz-Paket	<p>Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) wurde insbesondere der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und weiteren existenzsichernden Leistungen sowie zum Kinderzuschlag vorübergehend erleichtert. Das Sozialschutz-Paket hat dazu beigetragen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern. Das Gesetz sieht zudem vor, bei während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigten in systemrelevanten Branchen und Berufen befristet auf die Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld bis zur Höhe des bisherigen Monatseinkommens zu verzichten. Diese Regelung galt vom 1. April bis zum 31. Oktober 2020 und wurde mit dem Sozialschutz-Paket II auf alle Berufe ausgeweitet und verlängert bis zum 31. Dezember 2020. Der erleichterte Zugang zum Kinderzuschlag umfasste auch eine erleichterte Vermögensprüfung. Die erleichterte Vermögensprüfung galt zunächst bis zum 30.06.2020.</p>	In Kraft seit 28.03.2020
31.	Sozialschutz-Paket II	<p>Nachdem mit den Maßnahmen des Sozialschutz-Pakets insbesondere der Zugang zu den Sozialleistungen erleichtert und Verfahren beschleunigt wurden, wurde mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) der Rettungs- und Schutzschirm weiter gespannt und der Umfang dieser Leistungen für Unternehmen, Beschäftigte und für Arbeitslose verbessert. Unter anderem wurde damit auch sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, für einen befristeten Zeitraum auch bei pandemiebedingten Schließungen weiterhin mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden konnten. Weitere Punkte des Gesetzes sind:</p> <p><b>Anhebung der Höhe des Kurzarbeitergeldes:</b> Das Kurzarbeitergeld für Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, wurde befristet bis zum 31. Dezember 2020 gestaffelt ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 (bzw. 77 Prozent für Beschäftigte mit Kindern) und ab dem siebten Monat auf 80 (bzw. 87 Prozent für Beschäftigte mit Kindern) erhöht. Die Berücksichtigung der Bezugsmonate von Kurzarbeitergeld beginnt ab 1. März 2020.</p> <p><b>Anrechnung Hinzuverdienst:</b> Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit wurden befristet die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe bis zum 31. Dezember 2020 geöffnet. Geringfügige Beschäftigungen, die während Kurzarbeit aufgenommen wurden, bleiben bis zum 31. Dezember 2020 vollständig anrechnungsfrei, auch über die Höhe des Sollentgelts hinaus.</p> <p><b>Ausweitung des Versicherungsschutzes der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für einen begrenzten Zeitraum:</b> Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 erschöpft hätte, wurde die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate verlängert. Ziel der Regelung ist es, den Versicherungsschutz für Personen zu verbessern, die in der Krisensituation am Arbeitsmarkt infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie aus dem Schutz der Arbeitslosenversicherung fallen würden.</p>	In Kraft seit 29.05.2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
32.	Sozialschutz-Paket III	<p>Mit dem Sozialschutz-Paket III sollen insbesondere Mehrbelastungen erwachsener Grundsicherungsempfänger ausgeglichen werden, die durch die COVID-19-Pandemie entstanden sind. Deshalb enthält das Sozialschutzpaket III eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro für erwachsene Leistungsbeziehende in den Grundsicherungssystemen (SGB II, SGB XII, BVG, AsylbLG). Außerdem sind folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <p>Verlängerung des erleichterten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen und zum Kinderzuschlag bis zum 31. Dezember 2021 (betrifft die volle Anerkennung der Wohnkosten und die vereinfachte Vermögensprüfung).</p> <p>Verlängerung des Sicherstellungsauftrags des SodEG sowie der Regelungen im SGB II, dem SGB XII und dem BVG zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, angeknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag.</p> <p>Aussetzung der Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro p. a. in der Künstler-sozialversicherung auch für 2021.</p>	Inkrafttreten: 01.04.2021
33.	Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung	Mit der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der Corona-Pandemie wurden die vom Gesetzgeber im Sozialschutz-Paket und Sozialschutz-Paket II, SGB XII und Bundesversorgungsgesetz getroffenen Sonderregelungen bis zum 30. September 2020 verlängert.	In Kraft seit 30.06.2020
34.	Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung	Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung wurden die vom Gesetzgeber im Sozialschutz-Paket und Sozialschutz-Paket II im SGB II, SGB XII und Bundesversorgungsgesetz getroffenen Sonderregelungen über den 30. September 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.	In Kraft seit 29.09.2020
35.	Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze	Mit dem Gesetz wurde u. a. der Zeitraum für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der Corona-Pandemie bis 31.03.2021 verlängert. Ebenso wurde mit diesem Gesetz für eine Antragstellung bis 31.03.2021 die vereinfachte Vermögensprüfung im Bereich des Kinderzuschlags verlängert.	In Kraft seit 01.01.2021
36.	Achte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung	Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen deren Einsatzes in der Corona-Krise gewähren, werden bis zu einer Höchstgrenze von 1.500 Euro von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen. Gleiches gilt für Pflege-Boni und sonstige entsprechende Leistungen aus den Haushalten des Bundes oder der Länder.	In Kraft seit 01.03.2020
37.	Neunte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung	Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes (Novemberhilfe und Dezemberhilfe) sowie die im Rahmen des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III für den Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 gezahlten pauschalierten Betriebskostenzuschüsse (Neustarthilfe) werden in der Grundsicherung für Arbeit-suchende nicht als Einkommen berücksichtigt.	Rückwirkend in Kraft zum 01.11.2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
38.	Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit	<p>Mit der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um möglichst viele Beschäftigte in den Bezug des Kurzarbeitergeldes mit einbeziehen zu können. Ziel ist die Arbeitsplatzsicherung. Bestandteile sind:</p> <p>Absenkung des so genannten Mindestanfordernisses: Der Anteil der Beschäftigten, der von Arbeitsausfall betroffen sein muss, um einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld zu haben, wurde von einem Drittel auf zehn Prozent der Belegschaft gesenkt. Die Regelung wurde bis zum 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben, verlängert.</p> <p>Erstattung Sozialversicherungsbeiträge: Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber für ihre kurzarbeitenden Beschäftigten während der Zeit des Arbeitsausfalls allein tragen müssen, werden durch die Bundesagentur für Arbeit in pauschalierter Form erstattet. Abgestufte Verlängerung (Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen in voller Höhe bis 30. Juni 2021; Erstattung für Betriebe, die bis 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 zu 50 Prozent).</p> <p>Vermeidung negativer Arbeitszeitsalden: Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird verzichtet. Das bislang geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden.</p> <p>Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter: Die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld zu beziehen, wurde auf Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ausgedehnt. Verlängerung bis 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 in Kurzarbeit gegangen sind.</p>	In Kraft rückwirkend zum 01.03.2020 bis 31.12.2020; Verlängerung im Wesentlichen bis 31.12.2021
39.	Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld	Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, wurde die Bezugsdauer auf bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2020, verlängert.	In Kraft rückwirkend zum 31.01.2020 bis 31.12.2020; Verlängerung bis längstens 31.12.2021
40.	Beschäftigungssicherungsgesetz	<p>Befristete Verbesserung der Fördermöglichkeiten für Weiterbildung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld durch Vereinfachung der Förderregelungen und hälftiger Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge bei Teilnahme der Beschäftigten an einer Weiterbildung während der Kurzarbeit.</p> <p>Verlängerung der Regelung zur Anhebung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem 4. Monat und 80/87 Prozent ab dem 7. Monat) bis 31. Dezember 2021 für Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Verzicht auf die Anrechnung von Hinzuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld bis 31. Dezember 2021.</p> <p>Im Bereich des Arbeitslosengeldes gilt für Beschäftigungszeiten bis Ende des Jahres 2022 eine befristete Sonderregelung, die Nachteile bei der Höhe des Arbeitslosengeldes vermeidet, wenn das Arbeitsentgelt zuletzt aufgrund einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung vermindert war.</p>	In Kraft seit 01.01.2021



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
41.	Maßnahmen zum Elterngeld aus Anlass der Corona-Pandemie	<p>Die Elterngeldregelungen wurden aufgrund der Corona-Pandemie zeitlich befristet angepasst. Für Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, bestand die Möglichkeit, ihre Elterngeldmonate aufzuschieben. Eltern, die die Elterngeldvariante Partnerschaftsbonus nutzten, verloren ihren Anspruch nicht, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie mehr oder weniger arbeiteten als geplant. Einkommensersatzleistungen wie bspw. Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I, die durch die Corona-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausglich, reduzierten das Elterngeld für die betroffenen Eltern nicht. Dies galt für Eltern, die in Teilzeit arbeiteten und Elterngeld bezogen. Zudem war es Eltern auf Antrag möglich, Monate mit geringem Einkommen von der Elterngeldberechnung auszunehmen. Dies betraf vor allem werdende Eltern, die durch die Corona-Pandemie Einkommensverluste hatten, weil sie in Kurzarbeit arbeiteten oder freigestellt waren.</p> <p>Folgende Regelungen werden mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 befristet bis zum 31. Dezember 2021 verlängert: Werdende Eltern können auch weiterhin Monate mit pandemiebedingt geminderten Einkommen von der Elterngeldberechnung ausnehmen. Arbeiten Eltern nach der Geburt des Kindes in Teilzeit und entfällt dieses Einkommen Corona-bedingt, bleibt das Elterngeld trotzdem so hoch, wie es planmäßig mit diesem Einkommen gewesen wäre. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BGBl. I, S. 239) wurde auch die Corona-Regelung zum Partnerschaftsbonus bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.</p>	<p>In Kraft seit 01.03.2020</p> <p>Verlängerung der Regelungen bis zum 31.12.2021</p>
42.	Maßnahmen der Länder zur Unterstützung von Familien in der Pandemie und zum Umgang mit der Pandemie im Bildungsbereich	<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b>  <u>Maßnahmen zum Umgang mit der Corona-Pandemie</u>  Wegen der Schulschließungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie bis einschließlich März und April 2020 gab es in Mecklenburg-Vorpommern keine Prüfungen zur Mittleren Reife und zum Abitur. Alle zentralen Abiturprüfungen, die im März und April 2020 stattgefunden hätten, wurden auf Mitte Mai verschoben und damit auf den Zeitraum, der ursprünglich für die Nachschreibtermine vorgesehen war. Die Prüfungen zur Mittleren Reife begannen Anfang Mai. Für die einzelnen Fächer wurden ab Mitte Mai neue Nachprüfungstermine festgelegt.</p> <p><b>Nordrhein-Westfalen</b>  <u>Kitahelfer-Programm</u>  Nordrhein-Westfalen fördert die Beschäftigung von Kita-Helfer/innen zur Entlastung der Erzieherinnen und Erzieher in der Corona-Pandemie. Sie sollen in der Kita das pädagogische Personal bei einfachen, alltäglichen, nicht-pädagogischen Arbeiten entlasten. Insgesamt stellt das Land 252 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel werden hauptsächlich zur Finanzierung der zusätzlichen Kräfte eingesetzt, zu einem geringen Teil als Entlastung der Träger für die nicht vorhersehbaren gesteigerten Kosten für Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung.</p> <p><u>Maßnahmen zur Personalgewinnung in der Kindertagesbetreuung</u>  Anknüpfend an das Programm der Kita-Helfer/innen, soll zur nachhaltigen Personalgewinnung ein Konzept zur Anschlussqualifikation entwickelt werden, das auf die heterogene Struktur der Kita-Helfer/innen hinsichtlich der Bildungsabschlüsse und der Altersstruktur eingeht. Das Konzept, welches auf drei Säulen basieren wird, soll allen interessierten und entsprechend geeigneten Kita-Helferinnen und Kita-Helfern eine passgenaue Anschlussqualifikation je nach Vor-Qualifikation anbieten und so die bereits gefundenen Personen im System Kindertagesbetreuung halten.</p> <p><u>Elternbeitragsfreiheit</u>  Gemeinsam mit den Kommunen erließ die Landesregierung die Elternbeiträge für die Kitas.</p>	<p>März bis Juni 2020</p> <p>August 2020 bis Juli 2021</p> <p>Start zum Kita-Jahr 2021/2022</p> <p>April 2020, Mai 2020, häufig für Juni/Juli 2020 sowie Januar 2021</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
42.	<i>Maßnahmen der Länder zur Unterstützung von Familien in der Pandemie und zum Umgang mit der Pandemie im Bildungsbereich</i>	<p><u>Vollständige Weiterfinanzierung der Kinderbetreuungsangebote</u> Seit Pandemiebeginn finanziert NRW die Kinderbetreuung vollständig weiter unabhängig von der Belegung.</p> <p><u>Kostenlose Tests für die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung</u> Einrichtung einer Beratungs-Hotline zum Thema Gesundheits- und Arbeitsschutz in der Kindertagesbetreuung für Träger, Leitungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen: Zur besseren Bewältigung der durch die Corona-Pandemie ausgelösten besonderen Herausforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie insbesondere aufgrund der einzuhaltenden Vorgaben zur Infektionsprävention durch alle Beteiligten in der Kindertagesbetreuung hat Nordrhein-Westfalen zeitlich parallel zur Rückkehr der Kindertagesbetreuung in den eingeschränkten Pandemiebetrieb eine für die Anrufenden kostenlose Beratungs-Hotline zu Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes für Leitungen und Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen eingerichtet. Seit dem 26.05.2020 können die in der Kindertagesbetreuung Handelnden sich arbeitstäglich durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten lassen. Das Angebot wurde ab dem 15.02.2021 erweitert um die Möglichkeit einer virtuellen Arbeitsstättenbegehung unter Einsatz von Videokonferenz-Systemen sowie im Bedarfsfall einer realen Arbeitsstättenbegehung in Form einer Bereisung der Kindertageseinrichtung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit. Durch dieses Beratungs-Angebot können die sich in der Kindertagesbetreuung Beschäftigten umfassend zu allen im frühpädagogischen Arbeitsalltag anfallenden Fragen des Arbeitsschutzes und Gesundheitsschutzes – insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – beraten lassen, um auf diese Weise das Anliegen der frühpädagogischen Bildung mit den besonderen Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie verantwortungsvoll in Einklang zu bringen.</p>	Seit Mai 2020 – geplant bis Mai 2021
		<p><u>Beauftragung einer virologischen Untersuchung und Studie zur Begleitung der Rückkehr in den eingeschränkten Regelbetrieb von Kindertageseinrichtungen in NRW</u> Begleitend zur Rückkehr der nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen in den eingeschränkten Regelbetrieb hat Nordrhein-Westfalen eine wissenschaftliche Studie zur SARS-CoV-2 Surveillance in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Düsseldorf beauftragt. Ziel der Studie war, begleitend zu einer Öffnung der Kitas eine engmaschige Überwachung von SARS-CoV-2-Infektionen einzuführen und dadurch eine stabile Datengrundlage für eine Bewertung der Risiken zu schaffen. Im Rahmen dieser Studie wurden in der Zeit vom 10. Juni bis 7. Juli bei rund 5.000 Beschäftigten und Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Düsseldorf zweimal wöchentlich Proben gesammelt und auf SARS-CoV-2 untersucht.</p>	
		<p><u>Beauftragung einer wissenschaftlichen Studie zur arbeitsmedizinischen Prozess-evaluation der präventiven Arbeitsschutzmaßnahmen und ihren Auswirkungen auf Arbeit, Befinden und Gesundheit der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie</u> Da die Einhaltung des Abstandsgebots ebenso wie das Tragen von Schutzmasken im frühpädagogischen Berufsalltag im Regelfall nicht möglich ist, kann für die Beschäftigten während der Corona-Pandemie ein latentes Infektionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Um den mit dieser Arbeitssituation verbundenen besonderen Herausforderungen bestmöglich zu begegnen, hat Nordrhein-Westfalen zeitlich parallel zur Rückkehr der nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen in den eingeschränkten Regelbetrieb eine wissenschaftliche arbeitsmedizinische Verlaufsstudie beauftragt. Ziel dieser Studie ist, die jeweils ergriffenen infektionspräventiven Schutzmaßnahmen unter den Aspekten des Umsetzungsgrades und der Umsetzungstreue, des Vorliegens etwaiger förderlicher und hinderlicher Faktoren arbeitsmedizinisch zu evaluieren und zu prüfen, welche Auswirkungen diese und die sonstigen, flankierend ergriffenen Präventivmaßnahmen auf Arbeitsbedingungen (Belastungen), Wohlbefinden und Gesundheit (Beanspruchung und Beanspruchungsfolgen) der Beschäftigten haben.</p>	Seit Mai 2020 – geplant bis Juni 2021

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
42.	<i>Maßnahmen der Länder zur Unterstützung von Familien in der Pandemie und zum Umgang mit der Pandemie im Bildungsbereich</i>	<p><u>Betreuungsentschädigung</u>            NRW schließt die Lücke in der Bundesregelung zum Kinderkrankengeld mit einem eigenen Hilfsprogramm. Mit der Betreuungsentschädigung NRW unterstützt die Landesregierung erwerbstätige Eltern mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, die ihr Kind pandemiebedingt zu Hause betreuen, jedoch kein Kinderkrankengeld nach § 45 Sozialgesetzbuch V oder vergleichbare Leistungen erhalten und die auch keinen Sonderurlaub nach beamtenrechtlichen Vorschriften nehmen können. In diese Gruppe fallen privat Versicherte, ebenso freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld und Landwirte ohne Anspruch auf Krankengeld. Auch gesetzlich Versicherte, deren Kinder privat versichert sind, können die Leistung erhalten. Die Regelungen gelten auch dann, wenn die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung geöffnet sind, aber an die Eltern appelliert wird, die Kinder nicht betreuen zu lassen. Hierfür stellt das Land NRW 9 Millionen Euro zur Verfügung.</p>	Seit 05.01.2021 bis Ende 2021
		<p><b>Rheinland-Pfalz</b>  <u>Kompensation pandemiebedingter Abwesenheiten von Lehrkräften im regulären Schulbetrieb</u>            Aus Mitteln des Ersten Nachtragshaushalts 2020 standen 15 Millionen Euro zur Verfügung, um bereits zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 pandemiebedingte Vakanzen schließen zu können. Im Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ sind weitere 25 Millionen Euro berücksichtigt, um solche Vakanzen über das gesamte Schuljahr hinweg schließen zu können. Insgesamt können damit zwischen 600 und 700 Vollzeitkräfte finanziert werden.</p>	Laufend
		<p><b>Sachsen</b>  <u>VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020</u>            Für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum 17. Mai 2020 hat der Freistaat Sachsen den Gemeinden die Elternbeiträge erstattet, die im Zeitraum der Schließung der Angebote der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallen sind. Vom 18. März bis zum 17. April waren alle Eltern beitragsfrei gestellt, auch bei Inanspruchnahme von Notbetreuung. Vom 18. April bis 17. Mai waren Eltern, die in diesem Zeitraum keinen Anspruch auf Notbetreuung hatten, beitragsfrei gestellt. Den Gemeinden entstanden aufgrund der Ausgleichszahlungen des Freistaates keine Einnahmeausfälle. Das Kitapersonal konnte so vollumfänglich weiterfinanziert werden.</p>	März bis Mai 2020
		<p><b>Thüringen</b>  <u>Wesentliche Maßnahmen im Umgang mit der Corona-Pandemie im Bildungsbereich</u>            Zur Bewältigung der Corona-Pandemie trat am 17. Mai 2020 die Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich in Kraft. Die Verordnung sah insbesondere angepasste Prüfungsbedingungen für den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss und die Besondere Leistungsfeststellung im Prüfungsdurchgang 2019/20, erweiterte Regelungen zur Wiederholung des Schuljahres 2019/20 ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer, einen probeweisen Übertritt insbesondere aus der Klassenstufe 4, 5, 6 und 10 in das Gymnasium ohne eine Aufnahmeprüfung in Form des Probeunterrichts vor. Außerdem hatte der Landtag im Juni 2020 eine Änderung des Schulgesetzes beschlossen, die es ermöglicht für den Fall, dass es Schülern aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz unverschuldet nicht möglich war, die Abschlussprüfung im laufenden Prüfungsverfahren ganz oder teilweise abzulegen, Ersatzleistungen festzulegen, die an die Stelle der Prüfungsleistung treten. Daneben wurden mit der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb Regelungen zum Umgang mit der Pandemie u. a. im Schulalltag getroffen. Beispielsweise wurden das Prinzip der festen Gruppen in der Primarstufe, das Wechselmodell (Präsenzunterricht und häusliches Lernen) in der Sekundarstufe, Schutzmaßnahmen für Angehörige einer Risikogruppe festgeschrieben. Nach Auslaufen dieser Verordnung trat die Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb am 31. August 2020 in Kraft. Untergesetzlich werden u. a. mit der Handreichung zum häuslichen Lernen Lehrerinnen und Lehrer unterstützt.</p>	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
43.	Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme der DDR (nach AAÜG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der von den Ländern im Beitrittsgebiet zu tragende Anteil an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR wird von 60 auf 50 Prozent abgesenkt, der Bundesanteil erhöht sich entsprechend um 10 Prozentpunkte.</li> <li>• Die Entlastung der Länder im Beitrittsgebiet beläuft sich auf rd. 343 Millionen Euro im Jahr 2021 und steigt bis 2024 auf 366 Millionen Euro. Mittelfristig werden die Kosten für den Bund aufgrund der demografischen Entwicklung abschmelzen.</li> <li>• Mit der Entlastung der Haushalte der neuen Länder entstehen finanzielle Spielräume, die die Länder zur Stärkung der kommunalen Investitionen nutzen können.</li> </ul>	Artikel 4 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder – in Kraft getreten am 01.01.2021
44.	Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets	Zusätzliche Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 einmalig um 2,5 Milliarden Euro, um den Ländern zu ermöglichen, die bei den Verkehrsunternehmen entstandenen finanziellen Nachteile durch die Corona-Pandemie abzufedern.	In Kraft seit 17.07.2020
45.	Pauschalierter Ausgleich der erwarteten gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Häftig von Bund und Ländern finanzierter Ausgleich der erwarteten gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 (netto, d. h. nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) in Höhe von rd. 11,8 Milliarden Euro.</li> <li>• Die Mehrausgaben des Bundes betragen rund 6,1 Milliarden Euro und beinhalten die hälftige Kompensation finanzschwacher Länder für die durch die Gewerbesteuerausfälle ausgelösten Mindereinnahmen bei den Bundesergänzungszuweisungen.</li> <li>• Als verfassungsrechtliche Grundlage des Ausgleichs wurde Artikel 143h des Grundgesetzes neu geschaffen. Er ermöglicht den zielgerichteten Ausgleich der erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen unter verbindlicher, hälftiger Beteiligung der Länder. Diese Ausnahmeregelung ist nur einmalig anwendbar und tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.</li> <li>• Der pauschalierte Ausgleich soll verhindern, dass Gemeinden, die 2020 pandemiebedingt signifikante Steuerausfälle erwarten, in eine Haushaltsnotlage geraten und darauf mit Kürzungen bei den freiwilligen Leistungen oder der kommunalen Investitionstätigkeit reagieren.</li> </ul>	<p>Artikel 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder – in Kraft getreten am 15.10.2020</p> <p>Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) – in Kraft getreten am 08.10.2020</p>
46.	Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bund erhöht dauerhaft seine Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II um 25 Prozentpunkte.</li> <li>• Die Erhöhung wurde bereits im Jahr 2020 wirksam.</li> <li>• Durch die neu geschaffene Ausnahmeregelung in Artikel 104a Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes wird die Schwelle für den Eintritt der Bundesauftragsverwaltung bei der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angehoben. Dies ermöglicht die vorgenannte zusätzliche Entlastung der Kommunen von den Kosten der Unterkunft und Heizung, ohne dass das Gesetz künftig in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt wird.</li> <li>• Die Erhöhung der Bundesbeteiligung bewirkt insbesondere bei den strukturschwachen Kommunen mit hohen Sozialausgaben eine signifikante dauerhafte Entlastung und erweitert deren finanzielle Handlungsspielräume, u. a. im Bereich der Investitionen oder des Schuldendienstes.</li> </ul>	<p>Artikel 2 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder – in Kraft getreten am 15.10.2020</p> <p>Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) – in Kraft getreten am 08.10.2020</p>
47.	Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst	Mit dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) wird der ÖGD personell, technisch und digital gestärkt. Für die Umsetzung des Paktes stellt der Bund bis 2026 insgesamt 4 Milliarden Euro zur Verfügung.	Beschluss Koalitionsausschuss: 03.06.2020; GMK-Beschluss: 05.09.2020 MPK-Beschluss: 29.09.2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
48.	Nationale Reserve Gesundheitsschutz	Durch Warenbevorratung sowie Vorhalten von Produktionskapazitäten soll die NRGS den Bedarf des Gesundheitssektors und des Bundes an persönlicher Schutzausrüstung für bis zu sechs Monate decken (davon mindestens einen Monat physisch). In einer ersten Phase wird sie mit Schutzausrüstung aufgebaut, die bereits beschafft wurde und die nicht kurzfristig für die aktuelle Versorgung benötigt wird. Mittelfristig soll die NRGS weiter mit Schutzausrüstung aus inländischer Produktion sowie weiteren wichtigen Versorgungsgütern befüllt werden. Für die Erstausrüstung werden aus dem Bundeshaushalt 750 Millionen Euro im Jahr 2021 zur Verfügung gestellt. Daneben fallen für die Vorhaltung von Produktionskapazitäten für Schutzmasken und Reallaboreinrichtungen dauerhaft Kosten an. Hierfür stellt der Bund 250 Millionen Euro bereit.	Kabinettsbeschluss: 03.06.2020 / Beschluss des Corona-Kabinetts: 30.11.2020
49.	Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG)	Das Patientendaten-Schutz-Gesetz enthält insbesondere Regelungen, die darauf abzielen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die elektronische Patientenakte bereitgestellt von den Krankenkassen als Kernelement der digitalen medizinischen Anwendungen in mehreren Ausbaustufen für alle Versicherten ab dem 01.01.2021 in die Versorgung zu bringen,</li> <li>• die Zusammenarbeit und Vernetzung im Gesundheitswesen durch innovative digitale medizinische Anwendungen wie das elektronische Rezept (E-Rezept) sowie durch die Anbindung von weiteren Leistungserbringern – insbesondere der Pflege, des Rehabilitationsbereichs und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes – an die Telematikinfrastruktur auszubauen und zu verstärken,</li> <li>• die Anforderungen aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen, den Impfpass, den Mutterpass, das Untersuchungsheft für Kinder sowie das Zahnbonusheft digital zu verwalten,</li> <li>• die Patientensouveränität durch Datenhoheit, Einwilligungserfordernisse, ausdifferenzierte Zugriffsrechte und die Möglichkeiten des Berechtigungsmanagements, die über mehrere technische Ausbaustufen fortentwickelt werden, zu gewährleisten,</li> <li>• die sensiblen Gesundheitsdaten bestmöglich durch klare Regeln für Datenschutz, Datensicherheit und datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit in der Telematikinfrastruktur zu schützen</li> <li>• sowie die Nutzbarkeit von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke durch die vorgesehenen Möglichkeiten zur Verarbeitung von Daten der elektronischen Patientenakte für Forschungszwecke weiter zu verbessern (unter anderem Möglichkeit, Behandlungsdaten an das Forschungsdatenzentrum oder einwilligungsbasiert an die Forschung freizugeben).</li> </ul>	In Kraft seit 20.10.2020
50.	Digitale-Versorgung-Gesetz und Datentransparenz-Verordnung (DaTraV)	Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) wurde für weitere Leistungserbringergruppen die Pflicht (Krankenhäuser, Apotheken) bzw. die Option (Hebammen und Physiotherapeuten) geschaffen, sich an die Telematikinfrastruktur anzuschließen. Weiterhin wurde die Datenaufbereitungsstelle beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) zu einem Forschungsdatenzentrum weiterentwickelt. Mit Veröffentlichung der Datentransparenz-Verordnung (DaTraV) im Juni 2020 wurde dieses am Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) angesiedelt. Dort werden Abrechnungsdaten der gesetzlich Krankenversicherten auf Antrag für im öffentlichen Interesse erfolgende Datenanalysen, insbesondere zu Forschungszwecken, unter strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt. Mit dem PDSG wurde darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, Behandlungsdaten aus der elektronischen Patientenakte über das Forschungsdatenzentrum oder auf Basis einer breiten Einwilligung unmittelbar an die medizinische Forschung freizugeben.	DVG in Kraft seit 19.12.2019 DaTraV in Kraft seit 19.06.2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
51.	Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG)	<p>Das Gesetz umfasst unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzielle Stabilisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung durch einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 5 Milliarden Euro aus Steuermitteln; Überführung von 8 Milliarden Euro aus den Finanzreserven der Krankenkassen in die Einnahmen des Gesundheitsfonds,</li> <li>• Umsetzung des 20.000-Pflegehilfskraftstellen-Programms,</li> <li>• Verlängerung wesentlicher, bisher bis zum 31. Dezember 2020 befristeter Regelungen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen bis zum 31. März 2021,</li> <li>• Auflage eines Hebammenstellen-Förderprogramms in Höhe von 65 Millionen Euro pro Jahr (Laufzeit 2021–2023).</li> <li>• Bei der Versorgung mit Pflegehilfsmitteln sollen künftig digitale Möglichkeiten noch stärker berücksichtigt werden, zum Beispiel bei der Fortschreibung des Pflegehilfsmittelverzeichnisses.</li> </ul>	In Kraft seit 01.01.2021
52.	Digitale Versorgung und Pflege-Modernisierungsgesetz	<p>Mit dem Gesetz soll der Digitalisierungsprozess in Gesundheit und Pflege weiterentwickelt werden. Hierzu ist insbesondere vorgesehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen auszubauen und digitale Pflegeanwendungen einzuführen,</li> <li>• die Möglichkeiten und Vorteile der elektronischen Patientenakte weiter auszubauen und weitere Anwendungen in die elektronische Patientenakte zu integrieren,</li> <li>• Art und Umfang elektronischer Verordnungen weiterzuentwickeln und hierzu weitere Leistungserbringergruppen verpflichtend an die Telematikinfrastruktur anzuschließen,</li> <li>• die Möglichkeiten digitaler Kommunikation auszuweiten und verbessert nutzbar zu machen,</li> <li>• verlässliche Gesundheitsinformationen zu bündeln und interoperabel zur Verfügung zu stellen,</li> <li>• das Interoperabilitätsverzeichnis zu einer Wissensplattform weiterzuentwickeln und eine Koordinierungsstelle für Interoperabilität im Gesundheitswesen einzurichten,</li> <li>• die bereits geschaffenen Strukturen und Angebote auszuweiten, Teilanwendungen der Telematikinfrastruktur auch für die grenzüberschreitende Nutzung vorzubereiten, weiterzuentwickeln und weitere Leistungserbringer an die Telematikinfrastruktur anzuschließen,</li> <li>• die Leistungserbringer zu entlasten, indem von der in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung gesetzlich erfolgt.</li> </ul>	Kabinettsbeschluss am 20.01.2021; Parlamentarisches Verfahren; erster Durchgang im Bundesrat vss. am 05.03.2021; Inkrafttreten voraussichtlich Juni 2021
53.	Maßnahmen der Länder zur Stärkung der Gesundheitswirtschaft	<p><b>Baden-Württemberg</b>  <u>Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise</u>  Für den Bereich der Digitalisierung in Medizin und Pflege werden im Rahmen des genannten Programms 16 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Maßnahme wurde als Reaktion auf die Corona-Pandemie angestoßen. Gefördert werden sollen Projekte mit folgenden Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege,</li> <li>• Suchtprävention und -hilfe,</li> <li>• Künstliche Intelligenz,</li> <li>• Sektorenübergreifende Versorgung,</li> <li>• Organtransplantation,</li> <li>• Innovative Digitalisierungskonzepte, Telemedizin.</li> </ul>	In Kraft seit 23.10.2020  Die Umsetzung hat bereits begonnen und wird in den kommenden Monaten fortgeführt.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
53.	<i>Maßnahmen der Länder zur Stärkung der Gesundheitswirtschaft</i>	<p><b>Hessen</b>  <u>Vorzeitige Auszahlung der Investitionspauschale für Krankenhäuser</u>  Zur Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser wurden den Krankenhausträgern die so genannten Pauschalmittel in Höhe von 120 Millionen Euro nach § 22 HKHG vorzeitig zur Verfügung gestellt. Die für den 15. Juni 2021 und für den 18. Juli 2021 geplanten turnusmäßigen Auszahlungen der Pauschalförderung werden auf den 15. April 2021 vorgezogen.</p> <p><u>Finanzierung von Beatmungsgeräten für Krankenhäuser</u>  Für die Corona-bedingte Notwendigkeit der Finanzierung von Beatmungsgeräten wurden 20 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Umsetzung ist im April 2021 geplant.</p> <p>Auszahlung in Höhe von 10 Millionen Euro ist bereits erfolgt.</p>
54.	Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsgesetzweiterentwicklungsgesetz – GVWG)	<p>Ziel insb.: mehr Qualität und Transparenz, bessere Leistungen und stärkere Vernetzung in der Versorgung</p> <p>Maßnahme u.a.: Ambulante und stationäre Vorsorgeleistungen sollen als verpflichtende Kassenleistung verankert werden. Es hat sich gezeigt, dass Prävention und Vorsorge das beste Mittel sind, um chronischen Erkrankungen vorzubeugen und die Abwehrkräfte zu stärken.</p>	<p>Kabinett: 16.12.2020  Bundestag, 1. Lesung: 26.02.2021</p>
<b>B. Investitionen in den Klimaschutz und den digitalen Wandel</b>			
55.	Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich	Das Gesetz sieht Erleichterungen für Ersatzneubauten bei Schiene und Straße sowie die finanzielle Entlastung von Kommunen bei Ausbaumaßnahmen an Bahnübergängen vor.	In Kraft seit 13.03.2020
56.	Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz)	Das Gesetz hat die Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetze zum Gegenstand. Es benennt dafür Verkehrsinfrastrukturprojekte bei Schiene, Straße und Wasserstraße. Darüber hinaus wird das Verfahren zur Vorbereitung der Maßnahmengesetze beschrieben und die jeweilige Behörde festgelegt, die das Verfahren durchführt. Ziel des Gesetzes ist die gesteigerte Akzeptanz in der Bevölkerung für die im Entwurf benannten Vorhaben und ihre beschleunigte Realisierung.	In Kraft seit 01.04.2020
57.	Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen	Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, vor allem in den Bereichen Verkehr und digitale Infrastruktur sowie Windenergieanlagen an Land und entsprechende Anpassung des Verfahrensrechts. Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft und die Verwaltung bei Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Bereichen Verkehr und digitale Infrastruktur. Für Windenergieanlagen an Land wird der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug und damit auch die Verfahrensdauer insgesamt verkürzt. Zudem entfällt bei Klagen gegen die Zulassung von Windenergieanlagen die so genannte aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.	In Kraft seit 10.12.2020
58.	Maßnahmen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung bei der Zuweisung der EFRE-Mittel	<p><b>Brandenburg</b>  Für mit Mitteln des EFRE unterstützte Förderrichtlinien werden Vereinfachungen bei der Prüfung der getätigten Ausgaben und eine Erweiterung des Spektrums möglicher Zuwendungsempfänger umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umstellung der 100 Prozent Belegprüfung auf Stichprobenverfahren,</li> <li>• Erweiterung der Förderung auf Unternehmen in Corona-Schwierigkeiten in einigen Richtlinien.</li> </ul> <p>Die Umstellung auf ein Stichprobenverfahren bei Belegen führt zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg und den Endbegünstigten. Die Zulassung von Unternehmen in Corona-Schwierigkeiten in einigen Richtlinien trägt dem Umstand Rechnung, dass in der derzeitigen wirtschaftlichen Krisensituation auch eigentlich gesunde Unternehmen die Kriterien des Unternehmens in Schwierigkeiten erfüllen. Soweit diese „Unternehmen in Corona-Schwierigkeiten“ beihilferechtlich und nach EFRE-Vorschriften vorübergehend als „normale“ Unternehmen behandelt werden können, wird dies in einigen Richtlinien auch in Brandenburg so umgesetzt.</p>	In Umsetzung

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
59.	Gesetz zur Änderung des GRW-Gesetzes	Mit dem von der Bundesregierung am 28. Oktober 2020 beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des GRW-Gesetzes soll die bedarfsgerechte verkehrliche Anbindung von GRW-geförderten Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßennetz erleichtert werden. Während bislang in der GRW ausschließlich der Ausbau kommunaler Straßen gefördert werden konnte, sollen künftig in begrenztem Umfang auch Landesmaßnahmen (z.B. Kreuzungsausbauten, Verbreiterung von Straßenabschnitten) bei der Gewerbegebietsanbindung mit GRW-Mitteln unterstützt werden können.	Kabinettsbeschluss: 28.10.2020
60.	Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen	Im Rahmen der ersten konstituierenden Sitzung des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums am 27.08.2020 wurden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 für insgesamt 65 Bundesprojekte die Finanzierung aus Mitteln des Investitionsgesetzes Kohleregionen beschlossen, darunter neue DLR-Institute, Reallabore der Energiewende, Infrastrukturvorhaben, die Gründung je eines institutionell geförderten Großforschungszentrums nach Helmholtz- oder vergleichbaren Bedingungen in der sächsischen Lausitz und im mitteldeutschen Revier sowie Maßnahmen der Kulturförderung. Weiterhin hat der Bund das STARK-Bundesprogramm („Stärkung der Transformation und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten“) aufgelegt, das primär nicht-investiv ausgestaltet ist (z.B. Betrieb von Netzwerken oder Kompetenzzentren) und die ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Transformation der Kohleregionen unterstützt.	In Kraft seit 14.08.2020. Beschluss des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums: 27.08.2020
61.	Baulandmobilisierungsgesetz	Aufbauend auf den Handlungsempfehlungen der Expertenkommission sieht der Gesetzentwurf vor, Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden bei der Aktivierung von Bauland und der Sicherung bezahlbaren Wohnens zu verbessern. Er beinhaltet eine Reihe von Erleichterungen bei der Schaffung von Wohnraum. So sollen z.B. die Möglichkeiten der Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans erweitert und es soll befristet ermöglicht werden, in geringem Umfang Außenbereichsflächen für Wohnungsbau einzubeziehen. Mit Änderungen der Baunutzungsverordnung sollen Dachgeschossausbauten und Anbauten unterstützt werden. Die Einfügung einer neuen Baugebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ soll die Zulässigkeit von Wohnen in dörflichen Lagen erleichtern. Die Gemeinden sollen auch durch eine kommunalfreundlichere Ausgestaltung der Vorkaufsrechte und des Baugebots leichter Flächen für den Wohnungsbau mobilisieren können. Der Bau von mehr bezahlbaren Wohnungen soll durch die Einführung eines neuen Bebauungsplantypus zur Wohnraumversorgung beschleunigt werden. Daneben enthält der Entwurf auch eine befristete Regelung zur Reduzierung der Möglichkeiten, Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umzuwandeln.	Kabinettsbeschluss: 04.11.2020 1. Lesung Bundesrat: 28.01.2021 Öffentliche Anhörung im Bauausschuss: 22.02.2021
62.	Wohngeldstärkungsgesetz	Mit dem Gesetz wurde das Wohngeld zum 01.01.2020 durch folgende Maßnahmen an die allgemeine Entwicklung von Mieten und Verbraucherpreisen angepasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung des Leistungsniveaus,</li> <li>• Stärkung der Reichweite des Wohngeldes und der Arbeitsanreize (zusätzliches Einkommen reduziert das Wohngeld künftig in geringerem Maße),</li> <li>• regional gestaffelte Anhebung der Höchstbeträge, bis zu denen die Miete bzw. Belastung (bei Wohnungseigentümern) berücksichtigt wird,</li> <li>• Neufestsetzung (Aktualisierung) der Mietenstufen für die Gemeinden und Kreise und Einführung einer neuen Mietenstufe VII, um höhere Mieten in angespannten Wohnungsmärkten zu berücksichtigen,</li> <li>• regelmäßige zweijährliche Anpassung des Wohngeldes (so genannte Dynamisierung) ab dem Jahr 2022.</li> </ul>	In Kraft seit 01.01.2020



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
63.	Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO <sub>2</sub> -Bepreisung	Das Gesetz sieht eine Erhöhung des Wohngeldes vor, um Wohngeldempfängerinnen und -empfänger gezielt bei den Heizkosten zu entlasten und so die im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossene CO <sub>2</sub> -Bepreisung zu berücksichtigen. Die Entlastung erfolgt in Form einer pauschalen CO <sub>2</sub> -Komponente nach der Haushaltsgröße gestaffelt, die so in die Wohngeldeberechnung eingeht, dass sie zu einem höheren Wohngeld führt.	In Kraft seit 01.01.2021
64.	Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete	Der Betrachtungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete wird von vier auf sechs Jahre verlängert. Die ortsübliche Vergleichsmiete ist Maßstab für Mieterhöhungen im Bestand und für die zulässige Neuvertragsmiete im Geltungsbereich der „Mietpreisbremse“. Durch die Ausweitung des Betrachtungszeitraums auf sechs Jahre werden mehr Mietverhältnisse in die ortsübliche Vergleichsmiete einbezogen. Kurzfristige Änderungen des Mietniveaus wirken sich geringer auf die Vergleichsmiete aus. In Mietwohnungsmärkten mit kontinuierlich steigenden Angebotsmieten ist dadurch eine Dämpfung des Mietpreisanstiegs zu erwarten.	In Kraft seit 01.01.2020
65.	Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Vorschriften über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn	Das Gesetz schafft zum einen die Voraussetzungen dafür, dass die Regelungen der Mietpreisbremse auch nach Ablauf von fünf Jahren weiter angewendet werden können. Hierzu wird es den Ländern ermöglicht, ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt erneut durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Geltungsdauer einer solchen Rechtsverordnung beträgt wie bisher höchstens fünf Jahre. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025 treten alle Rechtsverordnungen außer Kraft. Zum anderen wird der Rückzahlungsanspruch des Mieters bei einem Verstoß des Vermieters gegen die Mietpreisbremse verbessert. Der Mieter kann zukünftig die gesamte ab Beginn des Mietverhältnisses zu viel gezahlte Miete zurückfordern, wenn er den Verstoß gegen die Mietpreisbremse in den ersten 30 Monaten nach Beginn des Mietverhältnisses rügt. Bei einer späteren Rüge hat der Mieter – wie bislang – nur einen Anspruch auf Rückzahlung der nach Zugang der Rüge fällig gewordenen überzahlten Miete. Dies gilt auch, wenn das Mietverhältnis bei Zugang der Rüge bereits beendet war.	In Kraft seit 01.04.2020
66.	Mietspiegelreformgesetz und Mietspiegelverordnung	Ziel der Entwürfe ist die Förderung der Erstellung von Mietspiegeln und die Verbesserung ihrer Qualität. Für qualifizierte Mietspiegel werden Mindestanforderungen eingeführt zur rechtssicheren und zuverlässigen Abbildung der ortsüblichen Vergleichsmiete. Zugleich wird klargestellt, welche Standards für einen qualifizierten Mietspiegel als ausreichend angesehen werden. Zur Verbesserung der Bedingungen für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel werden den zuständigen Behörden u. a. Befugnisse zur Datenverarbeitung eingeräumt und es wird eine Auskunftspflicht für Mieter und Vermieter eingeführt. Darüber hinaus wird der Bindungszeitraum für Mietspiegel von zwei auf drei Jahre verlängert. Für einfache Mietspiegel werden nur niedrighschwellige Anforderungen festgelegt, damit sie als kostengünstige Alternative weiter zur Anwendung kommen können.	Kabinettsbeschluss: 16.12.2020
67.	Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser	Die neuen Regelungen sollen sicherstellen, dass Verbraucher beim Kauf von Wohnungen und Einfamilienhäusern nie mehr als die Hälfte der anfallenden Maklerkosten tragen müssen, es sei denn, sie haben den Makler alleine beauftragt.	In Kraft seit 23.12.2020
68.	Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets	Zusätzliche Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 einmalig um 2,5 Milliarden Euro, um den Ländern zu ermöglichen, die bei den Verkehrsunternehmen entstandenen finanziellen Nachteile durch die Corona-Pandemie abzufedern.	In Kraft seit 17.07.2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
69.	Förderprogramm zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen	Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit der Weiterentwicklung des Förderprogramms zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen deren Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Sicherheit auch bei Niedrigwasserperioden dauerhaft zu erhöhen und zugleich die negativen Wirkungen von Binnenschiffen auf die Umwelt zu reduzieren. Die stärkere Förderung der Binnenschifffahrt ist ein Element des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets. Ab 2021 soll das Förderprogramm mit einer modernisierten Ausgestaltung der Förderung und einer Aufstockung der Mittel den Bedürfnissen der Binnenschifffahrt noch passgenauer Rechnung tragen.	Notifizierung bei EU-Kommission steht noch aus. Die bisher geltende Förderrichtlinie wird bis zum 31.06.2021 verlängert.
70.	Förderprogramm für die nachhaltige Modernisierung von Küstenschiffen (NaMKü)	Durch das Förderprogramm NaMKü sollen Innovationsimpulse und finanzielle Anreize zur Modernisierung von Küstenschiffen gesetzt werden. Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen und Verbesserung der Energieeffizienz von Küstenschiffen sollen einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz-, Luftreinhaltungs- und Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung leisten.	In Kraft seit 01.01.2021
71.	Förderprogramm Innovative Hafentechnologien II (IHATEC II)	Damit die deutschen Häfen ihrer Funktion als Drehscheiben des nationalen und internationalen Warenaustausches und als Wachstumsmotoren für die Volkswirtschaft auch in Zukunft gerecht werden können, will die Bundesregierung sie bei der Erforschung und Entwicklung innovativer Hafentechnologien weiter unterstützen, um die konsequente Nutzung der mit der digitalen Vernetzung verbundenen Chancen voranzutreiben, insbesondere auch den Klima- und Umweltschutz.	In Kraft seit 01.01.2021
72.	Förderprogramm Digitale Testfelder in den Häfen (DigiTest)	Um digitale Technologien in den Häfen voranzutreiben, werden Einrichtung und Betrieb von digitalen Testfeldern in deutschen See- und Binnenhäfen unterstützt. Das Förderprogramm DigiTest soll den Aufbau einer technischen Infrastruktur, die die Erprobung von Innovationen der Logistik 4.0 unter Realbedingungen ermöglicht, unterstützen. Sie soll zum Ausbau der Häfen zu zentralen Datenhubs beitragen.	In Kraft seit 01.01.2021
73.	Batterieforschung	Das Dachkonzept „Forschungsfabrik Batterie“ beschreibt einen strategischen Rahmen für die Batterieforschung in Deutschland. Es verfolgt dabei einen integrierten Ansatz zur Förderung der Erforschung neuer Batterietechnologien – vom Material über die Batteriezelle bis zur Produktion. Zur Stärkung der Innovationsbasis im Bereich der Batterieproduktions- und Batterietechnologien werden die Batterie-Kompetenzcluster erweitert. Damit geht auch ein Ausbau der nationalen Forschungsinfrastruktur durch eine Verbesserung der apparativen Ausstattung einher. Die industrielle Anschlussfähigkeit wird durch einen engen und intensiven Austausch mit der deutschen Industrie gesichert und so ein einfacher Zugang für Unternehmen zu Forschungskompetenz gewährleistet. Außerdem wird die Initiative „Batterie 2020“ noch mehr in Richtung des Wissenstransfers in die Anwendung ausgerichtet. Dazu werden Forschungsproduktionslinien für die Materialentwicklung und Elektrodenfertigung etabliert und die Qualifizierung von nachhaltigen sowie agilen Produktionsmitteln für eine Großserienproduktion von Batteriezellen in Verbundprojekten von Industrie und Wissenschaft vorangetrieben. Der Aufbau einer vollständigen deutschen bzw. europäischen Batteriewertschöpfungskette wird so gezielt unterstützt.	Start der vier neuen Batterie-Kompetenzcluster: September 2020  Veröffentlichung der Förderrichtlinien „Batterie 2020 Transfer“ am 02.09.2020 und „ForBatt“ am 08.02.2021 (Mittel des Zukunftspakets)
74.	Masterplan Ladeinfrastruktur	Um das Ziel von einer Million öffentlich zugänglicher Ladepunkte für bis zu 10 Millionen Elektrofahrzeuge bis 2030 zu erreichen, adressiert der Masterplan Ladeinfrastruktur rechtliche finanzielle, strategische und koordinierende Maßnahmen für die Bundes-, Landes- und Kommunalebene sowie für Investoren, die Energiewirtschaft und die Automobilindustrie. Zur Koordinierung der Maßnahmen wurde die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur eingerichtet.	Kabinettsbeschluss: 18.11.2019
75.	Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden	Die Förderrichtlinie für private Ladeinfrastruktur sieht die Förderung von intelligenten Ladepunkten (Wallboxes) an Wohngebäuden sowie deren Netzanschluss vor.	In Kraft seit 06.10.2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
76.	Änderung der Richtlinie Umweltbonus	Verlängerung der Kaufprämie im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) bis Ende 2025 und deutliche Erhöhung. Es sollen Kontinuität gewährleistet und stärkere Anreize in der Förderung gesetzt werden.	In Kraft seit 19.02.2020
		Einführung der bis Ende 2021 befristeten Innovationsprämie im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus). Erhöhte Förderung zur Bewältigung der Corona-bedingten konjunkturellen Krise.	In Kraft seit 08.07.2020
77.	Richtlinie zur Förderung von Elektrobusen im ÖPNV (Fahrzeugbeschaffung, Ladeinfrastruktur und weitere Kosten zur Flottenumstellung, z. B. Schulungen)	Gefördert werden die Investitionsmehrkosten für die Fahrzeugbeschaffung, die für den Betrieb der Busse notwendigen Ladeinfrastruktur für Elektrobusse im ÖPNV (Batteriebusse und Plug-in-Hybridbusse) und weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fahrzeuge (Werkstatteinrichtungen, Schulungen). Damit soll der Markthochlauf der Technologie unterstützt werden, um einen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen und weiterer Umweltwirkungen (Luftschadstoffe, Lärm) zu erreichen.	Förderrichtlinie in Kraft seit 06.03.2018
78.	Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr (Batteriebusse, Brennstoffzellenbusse und Gasbusse, Lade- und Betankungsinfrastruktur)	Gefördert wird die Beschaffung sowie die für den Betrieb der Busse notwendige Lade- und Betankungsinfrastruktur von batterieelektrischen Bussen (auch Batterie-Oberleitungsbusse), Brennstoffzellenbussen sowie Bussen, die bilanziell zu 100 Prozent mit aus Biomasse erzeugtem Methan betrieben werden (Gasbusse). Auch die Erstellung von Studien zum Einsatz emissionsfreier Busse wird bezuschusst. Die Förderung soll zu einem vermehrten Einsatz und einer schnelleren Verbreitung von umweltschonenden, emissionsarmen Bussen und damit zur Erreichung der Klimaziele beitragen.	Das Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission läuft, Veröffentlichung der Förderrichtlinie vsl. im zweiten Quartal 2021.
79.	Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge)	Gefördert werden die Beschaffung von neuen und umgerüsteten Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 mit batterieelektrischem, hybridelektrischem (insbesondere Oberleitungs-Hybrid) und Wasserstoff-Brennstoffzellen-Antrieb und entsprechender Tank- und Ladeinfrastruktur (keine Oberleitungsinfrastruktur) sowie Machbarkeitsstudien. Die Förderung dient der Unterstützung des Markthochlaufs von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben. Damit soll ein Beitrag zu den entsprechenden Klimaschutzziele im Verkehrsbereich geleistet werden. Das Klimaschutzprogramm 2030 sieht diesbezüglich vor, dass 2030 ein Drittel der Fahrleistung im schweren Straßengüterverkehr elektrisch oder auf Basis strombasierter Kraftstoffe erfolgen soll.	Das Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission läuft, Veröffentlichung der Förderrichtlinie vsl. im zweiten Quartal 2021.
80.	Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	Ziel der Förderrichtlinie ist die Erhöhung des Anteils emissionsarmer Antriebe im Schienenverkehr. Dies soll zur Minderung der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor und damit zur Erreichung der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Klimaschutzziele beitragen. Gefördert werden Unternehmen und Aufgabenträger bei der Beschaffung von Schienenfahrzeugen mit innovativen emissionsarmen Antrieben für den Personen- und Güterverkehr und bei der Errichtung von Betankungs- bzw. Ladeinfrastruktur für diese Schienenfahrzeuge.	In Kraft seit 18.02.2021

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
81.	Förderrichtlinie Innovationsprämie Luftfahrt	Die geplante Innovationsprämie Luftfahrt soll Anreize für die Luftfahrtgesellschaften schaffen, ihre Flottenmodernisierung voranzutreiben, um mittels schadstoffärmerer Luftfahrzeuge die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Moderne, effizientere Flugzeuge verbrauchen weniger Kerosin als die der Vorgängergeneration und leisten damit einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung und der EU. Zusätzlich bietet die Fördermaßnahme die Möglichkeit, die industrielle Wertschöpfung der deutschen, europäischen und internationalen Luftfahrtindustrie zu stabilisieren und Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern, indem die Fluggesellschaften in die Lage versetzt werden, ihre Luftfahrzeugbestellungen aufrechtzuerhalten sowie ihre geplante Flottenmodernisierung fortzusetzen.	Das Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission läuft, Veröffentlichung der Förderrichtlinie vsl. im zweiten Quartal 2021.
82.	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts	Mit der Modernisierung des Personenbeförderungsrechts soll eine eigene Rechtsgrundlage für neue digitalbasierte Geschäftsmodelle geschaffen werden. Durch eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes werden sowohl eine neue Form des Linienverkehrs innerhalb des ÖPNV (Linienbedarfsverkehr) als auch eine neue Form des Gelegenheitsverkehrs außerhalb des ÖPNV (gebündelter Bedarfsverkehr) eingeführt und einzelne Regelungen zum Taxen- und Mietwagenverkehr angepasst.	Kabinettsbeschluss: 16.12.2020, das Gesetzgebungsverfahren läuft
83.	Förderrichtlinie „Ein zukunftsfähiges, nachhaltiges Mobilitätssystem durch automatisiertes Fahren und Vernetzung“	Mit der Förderrichtlinie sollen das automatisierte Fahren bis hin zum autonomen Fahren sowie die Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern in komplexen Anwendungsfällen, auch unter Nutzung Künstlicher Intelligenz, vorgebracht und die gesellschaftliche Akzeptanz verbessert werden.	Der zweite Förderaufruf endete am 30.04.2020.
84.	Entwurf eines Gesetzes zum autonomen Fahren	Mit dem Gesetz zum autonomen Fahren soll ein Rechtsrahmen geschaffen werden, um die Inbetriebnahme autonomer (fahrerloser) Kraftfahrzeuge in festgelegten Betriebsbereichen im öffentlichen Verkehr im Regelbetrieb ermöglichen zu können: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betrieb fahrerloser Kraftfahrzeuge soll für eine maximale Anzahl von Einsatzszenarien ermöglicht werden.</li> <li>• Das Gesetz regelt unter anderem technische Anforderungen an die Beschaffenheit und Ausrüstung, die Prüfung und das Verfahren für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion sowie die Genehmigung der festgelegten Betriebsbereiche.</li> </ul>	Kabinettsbeschluss: 10.02.2021 Gesetzesvorhaben soll in dieser Legislatur abgeschlossen werden.
85.	Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“	Die Umsetzungsstrategie führt über 120 Schwerpunktvorhaben der Bundesregierung in fünf Handlungsfeldern (Digitale Kompetenz, Infrastruktur und Ausstattung, Innovation und digitale Transformation, Gesellschaft im digitalen Wandel und Moderner Staat) zusammen und macht den laufenden Stand der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen erstmals sichtbar. Der Kabinettsausschuss Digitalisierung (Digitalkabinett) verfolgt den Stand der Umsetzung aller in der Umsetzungsstrategie aufgeführten Schwerpunktvorhaben und erörtert mögliche Probleme und deren Lösungsmöglichkeiten. Im Rahmen eines „Strategischen Monitoring“ wurden Indikatoren für die Handlungsfelder entwickelt, um die Erfolgskontrolle zu verbessern und Hinweise auf notwendige Korrekturen zu erhalten. Der Umsetzungsfortschritt der Digitalpolitik wird auch über ein „Dashboard Digitalpolitik“ visualisiert.	Kabinettsbeschluss: 15.11.2018  Aktueller Stand: Sitzung des Digitalkabinetts vom 07.10.2020
86.	Fortschreibung der Strategie Künstliche Intelligenz	Mit der Fortschreibung der KI-Strategie erfolgt eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen und Bedarfe. Der Fortschreibungsbericht zeigt zudem, welche konkreten Maßnahmen anstehen.	KI-Strategie wurde beschlossen im November 2018, Fortschreibung der KI-Strategie wurde am 02.12.2020 im Kabinett verabschiedet.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
87.	Quantentechnologien	<p>Mit dem Rahmenprogramm „Quantentechnologien – von den Grundlagen zum Markt“ fördert die Bundesregierung die Forschung in diesem Zukunftsfeld sowie den Übergang der Forschungsergebnisse in den Markt. Mit dem Konjunktur- und Zukunftspaket stellt die Bundesregierung hierfür zusätzlich zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Zur Umsetzung wurden und werden verschiedene Initiativen auf den Weg gebracht. 2020/21 sind dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ankündigung der Strategischen Initiative Quantencomputing im Januar 2020. Beginn der Umsetzung in 2020 mit Förderaufrufen zu „Quanteninformatik – Algorithmen, Software, Anwendungen“ sowie zu „Quantenprozessoren und Technologien für Quantencomputer“. Weitere Umsetzung geplant für 2021 mit Technologieplattformen für Hardware, Software und Anwendungen.</li> <li>• Start eines partizipativen Prozesses mit Forschung und Industrie im Juni 2020 mit dem Ziel der Erarbeitung einer Forschungsagenda Quantensysteme.</li> <li>• Förderinitiativen zu Schlüsselkomponenten (Enabling Technologies) und Nachwuchsforschungsgruppen für die Quantentechnologien</li> <li>• Förderinitiativen zu Aus- und Weiterbildung</li> <li>• Start des Projekts QuNet im Oktober 2019. Ziel des Projekts ist es, Technologien für ein sicheres Pilotnetz für die Quantenkommunikation in Deutschland zu entwickeln. Das Projekt soll einen grundlegenden Beitrag für eine gesamt-europäische Architektur zur Quantenkommunikation legen. Ergänzend sind Maßnahmen zur Entwicklung von Quantenrepeatern geplant, die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Quantenkommunikation über große Entfernungen und perspektivisch ein Quanteninternet aus vernetzten Quantencomputern ermöglichen, sowie Maßnahmen zum Aufbau eines Innovationsökosystems für die Quantenkommunikation.</li> <li>• Weitere Initiativen zur Stärkung der Quantentechnologien (Quantencomputing, Quantensensorik, Quantenkommunikation) sind in Vorbereitung.</li> </ul>	<p>Kabinettsbeschluss: September 2018</p> <p>Start Strategische Initiative Quantencomputing: 31.01.2020. Erste Förderaufrufe 2020, Projektstarts ab 1. Quartal 2021</p> <p>Agendaprozess Quantensysteme: Start Juni 2020, Workshops 3./4. Quartal 2020, Übergabe Nationale Forschungsagenda Quantensysteme März 2021</p> <p>QuNet: Ankündigung: 17.05.2019 Start: 01.10.2019 Demonstration: voraussichtlich 2. Quartal 2021</p> <p>Förderaufrufe Enabling Technologies, Aus- und Weiterbildungskonzepte und Nachwuchsgruppen 1./2. Quartal 2021</p>
88.	„Projekt GAIA-X“	<p>Das „Projekt GAIA-X“ vernetzt zentrale und dezentrale Infrastrukturen (insbesondere Cloud- und Edge-Dienste) zu einem homogenen, nutzerfreundlichen System. Das daraus entstehende verteilte Ökosystem stärkt sowohl die digitale Souveränität der Nachfrager von Cloud-Dienstleistungen als auch die Skalierungsfähigkeit und Wettbewerbsposition europäischer Cloud-Anbieter. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen profitieren von Markttransparenz, breitem Zugang zu alternativen Angeboten und den daraus resultierenden Handlungsoptionen. Zudem trägt es unterschiedlichen Präferenzen bezüglich Sicherheitsaspekten, Latenzzeiten und Anwendungsbreite Rechnung, liefert maßgeschneiderte Lösungen und ermöglicht die Nutzung unterschiedlicher Cloud-Anbieter.</p>	<p>15.09.2020: Unterzeichnung der Gründungsurkunden der GAIA-X AISBL (in Gründung)</p> <p>1. Quartal 2021: Ausschreibung GAIA-X Förderwettbewerb</p>
89.	Einführung der Online-Gründung der GmbH; Online-Verfahren beim Handelsregister	<p>Mit der von der Bundesregierung geplanten Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie wird unter anderem erstmals die vollständige Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in bestimmten Fällen ermöglicht. Zudem wird in vielen weiteren Fällen ein neues Online-Verfahren für Anmeldungen zum Handelsregister eingerichtet und der digitale Informationsaustausch zwischen den Handels- und Unternehmensregistern der EU-Mitgliedstaaten verbessert. Hierdurch wird die Gründung von Gesellschaften und die Entfaltung wirtschaftlicher Aktivität rascher und effizienter ermöglicht, auch grenzüberschreitend innerhalb der Europäischen Union. Ein entsprechendes Umsetzungsgesetz soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden.</p>	<p>Einleitung der Länder- und Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf: 17.12.2020</p> <p>Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes noch in dieser Legislaturperiode angestrebt</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
90.	Einführung der elektronischen Rechnung in der Verwaltung	Die Maßnahme löst in der Bundesverwaltung mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU die papierbasierte Rechnungsbearbeitung durch einen elektronischen Rechnungseingang und einen möglichst einheitlichen digitalen Bearbeitungsprozess ab. Mit dem gesetzlichen Stichtag 27.11.2019 (§§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 E-Rechnungsverordnung des Bundes) wurde die Bundesverwaltung insgesamt verpflichtet, elektronische Rechnungen annehmen zu können. Fristgerecht zum Stichtag wurde nahezu die gesamte unmittelbare Bundesverwaltung in die Lage versetzt, E-Rechnungen im Standard XRechnung über die verpflichtend zu nutzende Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes zu empfangen und weiterzuverarbeiten. Über 100 Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. betroffene Zuwendungsempfänger sowie fünf Bundesländer haben bisher die Möglichkeit genutzt, sich freiwillig an die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes anzubinden. Bereits in 2018 wurde in einem ersten Schritt die E-Rechnung bei den obersten Bundesbehörden und Verfassungsorganen erfolgreich eingeführt. Seit dem 27.11.2020 sind alle Rechnungssender des Bundes im Rahmen von öffentlichen Aufträgen, Aufträgen und Konzessionen grundsätzlich verpflichtet (§§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3 E-RechV Bund), ihre Rechnungen als E-Rechnung einzureichen.	Laufend
91.	Finanzielle Mittel im Rahmen des Konjunkturprogramms für eine digitale Verwaltung	Das Konjunkturprogramm der Bundesregierung schafft mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von 3 Milliarden Euro einen neuen Handlungsrahmen, um schnell ein flächendeckendes digitales Verwaltungsangebot in Deutschland zu schaffen – und dabei Länder und Kommunen gezielt zu entlasten. Weitere 300 Millionen Euro werden in die Registermodernisierung investiert, um schnell entscheidende Fortschritte zu erzielen.	Laufend
92.	„Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“	Das im September 2020 gestartete Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“ unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei Investitionen in digitale Technologien und in digitales Know-how. Zuschüsse von bis zu 70 Prozent sollen KMU anregen, einzeln oder als Wertschöpfungsnetzwerk gezielt in Digitalisierungsvorhaben und auch in die Qualifizierung der Mitarbeiter zu investieren. Mit diesem Investitionsanschub wird das im Förderprogramm „Mittelstand-Digital“ bereits bestehende Unterstützungsangebot zur digitalen Transformation im Mittelstand um eine wesentliche Komponente erweitert.	Förderprogramm gestartet im September 2020
93.	Neue Förderperiode des bundesweiten Netzwerks „Mittelstand-Digital“	Die Förderung der bestehenden Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren endet ab Dezember 2020. Die Kompetenzzentren bieten Unternehmen umfassende, maßgeschneiderte Unterstützung bei der Digitalisierung. Mit der neuen Förderbekanntmachung wird das bewährte Konzept weiterentwickelt und darüber hinaus werden neue Schwerpunkte gesetzt, die inhaltlich weiter in die Tiefe gehen. Zu den Schwerpunktthemen der neuen Förderperiode gehören u. a. datengetriebene Wirtschaft, Nachhaltigkeit, Energie- und Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und neue technologische Möglichkeiten wie Künstliche Intelligenz, Internet of Things and Services, 5G, Cloud Computing, Blockchain oder Big Data.	Für die Einreichungen der Projektskizzen sind folgende Fristen vorgesehen: erste Frist: 31. Oktober 2020, zweite Frist: 31. Juli 2021, dritte Frist: 31. Januar 2022. Der Förderzeitraum beträgt maximal drei Jahre ab Bewilligung mit einer Option auf Verlängerung um maximal zwei Jahre.
94.	Zukunftszentren	Mit dem ESF-Programm „Zukunftszentren“ unterstützt die Bundesregierung seit 2019 ostdeutsche KMU, ihre Beschäftigten und (Solo-) Selbstständige bei der innovativen Gestaltung von Arbeits- und Lernprozessen im digitalen Wandel durch passgenaue Beratungs- und innovative Qualifizierungskonzepte. Das Modell wird aktuell mit dem Bundesprogramm „Zukunftszentren (KI)“ auf die übrigen Bundesländer ausgeweitet. Außerdem sollen KMU nun mit den Zukunftszentren auch bei der partizipativen Einführung von menschenzentrierten KI-Systemen unterstützt werden. Beide Programme enden im Dezember 2022. Ab 2023 soll nahtlos ein gleichnamiges gesamtdeutsches ESF-Programm folgen.	Die ESF-geförderten Zukunftszentren laufen seit Ende 2019. Das Auswahlverfahren für die neuen Zukunftszentren im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftszentren (KI)“ läuft aktuell noch. Diese gehen ab März 2021 an den Start. Ende ist für beide Programme im Dezember 2022. Gesamtdeutsches ESF-Programm „Zukunftszentren“ ab Januar 2023 geplant.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
95.	unternehmenswert:Mensch plus (uWM plus)	Das ESF-Programm unternehmenswert:Mensch (uWM) fördert Beratungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), um sie bei der Fachkräftesicherung und der Gestaltung einer mitarbeiterorientierten und zukunftsfähigen Unternehmenskultur zu unterstützen. Seit 2015 wird uWM bundesweit und flächendeckend angeboten. Seitdem wurden deutschlandweit ca. 9.000 Unternehmen erreicht. Der Programmzweig uWM plus unterstützt KMU seit 2017 dabei, in ihrem Betrieb einen Lern- und Experimentierraum zu etablieren und innovative Lösungen für die Herausforderungen der digitalen Transformation zu entwickeln.	Die Laufzeit des Programms endet im Juni 2022. Das Programm soll auch in der künftigen ESF-Förderperiode in etwas anderer Form fortgesetzt werden.
96.	Maßnahmen der Länder im Bereich Digitalisierung (Digitalisierungsstrategien und KMU)	In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.	Seit November 2016 bis Ende 2020 Fortführung 2021 bis 2023, geänderte Richtlinie
		<p><b>Bayern</b></p> <p><u>Digitalbonus Bayern</u> Das Förderprogramm unterstützt die Digitalisierung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen und die Erhöhung der IT-Sicherheit. Die Richtlinie wird bis 2023 mit 60 Millionen Euro pro Jahr fortgeführt. Durch die Förderung von kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft soll ein gezielter Wachstumsimpuls gesetzt werden.</p>	
		<p><u>Digitale Gründer</u> Bayern unterstützt digitale Start-ups mit hoher Innovationskraft flächendeckend mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Infrastruktur und Netzwerken (19 digitale Gründerzentren an 28 Standorten, Förderung 120 Millionen Euro),</li> <li>• umfassenden Coaching-Angeboten und</li> <li>• Kapital (u. a. Zuschussprogramme und öffentliches Beteiligungskapital).</li> </ul> <p>Im Rahmen der Hightech Agenda Plus werden im Jahr 2021 die Finanzierungsangebote für innovative Start-ups um 40 Millionen Euro aufgestockt (Vorbehalt Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Landtag).</p>	Seit November 2016
		<p><u>BAYERN DIGITAL, Hightech Agenda und Hightech Agenda plus</u> Im Rahmen des großen Maßnahmenpakets BAYERN DIGITAL werden von 2015 bis 2022 6 Milliarden Euro in die Digitalisierung Bayerns investiert. Die Hightech Agenda und Hightech Agenda plus werden die Digitalisierung und Spitzentechnologien in Bayern bis 2024 mit weiteren 3,5 Milliarden Euro vorantreiben. Schwerpunkte liegen auf Künstlicher Intelligenz, Quantencomputing und 5G/6G-Forschung.</p>	BAYERN DIGITAL: 2015–2022  HTA und HTA plus: 2019–2024
		<p><u>Förderlinie „Digitalisierung“ zur Richtlinie des „Bayerischen Verbundforschungsprogramms (BayVFP)“</u> Das Förderprogramm ist adressiert an industriegeführte vorwettbewerbliche Verbundprojekte, die innovative Entwicklungen aus den Bereichen „Informationssysteme“ im Bereich der Hardware zum Gegenstand haben. Die Förderung soll Unternehmen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unterstützen und deren Umsetzung in neue Produkte, Verfahren und Geschäftsabläufe verbessern und beschleunigen. Die Förderung wird von Unternehmen aus ganz Bayern sehr stark nachgefragt. Auch während der Corona-Krise besteht kontinuierlich eine hohe Nachfrage. 2021 werden weitere Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht.</p>	Etabliert 2018. Förderlinie seit 15.05.2019

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
96.	Maßnahmen der Länder im Bereich Digitalisierung (Digitalisierungsstrategien und KMU)	<p><b>Baden-Württemberg</b> Sonderprogramm „Digitale Zukunft“ (Digitalisierungsprämie Plus): Mit der Digitalisierungsprämie Plus des Landes Baden-Württemberg werden konkrete Projekte zur Einführung neuer digitaler Lösungen sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gefördert. Die Digitalisierungsprämie Plus soll den im Zuge der Corona-Pandemie entstandenen Digitalisierungsschub fortsetzen und verstärken. Gefördert wird vor allem die Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) für Produkte, Dienstleistungen, Prozesse, Verbesserung der IKT-Sicherheit sowie Künstliche-Intelligenz-Anwendungen. Gesamtvolumen: 66 Millionen Euro.</p>	Antragstellung seit dem 15.10.2020 möglich
		<p><b>Berlin</b> Digitalprämie Berlin: Unterstützung des Digitalisierungsprozesses von Soloselbstständigen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Betriebssitz in Berlin mit einem Gesamtvolumen von 80 Millionen Euro. Digitalprämie Basic: i. H. v. bis zu 7.000 Euro für Berliner Soloselbstständige und KMU mit bis zu 10 Beschäftigten oder Digitalprämie Plus: i. H. v. bis zu 17.000 Euro für Berliner KMU mit mehr als 10,5 und bis zu 249 Beschäftigten</p>	Seit November 2020
		<p><b>Hessen</b> <u>Gründung des Hessischen Zentrums für Künstliche Intelligenz (hessian.AI)</u> Das Zentrum vereint bereits jetzt die Expertise und Kompetenzen von 22 Gründungsprofessorinnen und -professoren aus 13 Hochschulen des Landes. Das Land Hessen stellt für die fünfjährige Aufbauphase eine Förderung in Höhe von 38 Millionen Euro zur Verfügung. 20 zusätzliche KI-Professuren sollen in den kommenden Jahren besetzt werden. Neben exzellenter Grundlagenforschung hat das Zentrum den Auftrag, anwendungsorientierte Forschung durchzuführen, den wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich KI zu fördern und den Transfer in Wirtschaft und Gesellschaft substanziell voranzutreiben.</p>	Gründung im August 2020
		<p><u>Digitale Kompetenzen</u> Mittels einer On- und Offline-Kampagne hat Hessen Bürgerinnen und Bürger zur Stärkung der eigenen digitalen Kompetenzen motiviert. Zur Selbsteinschätzung der eigenen digitalen Kompetenzen wird ein „DigiCheck Kompetenzen“ bereitgestellt, der sich am europäischen Referenzrahmen DigComp orientiert. Auf der Internetseite <a href="http://www.wie-digital-bin-ich.de">www.wie-digital-bin-ich.de</a> werden darüber hinaus die hessischen bzw. in Hessen nutzbaren Angebote zur digitalen Kompetenz gebündelt. Mit Transparenz- und Informationsmaßnahmen wird so ein Beitrag zur Erhöhung der digitalen Kompetenz der hessischen Bevölkerung geleistet. Weitere gezielte Maßnahmen zur Fachkräftesicherung werden im Neuen Bündnis Fachkräftesicherung und in mehreren anderen Gremien zielgruppenspezifisch in Kooperation mit Akteuren aus Wirtschaft und Gesellschaft erarbeitet und umgesetzt.</p>	Laufend bis April 2021
		<p><u>Distr@l-Programm Hessen/Förderung aus dem Corona-Sondervermögen</u> Anteilige Zuschuss-Förderung von angewandten F&amp;E-Projekten im Digitalisierungskontext. Einzel- und Verbundprojekte möglich (außer FL 4). FL 1 Machbarkeitsstudien mit bis zu 100.000 Euro (50 Prozent, KMU, Hochschulen, Forschungseinrichtungen) FL 2 Digitale Produkt- und Prozessinnovationen mit bis zu 500.000 Euro (bis 50 Prozent KMU, bis 90 Prozent Hochschulen) FL 3 Wissens- und Technologietransferprojekte mit bis zu 1.000.000 Euro (bis 90 Prozent Hochschulen) FL 4A Spin-off-Förderung in Hochschulen (bis 1.000.000 Euro, 90 Prozent) FL 4B Wachstumsförderung von Start-ups im digitalen Bereich mit bis zu 160.000 Euro (100 Prozent, de-minimis)</p>	Laufend
		<p>Stärkung des Digitalisierungsgrads der Wirtschaft. Stärkung der Resilienz von KMU durch digitale Transformation. Technologie- und anwendungsorientiert; Innovationsförderung ausschließlich im digitalen Bereich.</p>	



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
96. Maßnahmen der Länder im Bereich Digitalisierung (Digitalisierungsstrategien und KMU)	<u>Geschäftsstelle Smarte Region Hessen</u>	Seit Juni 2020 unterstützt die virtuelle Geschäftsstelle Smarte Region hessische Kommunen und Regionen auf dem Weg der Digitalisierung. Mit verschiedenen Informations- und Transferangeboten wie Online-Foren, Kongressen und Beratungen werden smarte Lösungen in ganz Hessen angestoßen. Die neu geschaffene Struktur verknüpft Aktivitäten des Hessischen Ministeriums für Digitale Strategie und Entwicklung mit jenen der ekom21, der Hessen Trade & Invest und dem House of IT – House of Digital Transformation e.V. So sollen nicht nur bestehende Angebote dieser Institutionen gebündelt, sondern darüber hinaus neue bedarfsgerechte Aktivitäten gemeinsam entwickelt werden. Sowohl die Kooperation mit Akteuren aus Hessen als auch der enge Kontakt mit Initiativen auf Bundes- und europäischer Ebene bilden die Grundlage der Arbeit der Geschäftsstelle. Zu den bislang entwickelten Angeboten gehören Regionalforen, eine Digitalisierungsberatung für Kommunen und ein im Aufbau befindliches Informationsportal.	Seit Juni 2020
		<u>House of Digital Transformation</u>	HoDT-Gründung im Januar 2021
		Das House of Digital Transformation e.V. (HoDT) vernetzt als Teil der „Houses of“-Innovationsstrategie des Landes Hessen und zentraler Player des Innovationsökosystems Akteurinnen und Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Der Verein leistet mit Know-how, Erfahrung, Good Practices und Lösungswegen für die digitale Transformation einen wesentlichen Beitrag zur sich fortlaufend weiterentwickelnden Digitalisierung in Hessen. Gegründet wurde er als House of IT e.V.; mit der Weiterentwicklung zum HoDT wird die digitale Transformation insgesamt gestaltet.	
		<b>Niedersachsen</b>	
		<u>Digitalbonus Niedersachsen</u>	Die RL wurde am 03.09.2019 im Amtsblatt veröffentlicht und läuft bis zum 31.12.2021.
		Ziel ist es, die Digitalisierung der niedersächsischen Wirtschaft zu forcieren. Gefördert werden Investitionen in Hardware, Software und Softwarelizenzen. Die Höchstfördersumme beträgt 10.000 Euro. Zum Zuwendungsempfängerkreis gehören KMU der gewerblichen Wirtschaft, LifeSciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und von kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens.	
		<u>DigitalHub Niedersachsen</u>	Die RL wurde am 18.03. im Amtsblatt veröffentlicht und läuft bis zum 31.12.2022.
		Ziel ist es, den Wissenstransfer zwischen den Konsortial-Partnern der DigitalHubs und der adressierten Zielgruppe, z. B. niedersächsische Betriebe, Behörden, Wirtschaftsförderer und Innovationsberater, zu stärken, um einen Kompetenzaufbau zu forcieren sowie den Nutzen digitaler Technologien in der Anwendung erfahrbar und transparent zu machen. Vor diesem Hintergrund sollen die DigitalHubs digitale Innovationen in Niedersachsen stärken, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft stärken und einen Beitrag zur Bewältigung von regionsspezifischen Herausforderungen leisten. Gefördert werden Investitionen. Die maximale Fördersumme beträgt 500.000 Euro. Zum Zuwendungsempfängerkreis zählen juristische Personen, insbesondere KMU.	
		<u>Digitalberatung</u>	Das Projekt hat am 01.01.2020 begonnen und endet am 31.12.2021.
		Die Demografieagentur Niedersachsen zeichnet ab Januar 2020 Betriebe im Land mit dem Siegel „Zukunftsfester Betrieb“ mit Schwerpunkt Digitalisierung aus. Dabei liegt der Fokus auf dem sozialen Wandel und der Mitnahme der Beschäftigten in Digitalisierungsprozessen. Dies ist insbesondere für die neue Einführung von KI-Systemen in Betrieben von entscheidender Bedeutung, da die Beschäftigten Vorbehalte gegenüber den häufig intransparenten Entscheidungen und Handlungsempfehlungen der Systeme aufweisen können.	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
96.	<i>Maßnahmen der Länder im Bereich Digitalisierung (Digitalisierungsstrategien und KMU)</i>	<p><u>Projekt „digiKom“ zu digitalen Baugenehmigungsverfahren</u> Die Leibniz Universität Hannover arbeitet mit neun niedersächsischen Pilot-Kommunen an der Einführung von digitalen Baugenehmigungsprozessen. Ziele der Förderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung und Anwendung digitaler Methoden in der kommunalen sowie der übergeordneten Landesverwaltung am Musterbeispiel digitale Baugenehmigung</li> <li>• Erhöhung der Sichtbarkeit und Akzeptanz von digitalen Angeboten in öffentlichen (Genehmigungs-)Verfahren</li> <li>• Schaffung eines Piloten inklusive weiterführend nutzbarer Basisprozesse für die digitale Kommune</li> <li>• Wissens- und Technologietransfer der Digitalisierung für die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung</li> <li>• Frühzeitige automatisierte Genehmigungsvorprüfung digitaler Bauwerksmodelle durch spezifische Prüfalgorithmen</li> </ul>	Das Projekt ist am 01.12.2019 gestartet und läuft bis zum 30.11.2021.
		<p><b>Rheinland-Pfalz</b> Im Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ sind rund 122 Millionen Euro für Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen bei der Breitbandkapazität und zum weiteren Ausbau der digitalen Infrastrukturen vorgesehen. Mit dem Betrag sollen die Breitbandnetze entlang der sich verändernden und stark gestiegenen Anforderungen ausgebaut werden. Corona-bedingt ergeben sich dringende Bedarfe für Schulstandorte und Krankenhäuser, aber auch für touristische und sonstige Unternehmen sowie private Haushalte.</p> <p>Zudem stehen im Sondervermögen 50 Millionen Euro für Maßnahmen zur Stärkung der Digitalisierung an den Hochschulen bereit, um den durch die Corona-Pandemie forcierten digitalen Wandel an den Hochschulen weiter voranzutreiben und den Ausbau digitaler Lernformate und Infrastrukturen zur Sicherstellung der Lehre zu unterstützen. Erforderlich ist dies nicht zuletzt, um den Studierenden die Aufnahme, die Fortführung und den Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen.</p>	
		<p><b>Sachsen</b> <u>Digitalisierungsstrategie „Sachsen Digital“</u> Die Sächsische Staatsregierung verfolgt seit 2016 mit „Sachsen Digital“ für den Freistaat Sachsen als eines der ersten Bundesländer eine eigene Digitalisierungsstrategie. Als dynamische Strategie wurde „Sachsen Digital“ seitdem mehrfach aktualisiert und überarbeitet. Die aktuelle Fassung wurde am 27. Juni 2019 veröffentlicht und umfasste 138 konkrete Umsetzungsmaßnahmen. Die Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen von „Sachsen Digital“ betragen im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 über 209 Millionen Euro (ohne Breitbandförderung). Für das Jahr 2020 ist eine Aktualisierung des Maßnahmenkatalogs der Digitalisierungsstrategie geplant.</p> <p>Förderung von KMU zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen und zum Informationsschutz.</p>	Laufend
		<p><u>Digitalisierung in der Energiewirtschaft</u> Die sächsischen Zielstellungen hinsichtlich der Integration zunehmender Mengen erneuerbarer Energien in das Energiesystem und zur Steigerung der Energieeffizienz können nur im Rahmen der Weiterentwicklung des gesamten Energiesystems erfüllt werden. Das sächsische Energiecluster Energy Saxony e. V. hat dazu die „Landesinitiative Digitalisierung in der Energiewirtschaft“ ins Leben gerufen, in der die bisherigen Aktivitäten aufgenommen und gebündelt werden. Sie dient als Grundlage für eine vollumfassende Begleitung des Themas. Dabei sollen Geschäftsmodelle für künftige Märkte entwickelt sowie eine wissenschaftliche Begleitung und die Umsetzung von Modellvorhaben realisiert werden.</p>	Befristet bis 31.12.2022

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
96.	<i>Maßnahmen der Länder im Bereich Digitalisierung (Digitalisierungsstrategien und KMU)</i>	<p><b>Sachsen-Anhalt</b>  <u>Regionales Zukunftszentrum digitale Arbeit Sachsen-Anhalt</u>  Das „Zukunftszentrum Digitale Arbeit Sachsen-Anhalt“ unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Beschäftigte bei der Gestaltung des digitalen Wandels der Arbeit/bzw. der Arbeitsprozesse. Die Angebote zielen darauf ab, die Gestaltungs- und Selbstlernkompetenz der betrieblichen Akteure zu stärken. Die spezifischen Beratungsangebote sind flankiert durch innovative Lehr- und Lernkonzepte zum Kompetenzerwerb der Führungskräfte, Beschäftigten und Interessenvertretungen.</p> <p><u>Digitales Amtliches Raumordnungssystem</u>  Das Amtliche Raumordnungs-Informationssystem (ARIS) digitalisiert raumordnerisch bedeutsame Maßnahmen und Entwicklungen zwecks digitaler Planungen u. a. in der Landesentwicklung und Bauleitplanung.</p>	<p>Laufendes Vorhaben, November 2019 bis Juni 2022</p> <p>Laufendes Vorhaben, fortlaufende Ergänzung durch aktuelle Komponenten</p>
97.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für elektronische Kommunikation und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts	Mit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes möchte die Bundesregierung gezielt Anreize für Investitionen und Innovationen setzen. Es sind deutliche Flexibilisierungen und Erleichterungen bei der Regulierung vorgesehen. Zudem soll eine Vereinfachung von Genehmigungs- und Ausbaurverfahren erfolgen, unter anderem durch Beschleunigung der Verfahren, Stärkung alternativer Verlegungsmethoden (z. B. oberirdische oder mindertiefe Verlegung – sog. „Trenching“) und Erhöhung der Transparenz über bestehende für den Gigabitnetzausbau mitnutzbare Infrastrukturen (Konsolidierung bestehender Planungs- und Informationswerkzeuge).	Kabinettsbeschluss: 16.12.2020
98.	Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau	Weitergehende Erschließung der Anschlüsse unter 30 Mbit/s (weiße Flecken) über das Breitbandprogramm des Bundes und die flächendeckende Erschließung von Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten über Sonderprogramme; Erarbeitung eines Gigabit-Förderprogramms für graue Flecken (unter 100 Mbit/s). Ziel ist die flächendeckende Gigabitversorgung in Deutschland bis Ende 2025.	Breitbandförderprogramm und Sonderprogramme laufen, Förderprogramm für graue Flecken soll im 1. Halbjahr 2021 starten.
99.	Mobilfunkförderung	Mit der Mobilfunkförderung des Bundes werden die nötigen Anreize für den Bau zusätzlicher Mobilfunkstandorte gesetzt, um den Ausbau der Mobilfunknetze zu beschleunigen und verbleibende Versorgungslücken im 4G-Netz zu schließen.	Kabinettsbeschluss zur Mobilfunkstrategie: November 2019. Derzeit Notifizierung bei der Europäischen Kommission.
100.	Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft	Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft des Bundes soll die Planung und den Bau neuer 4G-Mobilfunkstandorte insbesondere im ländlichen Raum weiter vorantreiben.	Errichtung erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2021, Gründung mit Eintragung im Handelsregister am 12.01.2021.
101.	5G-Innovationswettbewerb	Der 5G-Innovationswettbewerb soll die Erprobung von 5G-Anwendungen unter realen Bedingungen ermöglichen. Im Rahmen dessen haben 67 Gebietskörperschaften rund 6,2 Millionen Euro erhalten, um individuelle Konzepte für 5G-Pionierregionen zu erarbeiten und Anbieter und potenzielle Nachfrager vor Ort zu vernetzen. Zehn besonders herausragende und innovative Konzepte haben im Dezember 2020 eine Umsetzungsförderung erhalten. Eine Ausweitung des Wettbewerbs wird derzeit geprüft. Auf diese Weise sollen potenzielle Nachfrager und Anbieter von innovativen 5G-Mobilfunklösungen zusammengeführt und die Potenziale des 5G-Mobilfunks vor Ort sichtbar gemacht werden. Zudem haben sechs Forschungsvorhaben bereits im Dezember 2019 rund 55 Millionen Euro Fördermittel für die Erforschung innovativer 5G-Anwendungen erhalten.	Umsetzungsförderung bis Ende 2023 und Forschungsförderung bis Ende 2022

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
102.	5G-Campusnetze	Für die 5G-Campusnetze besteht ein großes Interesse. Zehn Monate nach dem Beginn des Antragsverfahrens sind 74 Frequenzuteilungen erfolgt. Die Bundesnetzagentur stellt für lokale Netze den Frequenzbereich von 3.700 – 3.800 MHz bereit. Die Frequenzen ermöglichen der Industrie sowie dem Mittelstand, durch eigene Netze Innovationen umzusetzen. Zudem bereitet die Bundesnetzagentur das Antragsverfahren für lokales Breitband vor, welches noch in diesem Jahr starten soll. Hiermit wird es den kommenden Antragstellern ermöglicht, den 26-GHz-Frequenzbereich mit 5G-Technik zur Vernetzung von kleinen Gebieten einzusetzen.	Seit 01.01.2020
103.	Kommunikationstechnologien	Mit dem Zukunftspaket formuliert die Bundesregierung den Anspruch, bei der Entwicklung der zukünftigen Kommunikationstechnologien 5G und perspektivisch 6G international eine führende Rolle als Technologieanbieter einzunehmen. Die geplanten Maßnahmen der Bundesregierung zielen insbesondere darauf ab, hierfür eine breite Forschungsbasis zu schaffen und den Transfer in die Anwendung voranzutreiben. Zentral sind darüber hinaus Maßnahmen zu ressourceneffizienter und vertrauenswürdiger Elektronik. Im Fokus stehen einerseits intelligente Hardware-Komponenten, die den Energieverbrauch der Informations- und Kommunikationstechnologien senken und eine nachhaltigere Digitalisierung ermöglichen, sowie andererseits Netz- und Anwendungstechnologien, die europäische Werte achten. Wichtige Grundlagen für diese Entwicklung wurden mit der sehr erfolgreichen Forschungsinitiative „Industrielle Kommunikation der Zukunft“ gelegt (Förderung: ca. 63 Millionen Euro seit 2015). Weiterentwicklung erfolgt im Förderschwerpunkt „Künstliche Intelligenz für Kommunikationsnetze“.	Förderschwerpunkt „Künstliche Intelligenz für Kommunikationsnetze“: Start erster Projekte seit Anfang 2020  Veröffentlichung Fachprogramm Kommunikations-systeme: Frühjahr 2021  Start Projekte zu vertrauenswürdiger Elektronik: 1. Quartal 2021
104.	Maßnahmen der Länder im Bereich Ausbau der Festnetz-breitband- und Mobilfunknetze	In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zum Ausbau der Breitband- und Mobilfunknetze. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.	Laufend bis Ende 2025
		<p><b>Bayern</b></p> <p><u>Bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR)</u> Zweck der Förderung ist der Aufbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen in weißen und grauen NGA-Flecken im Freistaat Bayern mit Übertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse und mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse. Die Förderkonditionen bemessen sich nach Zugehörigkeit der jeweiligen Gemeinde zu der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gebietskategorie im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).</p>	Laufend bis Ende 2025
		<p><u>Kofinanzierungsrichtlinie (KofBbR)</u> Im Rahmen einer Kofinanzierung unterstützt der Freistaat seine Kommunen auch bei der Nutzung des Bundesförderprogramms. Die Fördersätze des Bundes werden dabei auf das Niveau der bayerischen Breitbandförderung (BayGibitR) angehoben.</p>	Laufend bis Ende 2021
		<p><u>Glasfaser/WLAN-Richtlinie (GWLANR)</u> Der Freistaat stellt bereits seit Juni 2018 für die Glasfasererschließung öffentlicher Schulen, Plankrankenhäuser und seit 2019 auch für Rathäuser bis zu 50.000 Euro (im Härtefall: 60.000 Euro) je Einrichtung bzw. je Gemeinde bei Fördersätzen von bis zu 90 Prozent zur Verfügung.</p>	In Kraft seit 01.12.2018
		<p><u>Infrakredit Breitband</u> Zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils können die bayerischen Kommunen auf den Infrakredit Breitband der LfA Förderbank Bayern zu sehr günstigen Konditionen zurückgreifen.</p> <p>Das Mobilfunk-Förderprogramm des Bayerischen Wirtschaftsministeriums fördert Gemeinden beim Bau von Mobilfunkstandorten in Gebieten, die bisher noch nicht mit Sprachmobilfunk versorgt sind („weiße Flecken“). Ein Mobilfunkzentrum berät die Kommunen im Förderprogramm und vermittelt gegenüber den Netzbetreibern. Ausbau erfolgt mit LTE und 5G. Ziel ist die Verbesserung der Mobilfunkversorgung in allen Landesteilen. Bereits über 70 Kommunen haben mit dem Ausbau begonnen.</p>	

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
104. Maßnahmen der Länder im Bereich Ausbau der Festnetz- Breitband- und Mobilfunknetze	<p><b>Hessen</b></p> <p><u>Mobilfunk-Förderprogramm</u> Mit dem Mobilfunk-Förderprogramm des Landes können seit Ende 2020 „weiße Flecken“ ohne Sprachmobilfunk gefördert versorgt werden. Dank intensiver Begleitung und Beratung der Kommunen durch die Kompetenzstelle Mobilfunk des Breitbandbüros Hessen konnten in kurzer Zeit erste Förderverfahren mit den vorgeschalteten Markterkundungsverfahren gestartet werden. Ziel ist die Förderung von bis zu 300 Masten mit 50 Millionen Euro Fördervolumen und die Versorgung der Standorte mit LTE und ggf. 5G.</p> <p><u>Umsetzung der Breitbandförderrichtlinie</u> Für eine flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet stellt die Hessische Landesregierung innerhalb der aktuellen Legislaturperiode (2020 – 2024) rund 270 Millionen Euro für den Breitbandausbau in den Kommunen bereit.</p> <p><u>Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Festnetzausbauziele gemäß der Gigabitstrategie für Hessen</u> Flächendeckender Ausbau der Festnetzinfrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 2025: Bereitstellung gigabitfähiger Infrastrukturen unter besonderer Berücksichtigung der vorrangigen Anbindung der sozioökonomischen Einrichtungen inklusive Gewerbestandorten</li> <li>• Bis 2030: Flächendeckender Ausbau von Glasfaseranschlusssnetzen inklusive einer Glasfaser-Inhouse-Verkabelung (FTTH-Netze)</li> </ul> <p><u>OZG-Digitalisierungslabor „Breitbandausbau“ (gemeinsam mit dem Land Rheinland-Pfalz und dem BMVI)</u> Der digitale Antrag auf Zustimmung zur Leitungsverlegung in öffentlichen Wegen ist Teil des gemeinsamen Vorhabens von Bund, Ländern und Kommunen, alle wesentlichen Behördengänge bis Ende 2022 digital zu ermöglichen – so wie es das Onlinezugangsgesetz (OZG) vorsieht (vgl. § 68 Abs. 3 TKG „Benutzung öffentlicher Wege“). Nach vollendeter Entwicklung eines Klickprototyps im Jahr 2019 kann seit September 2020 das Online-Antragsportal von ausgewählten Pilotkommunen aus Hessen und Rheinland-Pfalz unter Realbedingungen getestet werden. Der jeweils landesweite Roll-out wird sich nach dieser Testphase anschließen. Das Online-Portal soll dazu beitragen, Genehmigungsprozesse im Kontext des Gigabitbaus zu beschleunigen und soweit möglich weiter zu optimieren, um die Ziele der hessischen Gigabitstrategie zu gewährleisten. Im Jahr 2021 werden weitere Funktionalitäten sowie Genehmigungsprozesse für den Gigabitbau in das Antragsportal integriert werden, ein bundesweiter Roll-out nach dem Efa-Prinzip (Einer-für-alle) ist in Prüfung.</p> <p><u>GigaMaP</u> Anfang Dezember 2020 startete Hessen mit „GigaMaP“ ein wegweisendes digitales Online-Portal, das ab sofort Informationen zum Breitband- und Mobilfunkausbau auf einen Blick bereitstellt. Mit GigaMaP wird hessischen Kommunen ein Werkzeug an die Hand gegeben, mit dem die Herausforderungen des Ausbaus noch besser bewältigt werden können. Im öffentlichen Bereich stellt die Plattform zudem für Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende und Unternehmen wichtige Breitband-Versorgungsdaten zur Verfügung. Registrierte Nutzerinnen und Nutzer können darüber hinaus künftig Infrastrukturdaten auswerten.</p>	<p>In Kraft seit November 2020</p> <p>In Kraft seit 01.01.2016, verlängert am 30.11.2020</p> <p>Vorgestellt im Juni 2018, laufende Umsetzung</p> <p>Start der Umsetzung in 2019, laufende Umsetzung</p> <p>Start der Umsetzung in 2019, laufende Umsetzung</p>
	<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p> <p>Perspektivisch strebt Sachsen-Anhalt flächendeckend Glasfasernetze an. Im Rahmen einer „Gigabitstrategie“ wurde dieses Ziel präzisiert: Ab 2025 soll es landesweit möglich sein, Daten in Gigabit-Geschwindigkeit über Glasfasernetze auszutauschen. Besondere Priorität beim Anschluss an das schnelle Internet haben Unternehmen, Schulen und Hochschulen. Einen weiteren Schwerpunkt legt Sachsen-Anhalt auf den Ausbau der Mobilfunk- und WLAN-Infrastruktur und initiiert in diesem Zusammenhang erste 5G-Projekte.</p>	<p>Gigabit-Strategie der Landesregierung vom 14.05.2019</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
105. Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG)	<p>Mit dem Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ SINTEG wurden in fünf großflächigen Modellregionen, so genannte Schaufenster für die zukünftige Energieversorgung erarbeitet und getestet. Schwerpunkt ist die Digitalisierung des Energiebereichs. Im Zentrum standen die intelligente Vernetzung von Stromerzeugung und -verbrauch sowie der Einsatz innovativer Netztechnologien und Konzepte. Zudem wurden in allen Schaufenstern lokale, innovative Formate für Energiewende-Information und Bürgerbeteiligung genutzt.</p> <p>Jedes Schaufenster findet vor Ort andere Voraussetzungen vor und hat andere Schwerpunkte. Die fünf SINTEG-Schaufenster sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>C/sells:</b> Im Schaufenster C/sells in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen stand die regionale Optimierung von Erzeugung und Verbrauch in autonom handelnden „Zellen“ in Vordergrund.</li> <li>• <b>DESIGNETZ:</b> Im Schaufenster der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland wurden Lösungen für eine intelligente Energie-Infrastruktur – von der Einzellösung zum effizienten System – entwickelt. Infolge der Heterogenität der Modellregion konnten nahezu alle Versorgungsaufgaben im Jahr 2035 für ganz Deutschland simuliert werden.</li> <li>• <b>enera:</b> Im Schaufenster enera in Niedersachsen ging es u. a. um regionale Systemdienstleistungen, um lokal das Stromnetz bei volatiler Stromerzeugung zu stabilisieren.</li> <li>• <b>NEW 4.0:</b> Schleswig-Holstein und Hamburg waren gemeinsam an dem Projekt Norddeutsche Energiewende 4.0 (NEW 4.0) beteiligt. Das Ziel von NEW 4.0 war es, in dem länderübergreifenden Großprojekt zu demonstrieren, wie die Gesamtregion mit 4,5 Millionen Einwohnern bereits 2035 zu 100 Prozent mit regenerativem Strom versorgt werden kann – sicher, zuverlässig und gesellschaftlich akzeptiert.</li> <li>• <b>WindNODE:</b> Das Schaufenster WindNODE umfasst die fünf ostdeutschen Bundesländer und Berlin. Ziel ist die effiziente Einbindung von erneuerbarer Energieerzeugung und einem energieträgerübergreifend optimierten System aus Strom-, Wärme- und Mobilitätssektor.</li> </ul>	<p>Abschluss des Projekts nach vierjähriger Laufzeit Ende März 2021, Ergebnisse wurden auf der SINTEG-Jahreskonferenz am 28./29.10.2020 in Hamburg präsentiert.</p> <p>Die Musterlösungen werden bis Mitte 2022 in einer schaufensterübergreifenden Ergebnissynthese ausgewertet und konsolidiert sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</p>	
106. Erstes Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissions-handelsgesetzes	<p>Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erhalten klimaschädliche CO<sub>2</sub>-Emissionen in den Sektoren Gebäude und Verkehr seit dem 1. Januar 2021 einen Preis. Er beträgt im Jahr 2021 25 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>. Der Preis steigt dann in den Folgejahren kontinuierlich auf 55 Euro je Tonne CO<sub>2</sub> im Jahr 2025. Ab 2026 soll sich der Preis am Markt bilden, zunächst gilt im Jahr 2026 jedoch ein Preiskorridor zwischen 55 und 65 Euro je Tonne CO<sub>2</sub>. Die Einnahmen aus dem Handel mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten sollen in Klimaschutzmaßnahmen fließen und zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen eingesetzt werden. Die Bundesregierung setzt sich für einen wirksamen Schutz vor Carbon Leakage ein.</p>	<p>BEHG in Kraft seit 12.12.2019</p> <p>Erstes Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in Kraft seit 09.11.2020</p>	
107. Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG)	<p>Das Gesetz erhöht das Ausbauziel für Offshore-Windenergie für 2030 von 15 auf 20 GW Leistung. Die Zielerhöhung auf 20 GW war bereits Teil des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung. Zudem wird erstmals ein Langfristziel von 40 GW bis 2040 verankert.</p>	<p>In Kraft seit 10.12.2020</p>	
108. Maßnahmen der Länder zum Ausbau der erneuerbaren Energien	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Baden-Württemberg</b></p> <p>Im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist geregelt, dass beim Neubau von Nichtwohngebäuden und von großen Parkplätzen mit mehr als 75 Stellplätzen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung installiert werden müssen. Von den Photovoltaik-Pflichten werden Bauvorhaben erfasst, deren Anträge auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen Behörde eingehen.</p>	<p>Novelle Klimaschutzgesetz in Kraft seit 24.10.2020</p>	

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
108. Maßnahmen der Länder zum Ausbau der erneuerbaren Energien	<p><b>Bayern</b>  <u>Bayerisches PV-Speicher-Programm</u>  Förderung der Installation eines Batteriespeichers (Investitionszuschuss) mit Kapazität zwischen 3 kWh und 30 kWh bei verpflichtender gleichzeitiger Neuinstallation einer PV-Anlage mit proportionaler Mindestgröße für private Eigentümer selbst bewohnter Ein- und Zweifamilienhäuser. Der Umfang des Förderprogramms beträgt pro Jahr: ca. 25 Millionen Euro.</p> <p><u>Förderprogramm „BioKlima“</u>  Förderung von neuen umweltschonenden Biomasseheizwerken mit einer Nennwärmeleistung ab 60 kW sowie von Neuinvestitionen zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen (Investitionszuschüsse). Es wird eine jährliche Einsparung von 5.000 Tonnen CO<sub>2</sub> angestrebt. Der Umfang des Förderprogramms beträgt in 2020 und 2021: jeweils 2,5 Millionen Euro.</p> <p><u>Förderprogramm Wasserkraftanlagen</u>  Förderung des umweltverträglichen Ausbaus der Stromerzeugung mit Wasserkraft durch Investitionszuschüsse für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden Wasserkraftanlagen in Bayern, wenn durch diese Maßnahmen das Leistungsvermögen der jeweiligen Anlage um mindestens 10 Prozent erhöht wird,</li> <li>• zulassungspflichtige Wiederinbetriebnahmen von Wasserkraftanlagen und Ersatzneubauten.</li> </ul> <p>Gefördert werden sollen jährlich ca. 30 Vorhaben. Geplant sind Fördermittel in Höhe von jährlich 1 bis 2 Millionen Euro.</p>	<p>In Kraft seit 01.08.2019</p> <p>In Kraft seit 01.01.2019</p> <p>In Planung, Start in 2021</p>
	<p><b>Berlin</b>  <u>Beschluss Masterplan Solarcity und „Koordinierungsstelle Masterplan Solarcity Berlin“</u>  Berlin möchte bis 2050 einen Anteil von 25 Prozent Solarstrom an der Stromerzeugung erreichen. Berliner Expertinnen und Experten haben gemeinsam mit dem Fraunhofer ISE einen Maßnahmenkatalog mit 27 Maßnahmen entwickelt, um der solaren Stadt Berlin ein gutes Stück näher zu kommen. Am 10. März 2020 beschloss der Berliner Senat auf Antrag der Senatorin Pop, den Maßnahmenkatalog in die Umsetzung zu bringen. Laut Berechnungen des Fraunhofer ISE können durch den Masterplan Solarcity bis zu 79.000 Tonnen CO<sub>2</sub> kumuliert in den Jahren von 2020 bis 2023 eingespart werden. (Anmerkung: Voraussetzung hierfür ist, dass der Ausbaupfad, der in der Masterplanstudie aufgezeigt wurde, erreicht wird.)</p> <p>Im Sommer 2020 hat Berlin die „Koordinierungsstelle Masterplan Solarcity Berlin“ eingerichtet. Die Koordinierungsstelle ist die zentrale Anlaufstelle für die Umsetzung des Masterplans Solarcity. Sie unterstützt die Senatsverwaltung sowie zentrale Akteurinnen und Akteure und Partnerinnen und Partner bei der Entwicklung und Verwirklichung von Projekten aus dem Masterplan Solarcity. Zu den weiteren zentralen Aktivitäten der Koordinierungsstelle gehören das Projektmanagement, kontinuierliches Monitoring und transparente Erfolgsmessung der einzelnen Maßnahmen sowie der Aufbau von Informations- und Dialogstrukturen.</p>	<p>Maßnahme in der Umsetzung, vorerst bis 2023 angesetzt</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
108. Maßnahmen der Länder zum Ausbau der erneuerbaren Energien	<b>Niedersachsen</b>	<p>Im Rahmen des Maßnahmenprogramms Energie- und Klimaschutz wurden unter anderem mit Mitteln aus dem Corona-Sondervermögen neue Förderschwerpunkte gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pilot- und Demonstrationsvorhaben Wasserstoff: 100 Millionen</li> <li>• PV-Batteriespeicher: 75 Millionen</li> <li>• Betriebliche Ressourcen und Energieeffizienz: 47,5 Millionen</li> <li>• Energieeffizienz bei gemeinnützigen Organisationen: 50 Millionen</li> <li>• Sanierung im Bereich Sozialer Wohnungsbau: 50 Millionen</li> </ul>	Start Ende Oktober 2020 bis Ende 2022
	<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p>Rheinland-Pfalz hat einen zweiten Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 und ein Sondervermögen zur nachhaltigen Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen. Bei den Konjunkturlösungen spielt der Klimaschutz eine zentrale Rolle. Insgesamt sind 200 Millionen Euro für Maßnahmen für den Klimaschutz vorgesehen. Damit setzt die Landesregierung die Zielsetzung einer Dualen Zukunftsstrategie um, die die notwendigen konjunkturellen Impulse mit den grünen Zukunftstechnologien verbindet. Dabei werden zusätzlich 50 Millionen Euro für Erneuerbare Energien, moderne Energieinfrastruktur und Klimafolgenanpassung bereitgestellt. Im Rahmen der Solarinitiative RLP erfolgt die Förderung der Investition in PV-Batteriespeicher im Zusammenhang mit der Installation einer neuen PV-Anlage, zunächst für private Haushalte und Kommunen, seit August 2020 Öffnung des Programms auch für private Unternehmen, Vereine und karitative Einrichtungen.</p>	In Umsetzung
	<b>Sachsen</b>	<p>Studienerstellung unter Einbindung von Partnern mit dem Ziel einer relevanten Reduzierung der Emissionen an sächsischen Flughäfen am Beispiel Flughafen Leipzig/Halle.</p> <p>Die Studie soll verschiedene Partner einbinden mit dem Ziel, eine relevante Reduzierung der Emissionen an sächsischen Flughäfen am Beispiel Flughafen Leipzig/Halle zu erreichen.</p> <p>Eine Realisierung investiver Maßnahmen auf Basis des EU Calls („Grüne Flughäfen und Häfen als multimodale Knotenpunkte für nachhaltige und intelligente Mobilität“) wird angestrebt.</p> <p>Durch die Ergebnisse der Studie werden nachhaltige positive Effekte auf den Flughafen Leipzig/Halle erwartet.</p>	Start Ende Oktober 2020 bis April 2021
	<b>Schleswig-Holstein</b>	<p><u>Förderungen im Bereich Energiewende und Klimaschutz im Rahmen des Konjunkturlösungsprogramms Schleswig-Holstein</u></p> <p>Mittel stehen ab 2020/2021 bis 2024 zur Verfügung und sind für folgende Verwendungen vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Batteriespeichern im Rahmen des Programms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“; zielt auf Ausbau der dezentralen Energieerzeugung in Verbindung mit der Nutzung von stationären Batteriespeichern</li> <li>2. Förderrichtlinie Energetische Stadtsanierung, KfW 432, Ko-Förderung kleine Gemeinden 2021–2023; Ziel: Unterstützung bei der Erstellung von Quartierskonzepten und Sanierungsmanagement</li> <li>3. Förderung der Kommunalen Wärmeplanung; Ziel: Unterstützung von Kommunen zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen auch im Kontext einer geplanten Verpflichtung größerer Kommunen im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein</li> </ol>	2 Millionen Euro
			8 Millionen Euro
			8 Millionen Euro



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
108.	Maßnahmen der Länder zum Ausbau der erneuerbaren Energien	<p>4. Unterstützung Wärmewende und kommunaler Klimaschutz aus EKI: Verlängerung der Energie- und Klimaschutzinitiative des Landes SH (EKI), zur Stärkung der kommunalen Wärmewende und des kommunalen Klimaschutzes durch Beratungs- und Informationsangebote für Kommunen</p> <p>5. Förderung des Ausbaus von Ladesäulen für Elektromobilität</p> <p>6. Fördermaßnahmen im Kontext der Wasserstoffstrategie der Landesregierung Schleswig-Holstein</p> <p>7. Energiewendeforschung; vorgesehen sind Zuwendungen und Projektförderungen insbes. für FuE von Technologien in den Bereichen Erneuerbare Energien, Energie- und Ressourceneffizienz, Sektorenkopplung, E-Mobilität, energiebezogene IuK, Systemintegration und Infrastrukturen sowie für Projekte mit „Reallabor“-Charakter.</p> <p>Ziele und erwartete Wirkung aller vorstehenden Fördermaßnahmen: Beiträge zum Klimaschutz, zur Energiewende und zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes SH sowie zur Stützung der Konjunktur im Kontext der Corona-Krise.</p>	<p>8 Millionen Euro</p> <p>3 Millionen Euro</p> <p>30 Millionen Euro</p> <p>8 Millionen Euro</p>
109.	Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes	Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften werden im Stromübertragungsnetz die Voraussetzungen geschaffen, um 65 Prozent erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 in das Stromnetz zu integrieren. Grundlage ist der von der Bundesnetzagentur bestätigte Netzentwicklungsplan 2019–2030. Zugleich wird der Vorschlag zur Lösung der Netzprobleme im Dreiländereck Bayern, Hessen und Thüringen umgesetzt.	In Kraft seit 04.03.2021
110.	Vorausschauendes Controlling des Netzausbaus	Ein vorausschauendes Controlling für Netzausbaumaßnahmen identifiziert mögliche Verzögerungen beim Netzausbau frühzeitig und ermöglicht die Einleitung von Schritten, um Verzögerungen zu verhindern. Die zentralen Akteure (Bund, Länder, Bundesnetzagentur und Übertragungsnetzbetreiber) gehen damit gemeinsam Verzögerungen beim Netzausbau an.	Laufend
111.	Energieeffizienzstrategie	<p>Die Energieeffizienzstrategie (EffSTRA) legt für das Jahr 2030 ein Energieeffizienzziel von -30 Prozent Primärenergieverbrauch gegenüber dem Jahr 2008 fest. Der in der EffSTRA enthaltene NAPE 2.0 bündelt 34 energieeffizienzrelevante Maßnahmen des Klimaschutzprogramms und flankiert diese mit 20 ergänzenden Maßnahmen, die alle Nachfragesektoren adressieren. Das ambitionierte Maßnahmenpaket des NAPE 2.0 zielt auf die Umsetzung des 2030-Ziels und wird seit 2020 schnellstmöglich umgesetzt.</p> <p>Die EffSTRA hat zudem den Startschuss für einen Dialogprozess mit den Stakeholdern der Plattform Energieeffizienz (PFEE) gegeben. In themenspezifischen Arbeitsgruppen (Industrie, Digitalisierung, Fachkräfte usw.) wird in diesem Rahmen erarbeitet, wie ungehobene Energieeffizienzpotenziale adressiert werden können. Aus diesem 2-jährigen Prozess sollen neue Maßnahmenvorschläge in die laufende Aktualisierung des NAPE 2.0 einfließen. Zudem soll eine Roadmap erarbeitet werden, die die Weichen für die Weiterentwicklung der Energieeffizienzpolitik jenseits 2030 stellt.</p>	Kabinettsbeschluss: 18.12.2019
112.	Langfristige Renovierungsstrategie	<p>Mit der Langfristigen Renovierungsstrategie (Long Term Renovation Strategy – LTRS) soll jeder EU-Mitgliedstaat einen Fahrplan mit Maßnahmen und innerstaatlich festgelegten messbaren Fortschrittsindikatoren zur Erreichung der langfristigen Klimaziele erstellen und Wege und Anreize zur energetischen Sanierung des nationalen Gebäudebestandes aufzeigen.</p> <p>Die LTRS der Bundesregierung legt als Indikator die „Gesamtenergieeffizienz“ gemäß nationalem Energieeinsparrecht fest. Der zugehörige indikative Meilenstein für das Jahr 2030 beträgt 2.000 PJ. Dies entspricht einer Reduzierung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energie um rund 55 Prozent gegenüber 2008. Ferner beschreibt die Strategie den nationalen Gebäudebereich und nationale Maßnahmen gemäß den zugehörigen EU-Anforderungen.</p>	Kabinettsbeschluss: 17.06.2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
113. Gebäudeenergiegesetz (GEG)		<p>Das Gebäudeenergiegesetz führt die Energieeinsparverordnung, das Energieeinsparungsgesetz und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammen. Es schafft so ein neues, einheitliches, aufeinander abgestimmtes Regelwerk für Gebäudeenergieeffizienz und die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien. Die aktuellen energetischen Anforderungen an Neubauten und Sanierung bleiben unverändert und werden nicht verschärft. BMWi und BMI werden die Anforderungen an zu errichtende Gebäude und die Anforderungen an bestehende Gebäude nach Maßgabe des Wirtschaftlichkeitsgebots und unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieoffenheit im Jahr 2023 überprüfen und nach Maßgabe der Ergebnisse der Überprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Überprüfung einen Gesetzgebungsvorschlag für eine Weiterentwicklung der Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude vorlegen. Die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens ist ein zu beachtender wesentlicher Eckpunkt.</p>	In Kraft seit 01.11.2020
114. Bundesförderung für effiziente Gebäude		<p>Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude werden die bisherigen Förderprogramme des Bundes im Gebäudebereich zu einem einzigen, kohärenten Förderprogramm zusammengefasst und adressatengerecht weiterentwickelt. Darüber hinaus werden die Themen erneuerbare Energien, Digitalisierung und Nachhaltigkeit hervorgehoben. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude umfasst drei Förderrichtlinien, welche den Bau und die Komplettsanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden sowie energetische Einzelmaßnahmen adressieren. Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude sollen jährlich 201.500 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 43,5 Milliarden Euro angereizt werden. Die angestrebten CO<sub>2</sub>-Einsparungen belaufen sich auf 1.055.000 Tonnen jährlich.</p>	Start am 01.01.2021
115. Maßnahmen der Länder im Bereich Energieeffizienz/erneuerbare Wärme		<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Wärme. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Baden-Württemberg</b></p> <p>Ein kommunaler Wärmeplan bildet die Grundlage, um einen klimaneutralen Gebäudesektor zu erreichen. Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg legt für alle Kommunen fest, welche Elemente ein solcher kommunaler Wärmeplan enthält. Stadtkreise und Große Kreisstädte sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Die kommunale Wärmeplanung umfasst eine Bestandsanalyse zum Wärmebedarf und zur Versorgungsstruktur sowie eine Analyse der vorhandenen Potenziale zur Wärmeversorgung mittels erneuerbarer Energien. Darauf aufbauend erstellen die Kommunen ein Szenario für eine klimaneutrale Wärmeversorgung im Jahr 2050. Außerdem wird eine Strategie entwickelt, wie dieser Umbau gelingen kann und wie die Prioritäten zu setzen sind.</p> <p>Mit Hilfe dieses Fahrplans sollen die Kommunen die richtigen Entscheidungen treffen, um eine klimaneutrale Wärmeversorgung aller Gebäude zu ermöglichen. Genauso soll er auch alle anderen lokalen Akteure bei individuellen Investitionsentscheidungen unterstützen.</p>	Novelle Klimaschutzgesetz in Kraft seit 24.10.2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
115. Maßnahmen der Länder im Bereich Energieeffizienz/erneuerbare Wärme	<b>Brandenburg</b>	<p>Die Energiestrategie 2030 (ES 2030) ist die grundlegende Programmatik der Landesregierung für die Entwicklung des Energiesektors des Landes Brandenburg bis zum Jahr 2030. Die ES 2030 wird regelmäßig evaluiert und an die Erfordernisse der Energiewende angepasst. Die Landesregierung hat beschlossen, die ES 2030 im kommenden Jahr unter Berücksichtigung der geänderten europäischen und bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu Aktualisierungen und bis zum Jahr 2040 differenziert nach Energieträgern, Sektoren und Anwendungsfeldern weiterzuentwickeln. Grundlage der Fortschreibung bleiben die bisherigen Zielsetzungen der ES 2030 (insb. der Ausbau der erneuerbaren Energieversorgung, Steigerung der Energieeffizienz, Förderung neuer Speichertechnologien, Netzausbau und Systemintegration, Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft) sowie der im Juli 2018 vom Kabinett in einer aktualisierten Fassung beschlossene Katalog strategischer Maßnahmen, der energie- und klimapolitische Ziele der Landesregierung durch umzusetzende Maßnahmen untersetzt. Die Unterstützung der Umsetzung der ES 2030 und der Energiewende in Brandenburg erfolgt hierbei über verschiedene Förderprogramme (u. a. RENplus 2014–2020; Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Energiespeicherung im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg, Geltungsdauer 03.10.2019–31.12.2022) mit einem Volumen von insgesamt ca. 115 Millionen Euro.</p>	ES 2030: fortlaufend bis 2030, Förderrichtlinien zunächst bis 2020 und 2022 (Fortführung und Weiterentwicklung vorgesehen)
		<p><u>Energieeffizienz-Netzwerke gründen:</u></p> <p>Durch Kooperation mit anderen Marktteilnehmern kann es Unternehmen leichter gelingen, ihre Energieeffizienz zu steigern. Daher sind Energieeffizienz-Netzwerke wichtiger Bestandteil des Nationalen Aktionsplans. Brandenburgs Projektträger-schaft der Brandenburgischen Technologie Initiative (ETI) hat die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg inne. ETI soll auch in 2021 einen wirksamen Beitrag zur Umsetzung für die energiepolitische Kommunikation leisten. Dies betrifft alle Bereiche des Maßnahmenkatalogs der Energiestrategie 2030. Damit verbunden ist die Fortführung und Initiierung von Unternehmensnetzwerken für mehr Energieeffizienz. Durch ein Energieeffizienz-Netzwerk werden durchschnittlich 31.000 Megawattstunden Endenergie pro Jahr eingespart. Das entspricht in etwa dem jährlichen Endenergieverbrauch von 1.900 deutschen Haushalten. Damit bestätigen die aktuellen Monitoring-Ergebnisse der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke. Hier wollen wir im Land Brandenburg anknüpfen und weitere Leuchtturmprojekte initiieren, die Vorbild für andere mittelständische Unternehmen sein können.</p>	Laufend
		<p><b>Hessen</b></p> <p><u>Hessisches Sonderprogramm zur Förderung der hocheffizienten Modernisierung von privaten Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaft</u></p> <p>Schaffung von Anreizen zur energetischen Modernisierung für Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaft. Mittelbar soll es dadurch gelingen, die Auftragslage insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe im Handwerksbereich vor Ort, aber auch von Planern (wie Ingenieure, Architekten) und Energieberatern stabil zu halten oder zu steigern und diese so bei der Bewältigung der sich aus der Coronakrise ergebenden Folgen zu unterstützen. Zusätzlich sollen auch das Wissen und die Kenntnisse zur Umsetzung von hocheffizienten Gebäudetechnologien in der Modernisierung durch praktische Erfahrung vertieft und qualifizierte Arbeitsplätze zukunftsfähig gestaltet werden.</p>	Richtlinie vom 26.01.2021, seit 09.02.2021 in Kraft getreten
		<p>Die Förderung erfolgt als Ergänzung zu den hessischen Fördervorhaben in den KfW-Programmen 430 Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss oder 151 Energieeffizient Sanieren – Kredit auf der Grundlage der Hessischen Förderrichtlinie vom 26.01.2021. Die Umsetzung des Sonderprogramms ist grundsätzlich bis zum 31.12.2022 befristet. In 2021 erfolgt eine Evaluierung des Programms, über die Fortsetzung des Programms wird auf der Grundlage der Evaluierungsergebnisse entschieden.</p>	Befristetes Programm

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
115. Maßnahmen der Länder im Bereich Energieeffizienz/erneuerbare Wärme	<p><u>Hessischer Wärmeleitfaden</u> Kommunale Wärmepläne sind eine Möglichkeit, die örtliche Wärmeversorgung in Zusammenarbeit mit Unternehmen und lokalem Handwerk zukunftsfähig aufzustellen – nachhaltig, sicher und kostengünstig dank intelligenter Kombination von energetischer Sanierung und Infrastrukturlösungen. Dieser Leitfaden unterstützt dabei, indem er die notwendigen Maßnahmen und Schritte zur Erstellung kommunaler Wärmepläne unter Berücksichtigung des Leitprinzips „Efficiency First“ erklärt.</p>	Veröffentlicht
	<p><u>Aufsuchende Energieberatung</u> Das Konzept für eine aufsuchende Energieberatung in Hessen hat das Ziel, praxisnah für das Thema Modernisierung im Wohngebäudebestand zu sensibilisieren/motivieren, um so die Sanierungsquote in Hessen zu steigern. Zielgruppe sind private Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern mit energetischem Modernisierungsbedarf. Flankiert wird diese Vor-Ort-Beratung durch kommunikative Unterstützungsmaßnahmen in den Kommunen; Konzeptionierung der aufsuchenden Energieberatung ist abgeschlossen.</p>	Laufend
	<p><u>Energiespar-Contracting als Konjunkturfördermaßnahme mit finanzieller und ökologischer Nachhaltigkeit</u> In der Corona-Pandemie sollen die Kommunen ermutigt werden, Investitionen in Energiespar- oder Effizienzmaßnahmen im Gebäudebestand von Kommunen, kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen vorzunehmen. Auch aufgrund fehlender Personalkapazitäten werden diese Maßnahmen derzeit Corona-bedingt zurückgestellt, obwohl sie eine konjunkturfördernde Wirkung haben, zur Einsparung von Endenergie sowie CO<sub>2</sub>-Emissionen und zu sinkenden Energiekosten bei den Auftraggebern führen. Deshalb wird die Landesenergieagentur, die das Programm abwickeln wird, ca. 15 Contracting-Maßnahmen bei der Projektierungs- und Umsetzungsphase unterstützen. Die 15 Vorhabenträger werden sich aus Kommunen, kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Unternehmen zusammensetzen, es sollen für die Jahre 2021, 2022 Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen in Höhe von voraussichtlich 8–12 Millionen Euro ausgelöst werden.</p>	In Vorbereitung, befristet
	<p><u>Konjunkturförderung durch die Initiierung von Energieeffizienzinvestitionen</u> Ein Schwerpunkt der zusätzlichen Maßnahmen liegt im Bereich von Investitionen in Energieeffizienz, wie beispielsweise die Modernisierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden, die einerseits für konjunkturelle Impulse sorgen können und andererseits zur Erreichung der energie- und Klimaschutzpolitischen Ziele beitragen sollen. Durch die verstärkte Initiierung von Energieeffizienzmaßnahmen im Wohnbereich, bei Nichtwohngebäuden und im Unternehmenssektor können Investitionen vorgezogen werden, die für eine Belebung der Baukonjunktur sorgen, die kommunalen Haushalte entlasten und zugleich zur schnelleren Erreichung der Ziele des Landes Hessen sowie zur Senkung des Energieverbrauchs beitragen.</p>	In Vorbereitung, befristet
	<p><b>Niedersachsen</b> <u>Corona-Sondervermögen</u> Mit fast 550 Millionen aus dem Corona-Sondervermögen wurde ein Schwerpunkt auf das Thema Klimaschutz bzw. klimafreundliche Konjunkturbelebung gelegt. Hieraus resultierende Förderschwerpunkte sind unter anderem Pilot- und Demonstrationsvorhaben im Bereich Wasserstoff, PV-Batteriespeicher, betriebliche Energieeffizienz, Sanierungen im sozialen Wohnungsbau und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei gemeinnützigen Organisationen.</p>	Sondervermögen am 12.05.2020 eingerichtet

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
115. Maßnahmen der Länder im Bereich Energieeffizienz/erneuerbare Wärme	<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p><u>progres.nrw – Markteinführung: Einführung und Verbreitung von Klimaschutz-techniken</u></p> <p>Mit dem Programm „progres.nrw – Markteinführung“ fördert die Landesregierung NRW die Einführung und Verbreitung von Klimaschutztechniken, die Energie effizient und sparsam nutzen sowie Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen produzieren. Gefördert werden marktfähige Anlagen, die für die angestrebte wirtschaftliche Anwendung für einen begrenzten Zeitraum noch eine Anschubhilfe benötigen. Hierzu gehören auch die stärkere Nutzung von Wärmepotenzialen wie Abwärme und Erdwärme, der Ausbau von Strom- und Wärmespeichern sowie der Einsatz integrierter Systeme zur Umsetzung von Klimaquartieren und urbanen Energielösungen.</p> <p>Das Programm leistet einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Energie- und Klimaziele des Landes: den Anteil erneuerbarer Energien erhöhen, die für das künftige Energiesystem erforderliche Kopplung der Sektoren Strom und Wärme beschleunigen sowie die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren.</p> <p>Das Programm setzt starke Impulse insbesondere für mittelständische Unternehmen und Hausbesitzer, in innovative und effiziente Technologien zu investieren, und leistet gerade in der aktuellen Corona-Krise einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Handwerk und Bauwirtschaft in NRW.</p> <p>Im laufenden Förderjahr 2020 sind bis Ende September rund 16.500 Anträge bei der Bewilligungsbehörde eingegangen, davon wurden rund 13.300 Zuwendungsbescheide mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 24,9 Millionen Euro erteilt.</p> <p><a href="http://www.progres.nrw">www.progres.nrw</a></p> <p><u>progres.nrw Programmbereich Innovation</u></p> <p>Erkenntnisse universitärer Grundlagenforschung müssen für die Umsetzung in die industrielle Praxis in einem ersten Schritt im Rahmen anwendungsbezogener Forschung weiterentwickelt werden. Mit dem Programm progres.nrw – Programmbereich Innovation fördert das Land NRW Vorhaben der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung insbesondere in den Bereichen Energieeffizienz und der Nutzung regenerativer Energien.</p> <p><u>Energieeffizienz und erneuerbare Wärme im Gebäudesektor: Gebauter Klimaschutz in NRW</u></p> <p>Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt mit Auszeichnungsprogrammen wie „Energieeffiziente Siedlungen im Wohnungsbau“ („100 Klimaschutzsiedlungen NRW“) und „Energieeffiziente Nichtwohngebäude in NRW“ die vorbildliche Umsetzung energieeffizienter Gebäude, Siedlungen und Quartiere im Neubau und in der Bestandssanierung. Begleitet wird die Förderung durch Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen, um die Vorbildwirkung und den Leuchtturmcharakter der Projekte für Nachahmer bekannt zu machen.</p> <p><u>Urbane Energielösungen: Sektorkopplung und lokale Nutzung erneuerbarer Energien in energieeffizienten Quartieren</u></p> <p>Ganzheitliche Quartierskonzepte umfassen neben der Sanierung und dem Bau effizienter Gebäude und einer wirtschaftlichen Energieversorgung auch die Einbindung lokaler Energiequellen und erneuerbarer Energien sowie weiterer Energieeffizienzpotenziale und Flexibilisierungsoptionen. Die Kopplung der Sektoren Strom, Wärme, Kälte und Mobilität im Quartier mit Hilfe der Digitalisierung ebnet den Weg zur emissionsarmen und lebenswerten Stadt der Zukunft. Die Landesregierung NRW fördert Forschungs-, Demonstrations- und Umsetzungsprojekte auf Grundlage der Programmfamilie „progres.nrw“. Damit baut die Landesregierung auf dem erfolgreichen Projekt „100 Klimaschutzsiedlungen NRW“ auf und trägt zur Senkung der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bei.</p>	<p>Laufend; massive Mittelaufstockung 2020/2021 im Rahmen der Corona-Krisenbewältigung</p> <p>99 Klimaschutzsiedlungen NRW“ haben den Status erhalten, 53 sind fertiggestellt (Stand 10/2020). In 2020 findet zum 2. Mal die Auszeichnungsveranstaltung „Energieeffiziente Nichtwohngebäude“ statt.</p> <p>Erste Projekte „Urbane Energielösungen“ werden gefördert.</p> <p>Corona-bedingt wurde ein Großteil der Veranstaltungen in digitalen Formaten durchgeführt.</p> <p>Die Kampagne „VORDENKER heizen“ hat bis Oktober 2020 ca. 50.000 Nutzer erreicht.</p>

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
115. Maßnahmen der Länder im Bereich Energieeffizienz/erneuerbare Wärme	<p><u>Netzwerke und Kampagnen: Investitionen in Klimaschutz und Energieeffizienz im Gebäudesektor beschleunigen</u></p> <p>Zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudesektor unterstützt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Netzwerke und Kampagnen, wie den „Wärmepumpen-Marktplatz NRW“, das „Netzwerk Energieeffizientes und solares Bauen“, das „Netzwerk Aktion Holzpellets“ und das „Netzwerk Geothermie“. Mit zielgruppenspezifischen Veranstaltungen, Publikationen und Know-how-Transfer werden Akteursgruppen für die Umsetzung mobilisiert. Im Rahmen des Netzwerkes Aktion Holzpellets wurde in diesem Jahr die Kampagne „VORDENKER heizen“ zur Nutzung von Holzpellets erfolgreich durchgeführt. Ziel ist es, energieeffiziente und klimafreundliche Technologien breiter in den Markt zu bringen und Investitionen in Klimaschutz und Energieeffizienz zu beschleunigen.</p>	
	<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p> <p><u>Zukunftsfähige Energieinfrastruktursysteme – ZEIS</u></p> <p>Das Förderprogramm „Zukunftsfähige Energieinfrastruktursysteme – ZEIS“ ist 2019 mit neuen Fördergegenständen und verbesserten Konditionen ausgestattet worden. Ein neuer Bestandteil des Programms ist die Förderung von hocheffizienter LED-Technik für die Straßenbeleuchtung, die hohen Anforderungen im Hinblick auf Insektenfreundlichkeit und dem Schutz der Dunkelheit genügen. Die Förderquote für investive Vorhaben wurde von 12 auf 20 Prozent erhöht. Durch die verbesserten Konditionen bei der Förderung von Wärmeerzeugern auf regenerativer Basis und Nahwärmenetzen werden neben Biowärme auch geothermische und solare Energien, industrielle Abwärme und Wärme aus Abwasser als regional verfügbare Energien für die Wärmeversorgung aktiviert. Gefördert werden außerdem projektvorbereitende Studien zu den Fördertatbeständen der Verwaltungsvorschrift.</p>	Laufend
	<p><u>Grenzüberschreitendes Netzwerk zur Förderung von innovativen Projekten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und der Energieeffizienz in der Großregion (GReENEFF)</u></p> <p>Im Kooperationsraum Großregion (RP; SL, LUX, Wallonie, Lothringen) wird das Grenzüberschreitende Netzwerk zur Förderung von innovativen Projekten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und der Energieeffizienz in der Großregion (GReENEFF) weitergeführt. Innovative Techniken, Energieeffizienz im sozialen Wohnungsbau sowie in öffentlichen Gebäuden sind die Schwerpunktthemen. Gemeinsam richten großregionale Partner Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aus und setzen Pilotprojekte mit Modellcharakter um. Eine Fördermöglichkeit wendet sich an öffentliche und private Vorhabenträger. Einen Überblick über die geförderten Projekte findet sich auf folgender Website: <a href="https://www.greeneff-interreg.eu/de/eco-map">https://www.greeneff-interreg.eu/de/eco-map</a>.</p>	
	<p><u>Pilotprojekt Regionale Versorgung der Großregion mit Strom aus erneuerbaren Energien (Energiewaben GR)</u></p> <p>In dem Pilotprojekt Regionale Versorgung der Großregion mit Strom aus erneuerbaren Energien (Energiewaben GR) wird ein Konzept für eine zukünftige Energieversorgung auf Basis fluktuierend einspeisender erneuerbarer Energien entwickelt. Dabei werden die Möglichkeiten aufgezeigt, lokale Überschüsse aus fluktuierend einspeisenden erneuerbaren Energien (fEE) mithilfe sog. „Energiewaben“ bereits im Verteilnetz auf lokaler und dezentraler Ebene auszugleichen, perspektivisch auch grenzüberschreitend zwischen den Waben. Damit können die Stromerzeugung und der Stromverbrauch regional organisiert und künftig sozusagen „unter Nachbarn“ ausbalanciert werden: <a href="https://energiewaben-gr.eu/Projekt">https://energiewaben-gr.eu/Projekt</a>.</p>	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
115. Maßnahmen der Länder im Bereich Energieeffizienz/erneuerbare Wärme	<b>Sachsen</b>	<p><b>Richtlinie Speicher</b> Die „Richtlinie Speicher“ verfolgt den Zweck der Einführung von innovativen Energietechniken im privaten, öffentlichen und im gewerblichen Bereich. Bei der Umgestaltung der Energiewirtschaft kommt zunehmend dezentralen Erzeugungs- und Speichereinheiten besondere Bedeutung zu. Die zunehmende Eigennutzung kann einen wesentlichen Beitrag zur Systemintegration von Strom aus dezentralen Photovoltaikanlagen im kleinen Leistungsbereich, aber auch zum Beispiel im Quartiersbereich leisten. Dazu sind innovative dezentrale Lösungen zur Stromspeicherung erforderlich, die den individuell unterschiedlichen Verlauf von Energie-Angebot (Erzeugung) und Energie-Nachfrage (Verbrauch) ausgleichen. Die Vorhaben dienen gleichzeitig der Umsetzung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen und sollen künftig inhaltlich um Wärmespeicher zur Sektorenkopplung erweitert werden.</p>	Seit 14.12.2017 in Kraft, Fortführung mit fortgeschriebener Richtlinie geplant
		<p><b>Richtlinie Energie/2014</b> Die „Richtlinie Energie/2014“ verfolgt den Zweck, die Kohlendioxid-Emissionen der Wirtschaft zu reduzieren, indem eine Verringerung des Verbrauchs an fossilen Energieträgern unmittelbar oder mittelbar erreicht wird. Die Vorhaben dienen gleichzeitig der Umsetzung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen. Die Richtlinie wird derzeit überarbeitet und soll künftig in Richtung Industrieunternehmen weiterentwickelt werden. Das Programm wird im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) umgesetzt.</p>	Seit 07.05.2015 in Kraft; Fortführung und Weiterentwicklung vorgesehen
		<p><b>Sachsen-Anhalt</b> Im Februar 2019 hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt ein Klima- und Energiekonzept beschlossen. Insgesamt enthält das Klima- und Energiekonzept 72 Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen. Im Jahr 2019 wurden die Grundlagen für die Bewertung der Maßnahmen und der Instrumente des Klima- und Energiekonzeptes in einem Monitoringkonzept erarbeitet. Schwerpunkt des Monitorings bildet die Erweiterung bestehender sowie die Erarbeitung neuer Bewertungsgrundlagen zur Messung der Wirksamkeit von Maßnahmen bzw. der darin enthaltenen Instrumente zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Das Monitoringsystem wird in den nächsten Jahren (2020–2024) kontinuierlich aufgebaut. Das Land Sachsen-Anhalt befindet sich in der Umsetzungsphase, die Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen müssen zügig umgesetzt und die Aktivitäten verstärkt werden. Seit 2016 gibt es das EFRE-Förderprogramm „Sachsen-Anhalt ENERGIE“. Mit dieser Förderung werden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen gefördert. Mit dem Speicherförderprogramm fördert Sachsen-Anhalt für die Jahre 2019 bis 2021 die Beschaffung und Errichtung eines Stromspeichers für auf Dachflächen neu zu errichtende Photovoltaikanlagen. Innovative Speichersysteme sollen so im privaten Bereich, bei kleingewerblichen Betrieben (KMU) oder in Mieterstromprojekten eingeführt werden. Die im Klima- und Energiekonzept aufgeführten Themen Energiespeicherung und Sektorenkopplung sind relevant für die zukünftige Energieversorgung und können auch mit der Systemintegration von erneuerbaren Energien durch grünen Wasserstoff adressiert werden. Sachsen-Anhalt hat im Frühjahr 2020 einen Beteiligungsprozess zur Entwicklung einer Wasserstoffstrategie für Sachsen-Anhalt begonnen. Am Ende des Prozesses soll eine mittel- und langfristige Strategie zum Aufbau einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft in Sachsen-Anhalt stehen.</p>	Beschluss im Februar 2019; Monitoring und Förderprogramme fortlaufend

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
115. Maßnahmen der Länder im Bereich Energieeffizienz/erneuerbare Wärme	<p>Im Rahmen des Strukturwandels wird das „Kompetenzzentrum Wärmewende“ mit geplantem Sitz in Halle entwickelt. Dessen Aufgabe soll es sein, Kommunen deutschlandweit bei der Dekarbonisierung zu unterstützen., darunter auch die Erstellung von Wärmeplänen, regionalen Konzepten oder im Bereich der Sektorenkopplung. Die regionalen Kompetenzen werden dadurch ausgeweitet und Arbeitsplätze entwickelt. Das Projekt wird als Maßnahme des Bundes über den „2. Förderarm“ des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes gefördert.</p>	<p><b>Thüringen</b> Die Themen Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit sind für den Sportstättenbau in Thüringen von zentraler Bedeutung und die Errichtung von Neubauten und Ersatzneubauten unter Beachtung energetischer Vorgaben ist angewandte Praxis. So erkennt der Freistaat Thüringen bei Bauvorhaben zusätzliche Kosten als förderfähig an, die sowohl für energiesparende Maßnahmen (z. B. Wärmepumpen und Wärmerückgewinnungsanlagen) als auch für Installationen zur Verwendung alternativer Energien (z. B. Sonnenkollektoren zur Solarenergienutzung) anfallen. Zudem fordert das Land die Einhaltung der Energieeinsparverordnung (EnEV) im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p><u>Richtlinie Klima Invest</u> Mit der Richtlinie Klima Invest werden Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen in den Kommunen gefördert. Förderfähig ist ein breites Spektrum an investiven und nicht investiven Maßnahmen. Mit einer Novellierung der Richtlinie werden die möglichen Zuwendungsempfänger erweitert, so um soziale und kirchliche Träger. Zudem werden unter dem Eindruck der Corona-Pandemie und der Personal- und Haushaltssituation in den Kommunen die Fördersätze angehoben. Des Weiteren erfolgte eine Anpassung an die Änderungen der Kommunalrichtlinie des BMU.</p>	<p>Gelebte Praxis</p> <p>Novellierte Richtlinie in Kraft seit Anfang 2021</p>
116. Nationale Wasserstoffstrategie (NWS)	<p>Mit der NWS schafft die Bundesregierung einen kohärenten Handlungsrahmen für die künftige Erzeugung, den Transport, die Nutzung und Weiterverwendung von Wasserstoff und damit für entsprechende Innovationen und Investitionen. Aus Sicht der Bundesregierung ist nur Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde („grüner“ Wasserstoff), auf Dauer nachhaltig. Die NWS definiert die Schritte, die notwendig sind, um zur Erreichung der Klimaziele beizutragen, neue Wertschöpfungsketten für die deutsche Wirtschaft zu schaffen und die internationale energiepolitische Zusammenarbeit weiterzuentwickeln.</p>		<p>Kabinettsbeschluss: 10.06.2020</p>
117. Wasserstoffstrategien der Länder	<p><b>Bayern</b> Bayern hat seine Wasserstoffstrategie am 26. Mai 2020 verabschiedet. Sie setzt den Rahmen, um Wasserstoff als Energieträger der Zukunft zu positionieren und High-Tech, Innovation und Klimaschutz miteinander zu vereinen. Bayern zielt dabei in erster Linie auf die Entwicklung und den Export von Technologien zur Erzeugung, Speicherung, zum Transport und zur Nutzung von Wasserstoff. Aufbauend auf der Strategie wird aktuell ein konkreter Fahrplan (Roadmap) für den Zeitraum bis 2025 erarbeitet.</p> <p>Diverse Maßnahmen wurden bereits gestartet oder umgesetzt: Gründung Zentrum Wasserstoff.Bayern (H2.B) im September 2019 und gleichzeitiger Aufbau eines bayerischen Wasserstoffbündnisses mit mittlerweile über 150 Unternehmen, Forschungsinstituten und Kommunen, Schwerpunkt Forschungsoffensive Wasserstoff im Bayerischen Energieforschungsprogramm, Erlass einer Förderrichtlinie zum beschleunigten Aufbau einer Wasserstoff-Tankstelleninfrastruktur für Brennstoffzellen-Busse und Nutzfahrzeuge im Oktober 2020.</p>		<p>Kabinettsbeschluss 26.05.2020, Umsetzung laufend, Förderrichtlinie zum Aufbau einer Tankstelleninfrastruktur am 01.10.2020 in Kraft getreten</p>



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
117. <i>Wasserstoffstrategien der Länder</i>	<b>Norddeutsche Wasserstoffstrategie</b>	Die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen und Bremen haben Ende 2019 eine gemeinsame „Norddeutsche Wasserstoffstrategie“ verabschiedet. Sie sieht vor, bis zum Jahr 2025 mindestens 500 Megawatt und bis zum Jahr 2030 mindestens fünf Gigawatt Elektrolyse-Leistung zur Erzeugung von grünem Wasserstoff in Norddeutschland zu realisieren. Die Strategie umreißt in den vier Handlungsfeldern „Wasserstoff-Infrastruktur“, „Wertschöpfung durch Wasserstoff“, „Wasserstoff in Richtlinien, Vorschriften und Programmen“, „Wasserstoff-Akzeptanz und Bildung“ erste Umsetzungsschritte und grobe Zeitpläne für die kommenden Jahre.	Laufend
	<b>Sachsen-Anhalt</b>	Die Wasserstoffstrategie bildet den strategischen Rahmen für den Aufbau einer grünen Wasserstoffwirtschaft in Sachsen-Anhalt. Das Land strebt an, sich bis zum Jahr 2030 als bedeutender Standort zur Produktion und Nutzung von grünem Wasserstoff in Ostdeutschland zu etablieren und seine Position als Energie- und Industriestandort zu festigen. Hierfür sollen vor allem Projekte im Industriesektor und erste Verkehrsprojekte sowie der Ausbau der Forschungsinfrastruktur vorangetrieben werden. Ausgehend vom Mitteldeutschen Revier soll durch den Ausbau der infrastrukturellen Anbindung weiterer Wasserstoffstandorte eine vernetzte ostdeutsche Wasserstoffwirtschaft entstehen.	Verabschiedung im II. Quartal 2021, anschließend Umsetzung
	<b>Thüringen</b>	Die Thüringer Landesregierung erarbeitet eine Wasserstoffstrategie. Diese wird Anwendungsmöglichkeiten von Wasserstofftechnologien in Thüringen identifizieren, Schlüsselprojekte entwickeln und Maßnahmen des Landes zur Stärkung der Wasserstofftechnologien konkretisieren. Die Thüringer Strategie soll die Aktivitäten auf nationaler und europäischer Ebene ergänzen.	Erarbeitung und Verabschiedung IV. Quartal 2020/ II. Quartal 2021, anschließend Umsetzung
118. IPCEI Wasserstoff	Die IPCEI Wasserstoff sind ein zentrales industriepolitisches Instrument zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie. Ziel ist die Schaffung integrierter Prozesse entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Die Förderung wird an den Zielen der Nationalen Wasserstoffstrategie ausgerichtet und sowohl die Erzeugung und den Transport als auch den Wasserstoffeinsatz, insbesondere in der Industrieproduktion (z. B. Direktreduktionsanlagen in der Stahlbranche) und für Mobilität, umfassen. Die IPCEI Wasserstoff haben somit das Potenzial, maßgeblich zur Überwindung bestehender Marktversagen und zur Vermeidung von CO <sub>2</sub> -Emissionen im Industriebereich beizutragen.	Am 17.12.2020 fand eine Auftaktveranstaltung mit 22 EU-Mitgliedstaaten und Norwegen statt. Ein Interessenbekundungsverfahren in Deutschland startete am 14. Januar 2021.	
119. Handlungskonzept Stahl – Für eine starke Stahlindustrie in Deutschland und Europa	Mit dem Handlungskonzept Stahl legt die Bundesregierung ein politisches Gesamtkonzept für eine langfristig starke, international wettbewerbsfähige und klimaneutrale Stahlindustrie am Standort Deutschland vor. Das Handlungskonzept Stahl adressiert verschiedene Herausforderungen der Stahlindustrie und verfolgt die folgenden Ziele: 1. Chancengleichheit auf dem globalen Stahlmarkt schaffen; 2. Abwanderung der Stahl- und anderer energieintensiver Industrien (Carbon Leakage) verhindern; 3. Umstellung auf eine CO <sub>2</sub> -arme Stahlproduktion ermöglichen und die Chance nutzen, Vorreiter innovativer Klimaschutztechnologien zu werden.	Kabinettsbeschluss: 15.07.2020	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
120.	Umsetzung KoPa Ziffer 35c „Zukunftsinvestitionen für Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie“	<p>Im Fokus des Förderprogramms „Zukunftsinvestitionen für Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie“ stehen drei Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von Investitionen in neue Technologien, Verfahren und Anlagen (Industrie 4.0, digitalisierte und flexible Wertschöpfungsnetzwerke, GAIA-X, 5G in der Produktion)</li> <li>• Förderung von FuE-Projekten (Produktinnovationen, autonomes Fahren usw.)</li> <li>• Förderung regionaler Innovationscluster (Wissens- und Erfahrungsaustausch, gemeinschaftliche Nutzung etwa von Reallaboren, Qualifizierung)</li> </ul> <p>Mit der Förderung sollen insbesondere KMU beim Transformationsprozess der Fahrzeug- und Zulieferindustrie, bei der Umstellung ihrer Produktionsprozesse und bei der Forschung und Entwicklung von Zukunftstechnologien unterstützt werden. Darüber hinaus werden die Erarbeitung von regionalen Transformationsstrategien und beschäftigungspolitische Maßnahmen durch den „Aufbau von Weiterbildungsverbänden“ und „Qualifizierungsclustern“ gefördert.</p>	Kabinettsbeschluss Konjunkturpaket (KoPa) vom 29.06.2020. Umsetzung von Ziffer 35c aus KoPa in konkrete Förderrichtlinien, die Anfang 2021 veröffentlicht werden sollen.
121.	Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte	Mit der Förderrichtlinie soll der Austausch von schweren Nutzfahrzeugen der Schadstoffklassen Euro 0 – V/EEV gegen Neufahrzeuge der Schadstoffklasse Euro VI oder mit Elektro- und Wasserstoffantrieb finanziell gefördert werden. Zudem wird der Erwerb sog. intelligenter Trailer-Technologie, deren Einsatz erhebliche Effizienzreserven im Betrieb bietet und damit den Energieverbrauch mindert, bezuschusst.	In Kraft seit 09.01.2021
122.	Richtlinie zur Förderung der Erneuerung kommunaler Einsatzfahrzeugflotten, für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Nothilfe	Die Förderrichtlinie soll einen Anreiz in Form eines finanziellen Zuschusses für den Austausch der Bestandsflotte kommunaler Einsatzfahrzeuge zugunsten moderner Fahrzeuge schaffen. Dadurch soll ein spürbarer und anhaltender Beitrag zur Absenkung des CO <sub>2</sub> - und Schadstoffemissionsniveaus der Flotte in einem kurzen Zeitraum erreicht werden.	Inkrafttreten Anfang 2021 geplant
123.	Important Project of Common European Interest (IPCEI) „Batterieinnovation“	Mit den beiden IPCEIs zur „Batterieinnovation“ arbeiten 12 interessierte europäische Mitgliedstaaten gemeinsam daran, die Voraussetzungen für Batterieinnovationen und darauf gegründete Wertschöpfungsnetzwerke zu schaffen. Batterien werden zukünftig in zahlreichen Produkten wie Elektrofahrzeugen, Konsumgütern, medizinischen Anwendungen oder Industriegütern verwendet. Im Rahmen der IPCEIs zur „Batterieinnovation“ werden forschungsintensive Tätigkeiten in Deutschland und in anderen europäischen Mitgliedsländern bis hin zur industriellen Pilotierung neuer und innovativer Verfahren und Produkte aus der Batterie-Wertschöpfungskette von den Rohstoffen und Materialien bis zum Recycling durchgeführt.	Genehmigung des ersten von zwei Batterie-IPCEIs wurde am 09.12.2019 durch die Europäische Kommission erteilt, die betreffenden deutschen Projekte werden überwiegend bis Ende 2020 bewilligt. Notifizierung des zweiten IPCEIs voraussichtlich im Januar 2021.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
124.	Luftfahrtforschungsprogramm LuFo VI-2	<p>Die Coronakrise hat die Luftfahrtbranche besonders hart getroffen. Private und Geschäftsreisen sind zeitweise nahezu zum Erliegen gekommen. In der Folge wurden Flugzeugbestellungen storniert. Mit einer kurzfristigen Erholung ist nicht zu rechnen. Investitionen in F&amp;E werden einer kritischen Prüfung unterzogen. Die Branche will die akute Krise nutzen, um sich auf die künftigen Herausforderungen in Bezug auf Digitalisierung und Klimawandel vorzubereiten. Gebraucht werden Technologien, die sowohl den ökologischen Fußabdruck deutlich reduzieren als auch geeignet sind, im hart umkämpften Markt konkurrenzfähig zu bleiben. Ziel ist das emissionsfreie Fliegen innerhalb der nächsten 10 Jahre. Dazu werden die Förderlinien hybrid-elektrisches Fliegen, Industrie 4.0, Digitalisierung und KI in LuFo VI-2 systematisch weiter ausgebaut werden. Grundlagenforschung wird in der Programmlinie Ökoeffizienz weiter vorangetrieben, um neue innovative Ansätze für die industrielle Anwendung vorzubereiten. Im Bereich hybrid-elektrisches Fliegen wird eine enge Kooperation innerhalb der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung angestrebt, da neben zahlreichen Flugzeugtechnologien im Bereich Antriebe, Zelle und Werkstoffe auch geeignete Energieträger zu entwickeln sind. Dazu sind gezielt Entwicklungen und Demonstrationen in Planung. Die geplanten Maßnahmen innerhalb von LuFo VI-2 sowie die flankierenden Maßnahmen im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie (Ziffer 36 KoPa) und die Maßnahmen im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes tragen dazu bei, dass das emissionsfreie Fliegen innerhalb der nächsten 10 Jahre realisierbar sein wird. Damit ist die Branche in der Lage, wichtige Arbeitsplätze zu erhalten und auszubauen und eine umweltverträgliche Luftfahrzeugnutzung zu gewährleisten.</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung von LuFo VI-2 erfolgt Ende September 2020. Förderung erfolgt ab Beginn 2021.</p>
125.	Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze	<p>Mit dem marktnahen Förderprogramm werden inländische Werften bei der erstmaligen industriellen Anwendung innovativer schiffbaulicher Produkte und Verfahren vom Bund und den Ländern unterstützt. Ziel ist es, Anreize für verstärkte Investitionen in innovative Produkte und Verfahren zu schaffen. Die hohen technischen und wirtschaftlichen Risiken beim Bau von Prototypen, die im Schiffbau immer zugleich auch kommerziell verwertet werden müssen, werden durch das Programm reduziert. Die Förderung umfasst einen Zuschuss von bis zu 25 Prozent für Innovationskosten. Vorhaben kleiner und mittelgroßer Unternehmen können bis zu 50 Prozent gefördert werden.</p>	<p>Überarbeitung der Förderrichtlinie in 2021</p>
126.	Förderung LNG-Betankungsschiffe	<p>Umsetzung einer Maßnahme aus dem Konjunkturprogramm zur Förderung der Infrastruktur für alternative Schiffskraftstoffe, die im Vergleich zum Schiffsdiesel die Umwelt weniger belasten.</p>	<p>Erarbeitung der Förderrichtlinie</p>
127.	Landstromanlagen für die Schifffahrt	<p>Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen zur Förderung von Landstromanlagen für See- und Binnenschiffe zur Verfügung. Zielsetzung: Reduzierung von Treibhausgas-, Luftschadstoff- und Lärmemissionen während der Liegezeit in Häfen.</p>	<p>Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist im November 2020 in Kraft getreten. Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt nach der Aufstellung der Länderprogramme.</p>
128.	Maritime Forschungsstrategie mit den zwei Fördermaßnahmen: das „Maritime Forschungsprogramm“ und die Förderlinie „Echtzeittechnologien für die Maritime Sicherheit“	<p>Die Corona-Krise wird in der maritimen Branche aufgrund der längeren Wirtschaftszyklen vermutlich länger nachwirken als in anderen Branchen. CO<sub>2</sub>- und Schadstoffausstoß aktueller Schiffsgenerationen sind eine der großen Herausforderungen für die Erreichung der Klimaziele und die Bewältigung der Energie- und Verkehrswende.</p> <p>Die Maritime Forschungsstrategie beinhaltet aktuell zwei Fördermaßnahmen: das „Maritime Forschungsprogramm“ und die Förderlinie „Echtzeittechnologien für die Maritime Sicherheit“. Die maritimen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der deutschen maritimen Wirtschaft wurden mit einem deutlichen Mittelaufwuchs aus dem Konjunkturprogramm erhöht.</p>	<p>Laufend</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
128.	<i>Maritime Forschungsstrategie mit den zwei Fördermaßnahmen: das „Maritime Forschungsprogramm“ und die Förderlinie „Echtzeittechnologien für die Maritime Sicherheit“</i>	<p>Mit der Forschungsstrategie wurde ein Rahmen geschaffen, der die maritime Wirtschaft stärkt und es ermöglicht, Projekte spartenübergreifend und entlang der gesamten Wertschöpfungskette auszurichten. Das Maritime Forschungsprogramm zielt darauf ab, innovative maritime Technologielösungen und -Anwendungen im internationalen Wettbewerb zu stärken, zukunftsfähige Arbeitsplätze am Standort zu sichern, auszubauen und gleichzeitig den Schutz von Klima und Umwelt voranzutreiben.</p> <p>Die folgenden Branchensegmente werden bei der Technologieentwicklung angesprochen: Schiffstechnik, Produktion maritimer Systeme, Schifffahrt und Meerestechnik. Forschung und Entwicklung sollen neben der Stärkung von Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit Fortschritte auf folgenden vier Gebieten erzielen: umweltschonende Technologien (MARITIME.green), Digitalisierung und smarte Technologien (MARITIME.smart), Sicherheit (MARITIME.safe) und Ressourcen (MARITIME.value).</p> <p>Projekte, die einen signifikanten Beitrag zur maritimen Energiewende leisten, sollen verstärkt gefördert werden. Aktuelle Herausforderungen sind Mobilitätswende, Vermeidung und Senkung der Emissionen, neue umweltfreundliche Kraftstoffe, smarte Systeme, Prozessdigitalisierung, neue Anforderungen an maritime Sicherheitsarchitekturen sowie umweltfreundliche nachhaltige Nutzung von Ressourcen aus dem Meer. Fernziel ist das Null-Emissionsschiff.</p>	Laufend
129.	Maßnahmen zum Ausbau der Kinderbetreuungsstellen	<p>Mit der Verkündung des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets am 14. Juli 2020 wurde das „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ auf den Weg gebracht und das Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ um insgesamt 1,0 Milliarden Euro aufgestockt, um zusätzlich 90.000 Betreuungsplätze zu schaffen. Wie im Vorgängerprogramm ist die Schaffung von weiteren Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt möglich. Seit 2015 beteiligt sich der Bund dauerhaft an den Betriebskosten mit jährlich 845 Millionen Euro.</p>	Gefördert werden Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen, die im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 begonnen wurden.
130.	Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Bildungsqualität in Kitas und Schulen	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsqualität in Kitas und Schulen. Beispielsweise seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Baden-Württemberg</b>  <u>Stärkung der Basiskompetenzen: Orthographie lehren und lernen in der Grundschule</u>  Zur Stärkung der Basiskompetenzen im Fach Deutsch wurde im Schuljahr 2019/20 die länderübergreifende Fortbildungsinitiative „Orthographie lehren und lernen in der Grundschule“ durchgeführt. Nach diesem Pilotdurchgang wird die Maßnahme als spezifisches Fortbildungsprojekt für bis zu 5000 Lehrkräfte in Baden-Württemberg umgesetzt. Wesentliche Eckpunkte der Fortbildungsinitiative sind eine fünfteilige, thematische Online-Seminarreihe sowie die dazu passende fachliche und didaktische Vertiefung. Die teilnehmenden Lehrkräfte erhalten entsprechende Materialien in einem Moodle-Kursraum sowie Unterstützung durch die regionale Fortbildung von speziell qualifizierten Fortbildnerinnen und Fortbildnern. Die Online-Seminarreihe findet eine große Akzeptanz bei den Lehrkräften.</p> <p><u>Die Textprofis – Stärkung der Basiskompetenzen Lesen und Schreiben an Haupt- und Werkrealschulen</u>  Sprachliche Kompetenzen sind ein wesentlicher Teil des Lernerfolges von Schülerinnen und Schülern. Nahezu ein Drittel der Schülerinnen und Schüler an Haupt- und Werkrealschulen erreicht im Kompetenzbereich Lesen jedoch nicht den Mindeststandard für den Hauptschulabschluss. Um die sprachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler an Haupt- und Werkrealschulen zu fördern, werden in diesem Pilotprojekt an zunächst 50 Haupt- und Werkrealschulen Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 in den Bereichen Lesefähigkeit, Schreibflüssigkeit und Textverständnis gefördert. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerfortbildung Baden-Württemberg begleitet das Projekt und unterstützt die Schulen bei der Umsetzung und durch Fortbildungen für am Projekt beteiligte Lehrkräfte.</p>	<p>Schuljahr 2020/21 (08/20 – 07/21)</p> <p>Schuljahr 2020/2021 (bis Oktober 2021)</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
130.	<i>Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Bildungsqualität in Kitas und Schulen</i>	<p><u>Sicherung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik Kl. 1-8</u>            Geplante Fortbildungskonzeption in 64 Bausteinen: Die zu erstellenden Bausteine orientieren sich an der Lernprogression (Meilensteine), greifen wesentliche Kompetenzen der Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik im Sinne eines Spiralcurriculums auf und vertiefen diese. Sie verfügen über einen einheitlichen Aufbau und bieten den Lehrkräften jeweils Angebote zu fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen; Erläuterungen zu diagnostischen Verfahren und Werkzeugen und Hinweise zur Differenzierung und Förderung.            Die Angebote für die Lehrkräfte sollen schnell und jederzeit abrufbar (auf einer Plattform) sein. Sie geben unmittelbare Impulse für die Unterrichtsgestaltung, sind Lehrwerk-unabhängig, niederschwellig und selbsterklärend. Sie beinhalten Online-Seminare, Erklärvideos (Umsetzungsbeispiele für den Unterricht) und Materialien zum Download sowie Apps bzw. Links.            Diese Angebote werden begleitet durch schulnahe bzw. regionale Angebote der Fachberaterinnen und Fachberater Unterricht. Schulinterne Abrufveranstaltungen ergänzen diese.</p>	Start ab Februar 2021
		<p><b>Bayern</b>  <u>Maßnahmen zum Ausbau und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung:</u>            Zur Steigerung der Qualität in der Kindertagesbetreuung hat der Freistaat ein weiteres Maßnahmenbündel flankierend zu bereits laufenden Maßnahmen initiiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum 01.03.2020 wurde ein Leitungs- und Verwaltungsbonus für Kindertageseinrichtungen zur Entlastung der Einrichtungsleitungen eingeführt. Ziel ist es insbesondere, die Leitung dabei zu unterstützen, sich auf die pädagogischen Kernaufgaben konzentrieren zu können und eine weitere Qualitätsentwicklung zu ermöglichen. Im Rahmen der Richtlinie erhalten die Einrichtungen eine pauschalierte Förderung unter Berücksichtigung der Buchungszeitfaktoren der in der Einrichtung geförderten Kinder.</li> <li>• Zur Stärkung des Bereichs der Kindertagespflege fördert der Freistaat zudem seit 01.02.2020 die Festanstellung von Tagespflegepersonen sowie von sog. Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen. Hierdurch eröffnen sich zum einen neue Möglichkeiten bei der Akquise neuer Interessentenkreise sowie dem Einstieg von Quereinsteigern in das Berufsfeld Kindertagesbetreuung. Zum anderen stellen die Assistenzkräfte als zusätzliches Angebot außerhalb der Erfassung des Betreuungsschlüssels eine Entlastung und Unterstützung des pädagogischen Personals dar.</li> <li>• Bereits seit April 2019 wurde der Beitragszuschuss zeitlich ausgeweitet. Dadurch werden Eltern von Kindern während der gesamten Kindergartenzeit finanziell entlastet, Zugangshürden abgebaut und Teilhabe unterstützt.</li> <li>• Mit dem Bayerischen Krippengeld werden Eltern, deren Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt, seit dem 1. Januar 2020 auch bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Krippengeld und der Beitragszuschuss knüpfen zeitlich aneinander an.</li> </ul>	Laufende Maßnahmen (Fortschreibung für 2021 geplant)
		<p><u>Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6</u>            Mittlere-Reife-Kurse bereiten geeignete Schülerinnen und Schüler frühzeitig auf die Aufnahme in den Mittlere-Reife-Zug der Mittelschule vor und erhöhen so deren Chancen, den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule zu erwerben. Das Angebot der M5/M6-Kurse umfasst die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. Mit der Möglichkeit der Einrichtung von M5/M6-Kursen steht den Mittelschulen ein weiteres Instrument zur Verfügung, potenziell leistungsstarke Schülerinnen und Schüler durch eine sukzessive Steigerung von Arbeitstempo und Komplexität der Aufgabenstellungen gezielt auf das selbstständige Arbeiten auf erhöhtem Anforderungsniveau heranzuführen und ihnen somit den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Mittlere-Reife-Zugs der Mittelschule zu erleichtern. Der Besuch der M5/M6-Kurse ist jedoch keine Voraussetzung für eine spätere Aufnahme in den Mittlere-Reife-Zug.</p>	Start zum Schuljahr 2020/2021

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
130. Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Bildungsqualität in Kitas und Schulen	<b>Berlin</b>	<p>Seit 2016 erhalten Kita-Träger auf Antrag für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher Unterstützung (Kompensationsmittel) für zwei Anleitungsstunden pro Woche. Seit Februar 2018 gilt das gestaffelte 3-2-1-Modell mit drei Stunden Anleitung pro Woche im ersten, zwei im zweiten und eine Stunde im dritten Ausbildungsjahr (Landesmittel ca. 11 Millionen Euro in 2020). Dieses Modell wird unter Nutzung von Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes seit Februar 2020 auf Beschäftigte im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik ausgeweitet. Zudem erhalten Träger ab dem Kita-Jahr 2020/21 Kompensationsmittel für die Vor- und Nachbereitungszeit der anzuleitenden Beschäftigten in Ausbildung bzw. Studium in Höhe von 1 Stunde pro Woche, ab 02/22 für 2 Stunden. Darüber hinaus erhalten Träger ab 02/20 1 Stunde Zeit pro Woche für die Anleitung von Personen, die im 1. Berufsjahr des Quereinstiegs (verwandte Berufsgruppen, sonstige geeignete Personen und Personen für die Realisierung einer besonderen (z. B. bilingualen Konzeption) beschäftigt sind, ab Februar 2021 dann 2 Stunden.</p> <p>Eine weitere zentrale Säule der Sicherung des Personalbedarfs ist der Quereinstieg. Im August 2018 wurden die Beschäftigungsmöglichkeiten für Quereinsteigende in Tageseinrichtungen für Kinder erweitert (z. B. sonstige geeignete Personen, Personal für die Realisierung einer besonderen (z. B. einer bilingualen) Konzeption).</p> <p>Übersichtliche, praxisnahe Informationen zu den Fachkräfteregelungen und Ideen für die Ausgestaltung der Anleitung sind im besonderen Format des „Kita-Fächers“ für Träger aufbereitet, online abrufbar unter <a href="https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/kitakarten-fachkraefte.pdf">https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/kitakarten-fachkraefte.pdf</a>.</p> <p>Ein berlinweit gültiger Weiterbildungsplan (Basis- und Vertiefungskurs), umgesetzt an Fachschulen für Sozialpädagogik, regelt seit Herbst 2018 die berufliche Weiterbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder und eFöB (ergänzende Förderung und Betreuung im Rahmen des Ganztags) für Quereinsteigende mit Fachkraftoption.</p>	2016 eingeführt, Erweiterung der Regelungen seit 2020
	<b>Brandenburg</b>	<p><b>Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung</b> Ergänzend zu den bereits umgesetzten Schritten der Verbesserung der Personalbemessung in Kindertagesstätten seit 2010 sind weitere Schritte in der angelaufenen Legislaturperiode (2019–2024) geplant. Seit 01.08.2020 Verbesserung der Personalbemessung für Kinder im Kindergartenalter von 0,8:11 bzw. 1:11 auf 0,8:10 bzw. 1:10; bis 2024 weitere Verbesserungen für Kinder im Krippenalter geplant; 2020 16 Millionen Euro (5 Monate), 2021 40 Millionen Euro.</p> <p><b>Richtlinie Kita-Betreuung (seit dem 01.08.2019)</b> Gegenstand der Förderung sind die zusätzlichen Personalkosten der Kita-Träger, die aus der quantitativen Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten entstehen. Pro Kind, für das eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist, wird eine Pauschale von 600 Euro pro Haushaltsjahr gewährt. Im Jahr 2019 wurde den Trägern für die Betreuung von Kindern mit verlängerten Betreuungszeiten 8,5 Millionen Euro und im Jahr 2020 21,3 Millionen Euro gewährt.</p> <p><b>Investitionsprogramm 2019–2022</b> Landesinvestitionsprogramm zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen von 2019 – 2022. Mit den veranschlagten Mitteln in 2020 (5 Millionen Euro) und der VE für 2021 und 2022 (jeweils 5 Millionen Euro) können zusätzliche Kita-Plätze gefördert werden (Neubau, Erweiterung, Umbau), um das Platzangebot für Kinder im Land Brandenburg zu erweitern.</p>	01.08.2020; weitere Schritte bis 2024 geplant
			Verlängerung der Richtlinie vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 insgesamt 42 Millionen Euro (21 Millionen Euro/Jahr)
			Start 01.12.2019 – 31.12.2021 insgesamt 15 Millionen Euro (5 Millionen Euro/Jahr)

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
130. Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Bildungsqualität in Kitas und Schulen	<p><u>Investitionsprogramm KIP 2021–2024</u> Investitionsprogramm im Rahmen von kleinteiligen Modernisierungs-, Renovierungsmaßnahmen und energetischen Sanierungsmaßnahmen, die der Kindertagesbetreuung für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen dienen.</p> <p><u>Kita-Check</u> Vorbereitung der Implementation und europaweiten Ausschreibung eines wissenschaftlich fundierten Qualitätsfeststellungsverfahrens (Kita-Check) mit dem Ziel der Etablierung eines Qualitätsmonitorings auf Landesebene und der evidenzbasierten Entwicklung der pädagogischen Qualität auf Ebene der Kindertagesstätten. Im Entwurf des Haushaltsplans des MBS ist ein Haushaltstitel 0505060 TGr.61 „Qualitätsmonitoring Kita-Check“ in einer Höhe von 1.480.000 Euro ausgebracht worden. Mit dieser Haushaltsanmeldung wurde die Haushaltsvorsorge dafür getroffen, dass in 2021 das neu entwickelte Evaluationsinstrument „Kita-Check“ öffentlich ausgeschrieben und vergeben werden kann und sich bis zu 250 Kitas jährlich freiwillig beteiligen können.</p> <p><u>Fachkräftegewinnung und -qualifizierung</u> Verbesserung der Anleitungqualität am Lernort Praxis durch zusätzliche Anleitungszeit von drei Wochenstunden.</p> <p><u>Ausreichende Mittel mobilisieren, um die Struktur der Kindertagesbetreuung zu erhalten</u> Fortführung der Zahlung aller Zuschüsse sowie Fortsetzung der Finanzierung aller laufenden Programme im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie Erstattung der durch die Notfallbetreuung entfallenden Elternbeiträge zur Sicherung der Struktur der Kindertagesbetreuung.</p>	<p>Geplanter Start 01.01.2021–31.12.2024 insgesamt 20 Millionen Euro</p> <p>Geplante Bekanntmachung der Ausschreibung: März 2021</p> <p>Fortsetzung geplant</p>
	<p><b>Hessen</b> <u>Maßnahmen zur Stärkung der Bildungssprache Deutsch für alle Schülerinnen und Schüler</u> Die Grundlage für die Maßnahmen bildet die am 5. Dezember 2019 ausgesprochene, länderübergreifende KMK-Empfehlung zur nachhaltigen Stärkung und Förderung der Bildungssprache Deutsch, die in Hessen bereits beispielhaft durch folgende Teilmaßnahmen umgesetzt wird: die Gründung der Kompetenzstelle Orthografie in Kooperation mit der Goethe-Universität Frankfurt, der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie der Stiftung Polytechnische Gesellschaft, die Beauftragung von Fachberaterinnen und Fachberatern Bildungssprache an den Staatlichen Schulämtern, die Einführung einer zusätzlichen Deutsch-Stunde in der Grundschule sowie die Gesetzesänderung zur verpflichtenden Teilnahme an einem Vorkurs im Jahr vor der Einschulung bei entsprechender Empfehlung.</p> <p><u>DigitalPakt Schule</u> Zum Ausbau der digitalen Infrastruktur hat der Bund drei Zusatzprogramme zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 mit den Ländern vereinbart. Danach erhält Hessen jeweils eine Summe von rund 37,2 Millionen Euro. Das Land stockt diesen Betrag sowohl im 1. als auch im 2. Annex zum DigitalPakt Schule jeweils um 12,8 Millionen Euro aus Mitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ auf. Davon profitieren die öffentlichen Schulträger und Ersatzschulträger sowie auch die Pflegeschulträger.</p>	<p>Die genannten Teilmaßnahmen werden in Hessen bereits 2020 umgesetzt; weitere Maßnahmen, die den Zeitraum 2021–2023 fokussieren, befinden sich derzeit noch im finalen Abstimmungsprozess.</p> <p>Umsetzung bis Ende 2023</p>

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
130. Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Bildungsqualität in Kitas und Schulen	<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b>  <u>Maßnahmen zur Verbesserung der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter in Schulen; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Schulen</u>  Das Land gewährt nach Maßgabe der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund Zuwendungen für investive Maßnahmen zum qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder in Schulen und solche Maßnahmen, die der qualitativen Verbesserung dieser Angebote dienen.</p> <p><u>Kooperationsinitiative für ganztägiges Lernen</u>  Schulterschluss des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Vielzahl gesellschaftlicher Akteure für das gemeinsame Ziel, Schulen und außerschulische Partner zusammenzubringen, Netzwerke vor Ort zu schaffen und gemeinsam Ressourcen für die Ausgestaltung von Ganztagsangeboten für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>ESF-Maßnahme Ergänzungs-/Teilungsstunden und Coaching</u>  Mit der seit 2015 laufenden ESF-geförderten Maßnahme werden an landesweit 34 ausgewählten Regionalen Schulen und Gesamtschulen Schülerinnen und Schüler durch gezielte Förderung über zusätzliche Stunden beim Erwerb des für sie bestmöglichen Schulabschlusses unterstützt. Jeder geförderten Klasse stehen insgesamt drei Wochenstunden für Unterricht in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie das Coaching der unterrichtenden Lehrkräfte zur Verfügung.</p> <p><u>Schulpaket Mecklenburg-Vorpommern</u>  Lehrkräfte in den gymnasialen Oberstufen in Mecklenburg-Vorpommern, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zusätzlich bis zu zwei Anrechnungsstunden.</p> <p><u>Neuer Studiengang für das Lehramt Grundschule in den Bereichen Mathematik, Deutsch, Ev. Religion, Englisch, Kunst, Niederdeutsch, Philosophieren mit Kindern, Polnisch und Sachunterricht</u>  An der Universität Greifswald ist ein neuer Studiengang für das Lehramt Grundschule in den Bereichen Mathematik, Deutsch, Evangelische Religion, Englisch, Kunst und Gestaltung, Niederdeutsch, Philosophieren mit Kindern, Polnisch und Sachunterricht eingerichtet worden. Künftig wird der Praxisanteil während des Studiums „Lehramt für Grundschule“ vergrößert, indem Studierende während des Studiums zusätzlich sechs Monate Praxisarbeit absolvieren müssen. Während des Studiums wird es vom ersten Semester an einen fest integrierten Praxistag geben. Perspektivisch werden an der Universität Greifswald 375 Studienplätze für das Lehramt an Grundschulen bestehen.</p> <p><u>Anhebung der Vergütung der Grundschullehrkräfte</u>  Grundschullehrkräfte werden ab 01.08.2020 mit der A 13/E 13 vergütet und verdienen damit genauso viel wie ihre Kolleginnen und Kollegen in den anderen Schularten. Schulleitungen an Grundschulen erhalten ebenfalls mehr Geld. Die Höhergruppierung von Grundschullehrkräften ist im 200-Millionen-Euro-Paket vorgesehen, das die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern auf den Weg gebracht hat. Neben den besoldungsrechtlichen Anpassungen bzw. der tarifrechtlichen Eingruppierung wird es auch Änderungen in der Lehrerbildung im Grundschulbereich geben. Hintergrund sind gestiegene Anforderungen an den Beruf.</p>	<p>Inkrafttreten voraussichtlich Ende März 2021</p> <p>Fortführung der 2018/2019 gestarteten Interessengemeinschaft; aktuell 16 Partner beteiligt</p> <p>Für das Schuljahr 20/21 Corona-bedingt ausgesetzt. Für das Schuljahr 21/22 ist eine Fortsetzung vorgesehen.</p> <p>Seit August 2020</p> <p>Zum Wintersemester 2020</p> <p>August 2020</p>



Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
130. Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Bildungsqualität in Kitas und Schulen	<p><u>ESF-geförderte Fortbildungsmaßnahmen: Förderung der Weiterbildung zur Individualisierung von Lehr- und Lernprozessen im Bereich inklusiver Schulentwicklung</u> Zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Lehrkräfte im Bereich der Regionalen Schule und Gesamtschule sowie der beruflichen Schule im Zeitraum 2016–2022. Diese unterstützen die Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern. Im Mittelpunkt steht die Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften zu verschiedenen Aspekten der Inklusion im Bildungsbereich. Dies soll insbesondere durch einen individualisierten Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I erreicht werden. Darüber hinaus werden Schulleitungen und Lehrkräfte der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) dabei unterstützt, inklusive Konzepte in den Schulen einzuführen und umzusetzen. Die Fortbildungen umfassen sowohl Kurse für Lehrkräfte ausgewählter Schulen über einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu zwei Jahren als auch Workshops und Fortbildungskurse im Umfang von acht bis 42 Stunden für das gesamte Lehrerkollegium einer Schule.</p>	Diese Maßnahme wurde für das Schuljahr 2020/2021 Corona-bedingt ausgesetzt.
	<p><u>Neustrukturierung der Flexiblen Schulausgangsphase: Einführung von Berufsreife dual</u> Mit „Berufsreife dual“ soll ein wirkungsvolles Instrument zur Erreichung von mehr erfolgreichen Schulabschlüssen etabliert werden. An bis zu 50 Schulstandorten (Regionale Schulen, Gesamtschulen) werden für Schülerinnen und Schüler, deren Abschluss gefährdet ist, Lerngruppen eingerichtet, in denen in enger Verzahnung zwischen Theorie und Praxis (Langzeitpraktika) nach einer adaptierten Stundentafel gelernt wird.</p>	Corona-bedingte Verschiebung, ursprünglich zum Schuljahr 2020/2021 geplant, Einführung in das Schuljahr 2021/2022
	<p><u>Erste Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes M-V (BfG)</u> Die bisherige Gesetzesfassung sieht vor, dass der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung in Papierform bei der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), gestellt werden muss. Durch die Änderung kann das Antragsverfahren so geregelt werden, dass es zukünftig den Erfordernissen eines digital durchgeführten Antragsverfahrens entsprechen kann.</p>	Inkrafttreten am 01.01.2021
	<p><u>ESF-Maßnahme Freiwilliges 10. Schuljahr</u> Mit der seit 2014 laufenden ESF-geförderten Maßnahme wird an ausgewählten Schulstandorten mit dem Förderschwerpunkt Lernen flächendeckend ein freiwilliges 10. Schuljahr angeboten, um den Abschluss Berufsreife zu erwerben. Zur Zielgruppe zählen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Lernbeeinträchtigungen. Ziel ist es, die Quote der Schülerinnen und Schüler zu senken, die das allgemeinbildende Schulsystem ohne den Abschluss „Berufsreife“ verlassen.</p>	Durchführung im Schuljahr 20/21: 30 Klassen an 26 Standorten mit 360 Schüler/innen; Abschlussquote im Schuljahr 2019/2020
	<p><u>Programm „M-V kann schwimmen“</u> In Mecklenburg-Vorpommern sollen mehr Grundschüler/innen sichere Schwimmer/innen werden. Anbieter von Schwimmkursen werden unterstützt, in den Schulferien Angebote für Schüler/innen im Grundschulalter anzubieten, die nicht sicher schwimmen können. Die Landesregierung stellt für die Sommerferien insgesamt 130.500 Euro bereit.</p>	Juli 2020

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
130. Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Bildungsqualität in Kitas und Schulen	<p><u>Weiterbildung von Lehrkräften und Seiteneinsteigern in beruflichen Schulen</u> Ein weiterer Schwerpunkt ist die Weiterbildung von Lehrkräften und Seiteneinsteigern insbesondere an beruflichen Schulen, die bislang fachfremd oder ohne hinreichende pädagogische Vorbildung unterrichten. Die Förderung erfolgt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der damit einhergehenden Umstrukturierung der beruflichen Schulen. Darüber hinaus wurde auf die neuen Herausforderungen der beruflichen Schulen reagiert, Jugendliche mit Migrationshintergrund in so genannten BVJ-A-Klassen (Berufsvorbereitungsjahr für ausländische Schülerinnen und Schüler) auszubilden. Der Übergang dieser Schülerinnen und Schüler in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen und aktuelle Umstrukturierungsprozesse an den beruflichen Schulen führen dazu, dass sich die Heterogenität der Lerngruppen an den beruflichen Schulen weiter erhöht. Diesem wird mit gezielten Fortbildungen für Lehrkräfte in beruflichen Schulen begegnet.</p>	Start 2021
	<p><u>Demokratieförderung und politische Bildung</u> Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Förderung von Partizipation und politischer Bildung im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ und der dazugehörigen Strategie der Landesregierung zur Umsetzung des Landesprogramms sowie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“</p>	2020 bis 2021
	<p><u>Erste Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes</u> Die Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung soll erhöht werden, indem die vollständige Inanspruchnahme der Haushaltsmittel für die Erstattung auf Arbeitsentgelt durch folgende Maßnahmen erreicht werden soll, u. a. durch die Absenkung der Mindestdauer der Veranstaltungen der politischen und ehrenamtsbezogenen Weiterbildung von drei Tagen auf zwei Tage. Somit können auch die kleineren Einrichtungen der politischen und ehrenamtsbezogenen Weiterbildung vermehrt Angebote machen, die voraussichtlich verstärkt in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der für Erstattungsleistungen für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zur Verfügung stehende Anteil der Haushaltsmittel von einem Drittel auf die Hälfte angehoben wird. Somit kann zukünftig eine höhere Anzahl von Erstattungsanträgen für den Bereich der beruflichen Weiterbildung positiv beschieden werden. Auch sollen Freistellungsansprüche zukünftig überjährig angespart werden können.</p>	Inkrafttreten am 01.01.2021
	<p><u>Gründung eines Alpha-Netzwerkes M-V</u> Es wurde im Rahmen der Bund-Länder-Initiative der Nationalen Dekade Alphabetisierung/Grundbildung ein Landeskonzept Alphabetisierung/Grundbildung entwickelt, in dem unter anderem die Gründung eines Alpha-Netzwerkes M-V enthalten ist. Im nachgefragten Zeitraum nahm dieses Netzwerk, zu dem die Koordinierungsstelle Alphabetisierung/Grundbildung M-V (angesiedelt beim Vhs-Verband M-V), eine Handwerkskammer M-V, eine Industrie- und Handelskammer M-V sowie das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V gehören, seine Arbeit auf und entwickelte ein Modell zur Bekämpfung des funktionalen Analphabetismus.</p>	Laufende Dekade bis 2026
	<p><b>Niedersachsen</b> <u>Niedersachsenplan „Mehr Fachkräfte für die Kita!“ → Ausbildungszahlen steigern</u> Zusätzliche Ausbildungsplätze für Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten, Erzieherinnen und Erzieher schaffen. Berufsbegleitende und vergütete Ausbildungsformen als Regelangebot ausbauen.</p>	Laufend
	<p>Flächendeckend wurden und werden die Vollzeit- sowie Teilzeitangebote beider Ausbildungen angeboten und erweitert. Damit stehen den Bewerberinnen und Bewerbern verschiedene Möglichkeiten zur Absolvierung der Ausbildung zur Verfügung. Sie können die für ihre momentan vorliegende Lebenssituation passende Ausbildungsform auswählen und erhalten damit eine Chance, einen Berufsabschluss zu erwerben sowie anschließend zur wirtschaftlichen Teilhabe und Integration.</p>	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
130. Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Bildungsqualität in Kitas und Schulen	<u>Niedersachsenplan „Mehr Fachkräfte für die Kita!“: schulische und berufliche Vorbildung anerkennen</u>	<p>Berufszugänge und Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse ausweiten. Die Konzipierung von Anpassungslehrgängen für Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Bildungsabschluss zur Integration in das sozialpädagogische Arbeitsfeld.</p>	Planung bis 2022
		<p><u>Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinde</u> Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinde würde den Ausbau des Ganztags forcieren. Auch hier könnten Schülerinnen und Schüler, die von Kinderarmut betroffen sind, im Rahmen des Ganztags besser unterstützt werden. Allerdings sind die Klärung der dauerhaften Finanzierung und die Sicherung des Fachkräftebedarfs mit dem Bund unabdingbare Voraussetzungen für die Einführung eines Rechtsanspruchs.</p>	Verhandlungen zwischen Bund und Ländern laufen noch.
		<p><u>Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, zum Ausbau des Ganztagsangebots und zur Reduzierung der Schulabbrecherquote</u> Mit der Verankerung der Ganztagschule im Schulgesetz und dem neuen Ganztagschülerlass hält die Ganztagschule ein ganzheitliches Bildungsangebot vor, das Unterricht und außerunterrichtliche Angebote miteinander verzahnt. Der verstärkte Einsatz von Lehrkräften auch im außerunterrichtlichen Bereich ermöglicht eine individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft.</p>	Im Mipla-Zeitraum 2020 – 2024 werden Ressourcen für den Ganztagsschulbetrieb im Umfang von rd. 1,6 Milliarden Euro (in Vollkosten) bereitgestellt.
		<p><u>Schule [PLUS] – Programm Lebensort und Schule</u> Schulen, die in einem schwierigen sozialen Umfeld arbeiten, unterliegen oft besonderen pädagogischen und organisatorischen Herausforderungen und benötigen ein „Plus“ an konzeptioneller und materieller Unterstützung. Das Programm Schule [PLUS] ist ein Beitrag zur Erreichung von Bildungs- und Chancengerechtigkeit mit dem Ziel einer Verbesserung an den 20 Programmschulen und dem Erkenntnisgewinn für andere Schulen. Schule [PLUS] basiert auf einer intensiven Schulentwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen schulspezifischen und regionalen Bedingungen. Dafür werden die Schulen von vier Schulentwicklungsteams (SETs) aus den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) und dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) über ursprünglich zwei Jahre unterstützt und begleitet. Alle Schulen haben neben dieser personellen Beratungsressource zur Schulentwicklung zum Start des Programms zusätzlich 15 Lehrerwochenstunden erhalten. Darüber hinaus stehen den 20 Schule [PLUS]-Schulen insgesamt 75 Vollzeit-Lehrkräfteeinheiten und 25 Vollzeiteinheiten für schulische Sozialarbeit zur Verfügung, die ganz und/oder teilweise kapitalisiert werden konnten. Eine Programmbegleitung beziehungsweise -evaluierung findet u. a. durch eine externe Agentur statt.</p>	Oktober 2018 bis Sommer 2021
		<p><b>Nordrhein-Westfalen</b> Mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW werden seit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 zum 01.08.2020 in erheblichem Umfang zusätzliche Landes-, Bundes- und kommunale Mittel zur Qualitätsverbesserung zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden unter anderem für einen verbesserten Personaleinsatz und damit einhergehend stärkere Anreize zu Ausbildung und Qualifikation des Personals, ein höheres Maß an Flexibilität bei den Öffnungszeiten, eine verbesserte Sprachförderung, Verbesserungen in den Bereichen Kindertagespflege und Familienzentren sowie die Ausweitung der Elterbeitragsfreiheit um ein zusätzliches Jahr eingesetzt.</p>	Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 zum 01.08.2020

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
130. Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Bildungsqualität in Kitas und Schulen	<p><u>Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten an Hochschulen und in den Arbeitsmarkt</u> Mit dem Programm „NRWege ins Studium“ unterstützt Nordrhein-Westfalen seit 2017 die Hochschulen bei der Integration geflüchteter Studieninteressierter durch die Finanzierung von Kursen zur fachlichen und sprachlichen Vorbereitung auf ein Studium sowie von Personalstellen zur Beratung. Seit 2020 ermöglicht das Programm den Hochschulen zusätzlich eine enge Begleitung der geflüchteten Studierenden während des Studiums mit Fokus auf der Unterstützung beim Übergang in den Arbeitsmarkt.</p>	2020–2022
	<p><u>Gezielte Ressourcen für spezielle Bildungsprojekte</u> Es wurden Stellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses eingerichtet; jährlich wurden für „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) 70 Stellen hinzugefügt, sodass im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 490 Stellen bereitstanden und ab dem Schuljahr 2019/20, im Endausbau von KAoA, jährlich 510 Stellen zur Verfügung stehen. Zusätzlich stehen im Rahmen von KAoA 226 Stellen zur Übergangsbegleitung für die Betreuung des Langzeitpraktikums zur Verfügung.</p>	Ab dem Schuljahr 2019/20 Endausbau
	<p><u>Multiprofessionelle Teams für Inklusion und Integration in der Beruflichen Bildung</u> Zur Stärkung der Beruflichen Bildung wurden an den Berufskollegs 400 Stellen für multiprofessionelle Teams für Inklusion und 300 Stellen für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher geschaffen. Die Berufskollegs haben darüber hinaus 250 Stellen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung insbesondere in den Teilzeitbildungsgängen des dualen Systems, die 2021 auf 300 Stellen erhöht werden, und 200 Stellen zur Fortführung des Programms „Fit für Mehr“ erhalten.</p>	2021: Erhöhung der Stellenzahl
	<p><b>Rheinland-Pfalz</b> <u>Unterstützungsprogramm für Schulen in herausfordernder Lage: S4 – Schule stärken, starke Schule</u> Mit dem Projekt „S4“ werden Schulen in herausfordernder Lage darin unterstützt und gestärkt, alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer sozialen Herkunft zum bestmöglichen Bildungserfolg führen zu können. Durch das Projekt wird die Vernetzung der Schulen auf Ebene der Schulleitung, der Kollegien der Projektschulen untereinander und mit Partnern im Sozialraum gefördert. Durch die wissenschaftliche Begleitung des Projekts sollen gesicherte Erkenntnisse darüber gewonnen werden, was Schulen in herausfordernder Lage brauchen, um nachhaltig unterstützt werden zu können. Perspektivisch erfolgt auf Basis dieser Erkenntnisse der Transfer der wirksamen Projektbestandteile in die Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.</p>	Projektlaufzeit 2021–2024. Projektstart mit zwei Kohorten von insgesamt 53 Schulen ist erfolgt.
	<p><u>Fortführung des Ausbauprogramms für Ganztagschulen</u> Der Ausbau wird bedarfsgerecht fortgeführt. Die Ganztagschule ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Bildungsangebots. Sie genießt hohe Anerkennung und ist wichtig zur Sicherung von Chancengerechtigkeit und für die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit. Die Ganztagschulen in Angebotsform gestalten ihr pädagogisches Konzept unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen ihrer Schülerinnen und Schüler. Der vorgegebene Rahmen definiert vier verbindliche Gestaltungselemente: unterrichtsbezogene Ergänzungen, themenbezogene Vorhaben und Projekte, Förderung sowie Freizeitgestaltung.</p>	Gestartet 2002, Ausbau wird bedarfsgerecht fortgeführt; derzeit 642 Ganztagschulen in Angebotsform.  Umsetzung aktuell an 14 Schulen, der Ausbau wird bedarfsgerecht fortgeführt.
	<p><u>Projekt „Keiner ohne Abschluss“</u> Die Umsetzung des besonderen 10. Schuljahres „Keine/r ohne Abschluss“ (kurz „KoA“) trägt dazu bei, dass Jugendliche, die bisher keine oder wenig Chancen auf einen berufsqualifizierenden Abschluss und eine Ausbildungsstelle hatten, Zukunftsperspektiven eröffnet bekommen. Ausgehend von den konzeptionellen Grundlagen des besonderen 10. Schuljahrs haben die Projektschulen eigene, schulspezifische Konzepte entwickelt, in denen die Besonderheiten und Rahmenbedingungen des Schulstandorts ebenso wie die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.</p>	Laufzeit März 2021 bis November 2021

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
130. Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Bildungsqualität in Kitas und Schulen	<p><b>Sachsen</b>  <u>Programm Schulassistenz</u>  An den Schulen soll zusätzliches Personal zur Unterstützung und Entlastung der Lehrkräfte gewonnen werden. Pädagogische Schulassistenten wirken bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit, indem sie die Lehrkräfte beim Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen und Fördern der Schülerinnen und Schüler unterstützen und von außerunterrichtlichen Tätigkeiten entlasten. Das Programm Schulassistenz soll bis zum Schuljahr 2024/25 auf jede zweite Schule in öffentlicher Trägerschaft ausgeweitet werden. Bis zum Jahr 2030 soll ein Schulassistent an möglichst jeder öffentlichen Schule tätig sein. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Freistaates Sachsen.</p>	Laufzeit bis 2023; anschließend Ausweitung
	<p><u>Modellprojekt Sprach- und Integrationsmittler an ausgewählten Schulen</u>  Teil des Programms Schulassistenz sind Sprach- und Integrationsmittler, diese unterstützen Schulen in Sachsen bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund insb. durch die Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Schulsozialarbeitern und externen Partnern. Darüber hinaus erteilen sie teils herkunftssprachlichen Unterricht und stärken und entwickeln die interkulturelle Elternarbeit weiter.</p>	Laufendes Modellprojekt
	<p><u>Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen</u>  Zur Verbesserung der Lebenskompetenz und Chancengerechtigkeit von Kindern aus einem sozial benachteiligten Lebensumfeld werden zusätzliche pädagogische Fachkräfte in ausgewählten Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an benachteiligten Kindern tätig. Ziel ist es, die Kinder in ihrer Entwicklung zu stärken und frühzeitig Lern- und Entwicklungsrückstände auszugleichen, damit die Kinder ihren weiteren Bildungsweg erfolgreich gestalten können. Die zusätzlichen Fachkräfte in den ausgewählten Kindertageseinrichtungen werden durch eine externe Kompetenz- und Beratungsstelle fachlich beraten und begleitet.</p>	Laufend, zusätzliche pädagogische Fachkräfte
	<p><b>Thüringen</b>  <u>Landesstrategie ThEKiZ (Thüringer-Eltern-Kind-Zentren)</u>  Ziel der ThEKiZ ist es, die Selbstbestimmung und Autonomie der Familien zu unterstützen, familiäre Netzwerke zu fördern sowie Selbsthilfepotenziale der Familien zu aktivieren. 2019 verteilen sich bereits 41 ThEKiZ über 19 Landkreise und kreisfreie Städte. Mit dem Start der kommunalen Umsetzung des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben (LSZ) der Generationen zum 1. Januar 2019 wurde das bisherige Förderprogramm ThEKiZ als Sonderprogramm in das LSZ integriert. Die Entwicklungsstrategie für Thüringer Eltern-Kind-Zentren wird dabei von fünf Säulen getragen: die Vernetzung aller Akteure im Bereich der frühkindlichen Bildung, eine Landesförderung der örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Weiterentwicklung der Einrichtungen, eine koordinierende überregionale Servicestelle, das Bereitstellen einer fachlichen Prozessbegleitung sowie das Bereitstellen eines bedarfsgerechten Fortbildungsprogramms.</p>	Seit 2015 Neustrukturierung der Förderkulisse 2019

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
130. Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Bildungsqualität in Kitas und Schulen	<p><u>„Leistung macht Schule“ – Gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler</u></p> <p>Ziel der Initiative ist es, die Entwicklungsmöglichkeiten von leistungsstarken und potenziell besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern zu optimieren. Dabei soll besonderes Augenmerk auf die Potenziale von Kindern und Jugendlichen aus weniger bildungsnahen Elternhäusern, insbesondere mit Migrationshintergrund, sowie auf die Ausgewogenheit der Geschlechter, insbesondere der Mädchen im MINT-Bereich, gerichtet werden. Die Initiative richtet sich schulartübergreifend an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 (Primarbereich und Sekundarstufe I) sowie ergänzend ggf. auch an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II. Zunächst soll eine Fokussierung auf die Bereiche Mathematik, Naturwissenschaften, Deutsch (produktive Sprachkompetenzen des Schreibens und Argumentierens) und Fremdsprachen (Englisch) erfolgen. Sozial-emotionale, künstlerisch-kreative und psychomotorische Potenziale können ergänzend in den Blick genommen werden.</p> <p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Schulbildung, Ausbau des Ganztagsangebots und zur Reduzierung der Schulabbrecherquote. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurde eine Vielzahl an Maßnahmen bereits vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p>	<p>Phase 1 bis 2022: Erarbeitung von Konzepten, Strategien, Maßnahmen</p> <p>Phase 2 (2023–2027): Transfer der Ergebnisse und Ausweitung auf eine größere Anzahl an Schulen</p>
	<p><u>Entwicklung eines Erhebungsinstruments zur Messung der interkulturellen Kompetenz von Schulen</u></p> <p>Das zu entwickelnde formative Messinstrument soll ermöglichen, den Grad der Ausprägung interkultureller Kompetenz von Schulen als organisationale Einheiten zu quantifizieren und aus den Ergebnissen Empfehlungen für die zukünftige Arbeit der einzelnen Schulen abzuleiten. Durch einen veränderten Blick der in der Schule Handelnden und eine Anpassung der Institution in ihren Strukturen, Methoden, Curricula und Umgangsformen an eine in vielen Dimensionen plurale Schülerschaft soll es gelingen, den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Schule ohne Abschluss verlassen, zu senken.</p>	<p>Start der Instrumententwicklung November 2020, Erprobung und Dissemination in 30 Schulen bis Juli 2022</p>
	<p><u>Förderung des Projekts „Aktiv mit Medien – Medienmentoren für Senioren“</u></p> <p>Die Unterstützung von Senior/innen im Umgang mit neuen Medien ist von besonderer Relevanz, weshalb der Freistaat Thüringen das Projekt „Aktiv mit Medien – Medienmentoren für Senioren“ bereits seit 2016 fördert. Träger des Projekts ist der Landesfilmdienst Thüringen e.V., welcher Ehrenamtliche und Freiwillige jeden Alters zu Medienmentoren ausbildet. Diese werden mit Abschluss der Grundlagenschulung in die Lage versetzt, Älteren den Umgang mit Smartphone und Tablet zu vermitteln. So wird die Medienkompetenz von Menschen im fortgeschrittenen Alter ausgebildet und gestärkt. Dabei wird über eine erhöhte Akzeptanz medialer Anwendungen der Abbau von Ängsten befördert, Wissen vermittelt, der Alltag erleichtert und somit eine Verbesserung der Lebensqualität erreicht. Darüber hinaus sollen durch die Mediennutzung soziale Kompetenzen erweitert, die Interaktion mit Angehörigen und Freunden erhöht und somit die Verbindung der unterschiedlichen Lebenswelten verschiedener Generationen gefestigt werden. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum wird das Projekt je Haushaltsjahr mit rund 60.000 Euro gefördert (Anteilfinanzierung, 80–90 v. H. landesseitig).</p>	<p>Fortlaufende Förderung ab 2021 geplant</p>

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
131. Maßnahmen der Länder zur Förderung der Digitalen Bildung	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Förderung digitaler Kompetenzen. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurde eine Vielzahl an Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Baden-Württemberg:</b>  <u>Sofortausstattungsprogramm im Rahmen des Digitalpakts Schule (50%ige Kofinanzierung des Bundesprogramms)</u>  Mit dem Programm erhalten die Schulträger in BW insgesamt 130 Millionen Euro, davon die eine Hälfte vom Bund und die andere vom Land, um in der Corona-Krise digitale Endgeräte zu beschaffen, die an Schüler/innen sowie in Einzelfällen auch an Lehrkräfte mit Bedarf ausgeliehen werden können. Damit können 300.000 Geräte angeschafft werden, womit 20 Prozent aller Schüler/innen ausgestattet wären.</p> <p><u>Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise</u>  Die öffentlichen und privaten Schulen in Baden-Württemberg erhalten 40 Millionen Euro als schulbezogene Budgets für Digitalisierungsmaßnahmen, sofern diese nicht durch den Digitalpakt und seine Zusatzvereinbarungen abgedeckt sind, oder für Investitionen und Betriebsaufwände für raumlufthygienische Maßnahmen zur Gesunderhaltung an Schulen. Alle 4.500 Schulen erhalten einmalig einen Grundsockel plus einen weiteren Betrag je nach Schülerzahl.</p> <p><u>Fortbildung der Lehrkräfte im digitalen Unterrichten</u>  Mit Abschluss der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ werden die Aktivitäten der Lehrkräftefortbildung verstärkt. Dafür wurden messbare Kriterien abgestimmt. Im Nachtrag wurden zusätzliche Haushaltsmittel für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von je 2,5 Millionen Euro und für 2023 und 2024 von je 2,0 Millionen Euro jährlich zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Neue Bildungspläne an den Beruflichen Gymnasien</u>  Stärkung der Kompetenzorientierung. Integration der Ziele und Vorgaben der Strategie Bildung in der digitalen Welt der Kultusministerkonferenz. Verbesserung der Studierfähigkeit.</p>	<p>Mittel zu 100 Prozent an Schulträger ausgezahlt, von denen ca. 50 Prozent investiert wurden. Laufzeit 07/2020-07/2021</p> <p>Umsetzung ohne Antragsverfahren zum Dezember 2020</p> <p>In Planung: 2021–2024</p> <p>Konzeption und Entwicklung abgeschlossen, Einführung SJ 2021/22</p>
	<p><b>Bayern</b>  <u>Sonderbudget Schülerleihgeräte</u>  Aufstockung der durch den Bund über eine Erweiterung im Digitalpakt Schule bereitgestellten zusätzlichen 77,8 Millionen Euro für die Beschaffung von Schülerleihgeräten um 30 Millionen Euro Landesmittel; Ziel: Aufbau eines Leihgerätepools mit 250.000 mobilen Endgeräten zur Sicherung fairer Bildungschancen in der Pandemiezeit bzw. in Phasen des Distanzunterrichts.</p>	<p>Bewilligungszeitraum Juli 2020 bis März 2021; bereits weitgehend umgesetzt</p>
	<p><u>Etablierung der Stabsstelle Medien, Pädagogik, Didaktik, eSession an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen</u>  Überregionales Angebot Videokonferenz-basierter Fortbildungsformate; niederschwelliges, adressatenorientiertes und agiles Fortbildungsangebot zur Stärkung der medienbezogenen Lehrkompetenzen.</p>	<p>Start im September 2020</p>

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
131. Maßnahmen der Länder zur Förderung der Digitalen Bildung	<p><b>Berlin</b></p> <p><u>Lernbrücken der beruflichen Bildung</u> Das Angebot Lernbrücken der beruflichen Bildung schafft den Rahmen für ein schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH) in Pandemiezeiten. Die Unterrichtsinhalte werden entlang den Rahmenlehrplänen für die jeweiligen Fächer, Lernfelder oder Lernbereiche in Form digitaler Kompetenzraster, Aufgaben und Checklisten bzw. Lösungen aufbereitet. In den Lerngruppen der Willkommensklassen und der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) werden zusätzlich Handy-kompatible Formate bereitgestellt. Das Programm sichert hybride Unterrichtsformate in Zeiten begrenzter Präsenzmöglichkeiten und stärkt insbesondere die Selbständigkeit und digitale Kompetenz der „Bildungsbenachteiligten“.</p> <p><u>Ausbildung von Digitalisierungs Koordinator*innen</u> In einer Modularen Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 160 Stunden werden die Teilnehmenden über zwei Jahre hinweg in allen relevanten Kompetenzen trainiert und bereits währenddessen an den eigenen Schulen als Multiplikator*innen eingesetzt. Ziel der Fortbildung ist der Einsatz der Teilnehmenden in ihren Schulen als Koordinator*innen in Digitalisierungsfragen.</p> <p><u>Beratungskonzept für Digitalisierungsorientierte Schulentwicklung</u> Erarbeitung eines Konzeptes zur fachbezogenen systemischen Beratung der Schulen für die Bereiche Organisations-, Unterrichts- und Personalentwicklung, für die Szenarien digital gestützter Präsenzunterricht und schulisch angeleitetes Lernen zu Hause. In der Folge sollen alle Schulen im beruflichen Bereich die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der digitalisierungsorientierten Schulberatung erhalten.</p> <p><u>Anschaffung und Verteilung von mobilen Endgeräten für die Schüler/innen der beruflichen Schulen/OSZ</u> Insgesamt werden 2.500 mobile Endgeräte angeschafft. Die Verteilung auf die Schulen erfolgt prozentual in Anlehnung an die Anzahl der Schüler/innen mit Lehrmittelbefreiung. Die Ausleihe erfolgt an Schüler/innen, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können; die Auswahl erfolgt durch die Schulen.</p> <p><u>Konzept zur Umsetzung der Organisation des IT-Supports an den beruflichen Schulen</u> Ziel ist es, die für Bildung 4.0 tragfähigen Supportressourcen zu entwickeln. Das bedeutet auch, dass an jeder Schule mindestens 1 Stelle für IT-Kompetenz im Support bereitsteht. Jede Schule verfügt bis zur Vollbesetzung der IT-Admin-Stellen (1 IT-Admin pro Schule) über einen anteiligen Arbeitsplatz (i. d. R. ½).</p> <p><u>Digitales Classroom-Management, Klassenbuch/ WebUntis</u> Für die beruflichen Schulen und Oberstufenzentren ist ein Modellvorhaben zum Classroom-Management (WebUntis Klassenbuch) gestartet. Alle Schulen haben die Möglichkeit, an diesem Modellversuch teilzunehmen. Erwartete Wirkung ist die Ermöglichung zeitgemäßer und ortsunabhängiger Dokumentation. Lehrerteams, behalten so den Überblick über die Anwesenheit und Lehrinhalte. Es ist jederzeit möglich, transparent Auskunft zu den Unterrichtsinhalten und der Erreichbarkeit der Schüler/innen zu geben. Drohende Schuldistanz ist frühzeitig erkennbar und die Lehrkräfte können Maßnahmen einleiten.</p> <p><u>Webportal der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren in Berlin – Webdomain www.osz-berlin.online</u> Implementierung eines webbasierten Portals, das nahezu alle Bereiche und Prozesse, die die Zusammenarbeit Schulaufsicht/Schulleitung betreffen, abbilden. Alle Aspekte zur Beschreibung der Maßnahmen, Prozesse und die Bereitstellung aller wesentlichen Formulare und Dokumente in den Bereichen Schulaufsicht, Schulträger, Gremien, Arbeitsschutz, Unterstützungssysteme und Übergang Schule-Beruf wurden eingerichtet. Das Portal www.osz-berlin.online stellt einen wesentlichen Beitrag dar, Verwaltungsleistungen spätestens bis Ende 2022 auch digital anzubieten.</p>	<p>2020 teilweise abgeschlossen, Weiterführung 2021 geplant</p> <p>2020 begonnen, Abschluss 2022</p> <p>2020 begonnen, Abschluss 2021</p> <p>Im 4. Quartal 2020 werden 1.700 Geräte an Schulen verteilt, im 1. Quartal 2021 800 Geräte.</p> <p>2020 verfügt jede Schule über eine anteilige IT-Admin-Stelle.</p> <p>Im Juni 2020 begonnen. Mit Stand 10.2020 nehmen 17 Schulen an dem Projekt teil.</p> <p>Das Webportal ist eingerichtet und wird bis Dez. 2020 mit einer Suchfunktion erweitert.</p>



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
131. Maßnahmen der Länder zur Förderung der Digitalen Bildung	<b>Brandenburg</b>	<p>Für die Schulen sind folgende Maßnahmen in Umsetzung/Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Umsetzung des DigitalPakts 2020–2024 mit den drei Ergänzungen zu den Endgeräten und dem Ausbau der Systemadministration;</li> <li>Anschaffung von Tablet-Koffern für 23 Millionen Euro für die Schulen aus landeseigenen Mitteln;</li> <li>Einführung eines elektronischen Katasters zur digitalen Ausstattung an Schulen und im Hort bis 2022 sowie Schaffung eines Sportstättenkatasters, der auch die Flächen für den Schulsport erfasst;</li> <li>weitere Digitalisierung von schulinternen, schulübergreifenden und Ebenenübergreifenden Geschäftsprozessen durch die vorhandenen Schulverwaltungsunterstützenden Systeme, wie die Einführung einer zentralen Schülerdatei;</li> <li>Einrichtung und Ausbau einer zentralen E-Mail-Adresse für Schülerinnen und Schüler;</li> <li>Fortführung Pilotierung und Ausbau der Schul-Cloud Brandenburg;</li> <li>weitere Qualifizierung aller über 20.000 Lehrkräfte in den Belangen des Lehrens mit digitalen Medien mit einer Differenzierung nach vier Zielgruppen (Schulleitungen, BUSS-Berater/innen, Lehrkräfte, Spezialisten/innen an Schulen);</li> <li>Möglichkeit des Austausches der Lehrkräfte über Unterrichtskonzeptionen auf einer eigenen Cloud.</li> </ul>	<p>Sukzessive Umsetzung seit September 2019 Sofort</p> <p>Voraussichtlich bis Schuljahr 2021/2022</p> <p>Fortlaufend</p> <p>Bis zum Schuljahr 2021/22</p> <p>Schul-Cloud BB: aktuell nehmen mehr als 600 Schulen teil.</p> <p>Fortlaufend</p>
	<b>Hamburg</b>	<p><u>Ausbau digitaler Lehre an Hochschulen vor dem Hintergrund der Pandemie</u> Für die Hochschulen stehen seit dem Sommer insgesamt 12,7 Millionen Euro zusätzliche Mittel zur Verfügung für die Digitalisierung der Hochschullehre. Sie sind u. a. für neue Hard- und Software, neue Kollaborationsplattformen und Videokonferenzenanlagen, die Verbesserung der Datennetze, Bedarfe an personeller Unterstützung und den Ausbau digitaler Lernressourcen sowie die Produktion digitaler Lehrveranstaltungen vorgesehen. Weitere zusätzliche Mittel von 2,7 Millionen Euro fließen an die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg für Digitalisierungsmaßnahmen.</p>	Mittel stehen seit August 2020 zur Verfügung.
	<b>Hessen</b>	<p><u>Digitalpakt Hochschulen Hessen</u> Der Hessische Digitalpakt Hochschulen stellt in den Jahren 2020–2024 Mittel außerhalb der Hochschulbudgetierung für die Digitalisierung der hessischen Hochschulen zur Verfügung. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt gut 10 Millionen Euro bereitgestellt, unter anderem Mittel für die Unterstützung der digitalen Lehre unter Corona-Bedingungen.</p>	In der Umsetzung
		<p><u>Digital gestütztes Lehren und Lernen</u> In dem zunächst bis Ende 2020 laufenden Projekt arbeiten alle hessischen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften an der Fortentwicklung der digital gestützten Lehre zusammen. Im Projektzeitraum 2018–2020 standen dem Projekt rund 10 Millionen Euro zur Verfügung.</p>	In der Umsetzung
		<p><u>Digitale Unterrichtseinheiten aus dem Handbuch „Berufliche Orientierung wirksam begleiten“</u> Dem Handbuch zur Beruflichen Orientierung in der gymnasialen Oberstufe wurden Unterrichtseinheiten entnommen und zu digitalen Onlineangeboten weiterentwickelt, wobei diese fokussierten Aufgabenstellungen den Schüler/innen der gymnasialen Oberstufe wichtige Erkenntnisse im eigenen Orientierungsprozess ermöglichen und dabei neue Lehr- und Lernwege beschränkt werden. Finanziert wurde das Zusatzangebot durch die Bundesagentur für Arbeit, um auch in Zeiten von Schulschließungen und/oder geteilter Lerngruppen das Thema Berufliche Orientierung besser seitens der Lehrkräfte und Schüler/innen im Blick behalten zu können.</p>	Die Onlineangebote zur Beruflichen Orientierung wurden 2020 entwickelt und den Lehrkräften im Schuljahr 2020/21 über das Schulportal zur Verfügung gestellt.

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
131. Maßnahmen der Länder zur Förderung der Digitalen Bildung	<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b>  <u>Einführung Lernmanagementsystem „itslearning“</u>  Allen öffentlichen Schulen wird das moderne und umfassende digitale Lernmanagementsystem „itslearning“ zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um ein cloudbasiertes, interaktives Lernmanagementsystem, mit dem Schüler/innen, Eltern und Lehrkräfte miteinander kommunizieren können.</p>	In Kraft seit Mai 2020
	<p><u>Digitalpakt-Sofortprogramm für mobile Endgeräte für bedürftige Schüler/innen</u>  Die Schulen bekommen von ihren Schulträgern Laptops oder Tablets als Leihgabe für die Schüler/innen. Insgesamt stehen 11 Millionen Euro zur Beschaffung von 27.000 Geräten zur Verfügung. Das Endgeräteprogramm wird als Sofortprogramm über den DigitalPakt Schule finanziert.</p>	September 2020
	<p><u>Handreichung für den onlinegestützten Unterricht</u>  Mit dieser neuen Handreichung erhalten Lehrkräfte, Lernende und Erziehungsbeauftragte pädagogische Tipps und weitgehende Anleitungen zum Online-Lernen und für den onlinegestützten Unterricht.</p>	Seit Mai 2020
	<p><u>Digitalisierung der Lehrerbildung</u>  Das Land unterstützt mit dem Programm die Digitalisierung in der Lehrerbildung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 mit zusätzlichen 5 Millionen Euro.</p>	Programmlaufzeit 01.01.2021 – 31.12.2023
	<p><u>Umsetzung DigitalPakt Schule</u>  Entwicklung von Medienbildungskonzepten (Schulen) und Medienentwicklungsplänen (Schulträger) zur Schaffung der Rahmenbedingungen zum Erwerb von Kompetenzen bei Schüler/innen für die aktive Teilhabe an der digitalen Gesellschaft. Überarbeitung aller Rahmenpläne, Fortbildung aller Lehrkräfte, Weiterentwicklung des digitalen Unterrichtshilfenportals. Projekt Integriertes Schulmanagementsystem. Annex: Sofortprogramm zur Beschaffung von schulgebundenen Schülerendgeräten, Förderung der Administration der Geräte, Beschaffung von schulgebundenen Endgeräten für Lehrkräfte.</p>	2. Förderjahr im Berichtszeitraum
	<p><u>Fortbildungen von 2.700 Lehrkräften: digitaler Unterricht</u>  Die Lehrkräfte haben in den vergangenen Monaten insgesamt 2.700 Fortbildungen im Bereich „Digitaler Unterricht“ absolviert. Im Rahmen von Kooperationen zwischen dem zuständigen Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und externen Anbietern in Online-Fortbildungen werden bei den Fortbildungen digitale Kompetenzen und didaktische Fähigkeiten vermittelt, um digitale Technologien sinnvoll im Unterricht einzusetzen und zu thematisieren. Besonders stark nachgefragt werden dabei die Fortbildungen „Digital unterrichten: Das virtuelle Klassenzimmer“ und „Digitale Werkzeuge für den Unterricht“. Während der Corona-bedingten Schulschließungen haben Lehrkräfte des Landes kurzfristig digitale Unterrichtsangebote für die Schüler/innen erarbeitet. Das IQ M-V hat die Lehrkräfte bei dieser Aufgabe mit Fortbildungen unterstützt.</p>	März bis Oktober 2020
	<p><u>Digitale Lehr- und Lernangebote in der Kinder- und Jugendhilfe</u>  Mit dem Projekt „Digitale Lehr- und Lernangebote in der Kinder- und Jugendhilfe“ sollen Fachkräfte befähigt werden, die eigene Medienanwendung kritisch zu reflektieren und Medien zielgerichtet, sozial verantwortlich und gewinnbringend zu nutzen. Zudem soll der Einsatz digitaler Bildungsangebote zur Erhöhung der Bildungsqualität, Verbesserung der Lernergebnisse, Förderung des Austausches, Wissensverbreiterung und Kompetenzentwicklung beitragen. Die Umsetzung des Projekts wird als langfristige Gestaltungs- und Entwicklungsaufgabe verstanden, die als reflektierender gemeinsamer Lernprozess angelegt ist.</p>	Laufzeit 2019 bis 2021

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
131. Maßnahmen der Länder zur Förderung der Digitalen Bildung	<u>Weiterentwicklung eines Familienportals</u>	Mit Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds wurde die Homepage „Familienbotenschaft“ zum Familienportal des Landes (www.familieninfo-mv.de) weiterentwickelt. Auf dieser werden alle Angebote lebens- und entwicklungsphasenbezogen in einer neuen familienfreundlichen Infrastruktur niederschwellig dargestellt. Das Informationsportal erfasst interdisziplinäre und multiprofessionelle Angebote. Damit kann die Transparenz von Anbietern und deren Angeboten erhöht und zugleich der Wettbewerb, die Qualität und Vielfalt an Familien(bildungs)angeboten im Land erhöht werden.	Laufzeit 2019 bis 2021
	<b>Niedersachsen</b>	<p data-bbox="400 777 975 806"><u>Corona-Soforthilfe zur Digitalisierung in den Hochschulen</u></p> <p data-bbox="400 806 1209 925">Niedersachsen und die Volkswagen-Stiftung haben den Hochschulen in staatlicher Verantwortung im Rahmen des Förderprogramms „Digitalisierung plus“ vier Millionen Euro als Soforthilfe zur Bewältigung der Corona-bedingten Herausforderungen zur Verfügung gestellt.</p> <p data-bbox="400 925 1209 1189">Mit dem Ziel einer kooperativen und nachhaltigen Digitalisierungsstrategie für die niedersächsischen Hochschulen richten das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, die LandesHochschulKonferenz Niedersachsen und die VolkswagenStiftung den gemeinsamen Dachverband „Hochschule.digital Niedersachsen“ ein. Für die Digitalisierung an Hochschulen stellt das Land Mittel in Höhe von rund 17,85 Millionen Euro zur Verfügung. Die Digitalisierungsstrategie für die niedersächsischen Hochschulen verfolgt das Ziel, digitale Technik und Infrastruktur noch breiter und professioneller in Studium und Lehre, Forschung sowie Verwaltung einzusetzen.</p>	Bereitstellung der Mittel ab 2. Jahreshälfte 2020 bis Ende 2021
	<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p data-bbox="400 1240 852 1270"><u>Ausbau der digitalen Infrastruktur an Schulen</u></p> <p data-bbox="400 1270 1209 1615">Die Anbindung der Schulen an eine Breitband-Internet-Versorgung wurde bzw. wird im beschriebenen Zeitraum kontinuierlich vorangetrieben. Dabei wurden die Kommunen seitens des Landes mit umfangreichen Finanzmitteln gefördert. Mit dem SchulcampusRLP ist eine Lehr- und Lernplattform im Aufbau und zurzeit mit 49 Schulen und 6 Studienseminaren in einer Erprobungsphase. Ab März 2021 wird die Plattform schrittweise für alle interessierten Schulen zugänglich gemacht. Durch die Online-Plattform wird die Kommunikation von Lehrenden und Lernenden, die Organisation von (Online-) Unterricht, das kollaborative Arbeiten an Lernprodukten sowie die Bereitstellung von Lehrmedien ermöglicht und unter einer gemeinsamen Oberfläche und Benutzerverwaltung vereinheitlicht. Am Ende des genannten Zeitraums soll diese Plattform allen Schulen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehen.</p> <p data-bbox="400 1615 1209 1765">Ergänzend zum DigitalPakt Schule wurden bzw. werden mit Landesmitteln in Höhe von 6 Millionen Euro sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Vorbereitend zum DigitalPakt Schule (Lehrerendgeräte) wurden mit Landesmitteln in Höhe von 1,5 Millionen Euro mobile Endgeräte für vulnerable Lehrkräfte beschafft.</p> <p data-bbox="400 1765 1209 1998">In das Landesprogramm „Medienkompetenz macht Schule“ werden im Berichtszeitraum 266 Grundschulen aufgenommen. Diese werden u. a. mit einem Startpaket an Hard- und Software ausgestattet. Damit wurden bisher insgesamt 653 Grundschulen aufgenommen und ausgestattet. Bis Ende des Jahres soll weiterhin ein Nachrichtensfortversand-Dienst (Messenger-Dienst) für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte zur Verfügung stehen. Weiterhin ist die Implementation von dienstlichen E-Mail-Postfächern und weiteren zentralen Diensten für Lehrkräfte bis zum Ende des Jahres geplant.</p> <p data-bbox="400 1998 1209 2089">Darüber hinaus wurden Fortbildungen von 41.249 Lehrkräften in 1.342 Online-Formaten (E-Session, Online-Lernangebot, Online-Fortbildung) von April 2020 bis 31. Dezember 2020 durchgeführt.</p>	Umsetzungszeitraum April 2020 bis Ende 2021
			Messenger-Dienst E-Mail bis Ende 2021

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
131. Maßnahmen der Länder zur Förderung der Digitalen Bildung	<p><u>Corona-Pandemie-bedingte Digitalisierungsmaßnahmen im Hochschulbereich, Soforthilfe und Sondervermögen</u> 5 Millionen Euro Soforthilfe zur Umsetzung des digitalen Sommersemesters 2020. Programm zur Stärkung der Digitalisierung an den Hochschulen im Rahmen des Sondervermögens zur Nachhaltigen Bekämpfung der Corona-Pandemie im Umfang von 50 Millionen Euro mit Soforthilfen zur Umsetzung des digitalen Wintersemesters 2020/2021, Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Infrastrukturen in den Bibliotheken und Rechenzentren, Maßnahmen zur Stärkung digitaler Kompetenzen in der Lehre, Maßnahmen zur Stärkung der Digitalisierung in den Verwaltungen, Maßnahmen zur Profilbildung in der Forschung.</p>	Soforthilfe bereitgestellt im Mai 2020; Corona-Sondervermögensgesetz in Kraft seit 24.09.2020
	<p><b>Schleswig-Holstein</b> <u>Digitalisierungsprogramm</u> Gewährung von Zuschüssen zur Stärkung der Digitalisierung an Hochschulen in Höhe von insgesamt 5 Millionen Euro. Die Mittel wurden in erster Linie dafür verwendet, die kurzfristigen Bedarfe für die Online-/Hybridsemester zu decken. Dafür wurden die Mittel aufgeteilt in ein hochschulübergreifendes Projekt und hochschulbezogene Einzelprojekte, die auf den Bedarf der einzelnen Hochschulen abgestimmt sind.</p>	01.03.2020 – 31.12.2021
	<p><b>Sachsen</b> <u>Zentrale Bereitstellung von digitalen Lernangeboten</u> Sachsen hat die zentralen Dienste zur digitalen Lernunterstützung für alle Schulen über den einheitlichen Zugang SchullogIn gebündelt. Dort werden neben den Lernplattformen Lernsax und OPAL Schule auch ergänzende digitale Bildungsmedien (MeSax, mundo) sowie ein Videokonferenzsystem und ein (u. a. für Grundschulen geeignetes) Etherpad angeboten. Im Falle von Schulschließungen oder Teilschulschließungen während der Quarantäne kann die Betreuung der Schüler/innen durch die Lehrkräfte mit diesen Werkzeugen abgesichert werden.</p>	Start zum Schuljahresbeginn 2020/21
	<p><b>Saarland</b> <u>Gigabitpakt Schulen Saar</u> Im Rahmen des Projekts Gigabitpakt Schulen Saar werden die Schulen mit Gigabitbandbreiten versorgt. Am 15.10.2020 wurde ein entsprechender Ausbauvertrag unterzeichnet. Der Netzbetreiber wird dank einer Förderung durch Bund, Land und Kommunen in Höhe von rund 26 Millionen Euro 316 Schulstandorte im Saarland bis 2022 unmittelbar an das Glasfasernetz anschließen.</p>	Umsetzung bis Ende 2022
	<p><b>Thüringen</b> <u>Netzwerk zur Förderung digital gestützter Hochschullehre: „eTeach-Netzwerk Thüringen 2021+“</u> Seit 2018 verfolgen das Land und die Hochschulen die „Thüringer Strategie zur Digitalisierung im Hochschulbereich“, die auch die Förderung digitaler Lehre an den Hochschulen einschließt. Eine wesentliche Maßnahme ist die vom Land geförderte Gründung des hochschulübergreifenden „eTeach-Netzwerks“. Das eTeach-Netzwerk ist ein Zusammenschluss der staatlichen Hochschulen und Universitäten zur kooperativen Weiterentwicklung der digital bereicherten Hochschullehre. Für die Lehrenden bietet das Netzwerk ein hochqualifiziertes Weiterbildungsangebot und ein Beratungsangebot zu individuellen Fragen zu Lehrformaten und -szenarien. Veranstaltungen des eTeach-Netzwerks dienen Lehrenden aus allen Fachbereichen als Plattform für den Austausch von Ideen und die Präsentation neuer Entwicklungen und Forschungsergebnisse. Im Bereich der Didaktik bietet das Netzwerk das eTeach-Zertifikat an, eine kostenfreie Qualifizierung mit Fokus auf digitaler Hochschuldidaktik. Wegen der erfolgreichen Arbeit dieses zunächst nur schwach institutionalisierten Netzwerks hatte sich Thüringen schon vor der Corona-Pandemie entschlossen, das eTeach-Netzwerk mit Mitteln aus dem Zukunftsvertrag ab 2021 auszubauen. Die Entwicklungen 2020 haben den Bedarf an Qualifizierungs-, Beratungs- und Begleitungsangeboten für die medienbereicherte Lehre (Didaktik und Technik) noch einmal deutlich unterstrichen. Deshalb soll das landesweite Angebot von eTeach ab 2021 noch stärker als zunächst geplant ausgebaut und dauerhaft institutionalisiert werden.</p>	Etablierung des Netzwerks 2018; institutioneller Ausbau ab Januar 2021

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
131. Maßnahmen der Länder zur Förderung der Digitalen Bildung	<p><u>DigitalPakt Schule</u></p> <p>In diesem Zusammenhang gewährt der Bund den Ländern auf der Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen, die verstärkt mit Landesmitteln in Höhe von jeweils 10 Prozent beim DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zur Unterstützung der Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft in Thüringen Investitionen in folgenden Bereichen ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Investitionen im Umfang von insgesamt 132.368.000 Euro in die digitale Infrastruktur an den Schulen,</li> <li>• Investitionen im Umfang von insgesamt 7.353.778 Euro für landesweite und regionale IT-Infrastrukturmaßnahmen für Schulen,</li> <li>• Investitionen im Umfang von insgesamt 7.353.778 Euro in länderübergreifende Projekte und</li> <li>• Investitionen im Umfang von insgesamt 14.707.600 Euro in mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler.</li> </ul> <p>Ergänzt werden diese Investitionen in die Infrastruktur in Thüringen um weitere 14.707.600 Euro, die zur Entlastung der Schulträger für die Administration der beim DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 angeschafften Infrastruktur einzusetzen sind.</p>	2019 bis 2024
	<p><u>Digitalstrategie Thüringer Schule</u></p> <p>Die im Rahmen des Digitalpakts Schule zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel bieten die Chance, die Ziele der „Digitalstrategie Thüringer Schule – DiTS“ mittelfristig zu erreichen. Die von der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ abgeleiteten Maßnahmen der „Digitalstrategie Thüringer Schule – DiTS“ haben zum Ziel, dass bis zum Ende des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 die schulische Infrastruktur an den Thüringer Schulen so ausgebaut ist, dass ein durch digitale Medien und Technologien unterstütztes Lernen für jeden Schüler und jede Schülerin überall in jeder Schule möglich ist, die notwendigen Lehrplangrundlagen für den Erwerb von Kompetenzen in der digitalen Welt und für das Lernen in digitalen Umgebungen erarbeitet sind, die Lehrkräfte so fortgebildet sind, dass sie Lehr- und Lernformen, die den Einsatz digitaler Medien einschließen, für alle Schüler/innen gewinnbringend anwenden können, und das Thüringer Schulportal zur landesweiten digitalen Bildungsplattform einschließlich eines für alle Schulen zugänglichen Lernmanagementsystems ausgebaut ist.</p>	2019 bis 2024
	<p><u>Einführung und Weiterentwicklung der Thüringer Schulcloud</u></p> <p>Thüringen hat sich zum Ziel gesetzt, dass bis 2021 jede Schülerin und jeder Schüler, wenn es aus pädagogischer Sicht im Unterrichtsverlauf sinnvoll ist, eine digitale Lernumgebung und einen Zugang zum Internet nutzen können sollte. Dafür soll das Thüringer Schulportal zu einer landesweiten digitalen Bildungsplattform ausgebaut werden. Ein landesweites Lernmanagementsystem, die Thüringer Schulcloud, ist die Voraussetzung, damit digitales Lernen überall stattfinden kann. Die Einführung der Schulcloud startete im Januar 2020. Angesichts der Corona-Pandemie wurde der Roll-out erheblich beschleunigt. Im Herbst 2020 nutzen bereits 600 Thüringer Schulen die Schulcloud. Bis Mitte 2021 sollen alle Schulen angebunden sein und die Schulcloud aktiv nutzen. Danach soll die Weiterentwicklung mit dem Einbinden zusätzlicher Funktionalitäten starten. Die Thüringer Schulcloud erlaubt den Zugriff auf Unterrichtsinhalte unabhängig von Zeit und Ort. Sie sichert den Lernerfolg auch in Zeiten, in denen wegen der Corona-Pandemie der Präsenz-Unterricht nicht oder nur teilweise stattfinden kann.</p>	Beginn 2020, Ausrollphase bis Mitte 2021, Weiterentwicklung bis 2024

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
132. Maßnahmen der Länder zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurde eine Vielzahl an Maßnahmen vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Deutsche Allianz Meeresforschung</b> Die norddeutschen Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben unter Beteiligung des Bundes die Deutsche Allianz Meeresforschung gegründet, um die internationale Spitzenposition der deutschen Meeresforschung auszubauen.</p> <p><b>Bayern</b> <u>Aufbau eines bayernweiten Netzwerks für Künstliche Intelligenz (KI) im Rahmen der Hightech Agenda Bayern (HTA) / Hightech Agenda Plus</u> Im Rahmen der HTA bzw. des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken spannt Bayern ein landesweites Netzwerk der KI-Forschung und richtet dazu 100 Professuren auf dem Zukunftsgebiet KI ein, um Lehre, Forschung und Innovation am Wissenschaftsstandort Bayern zu stärken. 50 Professuren sind zur gezielten Stärkung des KI-Zentrums München und der Knotenpunkte in Würzburg, Erlangen-Nürnberg und Ingolstadt vorgesehen; die weiteren 50 Professuren wurden mittels eines landesweiten KI-Wettbewerbs vergeben. Eine zentrale Rolle im Netzwerk nehmen die Bayerische KI-Agentur (v. a. Bündelung und Vernetzung von KI-Kompetenzen) und der Bayerische KI-Rat (v.a. fachliche Steuerung und Beratung der KI-Agentur und Repräsentation) ein. Am KI-Zentrum München entsteht zudem ein AI Mission Institute, das Forschungs- und unternehmerische Aktivitäten bündeln und verzahnen soll.</p> <p><u>Stärkung der Batterieforschung</u> Bayern investiert im Rahmen der „Hightech Agenda Bayern“ in ein „Bayerisches Batterienetzwerk“ an den Standorten Augsburg, Bayreuth, München und Würzburg. Ein Schwerpunkt ist die Entwicklung einer neuen Generation von klimafreundlichen und leistungsfähigeren Batterien für die Elektromobilität. Zu diesem Zweck wurde u. a. 2019 eine außeruniversitäre Forschungs-GmbH ins Leben gerufen („TUMint.Energy Research GmbH“). Dort wird die gesamte Prozesskette für die Herstellung von Festkörperbatterien, angefangen bei der Grundlagenforschung bis hin zu Produktionsverfahren großformatiger Zellen, anhand der Bedarfe der beteiligten Industriepartner erforscht.</p> <p><u>Bayerische Wasserstoffstrategie</u> Mit einem Schwerpunkt Wasserstoff im Bayerischen Energieforschungsprogramm wird die außeruniversitäre anwendungsnahe Forschung zielgerichtet gestärkt. Mit einer Vielzahl von neuen Projekten soll die komplette Wasserstoff-Wertschöpfungskette abgedeckt werden, von der Erzeugung (u. a. aus biogenen Reststoffen) über die Speicherung und den Transport bis hin zur Anwendung. Durch die Gründung des Zentrums Wasserstoff (H2.B) und den Aufbau des Wasserstoffbündnisses mit mittlerweile über 150 Unternehmen, Forschungsinstituten und Kommunen wird die Entwicklung von Wasserstofftechnologien weiter unterstützt und vorangetrieben.</p>	<p>2019–2025</p> <p>Abschluss des KI-Wettbewerbs im Mai 2020; Berufungsverfahren an den Hochschulen laufen derzeit bzw. sind abgeschlossen; KI-Agentur: im Aufbau, KI-Rat: Konsultierung im Dez. 2020. AI Mission Institute in Gründung befindlich.</p> <p>Umsetzung seit 2019/2020</p> <p>Kabinettsbeschluss 26.05.2020, Umsetzung seit 2020 laufend</p>

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
132. Maßnahmen der Länder zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	<p><u>Bayerisches Spitzenprofessurenprogramm – Die Besten für Bayern</u> Die erfolgreiche Gewinnung von renommierten Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftlern aus dem In- und Ausland ist eine wesentliche Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit eines Hochschulsystems. Zur Gewinnung von absolutem Spitzenpersonal sind besondere Anreize – wie eine international konkurrenzfähige Vergütung und Ausstattung – erforderlich. Deshalb soll ein innovatives Programm, das die Gewährung von Spitzenkonditionen für einen limitierten Personenkreis von herausragenden wissenschaftlichen Leistungsträgern ermöglicht, die Chancen auf die Gewinnung „der Besten für Bayern“ weiter verbessern.</p>	Die Förderung wurde 2020 bekannt gemacht. Erste Förderfälle sind zum Wintersemester 2021/22 vorgesehen.
	<p><u>Programm zur Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen; 6. Förderrunde (2021–2024)</u> Es sollen die Profile und Kompetenzen der Fachhochschulen in der angewandten Forschung und Entwicklung gestärkt und der anwendungsnahe Wissens- und Technologietransfer intensiviert und beschleunigt werden. Das bewährte Programm wird in der sechsten Förderrunde fortgesetzt. Dazu werden für den Zeitraum 2021 bis 2024 über zwei Programmsäulen zur Förderung des Forschungseinstiegs und zum Ausbau von Forschungsschwerpunkten Mittel im Umfang von rund 13,2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.</p>	Förderung der bewilligten Projekte 2021–2024
	<p><b>Berlin/Brandenburg</b> <u>Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg</u> Mit der Fortschreibung der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg und der an ihr inhaltlich ansetzenden und ebenso überarbeiteten Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg wurden in 2019 die Weichen für eine weitere dynamische Entwicklung des Innovationssystems in der deutschen Hauptstadtregion gelegt. Über die Bündelung der Stärken der Region einerseits sowie der stärkeren Vernetzung der Unternehmens- und Wissenschaftsakteure in fünf länderübergreifenden Clustern der beiden Länder Berlin und Brandenburg sowie in Brandenburgs insgesamt neun Clustern andererseits soll den Herausforderungen in einer von einer hohen Dynamik geprägten Innovationslandschaft in Berlin und Brandenburg zielgerichtet begegnet werden. Dazu gehört die Konzentrierung auf die für die gesamte Hauptstadtregion identifizierten vier Schwerpunktthemen Digitalisierung, Reallabore und Testfelder, Arbeit 4.0 sowie Start-ups und Gründungen.</p>	Umsetzung seit Anfang 2019
	<p><b>Bremen</b> <u>Ausbau des KI-Standorts</u> Um den KI Standort Bremen und Bremerhaven zu stärken, wurde unter breitem Beteiligungsprozess die „BREMEN.KI – Strategie Künstliche Intelligenz“ erarbeitet. Ein zentrales Instrument der Bremer KI-Strategie ist der Aufbau eines „Bremer KI-Transfer-Zentrums“ mit zwei Standorten in Bremen und Bremerhaven. Die KI-Forschungskompetenz konzentriert sich vor allem im Institut für Künstliche Intelligenz (IAI) an der Universität Bremen, Fraunhofer-Institut für Digitale Medizin (MEVIS) und am Bremischen Standort des Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz (DFKI), der aktuell um eine dritte Abteilung erweitert wird. Das bremische KI-Ökosystem soll unter anderem durch neu gegründete AI-Center for Health Care (AIC HC), AI Center for Space Robotics (AIC-SR), Innovationshub für die Mensch-Assistenzroboter-Interaktion IMARI und weitere ergänzt werden. Auch das neu entstehende Digital Hub Industry Bremen steht mit seinen Ideen, Produkten und Geschäftsmodellen u. a. für die digitalisierte KI-gestützte Industrie von morgen.</p>	Maßnahmenbeginn 2021

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
132. Maßnahmen der Länder zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	<p><u>Stärkung des Schwerpunkts resiliente Energie</u> Der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft gehört zu den umwelt- und industriepolitischen Leitprojekten in Bremen mit besonders hoher Relevanz für die Stahlindustrie. Auf diese Branche entfallen heute 50 Prozent der lokalen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Für das Stahlwerk und die Bremer Industriehäfen wird derzeit ein 5-Stufen-Plan entwickelt, der den Aufbau einer vollständigen Wasserstoff-Wertschöpfungskette und die CO<sub>2</sub>-neutrale Produktion im Bremer Stahlwerk zum Ziel hat. Bereits beschlossene Maßnahmen sind das Projekt HyBit (Hydrogen for Bremen's industrial transformation) als erste Ausbaustufe beim Stahlwerk Bremen, der Aufbau einer Geschäftsstelle Wasserstoffwirtschaft, die Stärkung der FuE-Infrastruktur für die Wasserstoffforschung im material- und fertigungstechnischen Bereich für großformative Industrieanwendungen sowie um Komponentenherstellung zu beschleunigen und deren Kosten zu reduzieren. Zudem soll eine Testregion eingerichtet werden.</p>	Maßnahmenbeginn 2021
	<p><u>Gesundheitscampus</u> Ziel des Gesundheitscampus ist die Entwicklung zukunftsfähiger Qualifikations- und Kompetenzprofile, die die Aufwertung, Professionalisierung und das Empowerment von Beschäftigten in den Gesundheitsberufen fördern. Parallel dazu wird der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizintechnischer Innovationen in die regionale Gesundheitsversorgung vorangetrieben. Damit dies effektiv und nachhaltig erfolgen kann, wird ein Gesundheitscampus errichtet, in dem Hoch- und Fachschulen, Forschungseinrichtungen, Dienstleister und Praxisvertreter zusammenwirken können. Auch der Digitalisierung des Gesundheitswesens kommt dabei eine wesentliche Rolle zu. Die hiermit verbundenen Koordinationsaufgaben werden durch das AI-Center for Health Care übernommen.</p>	Maßnahmenbeginn 2021
	<p><u>Digitalisierung der Hochschulen in den Bereichen Lehre, Forschung und Verwaltung</u> Dieses Programm zielt auf zentrale Leistungsbereiche der Hochschulen: medienbruchfreie digitale Studierendenservices, durchgehend digitale Verwaltungsprozesse (Personalmanagement, e-Akte, aber auch Forschungsinformationen), Förderung von Digitalkompetenzen (Lehrende und Lernende), Weiterentwicklung und Erneuerung des gesamten E-Learning-Portfolios und Entwicklung und Bereitstellung von OER.</p>	Maßnahmenbeginn 2021
	<p><u>Innovationsstrategie Land Bremen 2030</u> Bremen erarbeitet bis Mitte 2021 eine integrierte Strategie „Schlüssel zu Innovationen 2030 – Strategie für Innovation, Dienstleistungen und Industrie Land Bremen“ (kurz: Innovationsstrategie Land Bremen 2030). Diese bildet als aktualisierte Regionale Strategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) die inhaltliche Ausrichtung für die Innovationsförderung des Landes aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der EU-Förderperiode 2021–2027. Der Strategieprozess bietet die Gelegenheit für eine breite Abstimmung der innovationpolitischen Maßnahmen in den Fachressorts für Wirtschaft, Wissenschaft und Umwelt unter Einbeziehung gesellschaftlicher Akteure.</p>	2021–2030
	<p><b>Hamburg</b> Im Rahmen einer neuen offenen Ausschreibung werden seit 2019 zusätzliche Forschungsprojekte finanziert, mit denen die Forschung der staatlichen Hamburger Hochschulen gemeinsam mit ihren Kooperationspartnerinnen und -partnern gefördert wird. Ziel ist der Anschub von thematisch offenen Forschungsvorhaben, die nach drei Jahren in anderen Drittmittelverfahren förderfähig sein sollen. Mit vier HamburgX-Projekten wird zudem die strategische Herausbildung von Forschungsschwerpunkten der staatlichen Hamburger Hochschulen in den Bereichen Infektionsforschung, Materialforschung, Data Science und urbane Mobilität, gefördert.</p>	2019–2022
	<p>Hamburg hat 2020 im Zuge einer Ausschreibung zusätzliche Projekte zur Stärkung des Transfers von Innovationen aus der Wissenschaft und zur Vernetzung der Einrichtungen zu diesem Zweck gefördert.</p>	Ausschreibung 2020



Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
132. Maßnahmen der Länder zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	<p><b>Hessen</b>  <u>Hessisches Zentrum für Künstliche Intelligenz</u>  Das Hessische Zentrum für Künstliche Intelligenz hat die Bündelung und Stärkung der Forschung und des Transfers im Bereich der Künstlichen Intelligenz in Hessen zum Ziel. Das Zentrum wird von 13 hessischen Hochschulen getragen und ist an der TU Darmstadt angesiedelt. Es werden 20 zusätzliche Professuren dauerhaft eingerichtet. Das Land stellt für das Zentrum in der fünfjährigen Aufbauphase 38 Millionen Euro zur Verfügung. Im Berichtszeitraum wurde der Beginn des Aufbaus mit 2 Millionen Euro gefördert.</p>	Beginn der Förderung 2020 mit 2 Millionen Euro
	<p><u>Etablierung der sog. Fördermaßnahme Clusterprojekte</u>  Zur projektbezogenen Förderung von Forschungsclustern aus hessischen Universitäten, weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in kompetitiven Forschungsfeldern wurde die sog. Förderlinie Clusterprojekte aufgelegt. Ziel ist es u. a., die Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten in der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder zu erhöhen. In sechs Projekte u. a. in den Themenfeldern Künstliche Intelligenz und Energieforschung investiert das Land bis 2025 ca. 40 Millionen Euro, die durch Eigenmittel der geförderten Institutionen komplementiert werden. Die Forschungsvorhaben setzen zudem wichtige Impulse für wirtschaftliche und soziale Innovation.</p>	Bewilligung März 2021
	<p><u>Forschungsförderprogramm Landes-Offensive zur Entwicklung wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz (LOEWE)</u>  Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Hessen werden seit 2008 durch Fördermaßnahmen aus dem wettbewerblichen LOEWE-Programm gefördert, um ihre Profilbildung und Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen. LOEWE verbindet die gezielte Weiterentwicklung der Forschungslandschaft mit Innovationsmaßnahmen für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. In 2020 erfolgte eine Neukonzeption des Programms. Zur weiteren Profilierung der Forschung werden die LOEWE-Mittel nunmehr in insgesamt fünf Förderlinien für hervorragende und innovative neue Projekte sowie zur Förderung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eingesetzt. Das LOEWE-Budget betrug in 2020 rund 60 Millionen Euro; es soll bis 2025 auf insgesamt 100 Millionen Euro pro Jahr erhöht werden.</p>	Mehrjährige Bewilligungszeiträume für Projekte und Personen
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern:</b>  <u>Landesexzellenzforschungsprogramm</u>  Ziel der Förderung ist die Weiterqualifizierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern in Forschungsverbänden. Dies soll zur Stärkung der Kapazitäten für exzellente Forschung an den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen beitragen. Darüber hinaus soll die Vernetzung und Bündelung von Potenzialen in Forschungsverbänden einen Beitrag zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen leisten. Aktuell werden 14 Forschungsverbände im Bereich Gesundheitsforschung, Digitalisierung, Energieforschung und themenoffene Vorhaben gefördert.</p>	Die ersten Verbände enden am 31.03.2021, die letzten am 30.09.2022.	
<p><u>Innovationsstrategie</u>  Im Oktober 2020 hat der Strategierat Wirtschaft-Wissenschaft des Landes der neuen Regionalen Innovationsstrategie (RIS) des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021–2030 zugestimmt. In einem transparenten und ergebnisoffenen Prozess unter Einbeziehung aller relevanten Akteure wurde, begleitet durch das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI als externem Gutachter, mit der RIS die strategische Schwerpunktsetzung zur Entwicklung der Innovationspotenziale im Land für die kommenden Jahre festgelegt.</p>	Laufzeit 2021 – 2030	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
132. Maßnahmen der Länder zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	<b>Niedersachsen</b>	<p><u>Forschungsprojekte zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie</u> Mit insgesamt 27,5 Millionen Euro werden 16 Projekte für die Erforschung des Virus zur Entwicklung von Impfstoffen oder Medikamenten, 2 Studien in verschiedenen Einrichtungen (Unternehmen, Hochschulen, Schulen) und Corona-Tests durchgeführt, um Erkenntnisse zu Verläufen des Infektionsgeschehen zu gewinnen, sowie das COVID-19 Forschungsnetzwerk Niedersachsen (COFONI) zur Bündelung der Expertisen, zur schnelleren Translation von Forschungsergebnissen und Entwicklung einer Strategie für die Bewältigung künftiger Pandemien gefördert.</p>	In Kraft seit 25.03.2020 bzw. 23.06.2020 mit Laufzeiten 12 oder 24 Monate; Laufzeit 2 Jahre mit Verlängerung
		<p><u>Einrichtung zusätzlicher Professuren zur Unterstützung des digitalen Wandels</u> Mit der Schaffung von bis zu 50 zusätzlichen Digitalisierungsprofessuren wird der Ausbau bedarfsgerechter Studienangebote in Themenfeldern wie Data Science, Künstliche Intelligenz oder IT-Sicherheit forciert. Damit werden nachhaltig die notwendigen zusätzlichen Kapazitäten geschaffen, um das Studienangebot den Herausforderungen der Digitalisierung anzupassen und ausreichend digital-kompetenten Fachkräftenachwuchs ausbilden zu können. Im Rahmen einer Ausschreibung sind 50 zusätzliche Professorenstellen auf Dauer geschaffen worden (Fördervolumen: dauerhaft bis zu 8,76 Millionen Euro zzgl. rd. 42 Millionen Euro projektbezogene Mittel).</p>	50 Professuren bewilligt; Berufungsverfahren laufen
		<p><u>Innovationslabore für Wasserstofftechnologie</u> Als Land mit der höchsten Produktion regenerativer Energien will Niedersachsen die Verwirklichung des „Green Deals“ und der Dekarbonisierung Europas sowie die Ziele des Klimaschutzprogramms 2030 unterstützen. Mit der im Nov. 2019 verabschiedeten Norddeutschen Wasserstoffstrategie kann dies gelingen. Niedersachsen verfügt bereits jetzt über Wasserstoff-Netzwerke, wie z. B. den Forschungsverbund Wasserstoff Niedersachsen, der vom Energie-Forschungszentrum Niedersachsen (EFZN) getragen wird. Die 2019 unter dem Dach des EFZN gegründete „Wissenschaftsallianz Wasserstofftechnologie“ bündelt die vorhandenen Forschungskompetenzen. Um zeitnah den zentralen wissenschaftlichen, technologischen und ökonomischen Herausforderungen dieser Schlüsseltechnologie zu begegnen, wurde Ende 2019 die Ausschreibung „Innovationslabore für Wasserstofftechnologien“ veröffentlicht. Diese trägt dazu bei, die Schlüsseltechnologie Wasserstoff in ihrer Entwicklung zu fördern und damit zeitnah einen wertvollen und wirksamen Schritt zum Ausbau einer Wasserstoffwirtschaft in Niedersachsen und Deutschland zu setzen. Das Auswahlverfahren für die Konzeptionsphase (1. Förderphase) ist bereits abgeschlossen. Seit dem 01.07.2020 fördert MWK fünf Projekte mit ca. jeweils 100.000 Euro (Fördervolumen i.H.v. insg. 6,5 Millionen Euro).</p>	Die Umsetzungsphase startet nach Begutachtung der Vollerträge durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen voraussichtlich zum 01.05.2021.
		<p><u>Digitalisierung Hochschule</u> Das Land Niedersachsen und die VolkswagenStiftung stellen aus dem Niedersächsischen Vorab den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen im Rahmen des Förderprogramms „Digitalisierung plus“ vier Millionen Euro als Soforthilfe zur Bewältigung der Corona-bedingten Herausforderungen zur Verfügung.</p>	2. Jahreshälfte 2020
		<p>Mit dem Ziel einer kooperativen und nachhaltigen Digitalisierungsstrategie für die niedersächsischen Hochschulen richten das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, die LandesHochschulKonferenz Niedersachsen und die VolkswagenStiftung den gemeinsamen Dachverband „Hochschule.digital Niedersachsen“ ein. Für die Digitalisierung an Hochschulen stellt das Land Mittel in Höhe von rund 17,85 Millionen Euro zur Verfügung. Die Digitalisierungsstrategie für die niedersächsischen Hochschulen verfolgt das Ziel, digitale Technik und Infrastruktur noch breiter und professioneller in Studium und Lehre, Forschung sowie Verwaltung einzusetzen.</p>	Beginn in 1. Jahreshälfte 2021

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
132. Maßnahmen der Länder zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p><u>Sonderprogramm I NRW</u> Konjunkturpaket mit einem Volumen von 1 Milliarde Euro, aufgeteilt in 760 Millionen Euro für Baumaßnahmen an den Universitätskliniken, 160 Millionen für Geräte, Ausstattung und IT-Investitionen an den Universitätskliniken, 80 Millionen für Maßnahmen an den Universitätskliniken in Ostwestfalen-Lippe und Bochum.</p>	In Kraft seit 24.06.2020
		<p><u>Programmlinie Digitale Sicherheit</u> Forschung zu den Schwerpunkten moderner IT-Sicherheitsarchitekturen, Security und Privacy Engineering. Durch die Auslobung einer 2. Kohorte des Graduiertenkollegs NERD II trägt NRW der Bedeutung des Themenfeldes IT-Sicherheit Rechnung und baut die bestehenden Aktivitäten und Vernetzungsstrukturen weiter aus.</p>	Geplanter Start 02/2021
		<p><u>Förderlinie KI/ML</u> Mit der Förderlinie KI/ML wird die Forschung im Themenfeld künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen vorangetrieben. Durch die Einrichtung eines standortübergreifenden Graduiertenkollegs Data NInJA und dem KI-Starter, der es jungen Wissenschaftlern/innen nach der Promotion ermöglichen soll, ein eigenständiges Forschungsvorhaben durchzuführen, soll die Vernetzung und Befähigung von gut ausgebildeten KI-Fachkräften gestärkt werden.</p>	Start 12/2020, bis 12/2024
		<p><u>Aufbau eines Instituts für Digitalisierungsforschung</u> Aufbauend auf dem seit 2017 geförderten Wissenschaftskolleg Center for Advanced Internet Studies (CAIS) soll mittelfristig der Aufbau eines Instituts für Digitalisierungsforschung vorangetrieben werden. Ziel ist es, die digitale Transformation ganzheitlich zu betrachten. Die Potenziale und Herausforderungen der Digitalisierung für die Menschen stehen dabei im Mittelpunkt. Aktuell werden Forschungsarbeiten im Themenfeld Künstliche Intelligenz bearbeitet. Der innovative Forschungsinzukunft am CAIS fördert nach der Leitidee einer agilen Wissenschaft die interdisziplinäre Vernetzung und Zusammenarbeit.</p>	Start Institut 04/2021
		<p><u>Aufbau des Cancer Research Center Cologne Essen</u> Die Landesregierung unterstützt den Aufbau des Cancer Research Center Cologne Essen (CCCE), einem gemeinsamen herausragenden Forschungszentrum der Krebsmedizin der Standorte Köln und Essen. Schwerpunkte bilden zukunftsweisende Themen wie medizinische Datenwissenschaften, translationale Onkologie sowie die computergestützte Krebsbiologie. Mit dem Ziel der Vernetzung und Einbindung aller Potenziale in der onkologischen Forschung und der universitären Spitzenmedizin ist das CCCE über das Exzellenznetzwerk Krebsmedizin NRW mit weiteren Partnern verbunden.</p>	Einstellung erster Professuren 2020
		<p><u>Einrichtung der Forschungsfertigung Batterie zelle</u> Im Rahmen des Dachkonzepts Forschungsfabrik Batterie des BMBF wird in Münster in Zusammenarbeit mit NRW die Forschungsfertigung Batterie zelle errichtet, die Forschungsergebnisse im Bereich neuer Batterietechnologien in einem großskaligen Maßstab validiert und somit die wissenschaftliche Basis für den Aufbau und die nachhaltige Weiterentwicklung einer international führenden, wettbewerbsfähigen Batterie zellproduktion in Deutschland legt. NRW realisiert in Münster derzeit einen eigens auf die Bedürfnisse der Forschungsfertigung Batterie zelle zugeschnittenen Neubau und investiert hierzu Landesmittel von bis zu 180 Millionen Euro. Begleitend wird die Batterieforschung mit zusätzlichen Landesmaßnahmen insbesondere im Bereich der Nachwuchsförderung unterstützt, u. a. der Förderung einer neuen Internationalen Forschungsschule für Batterie-Chemie, Charakterisierung, Analyse, Recycling und Anwendung (BACCARA) an der Universität Münster mit 9,5 Millionen Euro.</p>	Seit Standortentscheidung Realisierung des Bauvorhabens Start der Forschungsschule Juli 2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
132. Maßnahmen der Länder zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p><u>Forschungsinitiative Rheinland-Pfalz</u> Die Forschungsinitiative als zentrales Instrument für die Förderung der Forschung an den staatlichen Hochschulen setzt auf ein klares Forschungsprofil und die Entwicklung strategischer Ziele im Wettbewerb der Hochschulen um wissenschaftlichen Nachwuchs, Spitzenforscher/innen und Fördermittel. Die Landesforschungsförderung fokussiert mit dem Auf- und Ausbau dieser Stärken auf die profilgebenden Forschungsbereiche der Hochschulen. Neben einer Stärkung der Autonomie der Hochschulen werden hierdurch starke wichtige Impulse in Forschung, Technologie und Innovation gesetzt. Das Land stellt dafür jährlich Mittel in Höhe von 20 Millionen Euro bereit.</p>	2019 – 2023
		<p><u>Forschungskollegs Rheinland-Pfalz</u> Die Forschungskollegs sind ein neues Landesprogramm zur Förderung der kooperativen Promotion. Mit den Forschungskollegs werden Forschungsverbünde zwischen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) zu aktuellen Forschungsthemen sowie die gemeinsame Promotion von Universitäts- und HAW-Absolvent/innen, die von Universitäten und HAWs gemeinsam betreut werden. Ziel ist es, über die Einbindung des wissenschaftlichen Nachwuchses in einen aktuellen übergreifenden zwischen Universitäten und Fachhochschulen den HAW-Absolvent/innen einen weiteren transparenten Qualifizierungsweg zu öffnen; verschiedene wissenschaftliche Netzwerke zu verknüpfen; die Forschungsfähigkeit der HAWs und durch Schwerpunktsetzung die Profilbildung zu unterstützen.</p>	Seit 2018 fortlaufend
		<p><u>Forschungsfonds</u> Über den Forschungsfonds unterstützt das Land die staatlichen Universitäten, Spitzenwissenschaftler/innen zu gewinnen und zu halten sowie ausgewiesene universitäre Leistungsbereiche strukturell weiterzuentwickeln. Den staatlichen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften eröffnet der Forschungsfonds die Möglichkeit, leistungsfähige Bereiche zu stärken. Ziel ist es, Wissenschaftler/innen, die für das Forschungsprofil der Hochschule besonders wichtig sind, dort halten zu können.</p>	Seit 2019 fortlaufend
	<b>Saarland</b>	<p><u>East Side Fab, Open Space und Innovation Community</u> Das East Side Fab, Open Space und Innovation Community, mit einem Förderkonzept der saarländischen Landesregierung auf den Weg gebracht, ist ein Zusammenschluss von Unternehmen verschiedener Branchen, Forschungseinrichtungen, Initiativen und öffentlichen Institutionen sowie sonstigen interessierten Stakeholdern zur Sicherung und Stärkung des Standortes Saarland und der Großregion Saar-Lor-Lux. Seit Start zu Jahresbeginn 2020 hat sich das East Side Fab trotz der Einschränkungen der Corona-Pandemie als wichtiger Knoten in einem aktiven Netzwerk des saarländischen Mittelstandes etabliert. Ziel ist es, den beteiligten Akteuren einen innovativen Raum für Kooperation, Netzwerken, Wissens- und Technologietransfer sowie Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermöglichen sowie neue Geschäftsideen zu entwickeln. Als Ergebnisse der interdisziplinären Arbeitsgruppen starten unter Landesbeteiligung erste Innovationsprojekte zum Jahresende 2020. Eine Beteiligung an einem Digital Innovation Hub Saarland (DIH-S) im Rahmen des Programms Digitales Europa ist angestrebt und wird von der Landesregierung aktiv begleitet.</p>	Seit 2020 fortlaufende Umsetzung
		<p><u>Maßnahmen zur Förderung von Forschungsprojekten mit Corona-Bezug und zur Überbrückungsfinanzierung von Forschungsprojekten während des Lockdowns</u> Zur zusätzlichen Förderung von Forschungsvorhaben, die sich mit der Erforschung und Bekämpfung der Corona-Pandemie beschäftigen, wurde das bestehende Landesforschungsförderungsprogramm um 64 Prozent aufgestockt. Weiterhin konnten mit diesen Mitteln Überbrückungsfinanzierungen für Projekte getätigt werden, bei denen es aufgrund der Pandemie und des damit verbundenen Lockdowns zu Verzögerungen kam. Durch diese Maßnahme konnten sowohl ein Beitrag hinsichtlich der Pandemiebekämpfung geleistet als auch Arbeitsplätze und Projektab-schlüsse gesichert werden.</p>	Prozess laufend seit April 2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
132. Maßnahmen der Länder zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation	<u>Strategie für Innovation und Technologie</u>	Mit der Aktualisierung der saarländischen Innovationsstrategie zur Intelligenten Spezialisierung werden neue Impulse und aktuelle Herausforderungen für Wirtschaft und Wissenschaft aufgegriffen und eine Fokussierung der Fördermittel mit einer Feinjustierung bei der Ausrichtung der einzelnen Schwerpunktsetzungen und Clusterstrukturen vorgenommen. Zugleich werden mit diesem Prozess die Anforderung an die RIS3 als grundlegende Voraussetzung in der neuen Förderperiode des EFRE erfüllt. Ein wichtiger Punkt der Innovationsstrategie ist die verstärkte Stimulierung privater FuE- und weiterer Innovationsaktivitäten durch gezielten Technologietransfer ausgehend von den Stärken des Exzellenzstandortes. Dazu gehören insbesondere die Kompetenzen in den Bereichen Künstliche Intelligenz und Cybersicherheit, Smarte Technologien (u. a. Smart Factory und Smart Mobility) sowie Life Science (u. a. Pharma- und Wirkstoffforschung) und Material Science.	Die bis zum Frühjahr 2021 abgeschlossene Aktualisierung der Strategie für Innovation und Technologie gilt für die Jahre 2021 bis 2023.
	<b>Sachsen</b>	<u>Aufbau des Center for Advanced Systems Understanding</u>	Derzeit Aufbauphase als Projekt (Laufzeit bis März 2022); im Frühjahr 2021 wissenschaftliche Evaluierung von CASUS
	Mit dem Aufbau des Center for Advanced Systems Understanding (CASUS) in Görlitz wird die Errichtung eines Zentrums für digitale Innovationen in der Systemforschung gemeinsam mit Polen umgesetzt. Bei CASUS werden auf Grundlage datenintensiver Mess- und Simulationsdaten digitale, interaktive und explorierbare Abbilder komplexer Systeme erstellt. Eine hohe Realitätstreue ermöglicht Wissenschaftler/innen, zukünftige Wechselwirkungen und Dynamiken komplexer Systeme quantitativ vorherzusagen und damit entscheidend dazu beizutragen, wichtigen Herausforderungen der Zukunft gewachsen zu sein. Mit einem interdisziplinären Verständnis wird dabei datenintensive Systemforschung über einzelne Disziplinen hinweg neu gedacht; Schwerpunkte bilden die Bereiche Erdsystemforschung, Materie unter extremen Bedingungen, Systembiologie sowie Autonome Fahrzeuge.		
	<b>Sachsen-Anhalt</b>	<u>Innovationsstrategie</u>	Fortschreibung der Regionalen Innovationsstrategie im Jahr 2021 unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und Herausforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die substanzielle und langfristige Mobilisierung von Innovationspotenzialen soll mit der Regionalen Innovationsstrategie (RIS) des Landes erreicht werden.</li> <li>• Im Vordergrund steht die Stimulierung der FuE-Aktivitäten von Unternehmen zur Stärkung und Entwicklung ihrer Innovationsfähigkeiten. Die fünf etablierten Leitmärkte Energie/Maschinen- und Anlagenbau/Ressourceneffizienz, Gesundheit/Medizin, Chemie/Bioökonomie, Ernährung/Landwirtschaft und Mobilität/Logistik.</li> <li>• Die eingerichteten Leitmarktarbeitskreise vereinen erfolgreich wichtige Akteure der Dimensionen Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft und erarbeiten gemeinsam Ansätze zur kontinuierlichen Schärfung der regionalen Spezialisierung und Stärken in ihren thematischen Fokusfeldern.</li> <li>• Die Fortschreibung der Innovationsstrategie wird den Herausforderungen Rechnung tragen, die sich aus der CORONA-Pandemie, dem regionalen Strukturwandel durch den Kohleausstieg sowie dem so genannten zweifachen Übergang (grün und digital) ergeben.</li> </ul>		
133. Umsetzung KoPa Ziffer 33: Änderung der Förderrichtlinie „FuE-Förderung gemeinnütziger externer Industrie- und Forschungseinrichtungen – Innovationskompetenz (INNO-KOM)“	<p>Im Wege einer Änderung der INNO-KOM-Richtlinie wurden die Förderquoten in den 3 Fördermodulen erhöht bzw. die Eigenanteile der FE gesenkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Marktorientierte Forschung: von 70 Prozent auf 90 Prozent</li> <li>• Vorlaufforschung: von 90 Prozent auf 95 Prozent</li> <li>• Investive Vorhaben: von 90 Prozent auf 95 Prozent</li> <li>• Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Förderquoten ist der Nachweis, dass die betreffende Forschungseinrichtung den Eigenanteil „Corona-bedingt“ nicht mehr in voller Höhe leisten kann.</li> </ul>	In Kraft seit 15.09.2020 Gültig bis 31.12.2021	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
134.	Zukunft der Wertschöpfung	Mit dem Programm „Zukunft der Wertschöpfung“ werden die Weichen gestellt, um hochwertige Produktion, Dienstleistung und Arbeit in Deutschland langfristig zu erhalten. Mit der Förderung von Forschung und Entwicklung wird der Strukturwandel des Innovationssystems, das Suchen nach neuen Geschäftsmodellen und Organisationsformen sowie die Entstehung neuer Marktleistungen unterstützt. Erste Aktivitäten werden sich darauf konzentrieren, Lösungswege und praktische Handlungsalternativen zur Gestaltung von Innovationen in der Wertschöpfung zu entwickeln und die Wandlungsfähigkeit von Unternehmen zu untersuchen.	Start im ersten Halbjahr 2021
135.	Gesellschaft der Ideen – Wettbewerb für Soziale Innovationen	Ziel des dreistufigen Ideenwettbewerbs ist die Entwicklung und Erprobung von Sozialen Innovationen mit unterschiedlichen Akteuren sowie die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in die Entwicklung sowie Auswahl der Ideen über zwei partizipative Bewertungsphasen. Dauer: 2020–2026 (Konzept (6 Monate, 30 Projekte) – Erprobungs- (24 Monate, 10 Projekte) und Praxisphase (24–36 Monate, bis zu 5 Projekte)) Gesamtausgaben der Maßnahme inkl. Aufträgen für „Begleitung“ (Kommunikation, Matching, Coaching, Veranstaltungen) sowie „Evaluation und Forschung“: 7,8 Millionen Euro; davon 3,4 Millionen Euro für Forschungsförderung.	Veröffentlichung Richtlinie am 06.05.2020/Projektstart Dezember 2020
136.	Civic Innovation Plattform	Im Ideenwettbewerb „Gemeinsam wird es KI“ werden Ideenskizzen für gemeinwohlorientierte KI-Anwendungen von sektorübergreifenden Teams (z. B. Start-up + NGO) ausgezeichnet und die konzeptionelle Weiterentwicklung ideell durch Workshops und finanziell mit einem Preisgeld unterstützt. Mitte 2021 wird der Ideenwettbewerb durch eine Förderrichtlinie ergänzt. Damit wird die konkrete Umsetzung vielversprechender Projekte mit jeweils voraussichtlich bis zu 250.000 Euro gefördert.  Dauer: 2020 – 2022 (Ideenwettbewerb (6 Monate, ca. 30 Projekte/Jahr) – Förderprogramm ab 2021 (12 Monate, ca. 10 Projekte/Jahr).	Projektstart und Veröffentlichung des Aufrufs zum Ideenwettbewerb am 17.09.2020 Einreichungsfrist 1. Runde Ideenwettbewerb 15.12.2020
137.	Clusters4Future / Zukunftscluster-Initiative	Unter dem Motto „Clusters4Future – Innovationsnetzwerke für unsere Zukunft“ wurde im August 2019 die „Zukunftscluster-Initiative“ gestartet. Ziel ist es, regionale Partner auf Basis exzellenter Ergebnisse aus grundlegender Forschung in Innovationsnetzwerken zusammenzuführen. Damit soll entscheidend dazu beigetragen werden, dass neueste Technologien, wissenschaftliche Methoden und Instrumente schnellstmöglich in Anwendungen überführt werden. Gefördert wird die Zusammenarbeit zwischen zukunftsgestaltenden Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft mit einer langfristigen Perspektive über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie innovationsbegleitende Aktivitäten. Die Bundesregierung plant, in den kommenden zehn Jahren bis zu 450 Millionen Euro für diese Initiative bereitzustellen. Die ersten sieben Zukunftscluster wurden am 03.02.2021 bekannt gegeben.	Die Initiative läuft seit 2019 in mehreren Wettbewerbsrunden: 14.08.2019 (Förderbekanntmachung 1. Wettbewerbsrunde), 16.11.2020 (Förderbekanntmachung, 2. Wettbewerbsrunde). 02/2021 Auswahl der Gewinner der 2. Runde
138.	Transferinitiative	Die 2019 offiziell eröffnete Transferinitiative ist ein langfristig angelegter Prozess mit dem Ziel, die Unternehmen darin zu unterstützen, Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in Produkte und Verfahren umzusetzen. Im Rahmen einer Dialogreihe mit den beteiligten Akteuren werden Ansätze zur Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers erarbeitet. Die neu gestartete Roadshow will die Initiativen und Förderprogramme „Von der Idee zum Markterfolg“ bei den Unternehmen besser bekannt machen und die Unternehmen und andere Akteure der Region miteinander ins Gespräch bringen und so Kooperationen anstoßen.	2020 wurde die Roadshow „Von der Idee zum Markterfolg“ gestartet. Die Dialogreihe wurde mit verschiedenen Themen und Formaten fortgeführt.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
139.	Agentur für Sprunginnovationen (SprinD GmbH)	<p>Im August 2018 hat die Bundesregierung den Aufbau einer Agentur für Sprunginnovationen beschlossen. Ziel ist es, das Entstehen radikaler technologischer und marktverändernder Innovationen voranzutreiben. Mitte 2019 wurden der Gründungsdirektor und der Standort der Agentur (Leipzig) ausgewählt. Die Gründung der Agentur erfolgte im Dezember 2019. Zwischenzeitlich hat die Agentur erste Ideen mit dem Potenzial einer Sprunginnovation identifiziert. Die erste Tochtergesellschaft wurde im Dezember 2020 gegründet. Im Rahmen der Gründung der Agentur für Sprunginnovationen erprobte die Bundesregierung mit Pilotinnovationswettbewerben ein über die bisherige Forschungsförderung hinausgehendes neues Instrument. Damit sollen Innovationen von besonderer technologischer und gesellschaftlicher Relevanz gefördert werden. Die Bundesregierung hat Pilotwettbewerbe zu den Themen „Energieeffiziente Elektronik-Hardware für Künstliche Intelligenz“ („Energieeffizientes KI-System“), „Organersatz aus dem Labor“ sowie „Weltspeicher“ gestartet.</p>	<p>Gründung: 16.12.2019. Seitdem befindet sich die Agentur in der Aufbau-/Betriebsphase.</p>
140.	Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung	<p>Reallabore – als Testräume für Innovation und Regulierung – sollen Freiräume für die Erprobung von Innovationen in einem räumlich, zeitlich und rechtlich abgesicherten Rahmen schaffen und gleichzeitig eine innovationsoffene Weiterentwicklung des Rechtsrahmens ermöglichen („regulatorisches Lernen“).</p> <p>Durch Vernetzung und Informationsaustausch (Reallabore-Netzwerk, Interministerielle Arbeitsgruppe, Reallabore-Handbuch, Veranstaltungen), praktische Unterstützung konkreter Projekte („Innovationspreis Reallabore“, projektbezogener Austausch mit anderen Ressorts, Rechtsgutachten) sowie eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch verschiedene Rechtsgutachten („Experimentierklauselgesetz“, Arbeitshilfe zur Formulierung von Experimentierklauseln) soll der Einsatz von Reallaboren in Deutschland gestärkt werden.</p> <p>Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurden Ratsschlussfolgerungen verabschiedet, die auf eine Stärkung von Reallaboren und Experimentierklauseln in der EU und auf EU-Ebene abzielen.</p>	<p>Veröffentlichung der Reallabore-Strategie im Dezember 2018</p> <p>Vergabe des Innovationspreis Reallabore im Mai 2020</p> <p>Veröffentlichung von EU-Ratsschlussfolgerungen im November 2020</p>
141.	7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung „Innovationen für die Energiewende“	<p>Als strategisches Element der Energiepolitik ist das Programm an der Energiewende ausgerichtet und adressiert mit einem ganzheitlichen Ansatz zur Förderpolitik aktuelle und sich abzeichnende Herausforderungen. Ein neuer Fokus liegt auf dem Technologie- und Innovationstransfer durch Reallabore der Energiewende. Als neue Fördersäule dienen diese zur Marktvorbereitung innovativer Lösungen. Der dynamische Praxistransfer wird durch die bessere Einbindung von Start-ups flankiert. Neben den zentralen Forschungsfeldern Energieeffizienz und erneuerbare Energien setzt das Programm neue Schwerpunkte auf sektor- und systemübergreifende Fragestellungen wie Sektorkopplung, Digitalisierung und die Energiewende im Wärme-, Industrie- und Verkehrssektor einschließlich gesellschaftlicher Fragestellungen. Für das 7. Energieforschungsprogramm beabsichtigt die Bundesregierung, im Zeitraum 2018 bis 2022 insgesamt rund 6,4 Milliarden Euro Fördermittel bereitzustellen.</p>	<p>Im September 2018 beschlossen</p>
142.	Reallabore der Energiewende	<p>Reallabore der Energiewende wurden im 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung als neue Fördersäule etabliert, um den Technologie- und Innovationstransfer von der Forschung in die Praxis zu beschleunigen. Mit Reallaboren der Energiewende werden zukunftsfähige Energietechnologien unter realen Bedingungen und im industriellen Maßstab erprobt und können so die Transformation des Energiesystems beschleunigen. In ausgewählten Reallaboren werden Unternehmen und Forscher in Deutschland dabei unterstützt, ihre Innovationskraft bei der Umsetzung der Energiewende einzubringen. Die Reallabore der Energiewende können auch dabei helfen, den regulatorischen Rahmen in Deutschland zukunftsgerichtet weiterzuentwickeln. Zudem kann die neue Förderinitiative traditionsreiche Energieregionen dabei unterstützen, eine nachhaltige energie- und industriepolitische Perspektive zu entwickeln. Im Fokus des ersten Ideenwettbewerbs 2019: Wasserstoff und Sektorkopplung, Stromspeicher und Energieoptimierte Quartiere.</p>	<p>Die ersten der 20 im ersten Ideenwettbewerb 2019 ausgewählten Vorhaben sind in Umsetzung. Weitere werden 2021 starten.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
143.	Förderinitiative Technologieoffensive Wasserstoff	Mit der Forschungsinitiative „Technologieoffensive Wasserstoff“ werden Forschungsvorhaben gefördert, die sich der Erzeugung, dem Transport, dem Speichern und dem Nutzen von Wasserstoff widmen. Darüber hinaus sind auch Projekte mit Fokus auf Integration einer Wasserstoffinfrastruktur in das Energieversorgungssystem im Rahmen der Sektorkopplung angesprochen. Hinzu kommen Vorhaben, die übergreifende technoökonomische und gesellschaftliche Fragestellungen behandeln.	Einreichung von Projektskizzen bis Ende April 2021 möglich
144.	Ideenwettbewerb Wasserstoffrepublik Deutschland	Der im Juni 2020 veröffentlichte Förderaufruf zielt auf ein auf großangelegte und industriegeführte Initiativen zu den zentralen und drängenden Wasserstoff-Innovationsfeldern. Drei Technologieplattformen zu den Themen Serienfertigung von Elektrolyseuren, Offshore-Wasserstoffherzeugung und Wasserstoff-Transportlösungen mit insg. rund 350 Partnern werden im Frühjahr 2021 ihre Arbeit aufnehmen. Zum anderen adressiert der Förderaufruf Grundlagenforschung entlang der gesamten Wasserstoff-Wertschöpfungskette (Erzeugung, Speicherung, Transport sowie Nutzung einschließlich Rückverstromung). Im Fokus stehen die Materialforschung sowie mögliche Schlüsseltechnologien der nächsten und übernächsten Generation.	Begutachtung und Auswahl der Technologieplattformen bis Dezember 2020; Projektstarts ab April 2021. Bewertung und Auswahl von Projekten der Grundlagenforschung in mehreren Runden; Projektstarts ab Anfang 2021.
145.	Kopernikus-Projekte für die Energiewende	Die Kopernikus-Projekte bilden eine der größten deutschen Forschungsinitiativen zum Thema Energiewende. Ihr Ziel ist es, eine klimaneutrale Bundesrepublik im Jahr 2050 zu ermöglichen. Mit diesem Ziel entwickeln in den vier Kopernikus-Projekten Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft gemeinsam technologische Innovationen sowie politische und gesellschaftliche Optionen zur Gestaltung der Energiewende. Die Projekte widmen sich vier zentralen Themen der Energiewende: Netze (Projekt: ENSURE), flexible Industrie (SynErgie), Power-to-X (P2X) sowie dem Zusammenspiel der Innovationen im Gesamtsystem inkl. geeigneter Politikinstrumente (ENavi, ARIADNE).	Alle Projekte befinden sich seit 2020 in der 2. Förderphase.
<b>C. Wettbewerbsbedingungen verbessern, steuerliche Rahmenbedingungen wachstumsfreundlich und fair gestalten, Bürokratie abbauen</b>			
146.	GWB-Digitalisierungsgesetz	Anpassung des deutschen Wettbewerbsrechts, insbes. an die Herausforderungen der Digitalisierung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschärfung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen</li> <li>• Etablierung eines Eingriffstatbestandes mit besonderen Verhaltenspflichten für Plattformen mit überragender marktübergreifender Bedeutung</li> <li>• Verbesserung des Datenzugangs für Wettbewerber</li> <li>• Fokussierung der Fusionskontrolle auf wettbewerbsrelevante Zusammenschlüsse</li> </ul>	In Kraft seit 19.01.2021
147.	Modernisierung des europäischen Wettbewerbsrechts und Digital Markets Act	Verschiedene seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Instrumente und gestartete Evaluationsprozesse; darunter: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrument gegen Wettbewerbsverzerrungen durch staatlich subventionierte oder kontrollierte Unternehmen aus Drittstaaten (so genanntes level playing field instrument)</li> <li>• Evaluation zentraler Leitlinien im EU-Wettbewerbsrecht (Definition des relevanten Marktes, allgemeine Horizontal- und Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnungen etc.)</li> <li>• Verordnung über digitale Märkte (Digital Markets Act) zur Gewährleistung von bestreitbaren und fairen Märkten im Binnenmarkt für digitale Dienste durch harmonisierte Regeln</li> </ul>	Level playing field instrument: Weißbuch wurde im Juni 2020 vorgelegt. Legislativvorschlag wird für das 2. Hj. 2021 erwartet.  Digital Markets Act (EU-VO): Legislativvorschlag wurde am 16. Dezember 2020 vorgelegt.



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
148.	„Fondsstandortgesetz“	<p>Mit dem vom Kabinett am 20.01.2021 beschlossenen Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) wird Deutschland als Standort für Wagniskapitalgeber und mittelbar auch für Start-ups aufgrund der Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsdienstleistungen attraktiver.</p> <p>Zudem wird für Beteiligungen an Start-ups und KMU das so genannte „dry income“ („trockenes Einkommen“)-Problem gelöst: Bisher muss der Beschäftigte, wenn ihm eine vergünstigte Mitarbeiterkapitalbeteiligung (MKB) eingeräumt wird, sogleich Steuern zahlen, obwohl ihm noch keine entsprechenden Barmittel zugeflossen sind. Durch die aufgeschobene Besteuerung kann dieses Problem gelöst werden. Dann müsste der Beschäftigte grds. nur noch dann Steuern zahlen, wenn ihm auch tatsächlich – z. B. durch Verkauf der MKB – Mittel zufließen.</p> <p>Unabhängig von den Besonderheiten der Start-ups ist auch eine Anpassung des allgemeinen Steuerfreibetrages für MKB vorgesehen. Dieser soll mit Wirkung zum Jahr 2021 auf 720 Euro verdoppelt werden.</p>	<p>1. Kabinettsbeschluss am 20.01.2021</p> <p>2. Parlamentarisches Verfahren: Abschluss im 2. Quartal geplant</p>
149.	Corona-Maßnahmenpaket für Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen	<p>Mit dem Corona-Maßnahmenpaket in Höhe von zwei Milliarden Euro stehen Start-ups und kleinen mittelständischen Unternehmen Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Finanzierungen zur Verfügung. Das Maßnahmenpaket basiert auf zwei Säulen: In Säule 1 werden die Start-ups über Wagniskapitalfonds adressiert. Säule 2 steht für Start-ups und kleine Mittelständler mit einem jährlichen Umsatzvolumen bis 75 Millionen Euro zur Verfügung, die keine Wagniskapitalfonds in ihrem Gesellschafterkreis haben; hier stellt die KfW im Auftrag des Bundes den Förderinstituten der Bundesländer (LFI) Globaldarlehen zur Verfügung, auf deren Basis bestehende und neue Förderprogramme der LFI anteilig refinanziert und so Mezzanin- und Beteiligungsfinanzierungen bereitgestellt werden können. Siehe zu Ländermaßnahmen auch Tabelleneinträge lfd. Nr. 29 und 152.</p>	<p>1. Ankündigung durch die Bundesregierung am 01.04.2020</p> <p>2. Mitteilung der Bundesregierung über die Verlängerung des Maßnahmenpakets bis 30.06.2021</p>
150.	„Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“	<p>Das im September 2020 gestartete Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“ unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei Investitionen in digitale Technologien und in digitales Know-how. Zuschüsse von bis zu 70 Prozent sollen KMU anregen, einzeln oder als Wertschöpfungsnetzwerk gezielt in Digitalisierungsvorhaben und auch in die Qualifizierung der Mitarbeiter zu investieren. Mit diesem Investitionsanschub wird das im Förderprogramm „Mittelstand-Digital“ bereits bestehende Unterstützungsangebot zur digitalen Transformation im Mittelstand um eine wesentliche Komponente erweitert.</p>	<p>Förderprogramm gestartet im September 2020</p>
151.	Zukunftsfonds	<p>Das Konzept für den Zukunftsfonds sieht einerseits eine Kombination aus quantitativem Ausbau und qualitativer Erweiterung bestehender Finanzierungsangebote, wie z. B. der KfW Capital, des High-Tech Gründerfonds, des Venture-Capital-Fonds coparion oder des Instrumentariums des ERP-Sondervermögens, in Kooperation mit dem Europäischen Investitionsfonds vor. Andererseits werden auch neue Instrumente, wie z. B. ein Deep-Tech Fonds, der sich mit einer längerfristigen Investitionsperspektive direkt an Deep-Tech-Unternehmen beteiligt, oder ein Venture-Capital-Dachfonds, der neue Investorengruppen über spezielle Investitionsvehikel an die breite Start-up-Finanzierung heranführt, aufgelegt. Die Investitionsperiode des Zukunftsfonds beginnt im Jahr 2021.</p>	<p>1. Koalitionsbeschlüsse: 10.11.2019 und 25.08.2020</p> <p>2. Verabschiedung Haushaltsgesetz 2021: 11.12.2020</p> <p>3. Zuweisung an KfW voraussichtlich in Q1/2021</p> <p>4. Investitionsperiode: 2021–2030</p>

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
152. Maßnahmen der Länder zur Förderung von Start-ups	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Förderung von Existenzgründungen. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Baden-Württemberg</b>  <u>Start-up BW Pre-Seed</u>  In der frühen Phase der Unternehmensgründung agieren institutionelle Anleger aufgrund des erhöhten Risikos und der ungewissen Aussichten zurückhaltend. Die Frühphasenförderung Start-up BW Pre-Seed setzt in dieser Pre-Seed-Phase mit dem Ziel an, mehr aussichtsreiche Start-up-Vorhaben „finanzierungsreif“ zu machen. Es handelt sich um ein Nachrangdarlehen mit Wandlungsoption (i. d. R. bis zu 200.000 Euro, max. 400.000 Euro Landesmittel inkl. 20 Prozent Ko-Investment). Die Auswahl der Start-ups erfolgt mit enger Einbindung von erfahrenen Start-up-Inkubatoren und Akzeleratoren. Seit Ende 2018 konnten bereits über 100 Start-ups gefördert werden. Budget 2020/2021: 14 Millionen Euro, zzgl. Rückflüssen aus erfolgreichen ersten Finanzierungsrunden.</p>	Erste Anträge im Dezember 2018, fortlaufend
	<p><b>Bayern</b>  <u>Initiative Gründerland Bayern</u>  Bayern fördert seit Jahren gezielt und erfolgreich Existenzgründer. Ziel der Initiative Gründerland Bayern ist es, die Rahmenbedingungen für Existenzgründungen in Bayern weiter zu verbessern. Die Initiative umfasst ein in sich stimmiges, aufeinander aufbauendes und vor allem technologieoffenes Maßnahmenpaket und hat fünf Schwerpunkte:</p> <p>1. Optimierung des Ökosystems für Existenzgründer: Infrastruktur und Netzwerke  In drei Stufen wurden/werden bayernweit 19 Digitale Gründerzentren (DGZ) an 27 Standorten aufgebaut. Schwerpunkt der DGZ ist die Vernetzung von Start-ups, etablierten Unternehmen, Investoren und der Wissenschaft. Im nächsten Schritt sollen die DGZ enger mit den Universitäten/Hochschulen und den technologieorientierten Gründerzentren (TGZ) vernetzt werden. Weiter ist mittelfristig der Aufbau eines Gründerzentrums bzw. -netzwerks im Bereich der Robotik geplant (Finanzierungsvorbehalt).</p> <p>2. Beratungsangebote:  BayStartUP ist die Anlaufstelle für Start-ups für Coaching und Workshops. Die Businessplanwettbewerbe unterstützen bei der Entwicklung der eigenen Geschäftsidee.  Das bayerische Vorgründungscoaching-Programm steht allen Gründungsinteressierten und potenziellen Unternehmensnachfolgern offen.</p> <p>3. Ausbau des Angebots an Kapital:  Die Zuschussprogramme Flüge (inkl. Validierung, Ausgründung aus der Universität), Start?Zuschuss! (Gründungsphase digitaler Start-ups) und BayTOU (FuE-Projekte von Start-ups) unterstützen innovative Start-ups bei Gründung, Aufbau und Weiterentwicklung ihres Unternehmens und Produkts. Die Nachfrage der Gründer ist gewaltig, so dass die Programme ab 2021 aufgestockt werden sollen (Finanzierungsvorbehalt). Reiferen Start-ups stehen die Technologieförderprogramme (FuE-Verbundforschung) offen.</p>	Laufend bzw. ab 2021
		Laufend
		Laufend bzw. ab 2021

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
152. Maßnahmen der Länder zur Förderung von Start-ups	<p>Beteiligungskapital: Die LfA Förderbank Bayern (LfA) unterstützt Start-ups indirekt über die LfA-EIF-Fazilität in Höhe von 250 Millionen Euro. Hierbei investiert sie in Kooperation mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) in private Fonds, die wiederum den Unternehmen Eigenkapital in der Gründungs-, Früh- und Expansionsphase zur Verfügung stellen. Die VC-Fonds von Bayern Kapital (Seed-, Innovations- und Wachstumsfonds) finanzieren Start-ups in allen Lebenszyklen. Insbesondere der Wachstumsfonds (Beteiligungen bis zu 10 Millionen Euro pro Start-up) hat sich als wirkungsvolles Instrument für die Etablierung reiferer Start-ups am Markt erwiesen. Er soll 2021 aufgestockt werden. Ebenfalls soll 2021 ein Scale-up-Fonds aufgelegt werden, mit dem Beteiligungen von über 10 Millionen Euro möglich sein sollen (Finanzierungsvorbehalt). BayStartUP organisiert und betreut eines der größten europäischen Business-Angels-Netzwerke (über 300 Business Angels und 150 Family Offices), bereitet Start-ups auf Investorengespräche vor und führt passende Start-ups und Investoren zusammen. Ein großes Defizit besteht bei der Verfügbarkeit von privaten VC. Es werden mehrere, konkurrierende Privatfonds mit Mindestvolumina von 250 Millionen Euro benötigt. Häufig können die bei den staatlichen Fonds notwendigen privaten Kofinanzierungen nicht oder nur durch ausländische Investoren (Gefahr der Sitzverlagerung des Start-ups) erbracht werden. Daher hat sich Bayern beim Bund für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für privates VC eingesetzt. Weiter können Start-ups die Fremdkapitalprodukte der LfA in Anspruch nehmen.</p>	
	<p>4. Internationalisierung: Bayern hat 2019 erstmalig das Ois Easy Start-up Package angeboten, das in der Wachstumsphase befindliche, ausländische Start-ups bei ihren ersten Schritten im bayerischen Markt unterstützt (Formalitäten, Büro in einem DGZ/TGZ, Einführung ins Netzwerk, Coaching). Weiter ist das Förderprogramm Start-up International geplant, das bayerische Start-ups bei der Erschließung ausländischer Märkte begleiten soll (Finanzierungsvorbehalt).</p>	Laufend bzw. ab 2021
	<p>5. Kommunikationskampagne Gründerland Bayern: Neben dem erfolgten Aufbau der modernen, interaktiven und immer aktualisierten Informationsplattform „Gründerland Bayern“ wird das bayerische Angebot an Gründer zielgruppengerecht aufbereitet und bayernweit (mit dem Gründerland Bayern Bus auch vor Ort) unter der einheitlichen Dachmarke „Gründerland Bayern“ vermarktet. Zudem sollen über Erfolgsgeschichten und Vorbilder Gründungswillige aller Altersstufen bestärkt und ermutigt werden. Dazu wurden hochwertige Videos und Podcasts produziert, die spannende Einblicke in die gesamte Gründerschaft geben. Auch über 2020 hinaus sollen weitere Kommunikationsmaßnahmen umgesetzt werden.</p>	Laufend
	<p>6. Sonderregelungen wegen der Corona-Pandemie: Bayern hat die Angebote vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zügig an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst und ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderregelung für Start-ups bei den Corona-Soforthilfen</li> <li>• Internetseminarreihe „Krisenmanagement für Start-ups“ von BayStartUP.</li> <li>• Internetseminare zu den staatlichen Corona-Unterstützungsmaßnahmen durch BayStartUP</li> <li>• Möglichkeit der Mietstundung bei den DGZ</li> <li>• Schnellkredit und Corona-Schutzschirm-Kredit der LfA Förderbank Bayern</li> <li>• Startup-Shield Bayern (Umsetzung der 2. Säule des 2-Milliarden-Euro-Maßnahmenpakets des Bundes für Start-ups in Bayern)</li> </ul>	Laufend

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
152. Maßnahmen der Länder zur Förderung von Start-ups	<p><b>Berlin</b>  <u>Berliner Startup Stipendium</u>            Im „Berliner Startup Stipendium“ werden Gründerinnen und Gründer mit einem technologiebasierten Geschäftsvorhaben aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Berlin über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten unterstützt, sofern der im Ansatz entwickelte Prototyp beziehungsweise das prototypenähnliche Verfahren noch der Weiterentwicklung bedarf, um den Markteintritt zu realisieren. In diesem Zeitraum erhalten die Start-ups Stipendien in Höhe von bis zu 2.000 Euro pro Person und Monat. Den Start-ups wird die Nutzung von Co-Working-Spaces und technischer Labore zur Realisierung ihrer Gründungsvorhaben ermöglicht. Mit Coaching, Mentoring und Training werden ihre Kompetenzen gezielt weiterentwickelt. In der aktuellen ESF-Förderperiode 2014–2020/23 werden mit diesem Instrument 1.330 Gründerinnen und Gründer im Gesamtvolumen von knapp 40 Millionen Euro gefördert.</p>	Programm in Umsetzung. Laufzeit: 2014–2020/23
	<p><u>VC Fonds Technologie</u>            Mit dem VC Fonds Technologie II können junge Technologieunternehmen neue und innovative Ideen verwirklichen. Der mit insgesamt 60 Millionen Euro (davon 30 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung – EFRE) ausgestattete Fonds stellt Start-ups Beteiligungskapital zur Verfügung, um ihre Eigenkapitalbasis zu stärken. Der Fonds geht grundsätzlich offene Minderheitsbeteiligungen am Stamm- bzw. Grundkapital ein. Damit werden innovative Berliner Technologieunternehmen mit Wachstumspotenzial und einer Exitperspektive gefördert, die in den durch die gemeinsame Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg (Inno BB 2025) definierten Clustern tätig sind. Eine beispielhafte Finanzierung ist die Qinous GmbH. Gegenstand der Qinous GmbH ist die Entwicklung von Microgrid- und Hybridsystemen zur Stromversorgung; damit bedient das Unternehmen die wachsende Nachfrage nach flexibleren, nachhaltigeren und kostengünstigeren Lösungen für den Energiebedarf.</p>	Laufend Programm in Umsetzung. Laufzeit: 2014–2020/23
	<p><b>Brandenburg</b>  <u>Corona Mezzanine Brandenburg</u>            Im Rahmen der so genannten 2. Säule des 2-Milliarden-Euro-Maßnahmenpaketes des Bundes für Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen stellt die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsmittel zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Start-ups und mittelständischen Unternehmen (KMU) bereit. In Form von Nachrangdarlehen in Höhe von bis zu 750.000 Euro je Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe unterstützt die ILB aus dem Programm „Corona Mezzanine Brandenburg“ Unternehmen mit wettbewerbsfähigen bzw. etablierten Geschäftsmodellen, die infolge der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Das Volumen des Corona Mezzanine Brandenburg beläuft sich auf 14 Millionen Euro.</p>	In Kraft seit 07.09.2020
<p><b>Hamburg</b>  <u>Corona Recovery Fonds (CRF)</u>            Zielgruppe: Exit-orientierte Start-ups sowie und wachstumsorientierte, kleine und mittelständische Unternehmen. Ausgestaltung: Stille Beteiligung bis 800.000 Euro.</p>	Antragstellung seit dem 01.07.2020 möglich	
<p><b>Hessen</b>            Die weitere Vernetzung und Sichtbarmachung des hervorragenden Start-up-Ökosystems ist für das Land Hessen entsprechend der Start-up-Initiative Hessen von großer Relevanz. Daher wurden als landesweite Ökosystem-Manager der StartHub Hessen der Hessen Trade and Invest GmbH (HTAI) und das TechQuartier für die Region Frankfurt/Rhein-Main betraut. Das TechQuartier ist eine wesentliche Anlaufstelle sowohl für FinTechs als auch für sonstige innovative, technologiegetriebene Gründerinnen und Gründer sowie für Corporates und potenzielle Investoren aus dem Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Der StartHub Hessen ist hessenweite Anlaufstelle für alle Start-ups, Inkubatoren und Netzwerke. Er bietet Beratung und Vernetzung sowie einen Überblick aller Start-up-Aktivitäten. Das Land Hessen stellte 2020 für das Start-up-Ökosystem-Management und den StartHub Hessen insgesamt 1,5 Millionen Euro aus Landesmitteln bereit.</p>	Laufend bis 31.12.2020	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
152. Maßnahmen der Länder zur Förderung von Start-ups	<p><b>Niedersachsen</b></p> <p>Das Land Niedersachsen bietet seit 2017 mit der Start-up-Initiative und der damit verbundenen Förderung von Start-up-Zentren eine solide Gründungsförderung. Im Förderzeitraum 2020 bis 2022 werden zehn Start-up-Zentren an acht Standorten mit insgesamt 2,3 Millionen Euro gefördert. Daneben existieren weitere Förderprogramme, um Unternehmerinnen und Unternehmer bei Gründung, Übernahme und Wachstum ihrer Betriebe zu unterstützen; z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• NSeed (Beteiligungsfinanzierung für junge innovative Existenzgründungen und Start-ups mit bis zu 600.000 Euro).</li> <li>• Gründungsstipendium (Ab 2020 können ca. 150 Unternehmensgründer pro Jahr mit bis zu 2.000 Euro pro Person und Monat unterstützt werden. Hierfür stehen jährlich 2 Millionen Euro zur Verfügung. In der Corona-Krise wurde die Höchstlaufzeit des Gründungsstipendiums um drei Monate von acht auf elf verlängert.)</li> <li>• MikroSTARter Niedersachsen (Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit einem (unbesicherten) Darlehen von bis zu 25.000 Euro</li> <li>• Meistergründungsprämie (Förderung bei der Schaffung eines unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes im Meister-Handwerk mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro)</li> <li>• Niedersachsen-Gründerkredit (Kredite werden für Investitionen von 20.000 Euro bis 500.000 Euro und für Betriebsmittel bis 500.000 Euro vergeben.)</li> <li>• Förderung von Gründerinnen (Ko-Finanzierung des ESF-Projekts Gründerinnen-Consult (GrC); Förderung des von GrC beauftragten Projekts „Female Entrepreneurship“ vom 01.01.2020 bis 30.06.2022)</li> </ul>	Bis 30.04.2024	
	<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p> <p><u>Sonderprogramm Corona Venture Capital für Start-ups und KMU</u> Stille Beteiligungen von 100.000 bis 500.000 Euro für alle Branchen, auch Start-ups.</p>	Antragstellung bis zum 01.11.2020	
	<p><b>Sachsen</b></p> <p>Der Freistaat Sachsen unterstützt bereits auf Grundlage der bisherigen Existenzgründerstrategie die Verwirklichung zahlreicher unternehmerischer Gründungs-ideen. Politisch wird eine dynamische Gründungskultur als Triebfeder für eine künftig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur gesehen, Start-ups werden weltweit monetär wie nicht-monetär gefördert. Der Freistaat Sachsen fördert vor allem monetär über spezifische Zuschuss- und Darlehensprogramme, aber auch durch die Vergabe von Preisgeldern und Stipendien. Neben der finanziellen Förderung haben hybride und nicht-monetäre Förderinitiativen wie Gründer- und Businessplanwettbewerbe, Akzeleratoren, die Einrichtung von Technologie- und Innovationszentren sowie die Bereitstellung von Coworking-Spaces in den letzten Jahren weiter an Bedeutung gewonnen.</p> <p>Seit Juli 2020 wird durch Fraunhofer ISI eine Studie zum Gründungsstandort Sachsen mit Handlungsempfehlungen für eine künftige Gründungsförderstrategie des Freistaats Sachsen erstellt, die Veröffentlichung ist im IV. Quartal 2021 geplant. Mit der Gründung der futureSAX GmbH als Innovationsplattform des Freistaats Sachsen ist die Unterstützung für Gründerinnen und Gründer verstetigt, konzentriert und zukunftsfähig aufgestellt worden. Die futureSAX GmbH setzt Impulse für Start-ups und das Gründungsgeschehen im Freistaat Sachsen, für Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und für Innovationen in etablierten Unternehmen sowie für Unternehmertum bei Jugendlichen. Dazu vernetzt die Gesellschaft in verschiedensten Formaten Wissens- und Technologietransferakteure, Jugendliche mit Interesse an Unternehmertum und Forschung, innovative Gründer, Unternehmer sowie Kapitalgeber und Unterstützer/Multiplikatoren.</p> <p>Mit dem InnoStartBonus hat der Freistaat Sachsen seit 2019 neben dem bewährten Technologiegründerstipendium und der Gründerberatung ein weiteres Modellvorhaben für die personengebundene Vorgründungsförderung, unter anderem bei Nebenerwerbsgründungen und in der Kultur- und Kreativwirtschaft, geschaffen. Mit der Unterstützung des Freistaats für die beiden Digital-Hub-Standorte Dresden und Leipzig der nationalen de:hub-Initiative werden neue Verknüpfungspunkte von wissenschaftlicher Exzellenz und wirtschaftlicher Verwertung entwickelt.</p>	Laufend	

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
153. Wettbewerbsregister	<p>Öffentliche Auftraggeber sollen sich künftig über ein Wettbewerbsregister schnell und einfach informieren können, ob Ausschlussgründe bei einem Bieter vorliegen, um das Unternehmen auf dieser Grundlage von der Vergabe eines öffentlichen Auftrags auszuschließen. Das bundesweite elektronische Wettbewerbsregister wird derzeit beim Bundeskartellamt aufgebaut und soll 2021 seinen Betrieb aufnehmen. Im Wettbewerbsregister sollen schwerwiegende Rechtsverstöße (Straftaten, bestimmte Ordnungswidrigkeiten) eingetragen werden. Die Abfrage des Registers soll es Auftraggebern erleichtern, schnell und zuverlässig Informationen darüber zu erhalten, ob hinsichtlich des Bieters, dem sie den Zuschlag in einem Vergabeverfahren erteilen wollen, Gründe vorliegen, die zu seinem Ausschluss vom Vergabeverfahren führen können oder müssen.</p> <p>Eine Rechtsverordnung regelt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Speicherung von Daten im Wettbewerbsregister und für die Übermittlung von Daten an die Registerbehörde oder an Auftraggeber. Das Inkrafttreten der Verordnung ist erforderlich für die Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters.</p> <p>Die Abfrage soll auch über die Vergabeplattformen der öffentlichen Auftraggeber mittels einer Schnittstelle möglich sein.</p>	<p>Gestaffelte Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters ab Frühjahr 2021 geplant: beginnend mit Registrierung der Auftraggeber und Start der Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden</p> <p>Kabinettsbeschluss (Rechtsverordnung): Januar 2021; Zustimmung Bundesrat erforderlich</p>
154. Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik	<p>Das Gesetz enthält Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie einiger der auf dem GWB beruhenden Rechtsverordnungen (Vergabeverordnung für den Bereich Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO) sowie Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)).</p> <p>Inhaltlich betrifft das Gesetz v. a. Änderungen in zwei vergaberechtlichen Regelungsbereichen: dem Vergaberecht für Beschaffungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit und der Vergabestatistik. Mit dem Ziel, zu einer Beschleunigung der Vergabeprozesse im Bereich Verteidigung und Sicherheit beizutragen, enthält das Gesetz Präzisierungen der Ausnahmen vom EU-weiten Teilnahmewettbewerb (Einfügung von Regelbeispielen), einige Anpassungen im Rechtsschutz sowie Konkretisierungen der Ausnahme vom Vergaberecht bei wesentlichen Sicherheitsinteressen. Der zweite Regelungsbereich des Gesetzes zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik betrifft die bundesweite Vergabestatistik, die mit der VergStatVO im Rahmen der Vergaberechtsmodernisierung im Jahr 2016 geschaffen wurde. Verschiedene rechtliche Konkretisierungen sowohl im GWB als auch in der VergStatVO waren erforderlich, um alle rechtlichen Voraussetzungen für die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung sowie Bereitstellung der Daten über die Beschaffung in Deutschland durch das Statistische Bundesamt zu schaffen. Auch das Spektrum der zu erfassenden Daten wurde angepasst, um die Vergabestatistik noch besser auf die Informationsbedürfnisse von Bund, Ländern und Kommunen auszurichten.</p>	In Kraft seit 02.04.2020
155. Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Leistungen (AVV Eneff)	<p>Um ein hohes Maß an Energieeffizienz bei allen Beschaffungsvorgängen des Bundes zu sichern, regelt die Neufassung der AVV Eneff klar, dass Beschafferinnen und Beschaffer grundsätzlich Waren und Produkte mit der höchsten verfügbaren Effizienzklasse im Sinne der EU-Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung einkaufen müssen. Über die Anpassungen in der Verwaltungsvorschrift hinaus plant die Bundesregierung, zur Umsetzung der Kabinettsbeschlüsse zum Klimaschutzprogramm in einem zweiten Schritt eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur klimafreundlichen öffentlichen Beschaffung zu erlassen. Diese soll sich auf besonders klimarelevante Produkte und Dienstleistungen erstrecken. Dabei muss aber auch die einfache Handhabung der Verpflichtungen in der Praxis sichergestellt werden.</p>	In Kraft seit 27.05.2020

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
156.	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure und Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)	<p>In seinem Urteil vom Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Um die nationale Rechtsordnung an das Urteil anzupassen, hat die Bundesregierung zunächst einen Gesetzentwurf zur Änderung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage der HOAI, dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, vorgelegt.</p> <p>Außerdem hat die Bundesregierung am 16. September 2020 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der HOAI selbst beschlossen. Danach sind Honorare für Ingenieur- und Architektenleistung grundsätzlich frei vereinbar. Die in den Honorarartafeln enthaltenen Honorarspannen dienen künftig der Honorarorientierung. Kommt keine Honorarvereinbarung zustande, gilt der Basisonorarsatz als vereinbart, der der Höhe nach dem bisherigen Mindestsatz entspricht.</p>	Die Regelungen der novelierten HOAI gelten seit dem 01.01.2021.
157.	Hinweisgeberschutz	<p>Die Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, enthält erstmalig Vorschriften zur Harmonisierung des Schutzes von hinweisgebenden Personen in der Europäischen Union. Nach der Richtlinie sollen hinweisgebende Personen besser geschützt werden, weil sie einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsdurchsetzung leisten. Die Richtlinie enthält hierfür neben den Vorgaben zum Schutz hinweisgebender Personen vor Nachteilen infolge einer Meldung oder Offenlegung auch solche zur Einrichtung interner und externer Meldekanäle, über die Hinweise auf Verstöße gemeldet werden können. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 17. Dezember 2021 umsetzen. Hierzu plant die Bundesregierung, rechtzeitig einen Gesetzesentwurf in das parlamentarische Verfahren einbringen.</p>	Ressortabstimmung des Referentenentwurfs
158.	Gesetz zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	<p>Mit der Änderung des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) und der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV) sind mehrere Zielsetzungen verbunden: 1. Erreichen von mehr Rechtssicherheit durch ausdrückliche bzw. klarstellende Regelungen; 2. Modernisierung des Versicherungssteuerrechts durch Anpassung an den Stand der Informationstechnik; 3. Weiterentwicklung des Versicherungssteuerrechts in systematischer Hinsicht, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zur VersStDV); 4. Vereinfachung der Rechtsanwendung.</p>	In Kraft seit 10.12.2020
159.	Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen	<p>Der Bundesrat hat am 27. November 2020 dem Zweiten Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (2. FamEntlastG) zugestimmt. Das Kindergeld wird ab 1. Januar 2021 um weitere 15 Euro pro Monat angehoben und der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend angepasst. Zudem werden ab 2021 der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag erhöht und zum Ausgleich der kalten Progression die übrigen Tarifeckwerte entsprechend der Inflationsrate des jeweiligen Vorjahres nach rechts verschoben. Damit werden das Existenzminimum steuerlich freigestellt und die Effekte der kalten Progression ausgeglichen.</p>	Verkündung im BGBl I S. 2616 (01.12.2020)
160.	Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen	<p>Für Steuerpflichtige mit Behinderungen besteht im Einkommensteuergesetz die Möglichkeit, anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen. Eine Pauschalierungsmöglichkeit besteht auch für Steuerpflichtige, denen außergewöhnliche Belastungen durch die häusliche Pflege einer Person entstehen und die deshalb einen Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen können. Damit die Pauschbeträge ihre Vereinfachungsfunktion auch zukünftig erfüllen können, wurden die Behinderten-Pauschbeträge sowie der Pflege-Pauschbetrag ihren Voraussetzungen und der Höhe nach angepasst. Zudem wurde eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale eingeführt.</p>	Vollständig in Kraft seit 01.01.2021

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
161. Jahressteuergesetz 2020	<p>Das Jahressteuergesetz 2020 enthält eine Reihe von Maßnahmen, unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neugestaltung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz (insbesondere Anhebung der Grenze abzugsfähiger Investitionskosten von 40 auf 50 Prozent und Einführung einer einheitlichen Gewinngrenze von 200.000 Euro für alle Einkunftsarten als Voraussetzung der Inanspruchnahme)</li> <li>• Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumüberlassung gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 EstG</li> <li>• Umsetzung der zweiten Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets</li> <li>• Verlängerung der Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis 31. Dezember 2021</li> <li>• Entfristung der Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende</li> <li>• Steuerfreiheit für Auszahlungen oder Sachlohn, dies können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten als Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nunmehr in der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren</li> <li>• Einführung einer befristeten Homeoffice-Pauschale</li> </ul>	Verkündung im BGBl I Nr. 65 S. 3096 vom 28.12.2020
162. Siebtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	<p>Das Änderungsgesetz sieht insbesondere die stärkere Gewichtung der CO<sub>2</sub>-Prüfwerte im Steuertarif für erstzugelassene Pkw ab 1. Januar 2021 und die befristete Begünstigung besonders emissionsreduzierter Pkw vor. Außerdem wird der Erstzulassungszeitraum zur Gewährung der zehnjährigen Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis Ende des Jahres 2025 verlängert. Das Gesetz soll einen Beitrag dazu leisten, das Ziel zu erreichen, dass bis zum Jahr 2030 in Deutschland 7 bis 10 Millionen Elektrofahrzeuge zugelassen sein werden, und die CO<sub>2</sub>-Reduktion bis 2030 kraftfahrzeugsteuerlich zu flankieren und gleichzeitig ausgewogen zu gestalten.</p>	Verkündung im BGBl. I S. 2184 (22. Oktober 2020); in Kraft getreten am 23.10.2020
<b>D. Erwerbsbeteiligung erhöhen, Rentensystem und Arbeitsmarkt zukunftsfähig gestalten</b>		
163. Zweites Führungspositionen-Gesetz	<p>Mit dem Gesetz wird das FüPoG aus 2015 weiterentwickelt, um das Tempo bei der Gleichstellung von Frauen in Führungspositionen und in Gremien in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst zu erhöhen. Erstmals wird eine Mindestbeteiligung von einer Frau in Vorständen von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen, die mehr als 3 Mitglieder haben, eingeführt. Die feste Geschlechterquote von 30 Prozent in Aufsichtsräten soll künftig auf Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes ausgeweitet werden. Für diese Unternehmen soll auch eine Mindestbeteiligung von einer Frau und einem Mann im Vorstand bereits ab drei Mitgliedern gelten. Auch in den Körperschaften des öffentlichen Rechts der Sozialversicherungen wie gesetzlichen Krankenkassen, Renten- und Unfallversicherungsträgern sowie bei der Bundesagentur für Arbeit sollen in mehrköpfigen Leitungsorganen künftig mindestens eine Frau und ein Mann vertreten sein. Im öffentlichen Dienst des Bundes soll bis Ende 2025 eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen erreicht werden. Mit dem Ziel, mehr Gleichstellung von Frauen in Gremien zu erreichen, werden künftig die Vorgaben des BGremBG ausgeweitet auf Gremien, in die der Bund zwei Mitglieder entsendet.</p>	Kabinettsbeschluss: 06.01.2021



Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
164.	Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, zur Verbesserung der Gleichstellung und Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben und zur Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen	<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Mit Unterstützung des ESF werden Mentoring-Programme in verschiedenen Bereichen in M-V gefördert (Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst und Landesverwaltung). Ziel ist es, die Frauen bei ihrer Karriere und ihrem Aufstieg zu unterstützen, um so den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen.</p> <p>Mit Unterstützung des ESF wird das Landeszentrum für Gleichstellung und Vereinbarkeit in M-V gefördert. Ziel ist es, die partnerschaftlichen Vereinbarkeitsverhandlungen im familiären wie betrieblichen Kontext zu beleuchten und einen Diskurs zu erreichen. Rollenstereotype sollen sichtbar gemacht und möglichst aufgebrochen werden, indem bei Paaren, Betrieben und Familienberatungseinrichtungen partnerschaftliche Aushandlungsprozesse zum Thema gemacht werden.</p> <p>Mit Unterstützung des ESF werden Projekte in M-V gefördert, die das Thema gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit sowie Gleichbehandlung in Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) bearbeiten. Ziel ist es, die Unternehmen für das Thema Gleichstellung aufzuschließen, über die entsprechenden Instrumente das Lohngefüge zu analysieren und ggf. anzupassen, um so gerade das Risiko von Altersarmut bei Frauen zu verringern.</p>	<p>Laufzeit der Projekte bis 12/2022</p> <p>Laufzeit des Projekts bis 06/2022</p> <p>Laufzeit des aktuellen Projekts bis 06/2022</p>
		<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p> <p><u>Landesinitiative chancen-durch-vereinbarkeit</u></p> <p>Die NRW Landesinitiative chancen-durch-vereinbarkeit unterstützt Arbeitgeber, familienfreundliche Maßnahmen in ihren Betrieben vor Ort zu implementieren. Dabei arbeitet NRW mit Unternehmerinnen und Unternehmern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Forschungsinstituten eng zusammen. Begleitet durch wissenschaftliche Expertise wurden im Rahmen der Initiative lokale Tandems aus Unternehmen des Mittelstands gegründet – Lernpartnerschaften, in denen neue familienfreundliche Instrumente vor Ort umgesetzt werden und erfahrene Unternehmen weniger erfahrene Betriebe coachen.</p> <p>Ziel ist es, landesweit zu zeigen, was vor Ort möglich ist. In Filmen, Podcasts und Interviews werden auf <a href="http://www.chancen-durch-vereinbarkeit.nrw.de">www.chancen-durch-vereinbarkeit.nrw.de</a> die guten Beispiele zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf öffentlich vorgestellt und Unterstützung mit Informationen, Checklisten und Austausch gegeben. Die Webseite richtet sich gezielt an klein- und mittelständische Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen und stellt Konzepte und Möglichkeiten vor, die den Mitarbeitenden die alltägliche Vereinbarkeit erleichtern können. Darüber hinaus sind Round-Table-Formate mit der Wirtschaft zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geplant.</p>	Laufend, soweit nicht anders vermerkt
		<p><u>Väter in NRW</u></p> <p>Auf der Grundlage einer Studie zur Situation von Vätern in NRW sind aktuell folgende Maßnahmen in Vorbereitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachtagung zu Einflussfaktoren väterlichen Engagements im Lebensverlauf</li> <li>• Unterstützung von Vätern bei der Reduzierung der Arbeitszeit bzw. Ausdehnung der Elternzeit</li> <li>• Informationen für Väter mit Migrationshintergrund</li> <li>• Unterstützung von Paaren bei Konflikten und in Trennungssituationen</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
164. Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, zur Verbesserung der Gleichstellung und Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben und zur Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen	<u>Netzwerkstelle UNTERNEHMEN VIELFALT</u>	<p>Besonders vor dem Hintergrund von drohendem Fachkräftemangel ist der Einsatz von Diversity Management für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) in Nordrhein-Westfalen von Interesse. Deshalb ist eine Netzwerkstelle eingerichtet worden, die KMU bei der Einführung und Umsetzung von Diversity Management mit dem Fokus auf LSBTIQ*-Beschäftigte in mittelständischen Unternehmen unterstützt. Zentrale Aufgabe der Netzwerkstelle ist die kostenfreie Beratung von Inhabenden, Geschäftsführenden und Personalverantwortlichen von KMU bei der Planung und Umsetzung von Diversity Management. Dazu gehören u. a. Workshops, die zu Vielfaltsmanager ausbilden, und betriebsübergreifende Tandems, aber auch eine „Denkwerkstatt“ und weitere Veranstaltungen. Daneben soll das Networking der Unternehmen zum Themenkomplex untereinander gefördert werden. Auf der Website <a href="http://www.unternehmen-vielfalt.nrw">www.unternehmen-vielfalt.nrw</a> informiert die Netzwerkstelle über Projekte und Veranstaltungen.</p> <p>Die Netzwerkstelle UNTERNEHMEN VIELFALT bietet KMU:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung bei der Umsetzung von Diversity Management für LSBTIQ* in ihrem Unternehmen;</li> <li>• Netzwerk für den Informations- und Erfahrungsaustausch;</li> <li>• Bereitstellung von Best-Practice-Beispielen, Tools und Studien;</li> <li>• Informationen über Initiativen und Beratungsangebote von Diversity Management.</li> </ul>	
	<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p><u>Beratungsstellen „Neue Chancen“</u> Informationen, Beratung und Unterstützungsangebote rund um das Thema Erwerbstätigkeit für die Zielgruppe „Stille Reserve“.</p>	01.01.2020 – 31.12.2020
	<u>Kompetenzstelle Entgeltgleichheit</u>	Sensibilisierung für das Thema Entgeltgleichheit und Qualifizierung zur Identifizierung und Beseitigung von Entgeltungleichheit in KMU.	01.01.2020 – 31.12.2020
	<u>Modellprojekt zur Qualifizierung von Frauen mit Migrationshintergrund und einem (in Deutschland nicht anerkannten) Hochschulabschluss</u>	Die Teilnehmerinnen werden durch individuelle Beratung, Unterstützung und Weiterbildung sowie einen Deutsch-Intensivkurs auf den beruflichen Einstieg vorbereitet.	01.06.2020 – 30.07.2021
	<u>FiT – Frauen in Teilzeit</u>	Berufsoffenes Angebot mit sozialpädagogischer Begleitung, in dem Alleinerziehende im Arbeitslosengeld-II-Bezug in Teilzeit einen Beruf ihrer Wahl erlernen.	01.02.2020 – 31.01.2021
	<b>Sachsen</b>	<p>In Vorbereitung befinden sich ESF-geförderte Vorhaben zur Unterstützung der Erwerbsbeteiligung von Frauen unter besonderer Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielgruppen mit erschwerenden Rahmenbedingungen (z. B. Alleinerziehende, Migrantinnen),</li> <li>• typischen Brüchen in den Erwerbsbiografien von Frauen und</li> <li>• der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.</li> </ul>	ESF-geförderte Vorhaben in Vorbereitung und Abstimmung

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
165.	Maßnahmen der Länder zur Sicherung des Fachkräfteangebots	<p><b>Brandenburg</b></p> <p>Das Land Brandenburg wird seine Fachkräftestrategie „Bilden, halten und für Brandenburg gewinnen“ (2014–2019) fortschreiben und zu einer umfassenden Arbeitskräftestrategie gemeinsam mit Berlin weiterentwickeln, um die wachsenden Fachkräfteengpässe zu bewältigen. Das Thema Zuwanderung wird im Kontext des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ein wichtiger Strategieansatz sein. Die Strategie und die vielfältigen Maßnahmen sollen Unternehmen bei der Besetzung ihrer Ausbildungsstellen und ihrer Arbeitsplätze unterstützen. Ebenso wird in 2020 der Brandenburgische Ausbildungskonsens fortgesetzt, gemeinsam mit Partnern wird an der Stärkung der Beruflichen Bildung gearbeitet. Eine gute Ausbildung ist der Grundpfeiler für die Sicherung des eigenen Fachkräftenachwuchses. Wesentliche Förderansätze im Rahmen der integrierten Fachkräftesicherung sind u.a. folgende ESF-Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Programm zur qualifizierten Ausbildung im Verbund, um Jugendlichen eine betriebliche Ausbildung in Brandenburger Betrieben zu ermöglichen</li> <li>• Weiterbildungsrichtlinie (WB-RL), um die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern sowie Arbeitsplätze zu stabilisieren und um die Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen</li> <li>• Brandenburger Innovationsfachkräfte, um kleine und mittlere Unternehmen dabei zu unterstützen, (Nachwuchs-) Fachkräfte für Brandenburger kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen einer betrieblichen Innovation für ihr Unternehmen zu begeistern</li> </ul> <p>Mit der ESF-Richtlinie „Türöffner: Zukunft Beruf“ soll die berufliche Integration von Jugendlichen in den Beruf besser gelingen. Lokale Koordinierungsstellen (LOK) an den Oberstufenzentren organisieren Projekte für Auszubildende und Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule zur Stärkung sozialer und persönlicher Kompetenzen. Damit sollen einerseits Jugendliche fit für die Ausbildung gemacht werden und andererseits soll Ausbildungsabbrüchen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus halten die LOK Informationen für Jugendliche, Eltern, Schulen und Betriebe Angebote am Übergang Schule-Beruf bereit und lotsen zu passenden Bildungs- und Beratungsangeboten.</p>	<p>Fortschreibung 2020 bis 2025</p> <p>Die WB-RL wurde bis zum 30.06.2022 verlängert.</p> <p>In Vorbereitung der neuen ESF-Förderperiode (2021-2027) wird eine Fortsetzung der Richtlinien geprüft.</p>
		<p><b>Niedersachsen</b></p> <p>„Start Guides“-Projekte</p> <p>Zur Flankierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sowie zur weiteren Verbesserung der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter wird die Umsetzung zweijähriger regionaler „Start Guides“-Projekte vorgesehen, durch die v. a. kleine und mittlere Unternehmen für die Gewinnung ausländischer Fach- und Nachwuchskräfte sensibilisiert werden und die Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer im Arbeits- und Lebensumfeld durch Information und praktische Hilfen begleitet werden soll.</p>	Laufzeit 2021–2023
		<p><u>Aktionsplan der Fachkräfteinitiative Niedersachsen</u></p> <p>Im Oktober 2020 hat die Landesregierung den jährlichen Aktionsplan der Fachkräfteinitiative Niedersachsen (FKI) vorgestellt. Der Aktionsplan 2020 enthält bestehende und aktuell geplante Aktivitäten zur Fachkräftesicherung und gibt einen Überblick über die vielzähligen Vorhaben der Landesregierung im vergangenen Jahr. Schwerpunktfelder des Aktionsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mobilisierung der inländischen Erwerbspersonenpotenziale</li> <li>• Gesteuerte und qualifizierte Zuwanderung sowie Arbeitsmarktintegration aller Gruppen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte</li> <li>• Erweiterung von Bildungspotenzialen</li> </ul> <p>Daneben werden die Berufsfelder IT-Fachleute, Erziehungs- und Gesundheitsberufe aufgrund eines besonders hohen Fachkräftemangels in den Blick genommen. In diesem Jahr sind in den einzelnen Kapiteln auch Maßnahmen einbezogen, die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie initiiert worden sind. Neue Maßnahmen sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung der „Niedersächsische Weiterbildungsprämie“ i. H. v. 1.000 Euro für Meister außerhalb des Handwerks</li> <li>• Neue Förderrichtlinie „Start Guides“ mit einem Budget von 3 Millionen Euro. Die „Start Guides“ sollen Zugewanderte mit und ohne Fluchthintergrund sowie Unternehmen bei der betrieblichen Integration unterstützen und Hilfestellungen anbieten.</li> </ul>	Laufende Umsetzung bis 2022

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
165. Maßnahmen der Länder zur Sicherung des Fachkräfteangebots	<p>Saarland <u>Zukunftsbündnis Fachkräfte Saar</u></p> <p>Die Landesregierung hat zusammen mit Akteuren aus der Wirtschaft 2015 eine Fachkräftesicherungsstrategie erarbeitet. Strategische Schwerpunkte liegen auf der Umsetzung des Konzeptes „Gute Arbeit“ sowie auf der zielgerichteten Unterstützung von KMU. Übergeordnetes Ziel ist es, das Saarland als zukunftsfesten Wirtschaftsstandort und Lebensmittelpunkt zu gestalten, Fachkräfte im Land zu halten, zu qualifizieren sowie neue Fachkräfte zu gewinnen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund setzt sich das Zukunftsbündnis Fachkräfte Saar intensiv mit dem Fachkräftemangel in verschiedenen Wirtschaftsbereichen und den spezifischen Problemlagen von bestimmten Zielgruppen (ältere Beschäftigte, Ungelernte usw.) auseinander und entwickelt konkrete Maßnahmen. 2020 liegt der Fokus auf der Sicherung der dualen Ausbildung in der Corona-Krise und der aktiven Begleitung des Transformationsprozesses der saarländischen Wirtschaft, mit dem Ziel, durch Qualifizierung von Fachkräften Arbeitsplätze zu erhalten.</p>	Fortlaufende Umsetzung der bisherigen Aktivitäten; strategische Weiterentwicklung des Bündnisses
	<p><b>Sachsen</b></p> <p>Die „Fachkräftestrategie 2030 für den Freistaat Sachsen“ wurde im Mai 2019 verabschiedet. Sie umfasst vier Haupthandlungsfelder:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fähigkeiten und Neigungen entwickeln – Fachkräfte individuell (aus)bilden: Durch die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler soll die Quote der Schulabgänger ohne Abschluss gesenkt werden. Außerdem soll die Berufsorientierung deutlich verbessert und die duale Ausbildung gestärkt werden.</li> <li>2. Talente gewinnen – Fachkräfte gezielt rekrutieren: Hier geht es um gezielte Ansprache, zum Beispiel von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, und die Gewinnung beziehungsweise Rückgewinnung von Fachkräften aus anderen Bundesländern. Ein weiterer Schwerpunkt ist die gezielte Zuwanderung ausländischer Fachkräfte.</li> <li>3. Vorhandene Potenziale nutzen – allen Erwerbspersonen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen: Die Partner der Strategie wollen die Potenziale verschiedener Gruppen noch stärker berücksichtigen, so zum Beispiel die Gruppe gut ausgebildeter Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende sowie Langzeitarbeitslose.</li> <li>4. Fachkräfte binden – attraktive Arbeitsplätze schaffen: Stärkung der betrieblichen Weiterbildung und Qualifizierung. Außerdem soll die Arbeitsplatzattraktivität erhöht und mehr Flexibilität für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ermöglicht und die strategische Personalarbeit in allen sächsischen Unternehmen deutlich ausgebaut werden.</li> </ol> <p>Die Umsetzung der Fachkräftestrategie 2030 begleiten unter anderem die landesweite Fachkräfteallianz Sachsen und 13 regionale Fachkräfteallianzen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Fachkräfteallianz Sachsen hat themenspezifische Arbeitsgruppen eingerichtet, die aktiv die Umsetzung der jeweiligen Handlungsfelder voranbringen. In dieser Fachkräfteallianz wirken unter anderem Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften, die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesagentur für Arbeit, verschiedene Branchenverbände, die sächsischen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern und die Staatsregierung mit.</p> <p>Der landesweite Ansatz wird durch Maßnahmen der 13 regionalen Allianzen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ergänzt. Zur Umsetzung von deren Maßnahmen und Projekten wurde die Landesfachkräfteförderung etabliert. Seit 2016 wurden über 400 regionale und landesweite Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt 45 Millionen Euro unterstützt. Zusätzlich wurde mit „Heimat für Fachkräfte“ ein Dachportal für die Fachkräftesicherung im Freistaat Sachsen geschaffen.</p>	Laufende Umsetzung bis 2030, u. a. durch die Fachkräfteallianz Sachsen

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
166.	Arbeitsschutzkontrollgesetz	<p>Bestandteile des Arbeitsschutzkontrollgesetzes sind vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung des Einsatzes von Fremdpersonal im Bereich des Kerngeschäfts der Fleischindustrie (Schlachten, Zerlegen und Verarbeiten von Fleisch); Einsatz von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern seit Inkrafttreten des Gesetzes untersagt; Arbeitnehmerüberlassung ab 01.04.2021 grundsätzlich untersagt; bis zum 31.03.2024 gilt eine Ausnahme vom Verbot in der Fleischverarbeitung, die den Einsatz von Arbeitnehmerüberlassung in eingeschränktem Umfang ermöglicht; vollständiges Verbot ab dem 01.04.2024. Ausgenommen davon ist das Fleischerhandwerk.</li> <li>• Pflicht zur elektronischen und manipulationssicheren Arbeitszeiterfassung in der Fleischindustrie;</li> <li>• branchenübergreifende Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte und Dokumentationspflichten;</li> <li>• Erhöhung des Bußgeldrahmens für Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz und entsprechende Angleichung der Bußgeldrahmen im Arbeitsschutzgesetz und im Jugendarbeitsschutzgesetz;</li> <li>• Einführung einer Mindestbesichtigungsquote für die Länder im Arbeitsschutzgesetz und Einrichtung einer Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin;</li> <li>• Verordnungsermächtigung für befristete, spezielle Rechtsverordnungen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes;</li> <li>• Einrichtung eines Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit übergreifende Aufgaben und die Konkretisierung des Arbeitsschutzgesetzes;</li> <li>• elektronischer Datenaustausch zwischen den Arbeitsschutzbehörden der Länder und den Unfallversicherungsträgern zu Betriebsbesichtigungen.</li> </ul>	Inkrafttreten überwiegend zum 01.01.2021
167.	Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege	<p>Das Gesetz umfasst unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• finanzielle Stabilisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung durch einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 5 Milliarden Euro aus Steuermitteln; Überführung von 8 Milliarden Euro aus den Finanzreserven der Krankenkassen in die Einnahmen des Gesundheitsfonds,</li> <li>• Umsetzung des 20.000-Pflegehilfskraftstellen-Programms,</li> <li>• Auflage eines Hebammenstellen-Förderprogramms in Höhe von 65 Millionen Euro pro Jahr (Laufzeit 2021–2023).</li> <li>• Bei der Versorgung mit Pflegehilfsmitteln sollen künftig digitale Möglichkeiten noch stärker berücksichtigt werden, zum Beispiel bei der Fortschreibung des Pflegehilfsmittelverzeichnisses.</li> </ul>	In Kraft seit 01.01.2021
168.	Gesetz zur Einführung einer Grundrente für langjährige Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen	<p>Mit der Einführung einer Grundrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erkennt die Bundesregierung die Lebensleistung von Rentnerinnen und Rentnern, die jahrzehntelang gearbeitet und Pflichtbeiträge aus unterdurchschnittlichem Einkommen gezahlt sowie Kinder erzogen oder Menschen gepflegt haben, stärker an. Zur Erhöhung der Zielgenauigkeit wird die Grundrente einkommensabhängig gewährt. Ergänzend werden für langjährige Pflichtbeitragszahler zu Altersvorsorgesystemen Freibeträge in den bedarfsorientierten Fürsorgesystemen, wie unter anderem der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie im Wohngeld, eingeführt, um unter anderem zu gewährleisten, dass die Verbesserungen in der Rente nicht aufgezehrt werden. Die Grundrente wird steuerfinanziert.</p>	In Kraft seit 01.01.2021

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
169.	Operationelles ESF+-Programm des Bundes	<p>Die Strategie des operationellen Programms des Bundes in der ESF+-Förderperiode ist ausgerichtet auf das politische Ziel eines sozialeren Europas–Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte. Die darin enthaltenen Förderschwerpunkte berücksichtigen die länderspezifische Empfehlung der Europäischen Kommission des Jahres 2019 sowie die in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 genannten Investitionsleitlinien. Darauf aufbauend wird der Bund in folgenden Bereichen Förderschwerpunkte setzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• soziale Inklusion und Armutsbekämpfung,</li> <li>• Fachkräftesicherung,</li> <li>• Unterstützung von Unternehmen, insb. KMU, und Arbeitskräften bei der Bewältigung des demografischen, digitalen und grünen Wandels,</li> <li>• Verbesserung der Bildungschancen Benachteiligter sowie</li> <li>• lebenslanges Lernen.</li> </ul>	<p>Eine Genehmigung des Operationellen ESF+-Programms des Bundes durch die Europäische Kommission wird für Herbst 2021 angestrebt.</p>
170.	Allianz für Aus- und Weiterbildung	<p>Die Allianz ist ein Zusammenschluss staatlicher und zivilgesellschaftlicher Partner mit dem Ziel, möglichst alle Menschen zu einem qualifizierten Berufsabschluss zu bringen, dies mit klarem Vorrang der betrieblichen, dualen Ausbildung. Wichtiges Ziel ist ein besseres Matching zwischen Ausbildungsbetrieben und Ausbildungswilligen. Bestehende Programme und Aktivitäten hierzu werden fortgeführt, z. B. die „Passgenaue Besetzung“, die „Willkommenslotsen“ und die Initiative „Bildungsketten“. Außerdem soll die berufliche Bildung attraktiver gestaltet werden, u. a. mit der Unterstützung von Auslandsaufenthalten der Auszubildenden (Erasmus, AusbildungWeltweit, „Berufsbildung ohne Grenzen“). Ferner wird geprüft, wie Auszubildende und Betriebe in vom Strukturwandel betroffenen Regionen unterstützt werden können.</p>	<p>Am 25.06.2020 verlängert bis 31.12.2022</p>
171.	Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	<p>Bestandteile sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Ausbildungsprämie i. H.v. 2.000 Euro für Ausbildungsbetriebe und auszubildende Einrichtungen, die ihr Ausbildungsniveau trotz Corona-Betroffenheit im Vergleich zu den Vorjahren aufrechterhalten;</li> <li>• eine Ausbildungsprämie Plus i. H.v. 3.000 Euro für Ausbildungsbetriebe und auszubildende Einrichtungen, die ihr Ausbildungsniveau trotz Corona-Betroffenheit im Vergleich zu den Vorjahren erhöhen;</li> <li>• Förderung i. H.v. 75 Prozent der Bruttoausbildungsvergütung für KMU, die ihre Ausbildungsaktivitäten trotz Corona-bedingtem Arbeitsausfall weiterführen und Auszubildende und Ausbilder nicht in Kurzarbeit schicken;</li> <li>• Prämie i. H.v. von 4.000 Euro für KMU, Überbetriebliche Bildungsstätten oder Ausbildungsdienstleister, die im Wege der Verbund- oder Auftragsausbildung interimweise die Ausbildung fortführen;</li> <li>• eine Übernahmepremie i.H.v. 3.000 Euro für Unternehmen, die Auszubildende bei pandemiebedingter Insolvenz des Stammbetriebes übernehmen.</li> </ul>	<p>Umsetzung der Maßnahmen (1) bis (3) und (5) durch 1. Förderrichtlinie (in Kraft seit 01.08.2020, geändert mit Wirkung vom 11.12.2020). Umsetzung von Maßnahmen (4) – Auftrags- und Verbundausbildung durch 2. Förderrichtlinie (in Kraft seit 31.10.2020).</p>
172.	Maßnahmen der Länder zur Berufsorientierung und Verbesserung der beruflichen Bildung	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Bildung sowie zur Berufsorientierung. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p> <p><b>Bayern</b> <u>Internetplattform BOBY</u> Die Internetplattform BOBY.bayern.de (BerufsOrientierungBaYern) bietet einen flächendeckenden und aktuellen Überblick über Aktivitäten zur Berufsorientierung insbesondere für die Zielgruppen Jugendliche, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer in Bayern. Sie gibt durch die Einbindung der Angebote der Allianz-Partner (Wirtschaft, Kammern und Arbeitsverwaltung) einen Überblick über die Vielzahl der Angebote. Besonders wichtig ist dabei die zielgruppengerechte Ansprache der Nutzerinnen und Nutzer und hier besonders der Schülerinnen und Schüler. Das Angebot der Plattform wird stetig weiterentwickelt.</p>	<p>Internetplattform ist 2018 online gegangen. 2020 stand die Weiterentwicklung für die Zielgruppen Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und Unternehmen im Fokus. Diese Weiterentwicklung soll demnächst abgeschlossen sein.</p>

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
172. Maßnahmen der Länder zur Berufsorientierung und Verbesserung der beruflichen Bildung	<p><b>Berlin</b>  <u>Jugendberufsagentur Berlin</u>            Die Jugendberufsagentur Berlin gewährleistet mit einem ganzheitlichen Beratungssystem für alle Jugendlichen unter 25 eine individuelle Begleitung auf dem Weg von der Schule in den Beruf. Aufgabe der Jugendberufsagentur ist es, die Zielgruppe zu erfassen, zu beraten und ihr Unterstützung bei der Beruflichen Orientierung zukommen zu lassen, damit sie erfolgreich in eine Ausbildung oder ein Studium übergehen. Übergreifendes Ziel ist es, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zu einem Berufsabschluss zu führen, indem er/sie umfassend und ggf. aufsuchend beraten wird, seine/ihre Zielperspektiven geklärt werden, ihm/ihr ein realistisches Qualifizierungsangebot unterbreitet wird, flankierende Maßnahmen gebündelt werden, der/die Jugendliche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss oder im Einzelfall einer nachhaltigen Beschäftigungsaufnahme unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Instrumente begleitet wird.</p>	März 2020: umgesetzt; nächster Schritt: landesweite Planung von zielgruppenscharfen Angeboten, um Förderlücken zu schließen
	<p><u>Sommerschulen der beruflichen Bildung</u>            Das Angebot Sommerschulen wurde erstmalig im Bereich der schulischen beruflichen Bildung angeboten. Die Sommerschulen finden in den Ferienzeiten (6 Wochen Sommerferien/2 Wochen Herbstferien) an schulischen oder externen Standorten statt. Vor dem Hintergrund der landesweit eingeführten Maßnahmen zur Eindämmung des Covid-19-Virus und der damit verbundenen Schulschließungen bzw. schulischen Einschränkungen wurden mit den Maßnahmen „Sommerschule 2020“ für den berufsvorbereitenden, berufsausbildenden und weiterqualifizierenden Bereich Unterrichtsausfälle kompensiert und eine anschlussorientierte systematische Begleitung der Jugendlichen gewährleistet.</p>	2020 abgeschlossen Weiterführung 2021 geplant
	<p><b>Baden-Württemberg</b>            Reformkonzept zur Neugestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Ziele des Reformkonzeptes sind: 1) mehr Jugendlichen gelingt der direkte Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf und 2) Jugendliche mit Förderbedarf werden beim Übergang bestmöglich unterstützt. Das Konzept beinhaltet insbesondere die Einrichtung eines regionalen Übergangsmagements (RÜM) bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen, den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual) mit AVdual-Begleiterinnen und -Begleitern sowie eine systematische Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen. Es wird aktuell in 28 Stadt- und Landkreisen umgesetzt. Ziel ist ein flächendeckender Ausbau bis zum Jahr 2025. Förderung des WM im Schuljahr 2020/2021: 3,8 Millionen Euro.</p>	Laufende Umsetzung
	<p><b>Hessen</b>  <u>Handbuch „Berufliche Orientierung wirksam begleiten“</u>            Das zur Stärkung der Beruflichen Orientierung in der gymnasialen Oberstufe im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit der Stiftung der deutschen Wirtschaft entwickelte Handbuch „Berufliche Orientierung wirksam begleiten“ wurde bereits im Jahr 2018 den hessischen Schulen mit gymnasialer Oberstufe zur Verfügung gestellt sowie dann über Erfahrungsaustausche und Reflexionen weiter begleitet und im Rahmen einer digitalen Veranstaltung im November 2020 abgeschlossen.</p>	Begleitung im November 2020 abgeschlossen. Das Handbuch wird seitdem in den hessischen Schulen mit GOS flächendeckend eingesetzt.
	<p><u>Berufswahlpass 4.0</u>            Der Berufswahlpass, den alle hessischen Schüler/innen als begleitendes Portfolioinstrument der Beruflichen Orientierung erhalten und der zum Ziel hat, individuelle Kompetenzen zu fördern und zielführende Aufgaben im Berufswahlprozess zu lösen, wird zu einem internetbasierten und auf mobilen wie stationären Endgeräten nutzbaren zeitgemäßen E-Portfolio unter Einbeziehung der Zielgruppe an unterschiedlichen Schulformen weiterentwickelt, erprobt und anschließend zur Verfügung gestellt.</p>	Bis Ende 2021 Erprobungen von Teilelementen

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
172. Maßnahmen der Länder zur Berufsorientierung und Verbesserung der beruflichen Bildung	<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b>  <u>Vollzeitschulische Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich</u>  An fünf beruflichen Schulen werden vollzeitschulische Berufsausbildungen im sozialpädagogischen Bereich angeboten. Damit wird dem signifikant gestiegenen Fachkräftebedarf im Erzieherbereich, insbesondere auch in der Kindertagesbetreuung, entsprochen. Das Schuljahr 2019/2020 konnte trotz der temporären Corona-bedingten Schulschließungen erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.</p>	Aktuelle Durchführung im Schuljahr 20/21: 58 Klassen mit 1.464 Schüler/innen
	<p><b>Nordrhein-Westfalen</b>  <u>Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in Nordrhein-Westfalen (KAoA)</u>  Mit der Landesinitiative KAoA hat NRW ein landesweit einheitliches und aufeinander aufbauendes Übergangssystem von der Schule in Ausbildung und/oder Studium etabliert, um Jugendliche in ihrem Prozess der Beruflichen Orientierung zu unterstützen, ihr Berufswahlspektrum zu erweitern und sie durch die Entwicklung von Berufswahlkompetenz entscheidungsfähiger zu machen. In diesem Kontext findet Berufliche Orientierung im Rahmen einer individuellen Förderung über mehrere Jahre hinweg als Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit ihren Interessen, Wünschen und Potenzialen im Abgleich mit den Anforderungsprofilen und Bedingungen, den vielfältigen Anschlussoptionen sowie der Arbeitswelt statt. KAoA richtet sich ab der Jahrgangsstufe 8 an alle Schülerinnen und Schüler Nordrhein-Westfalens und erstreckt sich über die Sekundarstufe II bis hin zur Einmündung in eine Ausbildung oder ein Studium. Dieser systematische Prozess der Beruflichen Orientierung wird durch sog. Standardelemente (SBO) definiert, die – sequenziell aufeinander abgestimmt und schulseitig begleitet – durchlaufen werden.</p> <p><u>Berufliche Orientierung digital</u>  Die Berufliche Orientierung nach den Vorgaben der KAoA-Landesinitiative ist auch in Corona-Zeiten weiterhin verpflichtend umzusetzen. Für die Umsetzung der Standardelemente wurden weitreichende Flexibilisierungsmöglichkeiten eingeräumt und ein breites Spektrum an digitalen Unterstützungsangeboten bereitgestellt, um sicherzustellen, dass der Berufsorientierungsprozess nicht abreißt bzw. beginnen kann und alle zentralen Standardelemente auch digital umgesetzt resp. im Falle von Praxisphasen teilkompensiert werden können. In diesem Zusammenhang wurde u. a. eine auf KAoA zugeschnittene digitale Potenzialanalyse entwickelt. Weiterhin steht den Lehrkräften mit dem BO-Tool NRW ein umfangreiches digitales Online-Instrumentarium zur Verfügung, das sie insbesondere auch bei der Umsetzung von Distanz- und Blended-Learning-Formaten unterstützt. Ferner werden über den Onlinemediendienst EDMOND NRW 122 360-Grad-Berufvideos distribuiert, die auch offline genutzt werden können und im Falle der optionalen Nutzung von Cardboards ein hohes Maß an passiver Immersion gewährleisten, während der erworbene digitale Berufsfeldfinder hilft, in Ergänzung zu den Ergebnissen aus der Potenzialanalyse, analoge und digitale Berufsfelderkundungen individuell und interessenbasiert vorzubereiten. Darüber hinaus wird der gesamte KAoA-Prozess durch 36 digitale Lernmodule flankiert, die sich in die SBO-Systematik einfügen und deren Schwerpunkt zunächst auf der Übergangsgestaltung und den korrespondierenden Anschlussoptionen sowie der Teilkompensation Corona-bedingt nicht realisierbarer berufspraktischer Einblicke liegt.</p>	Aktuell an ca. 2.200 Schulen



Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
172. Maßnahmen der Länder zur Berufsorientierung und Verbesserung der beruflichen Bildung	<p><u>Berufswahlpass 4.0 – berufswahlapp</u> Bei dem Berufswahlpass NRW (BWP) handelt es sich um ein den gesamten schulischen Prozess der Beruflichen Orientierung begleitendes Portfolioinstrument, das verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler in zielgruppenspezifischer Ausgestaltung in der Jahrgangsstufe 8 durch die Schulen eingeführt wird. Seit 2018 entwickeln acht Bundesländer, die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Berufswahlpass, unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis der zuletzt 2020 überarbeiteten, hybriden NRW-Variante des BWP, ein internetbasiertes und auf mobilen wie stationären Endgeräten bundesweit nutzbares E-Portfolio – die berufswahlapp, deren finale Version ab Januar 2022 eingeführt werden soll.</p>	Bis Ende 2021 Erprobungen von Teilelementen
	<p><u>Verantwortungskette</u> Die Verantwortungskette bezeichnet den strukturierten Prozess der Übergangsgestaltung unter Beteiligung aller Partner im Rahmen von KAoA und definiert die korrespondierenden Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure entlang einer Prozesskette. Im Zuge der aktuell durchgeführten Workshopreihe „Verantwortungskette“ werden auf Grundlage revolvierender regionaler Arbeitsphasen auf Ebene der Regierungsbezirke, innerhalb einer Kernarbeitsgruppe auf Landesebene, Mindeststandards für Formate und Formatgruppen abgestimmt, die die Jugendlichen bei ihrer Übergangsgestaltung unterstützen und ihnen passgenaue Anschlussoptionen eröffnen. Zielsetzung ist es, in den KAoA-Steuerungsgremien vor Ort verbindlich umzusetzende Formate an neuralgischen Punkten der Prozesskette zu implementieren, die den entwickelten Mindeststandards Rechnung tragen und gewährleisten, dass sich alle Partner auf Basis einer Selbstverpflichtung aktiv einbringen und alle Schülerinnen und Schüler bedarfsgerecht adressiert werden.</p>	Bis Ende 2021 Ausbau
	<p><u>Ferienkurse</u> Die KAoA-Ferienkurse werden in allen Ferienzeiten angeboten. Die Ferienkurse sind ein zusätzliches, freiwilliges Angebot im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“. Während der Ferienkurse können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 praktische Erfahrungen in verschiedenen Berufsfeldern erwerben. Die Kurse finden in außerschulischen, beruflichen Ausbildungs- und Lehrwerkstätten statt und werden von erfahrenen Trägern der Berufsbildung und Beruflichen Orientierung ausgeführt.</p>	Start: Herbstferien 2020
	<p><b>Rheinland-Pfalz</b> Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Bildung sowie zur Berufsorientierung basierend auf der Fachkräftestrategie für Rheinland-Pfalz 2018–2021, dem Ovalen Tisch für Fachkräftesicherung und Ausbildung (OT) und der Rahmenvereinbarung der OT-Partner zur Beruflichen Orientierung (2020–2026): Fortschreibung der Bund-Länder-Vereinbarung „Initiative Bildungsketten“ für die Jahre 2021–2026 zur Einbindung in die Landeskonzption. Die Vereinbarung enthält ein umfassendes Konzept zur Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung, zum Übergang von der Schule in den Beruf sowie Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung. Zentrale Vorhaben sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Etablierung des Förderinstruments Praxistag und dessen Fortschreibung bis 2022 – ein Langzeitpraktikum für Schüler/innen der Kl. 8 oder 9, die den Abschluss Berufsreife anstreben.</li> <li>• Ausweitung der Kompetenz- und Potenzialanalyse Profil AC (seit 2016). Im Mittelpunkt steht die Qualifizierung von ausgewählten Lehrkräften, die ein schuleigenes Konzept entwickeln und umsetzen.</li> <li>• Einführung der Personalie „Übergangskoach“, Weiterentwicklung für den Projektzeitraum 2020/2022: Personal externer Maßnahmenträger arbeitet in Einzel- oder Gruppenformaten intensiv mit Jugendlichen, um sie im Berufswahlprozess zu coachen.</li> </ul>	In Kraft seit 01.01.2021

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
172. Maßnahmen der Länder zur Berufsorientierung und Verbesserung der beruflichen Bildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seit 2017 ist ein Analyseverfahren für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche in über 200 Schulen implementiert: Mit dem webbasierten „2P – Potenzial und Perspektive“ hat Rheinland-Pfalz ein Instrument für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 20 Jahren. Das Verfahren 2P erfasst fachliche und überfachliche Kompetenzen. Ziel ist die schulische Integration, ein zeitnaher Spracherwerb, die Herstellung der Ausbildungsreife und in der Folge die Ausbildungsaufnahme.</li> <li>• Unterstützungsinstrument „2P plus“: In Anknüpfung an die 2P-Diagnose erhalten Schulen mit vielen neu Zugewanderten bzw. mit Schüler/innen mit geringen Deutschkenntnissen fünf zusätzliche Unterrichtsstunden pro Woche für ein Schuljahr. Das Angebot wird von externen Bildungsträgern durchgeführt, die Schulen sorgen für die Einbindung in ihr Berufsorientierungskonzept. Das Angebot verknüpft praktische berufliche Orientierung mit der Förderung fachbezogener und sprachlicher Kompetenzen. Der Schwerpunkt liegt dabei das ganze Jahr auf der praktischen Arbeit.</li> <li>• Im Rahmen von Fördergesprächen findet eine engere Verzahnung der schulischen Arbeit mit der Arbeit von Jugendberufsagenturen statt. Über dieses Instrument ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und den Jugendberufsagenturen (= Kooperationsstruktur zwischen Berufsberatung, Jobcenter und Jugendhilfe) ab der Klassenstufe 8 geregelt.</li> </ul>	Die Förderprogramme haben am 01.10.2020 begonnen.
	<p><u>Förderprogramm Betriebliche Weiterbildung</u> In Zeiten des Umbruchs und sich rapide verändernder Arbeitswelten gewinnt die berufliche Weiterbildung nochmals deutlich an Bedeutung. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz unterstützt mit dem neuen Förderprogramm Betriebliche Weiterbildung Unternehmen aus Rheinland-Pfalz mit bis zu 30.000 Euro pro Jahr bei der Durchführung betrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen. Zudem wird das bereits etablierte Förderprogramm QualiScheck für die individuelle berufliche Weiterbildung vereinfacht und die Fördersumme auf bis zu 1.500 Euro erhöht. Beide Förderprogramme starten am 1. Oktober 2020 und werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. (<a href="http://www.berufliche-weiterbildung.rlp.de">www.berufliche-weiterbildung.rlp.de</a>)</p>	
	<p><u>Modellprojekte „JBA Plus“</u> Jugendberufsagenturen (JBA) institutionalisieren die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Träger des SGB II, III und VIII und tragen so dazu bei, dass Jugendliche im Übergang zwischen Schule und Ausbildung/Arbeit individuelle Unterstützung erhalten. Aufgrund der Corona-Pandemie drohen mehr Jugendliche nach dem Verlassen der Schule aus den etablierten Unterstützungsstrukturen herauszufallen. Eine JBA in Kombination mit aufsuchender Arbeit ist besonders geeignet, diese entkoppelten Jugendlichen wieder zu erreichen. Um die JBA im Land zu stärken, fördert Rheinland-Pfalz in Kooperation mit der Agentur für Arbeit daher Modellprojekte („JBA Plus“). Es werden zwei Vollzeitstellen geschaffen. Die erste ist für die Koordinierungstätigkeit zwischen den drei Rechtskreisen, Schulen sowie weiteren Akteuren vor Ort zuständig. Die zweite Vollzeitstelle hat die Funktion der aufsuchenden Arbeit sowie der sozialen Betreuung, um so die Jugendlichen in die Angebote der JBA zu vermitteln.</p>	Start zum 01.07.2020; Laufzeit der Modellprojekte bis 31.12.2021

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
172. Maßnahmen der Länder zur Berufsorientierung und Verbesserung der beruflichen Bildung	<b>Schleswig-Holstein</b>	<p><u>Produktionsschulen</u> Durch die Förderung von sieben Produktionsschulen im Rahmen des Landesprogramm Arbeit von 2014 – 2021 mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) wird die individuelle arbeits- und lebensweltbezogene Kompetenzentwicklung junger Menschen mit eingeschränkter beruflicher Perspektive gestärkt. Mit einem niedrigschwelligen Bildungsangebot im Übergang von der Schule in die Berufswelt fördern die Produktionsschulen junge Menschen unter 25 Jahren, die keinen Schulabschluss haben, arbeitslos sind und multiple Vermittlungshemmnisse aufweisen (z. B. Schulabbruch, psychische Problemlagen, Gewaltpotenzial, Drogenmissbrauch). Es handelt sich um Bildungseinrichtungen nach dänischem Vorbild, die nach dem Werkstattprinzip Lernprozesse initiieren, die mit der Herstellung marktfähiger und marktnaher Produkte und Dienstleistungen unter betriebsähnlichen Bedingungen einhergehen.</p>	Seit Beginn der FP durchgehend. Aktuelle Projektlaufzeit: 01.08.2020 – 31.12.2021
173. Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Hochschulabsolventenquote	<p>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Personen mit tertiären Bildungsabschlüssen. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurde eine Vielzahl an Maßnahmen vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</p>	<p><b>Baden-Württemberg</b> <u>Neue Oberstufe an den Beruflichen Gymnasien</u> Stärkung der Studierfähigkeit durch differenziertes Angebot der zentralen Fächer Deutsch und Mathematik auf erhöhtem und grundlegendem Niveau. Erhöhung der MINT-Kompetenzen durch Erhöhung der Mindeststundenzahl in Naturwissenschaften in den Jahrgangsstufen von zwei auf drei Wochenstunden und dreijährig durchgehend zu belegendes Pflichtfach Informatik. Einführung naturwissenschaftlich-technisch geprägter Ergänzungsfächer.</p>	Konzeption und Entwicklung abgeschlossen, Einführung SJ 2021/22
	<p><b>Brandenburg</b> <u>Maßnahmen zum Umgang mit den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie</u> Um die sozialen Folgen der Covid-19-Pandemie für Studierende, die durch die Pandemie in eine finanzielle Notlage geraten sind, abzufedern und Studienabbrüche zu vermeiden, hat das Land Brandenburg die Härtefallfonds seiner beiden Studentenwerke aufgestockt. Da es durch die Pandemie zudem vielfach zu Verzögerungen im Studium kommt, hat Brandenburg auf Grundlage einer Änderung des Hochschulgesetzes außerdem eine Hochschulpandemieverordnung erlassen. Damit verlängern sich für alle im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 immatrikulierten Studierenden sowohl fachsemestergebundene Prüfungsfristen als auch die individuelle Regelstudienzeit um jeweils ein Semester. Ziel der Maßnahme ist es, für die Studierenden den BAföG-Bezug unbürokratisch sicherzustellen und damit Corona-bedingte Studienabbrüche zu vermeiden.</p>	Aktuell	
	<p><b>Hessen</b> <u>Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken</u> • Programm Studieneinstieg Mit dem Studieneinstiegsbudget wird die Aufnahme von Studienanfängern/innen honoriert. Das Programm soll nachhaltig zum Kapazitätserhalt an den Universitäten, den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der HGU beitragen. Mit dem Programm soll gleichzeitig die Lehrqualität gesteigert werden. Verwendet werden sollen diese Mittel u. a. für die Weiterentwicklung der Curricula, Berufsfeldorientierung, Förderung innovativer und auch digitaler Lehr- und Lernformen, hochschuldidaktische Weiterbildungen von Lehrenden und für Lehrende sowie Lernplattformen, die Studierende als Akteure des Lernprozesses besser einbeziehen.</p>	Dauerhafte Förderung ab 2021  50 Millionen Euro p.a. in den Jahren 2021 bis 2027	

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
173. Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Hochschulabsolventenquote	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Programm Studienabschluss Mit dem Studienabschlussbudget werden der Studienerfolg und die Vermeidung von Studienabbrüchen an den Universitäten, den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der HGU honoriert. Das Programm soll nachhaltig zur hohen Qualität von Studium und Lehre an den Hochschulen beitragen. Verwendet werden sollen diese Mittel u. a. für Vor- und Brückenkurse, Orientierungsmodule, besondere Studieneingangsphasen, die Weiterentwicklung des Beratungs- und Betreuungsangebots in der Breite, Verbesserung der Auswahlverfahren und Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Studienverlaufsmonitoring, Absolventenbefragungen).</li> <li>• Programm Infrastruktur Die Mittel sollen für die Ausweitung und Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur eingesetzt werden. Es sollen bestehende Flächen im Bestand saniert und deren Ausstattung (Geräte und Mobiliar etc.) verbessert sowie dem im Hinblick auf die Aufwüchse der Studierendenzahlen weiterhin noch bestehenden Bedarf durch Anmietungen begegnet werden.</li> <li>• Programm „Auf- und Ausbau innovativer Studienangebote“ Zur Deckung des Bedarfs akademisch qualifizierter Fachkräfte soll der Auf- und Ausbau qualifizierender Studienplätze finanziert werden. Hierdurch soll es insbesondere ermöglicht werden, auf Steigerungen bzw. Modifikationen von Qualifikationsanforderungen in Berufen zu reagieren, denen eine besondere gesellschaftliche Bedeutung zukommt.</li> <li>• Programm „Hohe Qualität in Studium und Lehre“ – gute Rahmenbedingungen des Studiums (QuiS) Die wachsende Studierneigung innerhalb eines Altersjahrgangs, heterogene Bildungs- und Spracherwerbsbiographien und die Bemühungen um Durchlässigkeit werden im Rahmen des Programms adressiert. Die Mittel sollen auch für die nachhaltige Entwicklung der Studienqualität sowie für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Studienstruktur sowie für ein Programm zur Förderung des dualen Studiums im ländlichen Raum (QuiS-dual) verwendet werden.</li> </ul>	<p>30 Millionen Euro p. a. in den Jahren 2021 bis 2027</p> <p>30 Millionen Euro p. a. in den Jahren 2021 bis 2027</p> <p>4,1 Millionen Euro im Jahr 2021 (Laufzeit des Programms bis 2027)</p> <p>27,34 Millionen Euro im Jahr 2021 (Laufzeit des Programms bis 2027)</p>
	<p><u>Gesetz über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“</u> Bereitstellung zusätzlicher Zuschüsse für die Studierendenwerke in Hessen, um die aufgrund der Corona-Pandemie zu erwartenden Verluste – insbesondere in den Verpflegungsbereichen – abzumildern.</p>	März bis Dezember 2020
	<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <u>Erhöhung des Studienerfolgs im Lehramtsstudium</u> Der Studienerfolg im Lehramtsstudium soll durch Maßnahmen zur Verbesserung der Eignungsabklärung, Stärkung des Berufsfeldbezugs und der Verringerung der Prüfungslast erhöht werden. Erste Maßnahmen wurden bereits im Wintersemester 2019/20 umgesetzt und werden fortgeführt, wie beispielsweise die Studienein-gangswoche für Studierende des Lehramtes an Regionalen Schulen. Das Land unterstützt die Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs im Lehramt vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 mit zusätzlichen 3 Millionen Euro.</p>	Umsetzungsbeginn April 2019
	<p><u>Nothilfeprogramm für ausländische Studierende in der Corona-Pandemie</u> Ein bereits bestehendes dauerhaftes Nothilfeprogramm für unverschuldet in Not geratene ausländische Studierende wurde um 200.000 Euro aufgestockt. Die Hochschulen verteilen die Mittel in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen an ausländische Studierende, die durch die Corona-Pandemie in Not geraten sind, keinen BAföG-Anspruch haben und sich nicht anderweitig ihren Lebensunterhalt sichern können.</p>	Aufstockung des Pro-gramms vom 27.04. bis zum 31.12.2020

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
173. Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Hochschulabsolventenquote	<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p> <p><u>Nachtragshaushaltsgesetz 2020 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise</u>  Bereitstellung zusätzlicher Zuschüsse für die Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen, um die drohende Zahlungsunfähigkeit zu verhindern. Damit sollen die bis einschließlich September zu erwartenden Verluste, die aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen zu rückläufigen Erträgen in den Bereichen Gastronomie und Vermietung eintreten, abgemildert werden. Volumen: Insgesamt werden für die Zeit von März bis September 2020 21,2 Millionen Euro bereitgestellt. Davon wurden im April 2020 5,2 Millionen Euro als Soforthilfe ausgezahlt. Antragsberechtigt sind alle Studierendenwerke, die nachweisen können, dass pandemiebedingt in den Bereichen Gastronomie oder Wohnen Verluste entstanden sind.</p> <p><u>Programm NRWege Leuchttürme – Projekte zur nachhaltigen Internationalisierung der Hochschulen</u>  Im Jahr 2020 ist das neue Programm „NRWege Leuchttürme – Projekte zur nachhaltigen Internationalisierung der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen“ gestartet. Gefördert werden u. a. Programme zur Vorbereitung geflüchteter Akademikerinnen und Akademiker (z. B. Lehrkräfte) für die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten Tätigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt sowie zur Sicherung des Studenerfolgs internationaler Studierender.</p> <p><u>Modell der studienintegrierenden Ausbildung</u>  Im Modell der studienintegrierenden Ausbildung (SiA) wird die duale Berufsausbildung mit der Hochschulbildung systematisch verzahnt. Zu den Kernelementen gehört die curriculare Abstimmung der Lernorte, Anrechenbarkeit von Ausbildungsleistungen und ein Beratungs- und Coachingkonzept. Die Auszubildenden erwerben in der ersten Phase Ausbildungs- und Studienerfahrungen und entscheiden sich nach 1-1,5 Jahren erfahrungsbasiert, ob sie das duale Studium oder die duale Berufsausbildung fortsetzen möchten. So können vorzeitige Ausbildungs- bzw. Studienabbrüche reduziert werden. Berufskollegs, Betriebe und Hochschulen agieren als gleichwertige Partner. Formen der studienintegrierten Ausbildung eröffnen bzw. erhalten den Berufskollegs und Unternehmen leistungsmotivierte Schüler/innen bzw. Auszubildende, die ihre Ausbildung auf einem erhöhten Anspruchs- bzw. Erwartungsniveau absolvieren. Sie fördern die Attraktivität, Qualität und Gleichwertigkeit der dualen Berufsausbildung und erleichtern die Fachkräftesicherung.  Das Projekt SiA-NRW hat im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Zukunft gestalten – Innovationen für eine exzellente berufliche Bildung (InnoVET)“ den Zuschlag für eine Projektförderung in Höhe von 5,4 Millionen Euro erhalten. Von 2020 bis 2024 wird das Konzept an sechs Pilotstandorten in NRW zur Umsetzung kommen; im Ausbildungsjahr 2021/2022 beginnend an drei Standorten. Begleitet werden die Pilotstandorte von drei Verbundpartnern, die auch die Fördermittelempfänger sind. Außerdem wird die Umsetzung von SiA-NRW wissenschaftlich begleitet.</p>	<p>In Kraft seit 23.06.2020</p> <p>Start 2020</p> <p>Seit 01.10.2020 Bewilligungsbescheid und Start der Umsetzung des Projekts</p>
	<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p> <p><u>Schnittstelle Schule-Hochschule/MINT</u>  Alle Hochschulen führen vielfältige Maßnahmen für Schüler/innen durch, um den Übergang von der Schule in die Hochschule zu erleichtern und die Studienwahl zu unterstützen. Kinderunis richten sich an 8- bis 12-Jährige, Schnupper- und Ferienkurse an die Schüler/innen der weiterführenden Schulen. Frühstudierendenangebote an Schüler/innen der Oberstufe. Schwerpunkt dieser Maßnahmen ist der MINT-Bereich. Seit April 2020 stellen die Hochschulen ihre Angebote auch auf digitale Formate um. Dies betrifft u. a. Informationsveranstaltungen, Studienberatungen, Mentoring, Schnuppervorlesungen, Studienorientierungsworkshops, Onlinekurse.</p>	<p>Laufend, seit April 2020 verstärkt in digitaler Form</p>

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
173. Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Hochschulabsolventenquote	<p><b>Sachsen</b> Sachsen hat eine ESF-finanzierte, hochschulübergreifend arbeitende Nachwuchsforschergruppe eingesetzt, die Ursachen für ungleiche Geschlechterbeteiligung innerhalb des Systems Hochschule ermitteln und Handlungsempfehlungen formulieren soll. Darüber hinaus dient die Nachwuchsforschergruppe als Vorbereitung für ein mögliches ESF-Programm „Hochschule“ in der Förderperiode 2021–2027 mit den Vorhabenbereichen Studieneffektivität, Promotionsförderung und Nachwuchsforschergruppen mit dem Fokus Geschlechtergerechtigkeit.</p>	Oktober 2020 – September 2022
	<p><b>Saarland</b> <u>Studierendenothinghilfeprogramm</u> Um Studierenden, die pandemiebedingt in finanzielle Notlage geraten sind und keinen Anspruch auf BAföG haben – insbesondere auch internationalen Studierende –, kurzfristig Unterstützung zu bieten, hat die saarländische Landesregierung eine Überbrückungshilfe eingerichtet. Zur kurzfristigen Überbrückung der Notlagen wurden gemeinsam mit den Hochschulen Studierendenothinghilfefonds eingerichtet, aus denen Zuschüsse in Höhe von maximal 300 Euro je Studierenden gewährt werden konnten. Als mittelfristige Lösung wurde die bereits bestehende Vergabe von Stipendien an ausländische Studierende verdoppelt. Hiermit konnten für besonders in Not geratene internationale Studierende ab Herbst weitere Stipendien à 300 Euro monatlich gemeinsam mit den Hochschulen und der Studien-StiftungSaar ausgelobt werden.</p>	Seit Mai 2020
	<p><b>Schleswig-Holstein</b> <u>Ziel- und Leistungsvereinbarungen 2020–2024</u> Aufgrund der besonderen Bedeutung des Studienerfolgs und der Verringerung des Studienabbruchs wurden in den individuellen Zielvereinbarungen des Landes Schleswig-Holstein mit seinen Hochschulen für den Zeitraum 2020–2024 spezifische Hochschulabsolventenquoten vereinbart.</p> <p><u>Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken</u> Auch in der Umsetzung des Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken wird besonderer Wert auf die Qualität in der Lehre und damit verbunden den Studieneffektivität gelegt: Mit den Hochschulen wird vereinbart, dass sie insgesamt mindestens 10 Prozent der ihnen im Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken zur Verfügung stehenden Mittel für Qualitätsmaßnahmen einsetzen. Diese können sowohl den Übergang Schule-Hochschule als auch verbesserte Bedingungen an den Hochschulen selbst betreffen; mit jeder Hochschule werden Einzelzielvereinbarungen abgeschlossen.</p>	2020–2024
174. Maßnahmen der Länder zur Förderung der MINT-Qualifizierung	<p><b>Niedersachsen</b> <u>IT Campus</u> Zur Stärkung der IT-Fachkräfteausbildung plant das OFFIS Institut den Aufbau eines IT-Campus in Oldenburg und die Leibniz Universität Hannover die Errichtung eines Campus für Künstliche Intelligenz und Sicherheit. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf der anwendungsorientierten Forschung und der Vernetzung mit der Wirtschaft liegen. Das Land Niedersachsen hat aus dem Sondervermögen Digitalisierung eine Unterstützung von 10 Millionen Euro für Oldenburg bzw. 16 Millionen Euro für Hannover in Aussicht gestellt.</p> <p><u>Robonatives Initiative</u> Das Land Niedersachsen (MW) und die Region Hannover fördern das Fachkräftequalifizierungsprojekt „Robonatives Initiative“ der Robokind Stiftung, mit dem angelegene und ungelernete Facharbeiter/innen, Auszubildende, Ausbilder/innen, (Berufs)schüler/innen und Studierende in der modernsten Robotik und Künstlichen Intelligenz aus- und weitergebildet werden sollen. Große Potenziale werden insbesondere in der Logistik, Elektrotechnik, in der Automobilindustrie und ihren Zulieferern, im Gesundheits-, Pflege- sowie im Informations- und Kommunikationswesen, aber auch in der Forschung gesehen. Das Projekt ist zum 1. Dezember 2019 im Rahmen des Regionalen Fachkräftebündnisses Leine-Weser gestartet.</p>	Projekt läuft
		Projekt läuft

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
174. Maßnahmen der Länder zur Förderung der MINT-Qualifizierung	<p><b>Smart Factories</b></p> <p>Mit den Projektinitiativen „Industrie 4.0/Wirtschaft 4.0“ sowie „Lernen und Arbeiten 4.0“ sind an verschiedenen Standorten in berufsbildenden Schulen Smart Factories eingerichtet und vom MW mit rund 1,5 Millionen Euro unterstützt worden. Im Rahmen des Transfers dieser Projekte in die Fläche werden 23 weitere Berufsbildende Schulen mit insgesamt 600.000 Euro gefördert und damit in die Lage versetzt, mit Hilfe von Unterrichtsmodellen Smart Factories einzurichten. Die Projekte sind bis Ende 2020 verlängert worden. Zum Einsatz der Smart Factories wurden und werden begleitende Fortbildungen und Schulungen zum Einsatz im Unterricht verschiedener Schulformen, zum Erstellen von Lernsituationen unter Beachtung der Förderung der Medienkompetenz und zu den verschiedenen Softwareanwendungen der zu Grunde liegenden Berufe mit professioneller Unterstützung angeboten und durchgeführt. Am 11. März 2020 präsentierten die Projektschulen der Projekte „Industrie 4.0/Wirtschaft 4.0“ und „Lernen und Arbeiten 4.0“ ihre Ergebnisse auf der Fachtagung „Industrie 4.0“ in den BBS Neustadt am Rübenberge. Der Transfer der Ergebnisse wird über weitere Fortbildungen gewährleistet.</p>	Projekt läuft
175. Arbeit-von-morgen-Gesetz	<p>Das vorrangige Ziel des Arbeit-von-morgen-Gesetzes (Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung) ist es, Beschäftigte und Betriebe bei den Herausforderungen durch Digitalisierung und Strukturwandel bestmöglich zu unterstützen. Das Gesetz enthält dazu unter anderem Verbesserungen in der Weiterbildungsförderung sowie bei der Zulassung von Maßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung, bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bei den Bundesdurchschnittskostensätzen, die Weiterentwicklung der Assistierten Ausbildung und die Möglichkeit, die frühzeitige Arbeitsuchend- und die Arbeitslosmeldung künftig auch elektronisch vornehmen zu können. Mit dem Gesetz wurden zahlreiche Vereinbarungen aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie umgesetzt.</p>	In Kraft seit 29.05.2020
176. Maßnahmen der Länder zur Bekämpfung der Kinderarmut und zur Förderung von Bildungschancen	<p><b>Bayern</b></p> <p><b>Familiengeld</b></p> <p>Zur Entlastung von Familienhaushalten mit geringen Einkommen trägt auch weiterhin das Bayerische Familiengeld bei. Mit dem Familiengeld wurden das bisherige Bayerische Betreuungsgeld und das bisherige Landeserziehungsgeld gebündelt und aufgestockt.</p> <p>Seit 1. September 2018 erhalten Familien in Bayern mit dem Familiengeld für ihre ein- und zweijährigen Kinder 250 Euro pro Monat und Kind. Ab dem dritten Kind erhöht sich dieser Betrag auf 300 Euro monatlich. Das Familiengeld soll Eltern ökonomischen Gestaltungsspielraum verschaffen. Es gilt, sie in die Lage zu versetzen, ihre Kinder noch besser zu fördern. Daher dient das Familiengeld dem Zweck, frühe Erziehung und Bildung, alle Formen von Betreuung und auch Gesundheitsförderung der Kinder zu unterstützen. Das Familiengeld bleibt bei Leistungen nach dem SGB II und SGB XII anrechnungsfrei.</p> <p><b>Berlin</b></p> <p><b>Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut</b></p> <p>Im Rahmen der Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut erarbeiten Landes- und Bezirksverwaltungen sowie Akteure der Zivilgesellschaft eine gesamtstädtische Strategie zur Prävention und Reduzierung von Kinder- und Familienarmut.</p> <p>Die Entwicklungs- und Umsetzungsphase ist ressortübergreifend unter Einbezug der Bezirke und Zivilgesellschaft angelegt, um wirksame und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Reduzierung von Kinderarmut zu entwickeln.</p> <p>Ein übergeordnetes Strategiegerüst dient als Handlungsleitfaden für alle Akteure. Die Landeskommission unterstützt und initiiert unter anderem Projekte und Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Alleinerziehenden, zur Verbesserung der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets und einen Ausbau der Infrastruktur von Lotsen und Netzwerken für die Zielgruppe. Die Umsetzung findet je nach Zuständigkeit auf Landes- oder Bezirksebene statt.</p>	In Kraft seit 01.09.2018
		Landeskommission eingesetzt seit Juni 2017. Fortlaufende Weiterentwicklung der Strategie sowie Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
176. Maßnahmen der Länder zur Bekämpfung der Kinderarmut und zur Förderung von Bildungschancen	<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p><u>Arbeitshilfe und Flyer zum Bildungs- und Teilhabepaket</u></p> <p>Die Arbeitshilfe soll das Thema „Bildungs- und Teilhabepaket“ in einem Gesamtzusammenhang behandeln und dabei aktuelle Problemstellungen aufnehmen, die sich bereits aus der Einschätzung vor Ort ergeben. Sie soll der Praxis Hilfestellungen geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe zeitnah und gesetzeskonform anzuwenden und die entscheidungserheblichen Voraussetzungen zu beachten. Dies ist insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten. Hierzu enthält die Arbeitshilfe die notwendigen Prüfkriterien für die Entscheidungen der zuständigen Leistungsstellen. Die Arbeitshilfe wird mit Praktikern vor Ort erarbeitet.</p> <p>Zudem wird ein Flyer in deutscher, türkischer, russischer, arabischer und tigrinischer Sprache herausgegeben.</p> <p>Durch eine Beilage zum Wohngeldbescheid werden Familien in Nordrhein-Westfalen außerdem zusätzlich darauf hingewiesen, dass über den Anspruch auf Wohngeld ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen kann.</p>	Laufende Umsetzung
	<b>Sachsen-Anhalt</b>	<p><u>Familien stärken – Perspektiven eröffnen</u></p> <p>Das mit ESF-Mitteln unterstützte Programm „Familien stärken – Perspektiven eröffnen“ richtet sich an junge Alleinerziehende und Familien in Sachsen-Anhalt, die Grundsicherung nach SGB II erhalten. Das landesweit agierende Unterstützungsnetzwerk von Familienintegrationscoaches bietet ihnen gezielte Unterstützung bei der Überwindung individueller und familiärer Problemlagen mit dem Ziel der Integration in Beschäftigung. Dieses langjährig bewährte Programm wird auch im Jahr 2021 weitergeführt.</p>	Laufende Projekte, Projektverlängerung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021
177. Maßnahmen der Länder zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt	<b>In den Ländern bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt sowie zur Bekämpfung von Armut. Beispielhaft seien die Maßnahmen im Folgenden genannt. Zudem wurden viele Maßnahmen schon vor dem Berichtszeitraum dieses Nationalen Reformprogramms ergriffen, deren Wirkung weiterhin besteht.</b>	<p><b>Berlin</b></p> <p>Mit dem Pilotprogramm „Solidarisches Grundeinkommen“ fördert das Land Berlin insgesamt 1.000 Beschäftigungsverhältnisse für langzeitarbeitslose Menschen (Arbeitslosigkeit zwischen 1-3 Jahren). Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in zusätzlichen und gemeinwohlorientierten Tätigkeitsfeldern zum Wohl der Stadtgesellschaft. Die Förderung umfasst eine 100%ige Lohnkostenübernahme in Höhe des Landesmindestlohns bzw. tarifliche Bezahlung bis max. EG 3 und ein beschäftigungsbegleitendes Coaching.</p> <p>Teilnehmende, die trotz intensiver Bemühungen nach Ende der fünfjährigen Beschäftigung keinen Übergang in ungeforderte Beschäftigung erzielen konnten, erhalten vom Land Berlin eine Weiterbeschäftigungszusage zu gleichen Konditionen im öffentlichen Dienst und damit eine Alternative zum Arbeitslosengeld II.</p>	2019 – 2025 Die Stellenbesetzung läuft seit Juli 2019. Zum 31.12.2025 enden die letzten SGE-Beschäftigungsverhältnisse
	<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p>Um Altersarmut zu verhindern, werden Potenziale und Kompetenzen so früh wie möglich unterstützt, um beispielsweise Anwartschaften auf Rentenversicherungsbeiträge frühestmöglich und einzelfallbezogen nach Art und Umfang der individuellen Behinderung zu verbessern. Grundlage dafür ist beispielsweise das Zweite Landesprogramm zur Förderung des Übergangs von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Schule in eine betriebliche Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021.</p>	Laufende Umsetzung



Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
177. Maßnahmen der Länder zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt	<p><b>Thüringen</b>  <u>Projekte zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration und Bekämpfung von Armut im Rahmen der ESF-Aktivierungsrichtlinie</u>            In 3 verschiedenen Fördergegenständen sollen arbeitslose Menschen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind oder aufgrund schwerwiegender bzw. mehrfacher Vermittlungshemmnisse eine Heranführung an den Arbeitsmarkt innerhalb eines Jahres unwahrscheinlich ist, sozial stabilisiert werden und durch die Schaffung von gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten langfristig an den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt herangeführt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beratungsstellen für Jüngere                In den Beratungsstellen werden Jugendliche und junge Menschen bis längstens zur Vollendung des 30. Lebensjahres durch niedrigschwellige, aufsuchende Arbeit bei der Bewältigung persönlicher Problemlagen unterstützt. Nach der Stabilisierung dieser Jugendlichen ist eine Vermittlung in weiterführende Angebote und Maßnahmen im Sinne einer Förderkette vorgesehen.</li> <li>2. TIZIAN und TIZIAN plus                TIZIAN: Die Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit (TIZIAN) wurde 2009 unter Zuhilfenahme des ESF als Maßnahme zur Bekämpfung von Familien- und Kinderarmut entwickelt. TIZIAN richtet sich an langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Eltern und an deren Kinder. In enger Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcentern sollen die Eltern sozial und beruflich integriert werden, aber auch deren Erziehungs- und Familienkompetenzen gestärkt und die Kinder gefördert werden.                TIZIAN plus: Ähnlich wie TIZIAN. Die Teilnehmenden müssen aber hierbei nicht in Elternverantwortung sein. Zudem können bestimmte spezifische Problemlagen der Teilnehmenden niedrigschwellig bearbeitet werden.</li> <li>3. Praxisorientierte Maßnahmen für junge Menschen                Durch die Kombination von Gruppen- und Einzelmaßnahmen sowie durch sozialpädagogische Begleitung sollen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen (längstens zur Vollendung des 30. Lebensjahres) wohnortnah und tagesstrukturierend stabilisiert und die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit innerhalb von 12 bis 18 Monaten (wieder-)hergestellt werden. Für diese Maßnahmen stehen für die gesamte ESF-Förderperiode 2014 bis 2021 insgesamt 65 Millionen Euro ESF-Mittel zur Verfügung.</li> </ol>	Die ESF-Aktivierungsrichtlinie ist seit 02.12.2014 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.
178. Maßnahmen der Länder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt	<p><b>Berlin</b>  <u>Landesprogramm Stadtteilmütter</u>            Es werden Stadtteilmütter qualifiziert und eingesetzt, die im Rahmen eines Peer-to-Peer-Ansatzes Familien mit Migrationshintergrund mit Kindern bis zu zwölf Jahren beraten und begleiten.            Stadtteilmütter sind selbst Mütter mit Migrationshintergrund und damit Teil der Zielgruppe. Sie besuchen Familien mit Migrationshintergrund zu Hause oder treffen sie an familienrelevanten Orten. Darüber hinaus stehen sie in Kitas und Schulen im Rahmen von Elterncafés für Gespräche zur Verfügung. Stadtteilmütter sind Vorbilder für andere Frauen mit Migrationshintergrund, werben für Sprachförderung und frühe Bildung und tragen mit ihrem Wirken maßgeblich zur Stärkung der Erziehungskompetenzen bei.            Neben der Unterstützung und Begleitung von Familien mit Migrationshintergrund geht es auch um eine bessere (berufliche) Integration der Stadtteilmütter selbst.</p>	Start zum 01.01.2020; 150 Stadtteilmütter in ganz Berlin; ca. 4,3 Millionen Euro im Bereich Familienförderung und 1,8 Millionen Euro im Bereich Beschäftigungsförderung im Jahr 2020, in den Folgejahren aufwachsend

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
178. Maßnahmen der Länder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt	<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p> <p><u>Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“</u></p> <p>Mit der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ sollen die Bildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungschancen von volljährigen Flüchtlingen im Alter zwischen 18–27 Jahren verbessert werden. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf Flüchtlingen, die sich mit Duldung oder Gestattung in den Kommunen aufhalten. Die Initiative gliedert sich in folgende sechs Förderbausteine:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Förderung eines Coachings, welches eine niederschwellige engmaschige und individuelle Betreuung geflüchteter Menschen während des Integrationsprozesses ermöglicht.</li> <li>2. Förderung einer berufsbegleitenden Qualifizierung und/oder Sprachförderung.</li> <li>3. Förderung des nachträglichen Erwerbs eines anerkannten Schulabschlusses (Hautschulabschluss 9/10 A) mit integrierter Sprachförderung.</li> <li>4. Förderung von Kursen, die berufliche und sprachliche Bildung mit Werteorientierung verbinden, sowie von niederschweligen Kursen in Deutsch, um die individuelle Ausbildungsfähigkeit zu verbessern.</li> <li>5. Förderung von innovativen und modellhaften Projektideen zur Integration in Ausbildung und Arbeit im Rahmen eines Innovationsfonds.</li> <li>6. Förderung von Teilhabemanagement-Stellen in den Bündniskommunen, die den Integrationsprozess junger Menschen, die sich im Status der Duldung oder Gestattung befinden, durch übergreifende individuelle Beratung und Begleitung unterstützen.</li> </ol>	Laufzeit: Juli 2019 bis 2022
	<p><b>Niedersachsen</b></p> <p>Die Niedersächsische Landesregierung fördert landesweit Maßnahmen zur Berufsorientierung, Vermittlung in Ausbildung und Beschäftigung sowie zur Begleitung und Absicherung der betrieblichen Integration. Hierzu gehören das landesweite „Integrationsprojekt Handwerkliche Ausbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber“ der sechs Handwerkskammern in Niedersachsen, das bis Ende 2022 unterstützt wird, sowie 22 regionale Modellprojekte „Überbetriebliche Integrationsmoderatorinnen/-en“, die im Zeitraum bis zum Sommer 2020 gefördert wurden. Der Handlungsansatz des bisherigen Programms „Überbetriebliche Integrationsmoderatorinnen/-en“ wird künftig mit dem Nachfolgeprogramm „Start Guides“ fortgeführt. Die regionalen Unterstützungsangebote werden dann neben Geflüchteten auch für internationale Zuwanderinnen/-er zur Verfügung stehen, die zu Ausbildungs- und Erwerbszwecken einreisen. Die neuen „Start Guides“-Projekte werden ab Jan. 2021 in eine zweijährige Förderphase starten.</p> <p><u>Stärkung des Teilhabeprozesses von nach Niedersachsen migrierten Menschen</u></p> <p>Menschen mit Migrationshintergrund und mit Unterstützungsbedarf werden durch eine themenzentrierte Beratung gezielt gestärkt und begleitet. Sie werden unterstützt durch Hilfe zur Selbsthilfe, um eine eigenständige und verantwortungsvolle Lebensgestaltung zu erlangen, und befähigt zur gleichberechtigten Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen und Systemen.</p> <p>2020 10.100.000 Euro 2021 9.660.000 Euro</p>	Laufzeit 2020 – 2022
		In Kraft ab 14.07.2017, endet am 31.12.2021

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
178. Maßnahmen der Länder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt	<b>Sachsen</b>	<p><u>Berufsbereichsbezogene Grundbildung für nicht mehr schulpflichtige Geflüchtete mit geringer schulischer Vorbildung</u></p> <p>Mit der Maßnahme sollen die berufsbezogenen sprachlichen Kompetenzen der Teilnehmer so weit erhöht werden, dass ein erfolgreicher Übergang in bestehende weiterführende Wege der beruflichen Bildung oder Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt möglich wird. Die Integration in eine Berufsausbildung durch Herstellung der Ausbildungsreife ist dabei vorrangig. Durch eine Reihe niederschwelliger Bildungsangebote, die im Rahmen der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen entwickelt und erprobt werden, wird die Heranführung der Geflüchteten an hiesige Strukturen gefördert.</p>	Laufzeit seit 2018, Ende in Abhängigkeit von der Evaluation
		<p><u>Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ (Förderrichtlinie)</u></p> <p>Gezielte Projekt-Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Handlungskompetenzen und des vorurteilsfreien Umgangs miteinander, unter anderem im Bereich der Berufsschulen, tragen zur Entstehung und Verfestigung eines guten und vorurteilsfreien Betriebsklimas bei. Dieses ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche soziale und berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Zielgruppen werden durch externe Kompetenzträger/Projektträger gemäß der FRL WOS in einzelnen Bildungsmaßnahmen geschult sowie fachlich beraten und begleitet.</p>	Laufend
	<b>Thüringen</b>	<p>Von Mai 2019 bis zunächst Ende 2020 kann das Landesprogramm Dolmetschen in Thüringen durch eine Vielzahl von berechtigten Einrichtungen, die in ihrer täglichen Arbeit mit Zugewanderten in Berührung kommen, genutzt werden. Zu den berechtigten Stellen zählen zum Beispiel Ämter, Ärzte, Krankenhäuser, Gemeinschaftsunterkünfte, Justizvollzugsanstalten, Schulen und Kindertagesstätten. Aber auch Beratungsstellen und Jobcenter (als besondere Einrichtungen der zugelassenen kommunalen Träger) sind berechtigt, auf die vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) im Wege einer Flatrate finanzierten Audio- und Videodolmetschleistungen zuzugreifen. Die Dolmetschleistungen können über Endgeräte wie stationäre Computer, Laptops, Tablets und Smartphones sowie über das Telefon abgerufen werden. Anbieter der Leistung ist die SAVD Videodolmetschen GmbH aus Wien. Umgesetzt wird das Landesprogramm Videodolmetschen mit Hilfe der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbh (GfAW). Weitere Informationen zum Landesprogramm Dolmetschen sind abrufbar unter <a href="https://justiz.thueringen.de/themen/migration/">https://justiz.thueringen.de/themen/migration/</a>. Eine Fortsetzung des Programms ist beabsichtigt.</p>	Mai 2019 bis Dezember 2020
		<p>Mit dem Landesprogramm Start Deutsch wird die Förderlücke im Sprachangebot für nicht mehr schulpflichtige Personen ohne Zugang zum Integrationskurs geschlossen. Thüringenweit werden Sprachkurse in Deutsch als Zweitsprache bis zum Niveau A1 (einschließlich Alphabetisierung) sowie zum Erreichen der Niveaustufen A2 und B1 durchgeführt. Grundlage des Landesprogramms ist eine Projektförderung durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz auf Basis der Projektförderrichtlinie Integration. Durchführender Träger ist der Thüringer Volkshochschulverband e.V. (<a href="https://www.vhs-th.de/index.php?id=322">https://www.vhs-th.de/index.php?id=322</a>)</p>	Januar 2020 bis Dezember 2020 (jeweils jährliche Förderung im Rahmen der Projektförderrichtlinie Integration)

Lfd. Titel der Maßnahme Nr.	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
179. Maßnahmen der Länder zur Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Zweites Landesprogramm zur Förderung des Übergangs von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Schule in eine betriebliche Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Damit sollen die Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Teilnehmenden verbessert werden.</p>	Die Förderung erfolgt für die Schuljahre 2019/2020 sowie 2020/2021 und erreicht rund 270 Teilnehmende aus der Zielgruppe je Schuljahr, vorrangig zum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
	<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p> <p><u>Örtliches Teilhabemanagement</u></p> <p>Zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ein ESF-Programm implementiert, das die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements unterstützt. Das Programm, das einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Umsetzung der Inklusions- und Teilhabeziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des ESF-Querschnittsziels Antidiskriminierung in Sachsen-Anhalt leistet, wird durch Verlängerung der einzelnen Projekte auch 2021 fortgeführt. Des Weiteren ist das Programm in die Planung der Strukturförderperiode 2021–2027 eingeflossen.</p> <p>Zu den zentralen Aufgaben der Teilhabemanager*innen zählt die Erstellung eines kommunalen Aktionsplans, der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK auf kommunaler Ebene benennt. In mittlerweile sechs Landkreisen und kreisfreien Städten sind die Aktionspläne von den politischen Gremien vor Ort bestätigt worden. Für 2021 ist die Verabschiedung von Aktionsplänen bzw. Fortschreibungen in allen geförderten Kommunen mit einem örtlichen Teilhabemanagement avisiert.</p>	Laufendes Vorhaben bis Ende 2021





bmwi.de

